GESCHICHTE DER CONSTITUTIONELLEN UND REVOLUTIONÄREN BEWEGUNGEN IM SÜDLICHEN DEUTSCHLAND IN...

Digitized by Google

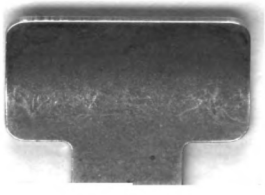

Digitized by Google

Digitized by Google

367 G
38

Geschichte

der

constitutionellen und revolutionären

Bewegungen

im

südlichen Deutschland

in den Jahren

1831—1834.

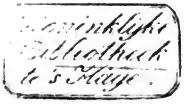

Erster Band.

Charlottenburg,
Verlag von Egbert Bauer.
1845.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

Die Restauration. Der Bundestag. Das Jahr 1830. . . . 1

Erstes Buch.

Kurhessen. Die Verfassungsurkunde. Die Kurfürstin. Die Gräfin Reichenbach und der eilfte Januar. Das constitutionelle Ministerium. Gesetzgebende Wirksamkeit des constituirenden Landtags. Vereinbarung zwischen Landtag und Fürst wegen der Domänen. Die Gräfin Reichenbach und der 21. Februar.*) Der Kurfürst nach Hanau 19

Nassau. Die Verfassung. Die Finanzverwaltung. Der Domänenstreit. Vertagung des Landtages von 1831 . . . 35

Eröffnung des Bayrischen und Badischen Landtages. Thronreden 47

Baden. v. Itzsteins Motion auf Wiederherstellung der Verfassung. Welckers Motion auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit. Aengstliche Aeußerungen der Minister 51

Zeitstimmung. Fortschritt und Reform. Revolutionäre Schriften. Die Marburger. Der erste Mai. Ernst Emil Hoffmann in Hessen-Darmstadt 73

Bayern. König Ludwig. Die Censurordonnanz und das Urlaubsbewilligungsrecht 78

Die öffentliche Meinung. Analyse liberaler Broschüren. Eine revolutionäre Schrift 87

Bayern. Die Censur. Sturz des Ministers v. Schenk. Das Preßgesetz 94

*) Der Leser wird gebeten, S. 34 Zeile 3 — 4 statt „dieses Tages" zu setzen: des 21. Februar.

Digitized by Google

Seite.

Kurhessen. Eröffnung des Landtags. Adresse an den Kurfürsten. Anträge zur Erleichterung der Volksnoth und der Volkslasten. Landesculturgesetz. Bürgerfeste. Unzufriedenheit der Bürger in Cassel. Finanzgesetz 120

Nassau. Tumulte. Offizielle Flugschrift. 130

Bayern. Beanstandung mehrerer Posten in den Ausgaben der letzten Finanzperiode. Schilderung der Lage des Königreichs Bayern. Vorschläge zur Erleichterung der Volkslasten 134

Baden. v. Rottecks Motion auf Aufhebung des Zehenten. Welckers Motion auf Veränderung der Sportelordnung. Duttlingers Motion auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise. Knapps Motion auf erleichterte Ablösung der Herrenfrohnden. Das Gemeindegesetz. Debatte über die Preßfreiheitsadresse in der zweiten und ersten Kammer. 166

Bayern. Die Kammer der Reichsräthe und die zweite Kammer. Die Münchener politische Zeitung über die Abgeordnetenkammer. Discussion des Preßgesetzes. Das Landesculturgesetz 207

Baden. Die Abgeordnetenkammer trägt auf ein Gesetz an, welches die Ablösung des Zehent nach ermäßigtem Maßstabe einführe 234

Bayern. Gewerbegesetz und Gewerbefreiheit 241

Baden. Die Abgeordneten rügen die Anstellung eines illiberalen Censors. Sie beschließen, gegen den Chef der Militäradministration Beschwerde zu führen. Anträge zur Erleichterung des Volkes. 258

Kurhessen. Der Kriegsminister in Anklagestand versetzt. Intriguen der Gräfin Reichenbach. Der Geburtstag des Fürsten. Der Kurprinz und Frau Lehmann. Bürgerausschuß in Cassel. Ständische Deputation nach Hanau, Unterhandlungen mit dem Kurfürsten. Der Kurprinz Mitregent 266

Die Presse. Die Deutsche Tribüne. Dr. Goremans. Liberale Blätter. Wirths Meinungen und Schicksale 281

Das Deutsche Volk und seine Sympathieen 290

Digitized by Google

Die Stände von Bayern und Baden, von Kurhessen und von Nassau waren im Jahre 1831 versammelt.

Mit großen Entschlüssen und Hoffnungen begannen die Volksvertreter, mit einiger Fähigkeit zur Nachgiebigkeit begannen die Regierungen die landständischen Geschäfte; die Polen standen damals noch unter den Waffen. Es war, als solle der Bundestag die Karlsbader Beschlüsse und die Wiener Schlußacte, das Resultat der Karlsbader Conferenzen, vergessen.

Jene Beschlüsse waren gefaßt worden, weil nach der Versicherung, mit welcher der Fürst Metternich die erste Conferenz des Karlsbader Congresses eröffnete, die ernstesten und dringendsten Maaßregeln zur Sicherstellung des Gesammtwesens der deutschen Staaten gegen die revolutionären Umtriebe nöthig geworden waren. Die Einheit, die gegenseitige Verpflichtung der deutschen Staaten, die Nothwendigkeit gleicher Regierungs-Prinzipien von Seiten der deutschen Fürsten ward von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten auf dem Karlsbader Congresse stark hervorgehoben. Er gab zu bedenken, daß die deutschen Höfe vollkommen befugt seien, sich über Maaßregeln zur Erhal-

tung der inneren Ruhe Deutschlands im reinen Sinn der wechselseitigen Unterstützung, welche die Grundlage des deutschen Bundes sei, mit einander zu vereinigen. Dulde nur ein einziger Staat jene Parthei, welche sich ausschließend der Presse zur Untergrabung aller bestehenden Ordnung und Institutionen bemächtigt habe, so sei die innere Ruhe des gesammten Bundes bedroht; es hänge nur von diesem einzigen Staate — und wäre es auch der kleinste von Allen — ab, ungestraft den ganzen Bund zu vergiften: ein Fürst, welcher solchen Unfug in seinem Lande dulde, mache sich der Felonie gegen den Bund schuldig.

Für die von dem Fürsten Metternich gewünschte Einheit der Regierungsgrundsätze war besonders die verschiedene Auslegung, deren der achtzehnte und der dreizehnte Artikel der Bundesacte fähig waren, gefährlich. Die Beherrscher der süddeutschen Staaten, aus der Schule des Rheinbundes hervorgegangen, mußten schon durch eine liberalere Auslegung jener Artikel dem Uebergewicht, welches Oesterreich und Preußen im Namen deutscher Einheit geltend zu machen befähigt und geneigt waren, einen Damm entgegenzusetzen suchen.

Der Artikel 18. der Bundesacte hatte „gleichförmige" Verfügungen über die Preßfreiheit in Aussicht gestellt: der österreichische Bevollmächtigte zeigte, daß hierunter solche Verfügungen zu verstehen seien, wodurch jedem Bundesstaate möglichst gleicher Schutz gegen die aus dem Mißbrauch der Presse in irgend einem andern Bundesstaate ihn bedrohende Verletzung seiner Rechte, seiner Würde

Digitized by Google

oder seines inneren Friedens gesichert werde. Es sei daher die Censur entweder überall abzuschaffen oder überall einzuführen. Das Erstere lasse sich nicht ohne einleuchtende Unbilligkeit denjenigen Staaten zumuthen, welche — und sie seien gerade die größten und bedeutendsten — die Censur für unbedingt nothwendig hielten. Mithin könne absolute „Gleichförmigkeit" der Preßgesetzgebung nur eintreten, wenn diejenigen Staaten, welche die Censur ganz oder zum Theil abgeschafft hätten, zu dem System jener, welche sie aufrecht erhielten, unbedingt zurückkehren wollten. . . . Mit welchem Rechte könnten denn die kleineren Regierungen verlangen, daß ihrer Convenienz oder ihrer Popularität das Wohl der größeren, das Wohl der Gesammtheit zum Opfer gebracht werde?

Nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik seien die Worte des Art. 18. auf nichts Anderes zu beziehen, als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig zu verwaltende Censur; zumal da kaum ein einsichtsvoller Staatsmann daran zweifeln werde, daß in einem Staatensystem, wie der deutsche Bundesverein, selbst in weniger bewegten und drohenden Zeiten, die Ungebundenheit der Presse nothwendig ein Element von Störung, Verwirrung und Auflösung werden müsse. Präventiv-Maaßregeln allein, so sehr sich auch die vom rechten Wege schon weit abgeleitete Meinung dagegen empören möge, könnten den ferneren Fortschritten des Uebels die Spitze bieten: kein einzelner Staat dürfe einem Beschlusse, bei welchem nicht blos Gewinn und Ver-

luſt, ſondern Leben und Tod auf dem Spiele ſtehe, die Spitze bieten.

Der Bundesbeſchluß vom 20. September 1819 ſprach die Reſultate der Carlsbader Berathungen in Bezug auf die Preſſe aus.

Er ſetzte feſt, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, desgleichen ſolche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſeien, in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden. Jeder Bundesſtaat ſei für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden Druckſchriften, inſofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich. Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundesvereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernehmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren. Könne eine Regierung, welche ſich durch die in einem anderen Bundesſtaate erſcheinenden Druckſchriften verletzt glaube, durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu keiner voll-

Digitized by Google

ständigen Befriedigung und Abhülfe gelangen, so bleibe derselben ausdrücklich vorbehalten, über dergleichen Schriften bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen, worauf letztere gehalten sei, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden werde, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehöre, aller ferneren Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung erhielt außerdem das Recht, die zu zu ihrer Kenntniß gelangenden Schriften, in welchem deutschen Staat sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfinde, zu unterdrücken; und die betreffenden Regierungen seien verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen. Sei eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden, so dürfe der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. — Fünf Jahre sollte dieses Preßgesetz gelten.

Auch die Auslegung des dreizehnten Artikels, die fortan herrschen solle, ward auf dem Karlsbader Congreß festgesetzt. Landständische Verfassungen, die in jenem Artikel verheißen seien, dürften nicht mit repräsentativen verwechselt

Digitized by Google

werden. Das Wort Volksrepräsentation erwecke die Vorstellung von Volkssouveränetät; die letztere aber widerspreche den ächt deutschen monarchischen Verfassungen.

Hofrath von Gentz bewies, daß Repräsentativverfassungen die beständige Tendenz haben, das Phantom der sogenannten Volksfreiheit, d. h. der allgemeinen Willkür, an die Stelle der bürgerlichen Ordnung und Subordination, und den Wahn allgemeiner Gleichheit der Rechte oder — was um nichts besser sei — allgemeiner Gleichheit vor dem Rechte an die Stelle der unvertilgbaren, von Gott selbst gestifteten Standes- und Rechtsunterschiede zu setzen. Oeffentlichkeit der Verhandlungen einer Volkskammer, zu weit getrieben, sei die unmittelbare Veranlassung zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergang aller öffentlichen Ordnung. Die Unvereinbarkeit des Repräsentativsystems in einzelnen deutschen Bundesstaaten mit den dem deutschen Bundestage beigelegten Rechten liege am Tage. Habe man sich über den wahren Sinn des Art. 18. der Bundesacte geeinigt, so sei es jetzt auf diesem äußersten Punkte, wo nur noch ein einziger Pfad Rettung verspreche, Zeit, daß die deutschen Fürsten sich über eine gleichförmige Auslegung des 13. Art. vereinigen, und daß Jenen, die bei der Bildung ihrer Verfassungen den einzig zulässigen Sinn dieses Artikels verfehlten, zu einer geschickten und anständigen Rückkehr die Hand geboten werde.

Es sei unmöglich, behauptete dagegen der Würtembergische Minister, Graf von Wintzingerode, jetzt noch,

nachdem mehrere süddeutsche Regierungen die Pflicht, den Art. 13. durch Einräumung einer Volksvertretung zu erfüllen, feierlich anerkannt haben, diesem Artikel eine das Princip der Volksrepräsentation ganz ausschließende Interpretation zu geben. Jenes Prinzip sei auch auf dem Wiener Congreß eher anerkannt als abgeleugnet; der Augenblick, wo die Unverträglichkeit desselben mit anderen Bestimmungen der Bundesacte, mit der Natur, dem Zweck, der Entstehung des deutschen Bundes hätte ausgesprochen werden sollen, sei versäumt worden. Den liberalen Ansichten von Volksrecht, Volksfreiheit und Volksvertretung sei schon zu viel Zeit und Raum gelassen worden, ihre Wurzeln tief in's Innerste des Volkes zu schlagen. Besonders das südliche Deutschland sei mit Constitutionalität und Liberalismus geschwängert. Bei alle dem sei es aber noch möglich, mit Beiseitlassung der höchst schwierigen Distinction zwischen landständischen und Repräsentativverfassungen den Grundsatz passend einzukleiden, daß den Ständen keines Bundesstaates Eigenschaften beigelegt oder Befugnisse eingeräumt werden dürfen, welche einen Anspruch auf das mit der Natur und dem Zweck des Bundes unverträgliche Prinzip der Volkssouveränetät und die daraus abzuleitenden Rechte, namentlich auf einen directen oder indirecten Antheil an der Bundesgesetzgebung begründen könnten.

Die „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen", durch Beschluß der Bundesversammlung

vom 8. Juni 1820 zu „einem der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes" erhoben, versicherte in ihrem Eingange, sie sei einem allgemein gefühlten Bedürfnisse, daß den Bestimmungen der Bundesacte eine zweckmäßige Entwickelung, dem Bundesverein die erforderliche Vollendung, dem Bande, welches Deutschland in Frieden und Eintracht verknüpfe, Unauflöslichkeit gegeben werde, entsprungen. Sie setzte fest, daß die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage nur von ihren Committenten abhängig und diesen allein verantwortlich seien; daß die Bundesversammlung berufen sei, die Bundesacte ihrem wahren Sinne nach zu interpretiren; daß die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung zwar den betreffenden Regierungen allein zustehe, daß jedoch auch im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen wider die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe stattfinden könne; und zwar das letztere auch in dem Falle, wenn die Regierung eines Staates durch Umstände gehindert werde, die Hilfe des Bundes zu begehren; daß, da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten bestehe, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; daß die im Bunde vereinten souveränen

Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden können; wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet sei, müsse durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; zwar sei die Bundesversammlung außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, doch sei das Einschreiten derselben erforderlich, sobald jene Streitigkeiten die innere Ruhe des Bundes unmittelbar gefährden. *)

Nach diesen Auslegungen existirten der 18. und 13. Artikel der Bundesacte während der zwanziger Jahre; denn jene Artikel sollten allerdings existiren, sie sollten der Herrschaft, welche ein Gesetz übt, nicht beraubt werden. Indem ihnen nur das Unbedingte, das Revolutionäre ihrer Herrschaft genommen wurde, mußten sie sich der Auslegung, der Autorität der Regierungen beugen. Jene Artikel waren, als sie gegeben wurden, ein Zugeständniß an die Revolution, mit welchem man die Revolution beendigt hatte: als

*) Wiener Schlußacte, Art. VIII. XVII. XXV. XXVI. LVII. LVIII. LIX. LXI.

ſie auftraten, ſchienen ſie herrſchen zu können, blos dadurch, daß ſie auftraten, ſie ſchienen auch für die Regierungen Geſetz zu ſein und waren daher den letzteren gefährlich: die Karlsbader Beſchlüſſe und die Schlußacte ſtellten ſie unter die Abhängigkeit der Regierungen, ſie gaben ihnen diejenige Form, unter welcher ſie neben den Regierungen beſtehen konnten. Die Karlsbader Beſchlüſſe und die Schlußacte verliehen dem Ring der Regierungen, in welchen jene Artikel einen Riß gemacht hatten, neuen Halt. Die Regierungen von Oeſterreich und Preußen, den übrigen Bundesregierungen die richtigen Prinzipien an die Hand gebend, hatten es keineswegs im Sinne, die Stütze des beſtehenden, vertragsmäßig angenommenen Geſetzes von ſich zu weiſen. Sie wollten weder rechtswidrig noch willkürlich ſein. Sie gaben nur dem Geſetze diejenige Form, denjenigen Inhalt, durch die es mit ihrer eigenen Exiſtenz vereinbar ſei. In demſelben Sinne war es auch, daß ſie ſeit dem Jahre 1822 den Bundestag reorganiſirten.

Durch eine Denkſchrift des badiſchen Staatsminiſters Freiherrn von Berſtett, welche im Jahre 1822 unter den Mitgliedern des Bundestages circulirte, war die Aufmerkſamkeit jener Höfe auf die liberaliſirende Tendenz mehrerer Bundesgeſandten conſtitutioneller Staaten gerichtet worden. In der Majorität der Bundesgeſandten, meinte jene Denkſchrift, herrſche jetzt ein Geiſt des Widerſpruchs, welcher unter der Form der Geſetzlichkeit dahin ſtrebe, die größeren

Bundesstaaten zu einer rein passiven Rolle zu zwingen und diese Passivität dann als hemmendes Princip erscheinen zu lassen. Auch suche diese Parthei des Widerspruchs unter der Form der Nationalität ein engeres Anschließen der kleineren Staaten aneinander zu bewirken. So wolle man die öffentliche Meinung gewinnen, so dem Einflusse ein Ziel stecken, den die großen Mächte auf die inneren Angelegenheiten Deutschlands auszuüben berufen seien. So lange dies dauere, könne der wahre Zweck des Bundes, die innere Ruhe, nie erreicht werden.

Vor Allem waren es der Freiherr von Wangenheim, Würtembergischer Gesandter, und der Freiherr von Aretin, Bayerischer Gesandter, welche die süddeutsche, deutsch-nationale Opposition leiteten; doch weder der Oesterreichische Gesandte, Graf Buol-Schauenstein, noch der Preußische, Graf von der Goltz, hatten sie für wichtig genug gehalten, um ihretwegen besonders an ihre Höfe zu berichten und irgend eine Maßregel zu beantragen.

Auch hier war es wieder der Fürst Metternich, welcher die Gefahr ahnte und ihr vorbeugte. Er gab dem Preußischen Cabinet zu bedenken, wie Preußen und Oesterreich, durch gleiche Regierungsgrundsätze geleitet, es unmöglich ruhig mit ansehen könnten, daß in den kleineren deutschen Staaten sich ein Geist der Opposition rege, welcher, durch einen falschen Liberalismus hervorgerufen, Deutschland zu zerspalten drohe. Schon seien die bedeutendsten Stellen in manchen Staaten von Männern einge-

nommen, deren Grundsätze durchaus keine hinreichende Garantie für Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes und Sicherung der Ruhe und Ordnung gewährten. Der Bundestag müsse diesen Bestrebungen Maß und Ziel setzen; vor Allem aber müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Bundestag selber aus Männern, welche jene Garantie böten, bestände.

Oesterreich und Preußen änderten selbst ihre Gesandtschaft, und von Oesterreichischer Seite wurde der Freiherr von Münch-Bellinghausen, politischer Schüler des Fürsten Metternich, von Preußischer Seite der Generalpostmeister von Nagler, der seine Reise nach Frankfurt über Wien machte und später von Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit dem Großkreuz des Leopoldordens beehrt wurde, an den Bundestag gesandt.

Auch gelang es, zu gleicher Zeit den Bundestag im Geiste der inneren Ruhe und Einträchtigkeit Deutschlands zu regeneriren.

Nachdem nun durch Bundesbeschluß vom 16. August 1824, einen Beschluß, den, wie es im Eingange hieß, der deutsche Bund der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich vor Allem zu verdanken hatte, festgesetzt worden war, es solle in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, daß in der Ausübung der den Ständen durch die Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe und daß zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben entstehen können, eine den Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde: daß ferner das mit dem 20. September erlöschende provisorische Preßgesetz vom Jahre 1819 so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben werde: blieb die Herrschaft des 13. und 18. Artikels der Bundesacte nach der Auslegung von Karlsbad und Wien ungestört. Als aber die Ereignisse des Jahres 1830 in Frankreich, Belgien, Polen das ganze System des Wiener Congresses umzustürzen drohten, ward auch das System des deutschen Bundestages durch gleichzeitige Ereignisse in Deutschland gefährdet. Der Bundestag sah die Vorfälle in Braunschweig, im Großherzogthum Hessen, in Kurhessen, in Sachsen, ohne den Artikel 26. der Wiener Schlußacte in Vollzug zu setzen.

Der Bundestag sah es ruhig mit an, daß in Sachsen die Veränderung der Verfassung im Sinne der Volks-Repräsentation erzwungen, daß in Braunschweig ein Fürst verjagt, daß in Kurhessen auf den 16. October 1830 ein constituirender Landtag berufen wurde; er sah es mit an, daß Professor Sylvester Jordan, als Vorstand des Ausschusses zur Prüfung der kurfürstlich hessischen Proposition des Staatsgrundgesetzes, auf diesem Landtage eine Erklärung des 13. Art. der Bundesacte durchsetzte, welche ganz und gar dem Princip der Volksrepräsentation huldigte; daß

Jordan sich, um die Nothwendigkeit einer Staatsreform zu beweisen, auf „die mit Kraft erhobene Stimme des Kurhessischen Volkes" berief; daß er nicht die bestehenden Gesetze und Beschränkungen, sondern „allgemeine, unbestreitbar richtige Principien" zum „Prüfstein" der landesherrlichen Proposition machte; daß er „die Rechte und Pflichten der Staatsregierung sowohl als des Volkes und der einzelnen Unterthanen auf eine den herrschenden Rechtsansichten, dem von der Vernunft gegebenen Rechtsgesetze, dem Princip der vernünftigen Gleichheit der Menschen angemessene Weise vollständig, bestimmt, gemeinverständlich und consequent festgesetzt" wünschte.

Der Einheit des Bundes, bisher durch die Präponderanz Oesterreichs und Preußens bewirkt, schien durch das Hervortreten eines selbstständigen, constitutionellen Süddeutschlands Zerreißung, der monarchischen Autorität durch das böse Beispiel, der Repräsentation des gesammten Deutschlands nach Außen durch eine Hinneigung der Süddeutschen für Frankreich Gefahr zu drohen. Man erinnerte sich, daß es die Fürsten Würtembergs und Bayerns gewesen waren, welche sich schon auf dem Wiener Congresse dem Einflusse eines durch die größeren Mächte nothwendig geleiteten Bundes auf ihre souveränen Handlungen entgegengestellt hatten. Man erinnerte sich, daß es die Könige von Würtemberg und Bayern gewesen waren, auf deren Andringen jene Bestimmung, dergemäß „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert

Digitized by Google

werden können",*) in die Wiener Schlußacte gebracht war. Denn in den constitutionellen Verfassungen der süddeutschen Staaten hatten die Fürsten derselben zwar eine Beschränkung, aber auch zugleich ein Mittel der Selbstständigkeit gegen die beiden Großstaaten Deutschlands.

Das Jahr 1830 hatte den Liberalismus auch in Deutschland wieder zu Worte kommen lassen. Die folgenden Jahre sollten die Natur desselben, sollten die politische Natur des deutschen Volkes, der deutschen Staaten, der deutschen Fürsten enthüllen.

*) Wiener Schlußacte, Art. LVI.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die kurhessische Verfassungsurkunde, Frucht einer nicht dreimonatlichen Arbeit, ward am 8. Januar 1831 vom Kurfürsten Wilhelm dem Zweiten den Ständen feierlich übergeben. „Das ernste Fürstenwort," so eröffnete der Minister des Innern v. Schminke die feierliche Handlung, „das ernste Fürstenwort, welches Se. Königl. Hoheit, unser allergnädigster Landesherr, Seinem treuen Volke gegeben, das Versprechen einer zeitgemäßen Verfassung, geht jetzt in Erfüllung ... Ein neues Band der Liebe, der Anhänglichkeit, der Treue wird heut geknüpft zwischen Fürst und Volk, das gegenseitige Vertrauen erhält eine verjüngte Kraft ... Nichts gleicht dem schönen großen Werke, welches den Gegenstand der heutigen Feier ausmacht und welches die innersten Gefühle um so lebendiger ergreift, da es uns in einer Zeit zu Theil wird, wo ein gewaltiges Ereigniß das andere drängt, eine Form des öffentlichen Lebens, kaum versucht, schon einer andern Probe weichen soll."

Nachdem darauf der zweite Landtagscommissär, Eggena, die Verfassungsurkunde verlesen, reichte sie der Kurfürst dem Erbmarschall v. Riedesel mit den Worten dar: „Ich

Digitized by Google

übergebe Ihnen hier die Verfassung und wünsche Hessen Glück dazu."

In dankender Antwort sprach der Erbmarschall von den durch Volksglück und Bürgerliebe befestigten Säulen des Kurhessischen Thrones und von unvergänglichem durch die Verfassung erworbenem Namensruhm, von vollem, preiswürdigem Einverständniß zwischen dem Beherrscher und den Abgeordneten des Volkes, von der aufrichtigsten Liebe, der tiefgefühlten Dankbarkeit gegen den Fürsten, den Schöpfer künftigen Glückes, den er bat, die Errichtung seiner Statue in der Residenz zu genehmigen.

Die Verfassungsurkunde erklärte die Regierungsform Kurhessens für monarchisch mit landständischer Verfassung (§. 2); der Kurfürst, das Oberhaupt des Staates, vereinige in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übe sie auf verfassungsmäßige Weise aus; seine Person sei heilig und unverletzlich (§. 10); jeder Inländer habe im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten (§. 21); jeder Inländer sei der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche die Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern (§. 22); die Leibeigenschaft sei und bleibe aufgehoben; die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrags oder, wo der deshalbige Versuch

Digitized by Google

ohne Erfolg bliebe, durch ein zu erlassendes Gesetz weiter geordnet werden (§. 25); alle Einwohner seien vor den Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, in so weit als nicht die Verfassung oder die Gesetze eine Ausnahme begründen (§. 26); kein Inländer könne wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden, auch gebe dieselbe kein Vorzugsrecht zu einem Staatsamte (§. 28).

Die Verfassung garantirte ferner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung, so jedoch, daß die Religion nie als Vorwand gebraucht werden dürfe, um sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen (§. 30). Die Jagd-, Waldcultur- und Teich-Dienste nebst den Wildprets- und Fisch-Fuhren und dergleichen Traggängen zur Frohne wurden für aufgehoben erklärt und den Privatberechtigten Entschädigung vom Staate zugesichert. Die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden wurden gänzlich aufgehoben; die übrigen ungemessenen Hof-, Cameral- und gutsherrlichen Frohnen sollten in gemessene umgewandelt werden, alle gemessene Frohnen ablösbar sein. Auf ein Gesetz ward hingedeutet, welches die Umwandlung und Ablösung der Frohnen mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten bestimmen werde (§. 33). **Ein anderes Gesetz sollte die Bestimmungen über die Ablösbarkeit der Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch anderer Reallasten enthalten (§. 34).**

Digitized by Google

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollten ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden (§. 36). „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig" (§. 37).

Ein Gesetz über Bürgerbewaffnung wurde in Aussicht gestellt (§. 40), jedem Einwohner das Recht der freien Auswanderung garantirt (§. 41).

Gleichfalls handelte die Verfassung von einer künftig zu erlassenden Städte- und Gemeinde-Ordnung und gab den ungefähren Inhalt derselben an (§§. 42—48).

Auch sollten die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näherer Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren durch ein Edict geordnet werden (§. 49).

Die §§ 51—62 setzten die Rechte und Pflichten der Staatsdiener fest und sprachen insbesondere von den Prüfungen, Absetzungen, Versetzungen, Pensionen, vom Diensteid und von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

Die §§. 63—105 handelten von den Landständen. Die Ständeversammlung sollte gebildet sein durch je einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für jede appanagirte Linie desselben oder durch dessen Stellvertreter; durch die Häupter aller fürstlichen oder gräflichen ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche in Kurhessen eine Standes-

Digitized by Google

herrschaft besitzen, mit Gestattung der Stellvertretung; durch den Senior der von Riedeselschen Familie; durch einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; einen Abgeordneten der Landes-Universität; acht Abgeordnete der Ritterschaft und des ehemals reichsunmittelbaren Adels; sechzehn Abgeordnete der Städte; sechzehn Abgeordnete der Landbezirke. Die Abgeordneten sollten an keinen Auftrag gebunden sein, sondern ihre Abstimmung nach ihrer Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und Gewissen zu verantworten gedenken, abgeben. Die Verhandlungen der Ständeversammlungen sollten der Regel nach öffentlich sein, die Abgeordneten auf drei Jahre gewählt werden und wenigstens einmal in drei Jahren zusammenkommen. Ohne ihre Beistimmung solle kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden können. Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, Anträge machen; sie haben das Recht der Steuerbewilligung; sie haben das Recht und die Pflicht, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, vor dem Oberappellationsgericht anzuklagen. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung des jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen, überhaupt das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach seiner Instruc-

Digitized by Google

tion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat.

Die Verfassung setzte ferner die Wirksamkeit der obersten Staatsbehörden, des Gesammtministeriums, der Vorstände eines jeden Ministerialdepartements und die Verantwortlichkeit derselben fest (§§. 106—111). Sie sonderte die Rechtspflege von der Landesverwaltung (§. 112), und regelte die Ausübung der ersteren (§§. 112—131). Sie sicherte allen im Staate anerkannten Kirchen gleichen Schutz zu (§. 132). Sie erklärte die bisherigen Domänen des kurfürstlichen Hauses für Staatsvermögen (§. 139), setzte den Zeitabschnitt, für welchen die Ständeversammlung die Steuern zu bewilligen habe, auf drei Jahre fest (§. 144), und ordnete für die Fälle, daß sich zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel erheben, die Errichtung eines Compromißgerichtes an (§. 154).

Diese Verfassung ward als die Bürgschaft einer glücklichen und freien Zukunft angesehen. „Die Verfassung ist erschienen," hieß es in einer Bekanntmachung der Stadträthe von Hanau. „In ihr weht der Geist der Gerechtigkeit und Selbständigkeit, sie wird den hessischen Namen verherrlichen! Die Hoffnung des Landes ist nun erfüllt, indem die Verfassung die Bedingung und das Mittel ist, ihm alles Wünschenswerthe zu verbürgen. Es ist nun am Lande, ferner auch das Seine zu thun und den Geist der Verfassung überall ins Leben treten zu lassen. Keine

Digitized by Google

Unordnung verkümmere uns forthin den Genuß einer segensreichen Zukunft."

Die Stadt Cassel drückte ihren Dank in Festzügen und Illuminationen aus. Der Kurfürstin Königliche Hoheit reiste von Fulda zur Constitutionsfeier nach Cassel. Am 7. Januar Abends traf sie hier ein: in allen Straßen, durch die ihr Wagen kam, wurde sie mit Jubel begrüßt, aus den mit Kränzen, Laubwerk und Blumen geschmückten Fenstern wehten Tücher. Im Schlosse Bellevue überreichten ihr weißgekleidete Bürgertöchter Gedichte und Blumen. Die Häuser wurden illuminirt, Nachts um 11 Uhr brachte die Bürgergarde der Kurfürstin eine Fackelmusik. Den folgenden Tag war es der Bürgermeister der Residenz, welcher an der Spitze des Stadtraths und der Vorsteher sämmtlicher Gilden dem im Thronsaale weilenden Kurfürsten den Dank der Stadt darbrachte. Allgemeine Erleuchtung der Stadt stellte den Liberalismus der Hessen ins Licht, im Theater ward die Kurfürstliche Familie mit rauschendem und langanhaltendem Beifallruf empfangen.

Die Festigkeit des „neuen Bandes der Liebe," welches die Verfassung zwischen Fürst und Volk geknüpft hatte, sollte am 11. Januar erprobt werden. Gleich nachdem die Verfassung beschworen worden war, hatte der Kurfürst einen Vertrauten mit Extrapost nach Frankfurt zur Gräfin geschickt; diese hatte sich alsbald auf den

Digitized by Google

Weg gemacht, hatte bei Nacht unerkannt die Hessische Grenze passirt.

Am 10. Januar Abends verbreitete sich in Cassel das Gerücht, die Gräfin sei in Wilhelmshöhe eingetroffen, am 11ten Morgens war die ganze Stadt in Bewegung. Zusammenrottungen entstanden, Verwünschungen wurden ausgestoßen. Das Militär in Wilhelmshöhe mußte durch zwei Compagnien Gardejäger und die Gardeducorps verstärkt werden, und da sich die Allee, welche nach Wilhelmshöhe führt, mit Menschen füllte, so wurden die Zugänge zu diesem Schlosse gesperrt, Kanonen aufgefahren, scharfe Patronen vertheilt.

In der Stadt selber wurden dem Minister des Auswärtigen, Rivalier von Meysenbug, die Fenster eingeworfen; der Anblick vieler Männer mit Aexten, welche nach dem Hause der Gräfin Reichenbach zogen, ließ eine Zerstörung dieses Hauses fürchten. Die Garnison, die Bürgergarde traten unter die Waffen und schützten die bedrohten Häuser. Eine Deputation der Bürgerschaft, mit dem Bürgermeister und dem Polizeidirector an der Spitze, begab sich nach Wilhelmshöhe, der Ministerrath und mehrere Generäle wurden berufen. „Ich verlasse mich auf mein Militär," sagte die Gräfin. Trotzdem kam man überein, daß nur die Entfernung der Gräfin der Stadt die Ruhe wiedergeben könne: und am nächsten Morgen wurde durch Anschlag an allen Ecken bekannt gemacht, die Gräfin Reichenbach habe so eben die Reise angetreten, um das Kurhessische Gebiet zu verlassen.

Digitized by Google

Wenige Tage darauf ward dem Kurfürsten eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Bitt- und Beschwerdeschrift von Kasseler Bürgern überreicht. „In dem Augenblicke," hieß es darin, „wo treue Unterthanen ihren innigsten Dank für die Bewilligung einer zeitgemäßen Verfassung Ew. Königlichen Hoheit darbringen, sind auch zugleich die Herzen aller Vaterlandsfreunde mit der tiefsten Betrübniß auf das schmerzlichste erfüllt und von banger Besorgniß umfangen. Es dienen mehrere vorgenommene Regierungsmaßregeln, insbesondere aber einige bekannt gewordene Ernennungen und Versetzungen höherer Staatsdiener uns und jedem treuen Bürger als sprechende Beweise, daß Allerhöchstdieselben von einigen Räthen umgeben sind, welche, von schnödem Eigennutz und persönlichen Rücksichten geleitet, das wahrhafte Wohl Ew. Königlichen Hoheit, so wie das allgemeine Staatswohl untergraben. Einige Männer sind zu Mitgliedern der höchsten Staatsbehörden ernannt worden, welche durchaus nicht das allgemeine Vertrauen erworben haben. Dahingegen sind andere von hier entfernt worden, welche das Wohl Ew. Königl. Hoheit und unser wahres Wohl aufs thätigste beförderten, und trügt das Gerücht nicht, so besteht die Absicht, auch einen Mann zu entfernen, ohne dessen musterhaftes und über alles Lob erhabenes Benehmen in der letzten bewegten Zeit schaudererregende Greuel ausgeübt sein würden *). Treue Unterthanen nähern sich daher

*) Der Polizeidirector Pfeiffer ist gemeint.

dem Throne und bitten in tiefster Ehrfurcht dringend und angelegentlichst, daß Ew. Königl. Hoheit geruhen wollen, jene Rathgeber, welche, das wahrhafte Staatswohl nicht berücksichtigend, nur verwerfliche Zwecke verfolgen und den Ruhm, welchen Ew. Königl. Hoheit durch Bewilligung der Verfassung sich erworben, vernichten würden, aus Allerhöchst Ihrer Nähe zu entfernen *). Wenn das gegenwärtige Gesuch zwar nur von einer Anzahl hiesiger Bürger unterzeichnet und im Interesse der guten Sache nur von Wenigen überreicht wird, so dürfen wir doch auf unsere Pflicht als treue Staatsbürger ehrfurchtsvoll versichern, daß sich viele Tausende durch gleiche Ansichten und Wünsche mit uns übereinstimmend aussprechen und daß die Nichterfüllung unserer Bitte unausbleiblich die betrübtesten Folgen haben würde."

Der Kurfürst beauftragte Herrn Schenk von Schweinsberg, ein neues Ministerium im constitutionellen Sinne zu bilden, indem er zugleich mehrere, wenige Tage vor Unterzeichnung der Verfassungsurkunde vorgenommene Ernennungen zurücknahm.

Am 28. Januar wurde durch Bekanntmachung angezeigt, daß Se. Königl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Kurfürst die verantwortlichen Vorstände der obersten Staatsbehörden in Gemäßheit der Verfassungsurkunde in folgender Weise ernannt habe: 1) für die Justiz den mit der

*) Die Herren Rivalier von Meysenbug und von Schminke sind besonders gemeint.

Präsidialleitung der Geschäfte des Staatsministeriums beauftragten Staatsminister Schenk zu Schweinsberg, 2) für die Auswärtigen Angelegenheiten den Staatsminister von Kopp, welchem 3) jedoch nur provisorisch, die Finanzen mit übertragen worden, 4) für das Kriegswesen den Generalmajor von Müldner-Mülnheim, 5) für das Innere den Geheimerath Rieß; solchergestalt sei das Staatsministerium in seinen Vorständen vollständig constituirt. Die Minister gaben die Zusicherung, daß dem Allerhöchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten und den von einem Jeden von ihnen eidlich übernommenen Pflichten gemäß, sie die Verfassung auf das genaueste befolgen und sich aus allen Kräften bemühen werden, sämmtlichen Angehörigen des Kurstaates die Wohlthaten derselben in vollem Maße zu Theil werden zu lassen. Sie versprachen, gerechten Beschwerden nie Gehör versagen, gegen alle gesetz- und verfassungswidrigen Anmuthungen schützen zu wollen. Dagegen drückten sie aber auch die Erwartung aus, daß die in den letzten Zeiten vorgefallenen unruhigen Bewegungen gänzlich aufhören, die Gesetze das ihnen gebührende Ansehen behaupten und sämmtliche Staatsangehörige, ohne sich mit politischen Neuerungen abzugeben und hiezu zeitraubende, die Gemüther aufregende Zusammenkünfte zu halten, zu ihren gewohnten Beschäftigungen zurückkehren würden. Sie erwarteten thätige Mitwirkung der Obrigkeiten und Angestellten zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und gaben den festen Entschluß kund, nöthigenfalls durch Strenge, durch gesetzliches Einschreiten, so wie durch

Digitized by Google

Anwendung von Militärgewalt dem Bruch der öffentlichen Ordnung entgegenzutreten.

Der constituirende Landtag ging nicht sogleich nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde auseinander, vielmehr war ihm durch §. 159 der letzteren die Aufgabe gestellt, zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes, der landständischen Geschäftsordnung und des Staatsdienstgesetzes, ferner zur Berathung angemessener Erleichterung in den Stempelabgaben und der nöthig befundenen vorläufigen Maßregeln in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des Ausschusses und des Landsyndicus seine Wirksamkeit noch fortzusetzen.

Die Berathung über das Wahlgesetz begann in der Sitzung des 5. Januar, wurde durch mehrere nicht öffentliche Sitzungen durchgeführt und das Resultat war ein aus 58 Paragraphen bestehendes, am 16. Februar erlassenes Gesetz. Die Wahl der städtischen Abgeordneten sollte eine doppelte sein, die erste Wahl die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten bestimmen (§. 10). Die Abgeordneten der Landgemeinden sollten durch dreifache Wahl ernannt werden, und zwar sollten aus der ersten Wahl die Gemeindebevollmächtigten, aus der zweiten die Wahlmänner, aus der dritten die Abgeordneten hervorgehen (§. 39). — Gleichfalls durch Gesetz vom 16. Februar ward die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung festgesetzt.

Die früher eingeführten, die Processe und Gerichtsverhandlungen vertheuernden Stempelgebühren wurden der-

Digitized by Google

gestalt herabgesetzt, daß man den jährlichen Ausfall in der Stempeleinnahme auf 50,000 Thaler berechnete (Gesetz vom 3. Februar 1831). Die Landesschulden-Tilgungs-Steuer wurde aufgehoben. Das bisherige System der indirecten Branntweinsbesteuerung, vom Kammerrath Meisterlin eingeführt, und wegen der damit verbundenen Chikanen und Belästigungen allgemein verhaßt, wurde durch die Stände abgeschafft und ein entgegengesetztes beschlossen, welches mit dem 1. März 1831 in Ausübung treten sollte.

Das durch den §. 62 der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte, die besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener regelnde Gesetz wurde berathen und am 8. März erlassen.

Die Hauptthätigkeit der Landstände nahm aber die Sonderung der Kapitalien, welche bisher bei der Cabinetscasse und der Generalcasse verwaltet worden, in Staatsvermögen und Fideicommiß des Kurhauses in Anspruch.

Gleich nach Beginn des constituirenden Landtages ließ der Kurfürst den Ständen eröffnen, daß er aus Allerhöchst eigener Bewegung Commissare ernannt habe, um mit einem ständischen Ausschusse über die Feststellung des Staatsvermögens und über die Anweisung des Hofbedarfs auf gewisse Domanialeinkünfte zu verhandeln. Die kurfürstlichen Commissarien waren der Ministerialrath Scholten, Geh. Finanzrath Deines, Geh. Justizrath Wöhler und Hofjägermeister von Baumbach. Mit diesen trat der ständische Ausschuß, aus den Herren Schomburg, Eberhard,

Digitized by Google

Auffarth, von Hammerstein, v. Eschwege, Vogt bestehend, in Beziehung.

Ganz geheim wurden die Verhandlungen dieser Commissionen geführt, dem ständischen Ausschuß wurde Verschwiegenheit auferlegt, und in den Plenarsitzungen des Landtags kamen nur die Resultate der Unterhandlungen zur Sprache. Die Vereinbarungen und Gesetze über den verhandelten Gegenstand wurden nie veröffentlicht, sollten auch nie zur Kunde des Publikums gelangen: und nur über die Verwaltung des Staatsschatzes und des Hausschatzes wurden am 27. Februar zwei Gesetze publicirt.

Das ganze Kapitalvermögen, auf dreißig Millionen veranschlagt, soll zwischen dem Kurfürsten und dem Lande in gleiche Theile getheilt worden sein; doch blieb die eine Hälfte dem Kurhause nur als Fideicommiß, so daß der Landesfürst immer blos den Nießbrauch von den Zinsen des Kapitals in Anspruch nehmen könne.

Die Einkünfte der Domänen, auf ungefähr eine Million Thaler jährlich geschätzt, wurden dem Lande zu Bestreitung der Staatsausgaben überwiesen. Dafür bewilligten die Stände dem Kurfürsten eine jährliche Civilliste von 392,000 Thalern, einschließlich 40,000 Thaler in Naturalien.

Rechnet man die Lasten, welche der Kurfürst auf seine Civilliste übernahm, ab, so behielt er ungefähr ein jährliches Einkommen von 900,000 Thalern.

Am 9. März 1831 wurde der constituirende Landtag durch die kurfürstlichen Landtagscommissarien, Oberappella-

Digitized by Google

tionsgerichtspräsidenten von Porbeck und Regierungsrath Eggena, nach Verlesung und Unterzeichnung des Landtagsabschieds geschlossen.

Der Landtagsabschied berichtete den Wunsch der Landstände, daß so viel als irgend thunlich dem nächsten Landtage die Entwürfe derjenigen Gesetze vorgelegt werden möchten, welche durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellt seien: also ein Gesetz über die Entschädigung der Privatberechtigten für aufgehobene Feudallasten, über die Umwandlung und Ablösung der Frohnen, ein Preßgesetz, ein Bürgergardengesetz, ein Gemeindegesetz. Der Landtagsabschied berichtete ferner (§. 7), von der Ständeversammlung sei erklärt worden, daß der gegenwärtige Rechtszustand, dessen Grundlagen ohne innern Zusammenhang fremden Völkern von den verschiedensten Bildungsstufen und Rechtsansichten entlehnt worden, sich als unzureichend darstelle; weshalb die Staatsregierung ersucht werde, eine Sichtung, Umarbeitung und Ergänzung der noch geltenden Rechts- und Prozeßnormen zu veranstalten und einem der künftigen Landtage die Entwürfe einer Strafprozeßordnung, eines Strafgesetzbuches, einer bürgerlichen Prozeßordnung und eines bürgerlichen Gesetzbuches zur Berathung und Annahme vorlegen zu lassen.

Die erste Zusammenkunft der Landstände sollte dem §. 158 der Verfassungsurkunde gemäß am 11. April 1831 erfolgen.

Hatte das monarchische Princip durch die Verfassung eine Concession gemacht, so wollten die Casseler entweder

Digitized by Google

keine machen, oder sie glaubten, daß die Gefühle des Herrschers verletzt werden könnten, ohne daß das monarchische Princip angegriffen würde. Als am Abende dieses Tages mehrere Wagen, mit Effekten der Gräfin beladen, aus Cassel nach Frankfurt abgehen sollten, rotteten sich zahlreiche Volkshaufen zusammen, um sich mit Gewalt der Abfahrt jener Wagen zu widersetzen. Es seien, sagte man, Sachen aus dem Kurfürstlichen Palais, welche der Gräfin nicht gehörten, mit eingepackt worden. Die Bürgergarden rückten aus, wurden aber mit Steinen und Holzstücken empfangen, und nur nachdem man ernstlich die Gewalt der Waffen angewandt, nachdem man eine Anzahl der Ruhestörer verhaftet hatte, wurde die Ordnung wieder hergestellt und die Abfahrt der Wagen gesichert.

Damals ward der Plan, Cassel für immer zu verlassen, den der Kurfürst schon lange mit sich herumgetragen hatte, zum festen Entschluß. Am 23. März reiste er nach Wilhelmsbad, das er Ende April mit dem Schlosse Philippsruhe bei Hanau vertauschte. In seiner Begleitung befanden sich eine Tochter der Gräfin Reichenbach, der Hofmarschall v. Kruse, der Oberjägermeister v. Baumbach, der Flügeladjutant v. Helmschwerdt und Rivalier v. Meysenbug: ein Separatministerium, dessen Rathschläge gegen das constitutionelle Ministerium in Cassel ein Uebergewicht auszuüben wohl im Stande war.

Noch von Wilhelmsbad aus wurde an die Stelle des Generalmajor v. Müldner der dem Kurfürsten ergebene Generalmajor v. Loßberg zum Kriegsminister ernannt.

Digitized by Google

So endete der erste Act des kurhessischen constitutionellen Schauspiels, welches mit einem Streit über das Hausvermögen der Herrscherfamilie begonnen hatte, damit, daß der Souverän den Sitz der Staatsregierung mied und diese überhaupt in zwei Theile auseinanderfallen ließ. Auch in Nassau hatte zu dieser Zeit ein Streit zwischen den Landesvertretern und der Staatsregierung wegen der Domänen statt. Es handelte sich darum, zu entscheiden, wo die Souveränität mit dem Eigenthumsrechte zusammenfalle oder die Ableitung des Eigenthumsrechtes aus dem Begriffe der Landeshoheit bestritten werden könne.

Die Verfassung des Herzogthums Nassau stammt aus dem Jahre 1814. Wir sind, heißt es im Eingange derselben, während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht erhalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpunkten ruhenden Verfassung gelegt wurde. Wir haben bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unseren Lan-

Digitized by Google

den gehandhabt, ebenso die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten, geschützt; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserem Herzogthum getilgt, den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöst, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle den Anbau des Bodens störende Waidgerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen.... Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen Unseren Unterthanen zurück zu geben*)... Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen

*) Edicte vom 14. September 1803, vom 1. Januar 1808 und $\frac{1}{3}$. September 1812, vom $\frac{26}{28}$. December 1809, vom $\frac{17}{21}$. Mai 1811, vom $\frac{7}{8}$. November 1812, vom $\frac{19}{14}$. Februar 1809, vom $\frac{4}{8}$. Mai 1814.

Digitized by Google

hen ist oder noch erforderlich sein wird, auch eine gleichförmige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Die Landstände des Herzogthums Nassau wurden zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten; die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wurde unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Aenderungen an den schon bestehenden Gesetzen oder neue Gesetze sollten nicht ohne ihren Rath und Zustimmung gegeben werden. Sie erhielten das Recht, Vorschläge zu Abänderung oder Einführung von Gesetzen zu machen, den Staatsminister so wie Landescollegien in den Anklagestand zu versetzen, alle directen und indirecten Abgaben zu bewilligen. Bei dem letzteren Acte sollte die Mehrheit beider Kammern zusammen entscheiden. Alle Jahre zwischen dem 1. Januar und 1. April sollten sie berufen werden.

An der Spitze der ganzen Nassauischen Staatsverwaltung stand der dirigirende Staatsminister v. Marschall.

In Bezug auf die Finanzverwaltung war die Landessteuercasse von der Generaldomänencasse getrennt, und zwar war diese Cassentrennung durch die Edicte vom $\frac{20}{24}$. und $\frac{26}{27}$. Januar 1816 vor dem ersten Zusammentritt der Stände angeordnet worden, um, wie die Staatsregierung angab, die Landstände ihr Recht der Bewilligung der Landessteuern rein und ungetrübt ausüben zu lassen.

Die Landessteuercasse, aus welcher alle Ausgaben für

den gesammten Landesadministrationsaufwand, für das Militär, für auswärtige Verhältnisse und für die bundesverfassungsmäßigen Verpflichtungen des Herzogthums bestritten wurden, ward durch die directen Steuern, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, durch die indirecten Steuern, die Zollabgabe, Stempel- und Confirmationstaxe, und durch den ihr überwiesenen Ertrag der Regalien und Monopolien versorgt.

Die Domänen, als Patrimonialvermögen des Herzoglichen Hauses, bestanden aus Lehngefällen, Domanialgütern, Gebäuden, Activcapitalien, Mühlen, Hütten- und Hammerwerken, Bergwerken, den Mineralquellen zu Selters, Fachingen, Langenschwalbach und Weilbach, den Mineralbädern zu Ems, Langenschwalbach und Schlangenbad, aus Forsten, Jagden und Fischereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten und Bannrechten, Zehnten, Grundzinsen, dem Eberbacher Weinkeller und dem Wasserzoll zu Höchst. Außerdem floß in die Generaldomänencasse eine Entschädigungsrente für aufgehobene gutsherrliche und Leibeigenschaftsgefälle, welche aus der Landessteuercasse bezahlt werden mußte.

Diese Trennung der Domänen, als Privatvermögen der herzoglichen Familie, war für die Stände vom ersten Augenblick ihrer Wirksamkeit an Gegenstand der Reclamation geworden und sie hatten nicht verfehlt, die zuletzt genannte Entschädigungsrente nur unter eingelegtem Protest und mit Vorbehalt der Rechte des Landes zu bewilligen, wie es denn überhaupt diese Entschädigungsrente war,

Digitized by Google

welche den Ständen bei der Bewilligung des Ministerialbudgets Gelegenheit bot, von den Landessteuern aus auf das Gebiet der herzoglichen Domänen überzuschweifen. Bis zum Jahre 1822 hatten die Stände in jeder Sitzung das Desiderium ausgesprochen, Serenissimus möge mit den Domänen ein anderes Arrangement treffen. In jenem Jahre endlich überbrachte ihnen der Staatsminister v. Marschall die definitive Erklärung des Landesherrn, daß Se. Durchlaucht ein für allemal die fragliche Angelegenheit als gänzlich beseitigt betrachtet wissen wollen und daher erwarteten, es werde dieselbe von nun an ruhen. Damals traten mehrere Landesdeputirte aus, weil es mit ihrem Gewissen unvereinbarlich sei, unter solchen Umständen noch ferner an der Discussion des Budgets theilzunehmen. Und erst das Jahr 1831 brachte die Sache wieder zur Sprache.

Am 21. Februar 1831 wurde die gewöhnliche Versammlung der Nassauischen Landstände eröffnet. Die Prüfung und Verwilligung des Staatsbedürfnisses für 1831 war das Erste, womit sie sich beschäftigten. In der allgemeinen Ausschußsitzung vom 26. Februar erklärten die meisten Mitglieder, daß die Verwilligung der Entschädigungsrente mit 140,000 Fl. zum Besten einer sogenannten **Patrimonialcasse der Regentenfamilie, bei ihren Committenten schon lange ein Stein des Anstoßes gewesen sei und bei der heutigen gereizten Stimmung derselben voraussichtlich lauten Unwillen veranlassen würde: sie glaubten es daher ihrer Pflicht und Ueberzeugung so wie der Beruhigung des Volkes und dem Wohle der Regierung selbst**

schuldig zu sein, jene Rente zu verweigern: stelle man ihnen die Behauptung entgegen, daß sie hiermit sich unterfingen, einen langen Besitzstand der Domanialverwaltung zu stören, so möge man doch auch bedenken, daß dieser Besitzstand nie ein eigentlich rechtlicher, am wenigsten ein ruhiger gewesen sei: kein rechtlicher, weil er nach den klaren Verhandlungen von 1822 nur durch die Uebermacht und durch eine Regierungsentschließung, die keiner Hoffnung zur Nachgiebigkeit Raum gegeben habe, erzwungen worden, kein ruhiger, weil er in jedem Jahre Gegenstand der Protestation gewesen sei.

In der allgemeinen Ausschußsitzung vom 28. Februar erklärten die landesherrlichen Commissarien, es lasse sich zwar nicht unterstellen, daß die Ansicht einiger Mitglieder dieser verehrlichen Versammlung, als könnten die Stände eine mit der bestehenden Staatseinrichtung in dem innigsten Zusammenhange stehende Verpflichtung der Landessteuercasse vernichten und mit einem Federstriche einen 15jährigen Besitzstand aufheben, von den übrigen Mitgliedern der Versammlung werde getheilt werden. Indessen bäten sie, doch wenigstens die schon früher von der Regierung gelieferten Nachweisungen, wonach das Land durch die im Jahre 1816 wieder hergestellte Trennung des Landes- und Domanialvermögens gegen den früheren reichsverfassungsmäßigen Zustand nicht verkürzt worden sei, zu untersuchen.

Der Spezialausschuß der Kammer prüfte diese Nachweisungen. In den Vorlagen der Regierung, berichtete

derselbe; steht obenan ein s. g. Zusammentrag aller durch die verschiedenen landesherrlichen Edicte in dem dermaligen Umfange des Herzogthums ohne Entschädigung des Domanialfiscus theils ganz niedergeschlagenen, theils den Gemeindecassen und der Landessteuercasse überwiesenen Cameralrevenüen. Selbst wenn man der Domänencasse die Entschädigungsrente lasse, soll das Opfer, welches sie gebracht hat, immer noch 416,223 Fl. 11 Kr. betragen. Aber es ist nicht zu übersehen, daß nicht alle in dem Zusammentrag als aufgehoben angeführten Abgaben wahre Cameralabgaben, einzelne vielmehr ursprüngliche Steuerabgaben waren. Und auch dies Bedenken bei Seite gesetzt, so stehen doch Cameral- und Patrimonial- oder Privateinnahmen der Regentenfamilie in großem Contraste zu einander. Die Cameraleinnahmen waren in der Regel in allen Staaten des deutschen Reiches wahre Staatsgefälle. Wollte man Cameral- und Patrimonialeinnahmen als gleichbedeutend setzen, so würde der Regent in seiner Eigenschaft als Chef seiner Familie an die Stelle des Staates treten und auf solche Weise alles frühere Staatseigenthum durch eine idealische, geschichtlich unrichtige Unterstellung in Privateigenthum der Regentenfamilie umgewandelt werden. Solche Theorie würde die Selbstständigkeit aller Staaten zerstören. Nur aus ihr, die eine eben so unrechtliche als unhaltbare Anmaßung ist, ist es erklärbar, warum man in einem fort von noch nicht vollständig befriedigten Ansprüchen des Regentenfamilienfideicommisses spricht, warum man alle Holzabgaben, die von jeher den Staaten erfallen waren

Digitized by Google

und die denselben zur Erleichterung der Staatslasten aus gutem Willen der Gemeinden zugewendet wurden und einen Theil der Besoldung der Staatsbeamten ausgemacht hatten, in die Privatkasse des Landesherren geleitet, dafür bei den vielen Markwaldtheilungen sehr vortheilhaft regulirte Entschädigung an Waldboden derselben zugewendet hat und noch immer zuzutheilen bemüht ist. So ist der Staat überall, wo er der allein berechtigte ist, verdrängt und zu jedem Besitz unfähig erklärt.

Hieraus wird es auch einleuchtend, warum sich so häufig und zum sichtbaren Nachtheile der Mitbürger das Domanial- dem Staats- und Landesinteresse in einem so schneidenden Widerspruche entgegenstellt, und warum die Domanialverwaltung da, wo es ihrem Interesse zusagt, die Rechte und Begünstigungen des Staatsfiscus in Anspruch nimmt, während sie da, wo von Staats- und allgemeinen Rücksichten die Rede ist, die Rechte eines Privatvermögensbesitzers vorschützt und den so ungeheuer großen Besitz so vieler Staatsvermögenstheile allen höhern Staatszwecken entfremdet; warum sie endlich diesem Staatsvermögen öffentlich die Eigenschaft beigelegt hat, daß es sich nur dadurch von jedem andern Privatvermögen unterscheide, daß es nicht nach gemeinem Rechte vererbt werde.

Jede noch so scheinbare Nachweisung der angeblichen Vortheile der Landessteuerkasse wird an dem Bedenken scheitern, daß bei der Trennung der Steuer- von den Domänengefällen ausschließlich das Hausministerium in seiner

unnatürlichen Vereinigung mit jenem des Inneren und der Landesadministration gewirkt habe.

Nicht nach fremdem Eigenthum strecken wir habsüchtige Hände aus: nein wir reclamiren im Namen des Staates und nach aufhabenden eidlichen Pflichten ein Eigenthum, das nach klaren Friedenschlüssen und nach einem unvordenklichen Besitzstande dem Staate angehörig war.

Die Berichterstatter schließen mit der Versicherung, daß sie den aufgeregten Geist ihrer Generation nicht mißbrauchen, daß sie vielmehr den Nassauern in Ordnung und Liebe zur Person des allerverehrtesten Landesherren voranleuchten wollen, daß aber der Geist der Zeit und der fühlbare Nothstand ihrer Zeitgenossen allerdings die Forderungen derselben an sie gesteigert habe.

Auf diese berichtliche Ausführung vom 3. März antworteten die landesherrlichen Comissarien am 12ten. Die Grafen und Herren, später Fürsten von Nassau, seien Patrimonialherren in ihren Gebieten gewesen und hätten später die Landeshoheit mit der Patrimonialherrschaft vereinigt. So lange das deutsche Reich bestand, seien die Güter, Besitzungen, Renten und Rechte der einzelnen kleinen deutschen Fürsten, eigenthümliche Patrimonialgüter, niemals Eigenthum der Gesammtheit der Unterthanen oder Bewohner der Territorien, in denen sie lagen, gewesen. Die Rheinbundsacte habe an diesem Verhältniß nichts geändert, sie habe vielmehr da, wo Eigenthumsrecht und Souveränetät nicht zusammenfallen konnten, beides genau geschieden. So habe sie den Fürsten von Nassau die Souveränetät

Digitized by Google

über die Besitzungen der Fürsten von Wied, Anhalt-Schaumburg gegeben; während die Eigenthumsrechte nach wie vor den bisherigen Besitzern blieben. Auch die Wiener Congreßacte habe den Stand der Dinge so gelassen: Niemand werde und dürfe verlangen, daß das Herzogliche Haus und dessen Chef seinen Familieneigenthumsrechten entsage: diese müßten ebenso ungekränkt bleiben als die des geringsten Einwohners. Die Verfassung garantire sie: ob denn die Stände durch einen Act der Gewalt die Verfassung verletzen wollten?

Die ständische Commission, bestehend aus den Deputirten Herber, Müller, Baldus, Adami, H. Eberhardt, Werle, F. Eberhardt, antwortete auf diese comißarische Entgegnung. Es sei zwar richtig, daß die späteren Landesherren ursprünglich Grundherren gewesen, aber man möge auch nicht vergessen, daß sie aus ihren Domanialeinkünften die Regierungskosten bestreiten mußten: wären die Domainen Privateigenthum der Fürsten gewesen, so hätten diese nie gezwungen werden können, sie zu Staatszwecken zu verwenden. Die Rheinbundsacte spreche allerdings nicht nur von Souveränetäts-, sondern auch von Eigenthumsrechten: wenn man aber mit der Benennung Proprietät den Begriff verbinde, daß Land und Leute den Regenten wie ein Privatgut angehörig sein sollen, so lasse man die Fesseln und Bedrückungen der Leibeigenschaft in einer anderen Form wieder aufleben. Das sei empörend. Auf die mediatisirten Fürsten und deren Eigenthumsrecht dürfe man sich nicht

berufen: sie seien eben mediatisirt und hätten zum Ersatz ihrer verlorenen Landesherrlichkeit ein weit ausgedehntes Eigenthumsrecht erhalten.

Bei der Abstimmung vom 24. März wurde die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. mit 19 Stimmen gegen drei verweigert. Der Rechnungskammervizepräsident Pagenstecher bemerkte hierauf, die Landesdeputirten hätten durch diese Abstimmung ihre landständischen Befugnisse überschritten, indem Besitzstörungen durch Nichtbewilligung auf der Steuerkasse bisher ruhender Lasten ebensowenig vorgenommen, als erworbene Rechte dadurch verletzt werden könnten: den Befehlen Sr. Herzogl. Durchl. gemäß erkläre er hiermit, daß diese Weigerung rechtliche Wirkungen hervorzubringen nicht vermöge, daß S. Herzogl. Durchlaucht daher Höchstihre und Höchstihres Hauses Rechte gegen diesen versuchten Eingriff feierlich verwahren, mit dem Anhang, daß Höchstsie diesen Beschluß nicht als verbindlich anzuerkennen vermögen.

Am 30. März setzte der Ministerialrath Magdeburg noch hinzu: S. Herzogl. Durchl. wird Ihre vermeintliche Ansprüche auf das Eigenthumsrecht der Domänen niemals nachgeben, weil solche geschichtlich und rechtlich unbegründet und der Verfassung des Landes zuwider sind. Es kommt Höchstderselben hierbei nur auf das Recht und nicht auf eine größere oder geringere Revenue an.

Der Spezialausschuß zur Prüfung des Ministerialbudgets arbeitete noch einen Bericht aus. — Er setzte das

harte Schicksal des Sclaven, welcher schweigend leiden müsse, der Pflicht des Mannes gegenüber, zu sprechen, wo es das Recht, die Wahrheit, das allgemeine Wohl gelte oder wo schweigen Fluch bringen würde. Er wandte sich gegen die Theorie, welche das fürstliche Interesse als Privatinteresse dem des Staates überordne, dem Fürsten die Stellung eines Privatmannes gegenüber dem Rechte und Interesse der Gesammtheit gebe und ihn durch den Satz, daß alle vom Staate gemachte Acquisitionen für die Herrscherfamilie gemacht seien, zum Egoisten stempele. Er nannte den Staatsminister einen pflichtvergessenen, welcher dem Staate sein gesammtes Staatsgut und neben diesem noch so viele andere Staatsgefälle und Vermögenstheile entziehe. Er berief sich ferner auf das Steuergesetz vom $\frac{10}{14}$. Februar 1809. Dies Gesetz, so hieß es im Berichte, erkennt die Domänen als Staatsgüter an, indem es sagt, die directen Steuern seien bestimmt, jenen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt sei. Wir wollen nicht verabreden, daß es Domänen der alt fürstlichen Familie gegeben habe; worin sie aber bestanden, ist noch nirgend dargethan, und einen Zugriff auf alle dem Lande anerfallenen Staatsgüter wird Niemand als eine rechtliche Procedur, als eine legale Besitzergreifung gelten lassen wollen. Wenn nach dem Gesetz vom $\frac{1}{8}$. Sept. 1812 den Standesherren, Grundherren und sonstigen Gutsbesitzern für Aufhebung von Leibeigenschaftslasten eine Entschädigung zugesichert wurde, so

Digitized by Google

konnte doch die Regentenfamilie für Lasten, die auf Staatsgütern und im Namen des Staats aufgehoben wurden, keine Entschädigung verlangen.

Dieser Bericht, vom 25. April 1831 datirt, konnte in der Ständeversammlung nicht mehr vorgetragen werden. Die Sitzungen der Landstände wurden am 2. Mai auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Landesabgeordneten von Nassau stellten das Recht, das Interesse des Volkes, den Begriff des Staates dem Privatinteresse des Fürsten gegenüber und wollten das letztere dem ersteren unterordnen: der Fürst wiederum wollte sein Eigenthumsrecht durch den Staat und das Gesetz geschützt wissen. Neben ihrer Interpretation von Gesetzesstellen und Paragraphen, neben all' ihren Ehrfurchtsversicherungen für die geheiligte Person des Herrschers, enthielten sich die Abgeordneten nicht, auf ein im Hintergrunde stehendes, aufgeregt genanntes Volk hinzudeuten: der Fürst auf der andern Seite versicherte, daß ihm das Volkswohl sehr am Herzen liege. Dieser Streit wurde dadurch gelöst, vielmehr hinausgeschoben, daß der Fürst von seinem Rechte, der Vertretung des Volkswillens auf einige Zeit die Existenz zu nehmen, Gebrauch machte.

Während dessen waren in zwei andern deutschen Staaten die Volksvertreter versammelt worden. Ihnen war die Aufgabe vorbehalten, einen Kampf gegen die Auslegung

Digitized by Google

des 13. und 18. Artikels der Bundesacte, welche bisher geherrscht hatte, zu beginnen. —

Die Vertreter des Badischen und Bayrischen Volkes traten, erstere am 17., letztere am 1. März 1831 zusammen; sie hingen dem Buchstaben, dem Paragraphen, dem Gesetz, der Verfassung an, wenn sie sich die Erringung der Preßfreiheit, die Geltendmachung ihres Rechtes auf einen Antheil an der Gesetzgebung, auf Verwilligung der Mittel des Volkes, auf Uebereinstimmung der Diener des Fürsten mit ihren Principien zur Aufgabe stellten. Sie stützten sich auf Artikel 18. und 13. der Bundesacte und doch mußten sie, wenn sie ihr Ziel erreichen wollten, zu dem Bundestage, dem Interpreten der Bundesacte, in Gegensatz treten. Ihre Fürsten aber waren, sie mochten nun ihr Ohr der Auslegung des Bundestages oder der Volksvertreter öffnen, einer Opposition ausgesetzt. Schenkten sie der Versicherung der Volksrepräsentation Glauben, daß sie vermöge ihrer souveränen Gewalt in Gemeinschaft mit den Ständen zu unabhängiger Gesetzgebung, zu freier Auslegung der Bundesacte befugt seien, so mußte sie der Bundestag darauf hinweisen, daß sie im Interesse der Einheit und des inneren Friedens Deutschlands die vom Bundestage als wahr und unumstößlich festgesetzten Principien nicht von sich weisen dürften. Erkannten sie diese Weisung als verbindlich an, so waren sie dem ausgesetzt, daß die Volksvertreter, in ihrer Opposition gegen den Bundestag, zugleich auch gegen ihre Regierung, weil sie mit letz-

Digitized by Google

terem in Uebereinstimmung und ein Bestandtheil desselben sei, opponirten.

Die Thronreden, welche Ludwig von Bayern und Leopold von Baden bei Eröffnung der Kammern hielten, sprachen die Hoffnung aus, daß Fürsten und Vertreter im Einklange und auf dem Boden der Verfassung agiren würden. „Meine Lieben und Getreuen", sagte der Erstere, „mit Vertrauen eröffne Ich diesen Landtag und Vertrauen hoffe Ich auch auf demselben zu finden. Ein erhebendes Gefühl ist es, König von Bayern zu sein! . . . Daß keine Selbstsucht, welcher Art sie auch sein möchte, daß Bayerns Bestes auf diesem Landtage vorherrschen wird, daran zweifle ich nicht. . . Das kann ich sagen, gewissenhafter als Ich hält Niemand die Verfassung. Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein. Nicht nur die Verfassung selbst zu beobachten, auch sie beobachten zu machen, habe Ich geschworen, werde unerschütterlich darin sein und unerschütterlich wird sein der Bayern Treue."

Großherzog Leopold, noch nicht lange auf dem Thron, hatte die Berufung der Stände mit der Entlassung der Minister von Berstett und von Berkheim bezeichnet: er sagte in der Thronrede: „Mit Vertrauen eröffne ich, heute zum ersten Male, die Versammlung der Stände meines Volkes. . . Vor mir seh' ich einen Verein achtungswürdiger Männer, Freunde des Vaterlandes, berufen, seine wichtigsten Interessen mit mir zu berathen. Dieses, edle Herren und lieben Freunde, berechtigt mich zu der frohen Er-

wartung, daß wir unser vorhabendes Werk in Eintracht beginnen, und geleitet von der Ueberzeugung, das wahrhaft Gute könne nur aus der Würdigung aller Verhältnisse in ihrem Zusammenhange entspringen, es könne nur allmählich reifen, zum Glück unsres Vaterlandes vollenden werden. Bei meinem Fürstenwort erneuere ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und treu zu beobachten, und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren. . . . Edle Herren und liebe Freunde! das Vertrauen des Vaterlandes ruht auf uns. Sein Glück soll unser höchstes Streben sein."

Und mit Vertrauen auf die constitutionellen Gesinnungen und Zusagen ihrer Fürsten begannen die Volksvertreter ihr Werk. Ihr Liberalismus aber bestand fürs erste darin, daß sie Rechte, Verhältnisse, welche durch die zwanziger Jahre verletzt waren, zu restauriren, daß sie die Ausbildung der theoretischen Regel an die Stelle der praktischen Ausnahme zu setzen trachteten. In ihrer Dankadresse sagten die Vertreter Badens: das Bedürfniß einer festen und dauerhaften Verbindung der deutschen Staaten für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands habe den deutschen Bund hervorgerufen und die Grundbestimmungen dieser Vereinigung haben in der Anerkennung der Souveränetät aller einzelnen Staaten dem Grundsatz der freien Entwickelung derselben gehuldigt. . . „Wir überlassen uns der Hoffnung, daß Badens Stimme am Bundestage

mit der Kraft der Wahrheit und im Einklange mit dem Geiste unserer Verfassung dahin wirke, daß an die Stelle der provisorischen Ausnahmsgesetze die vollkommene Entwickelung der den deutschen Völkern durch die Bundesacte verheißenen Rechte treten werde."

v. Itzstein kündigte gleich am 21. März die Motion an: Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, durch welchen die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung, welche zweijährige Landtagsperioden und theilweise Erneuerung der Kammern festsetzen, wieder ins Leben gerufen und dadurch das Grundgesetz des Staates in seiner ursprünglichen Reinheit wieder hergestellt werde. Am 26 März begründet er seinen Antrag.

Es seien nun neun Jahre, daß er auf dem Landtage von 1822 in dem nämlichen Saale, auf dieser nämlichen Rednerbühne, unter demselben Präsidenten mit vielen seiner ehrenwerthen Freunde, die er nun wieder auf den Bänken der Deputirten sehe, für die Heilighaltung der Verfassung, für die Rechte seiner Mitbürger gekämpft habe. Sie alle hätten damals dasselbe gewollt, wie heut, das allgemeine Beste, aber die Gewalt der Umstände, die Gewalt der Personen seien ihnen hemmend entgegengetreten. Nachdem die Kammer schnell geschlossen worden, habe man ihr einen Bannstrahl nachgesendet, das Edict vom 6 Februar 1823, in welchem ihrer Majorität alle Schuld des fruchtlosen Land-

tages aufgebürdet und hartnäckige Widersetzlichkeit, Ueberschreitung der ständischen Befugniß zur Last gelegt worden sei.

Darauf habe der Landtag von 1825, zum größten Theile aus unfreien Wahlen hervorgegangen, mit hastiger Eile in die Heiligkeit der Verfassung eingegriffen und die Artikel 38. und 46. derselben aufgehoben. Die Kammer von 1828 aber habe keinen Schritt zur Wiederherstellung der Verfassung gethan.

Da sei das verhängnißvolle Jahr 1830 eingetreten.

Auch in Baden sei eine tiefe Aufregung der Gemüther sichtbar gewesen. Auf den neuen Regenten habe das Volk erwartend geblickt und Er, die Zeit und ihre Bedürfnisse wohl begreifend, habe die Kammer zusammenberufen. Das Volk habe durch die Wahlen sein lautes und kräftiges Urtheil über die Kammer von 1825 ausgesprochen. Der laute und einstimmige Wunsch der Bürger auf Herstellung der abgeänderten Verfassung sei mit den Vertretern in die Kammer gekommen; dieser Wunsch eines ruhigen Volkes, dem aber seine Verfassung lieb geworden, müsse erfüllt werden.

Nach der ursprünglichen Verfassung sollte alle zwei Jahre eine Ständeversammlung sein; die Mitglieder derselben sollten auf die Dauer von 8 Jahren gewählt werden, so jedoch, daß alle zwei Jahre ein Viertheil austreten müsse. Nach der von der Kammer von 1825 angenommenen Aenderung sollte die Kammer nur alle drei Jahre zusammenkommen, die Mitglieder aber auf sechs Jahre, und

Digitized by Google

nach Ablauf dieser Zeit immer eine ganz neue Kammer gewählt werden.

Ob denn durch diese Aenderung, fragte der Redner, die Verfassung verbessert worden sei? Ob überwiegende Gründe für dieselbe vorlagen? Ob durch sie die Rechte, das Glück des Volkes befördert seien? Die Badische Verfassung habe unter die besten und freisinnigsten, die Deutschland aufzuweisen hatte, gehört; das hätten auch die Badner, das hätte die allgemeine Stimme in den übrigen Staaten erkannt. Unter die Vorzüge der Verfassung hätten aber gerade jene abgeänderten Artikel gehört.

Daß die landständische Mitwirkung und Aufsicht über den Staatshaushalt bereits den wohlthätigsten Einfluß auf denselben und auf die Schuldentilgungscasse geäußert habe, das erkenne das Ministerium selbst an; das könne der unbefangene Beobachter nicht läugnen. Drei Jahre seien aber eine Periode von solchem Umfange, drei Jahre lassen dem Finanzministerium und den Ereignissen einen so großen Spielraum, daß die Mitwirkung und Aufsicht der Kammer den größten Theil ihres Werthes nothwendig verlieren müsse. Sei die Beiwirkung der Kammer wohlthätig und nützlich, warum sie von zwei auf drei Jahre verschieben? warum das Nützliche mindern? Warum nicht weit eher auf den Gedanken kommen, jedes Jahr die Kammern zusammenzurufen?

Eine andere höchst nachtheilige Folge der auf drei Jahre verlängerten Landtagsperiode sei die dadurch entstandene Verkümmerung der heiligsten Rechte des Bürgers und

seiner Abgeordneten. Das Recht der Gesetzgebung, der Petitionen, der Steuerbewilligung, der Beschwerde und Anklage der Minister und obersten Staatsbeamten und so manche andere verfassungsmäßige Befugnisse: sie alle ruhen nun drei Jahre, während die ursprüngliche Verfassung in ihrer hochherzigen Tendenz sie häufiger eintreten lasse. Und doch sei es wahrlich! nicht an der Zeit, dem Volke die Rechte zu beengen, welche ihm nach dem Stande der Bildung, zu der es gekommen, nunmehr gehörten. Gefallen sei in Baden jene durch Nichts beschränkte Herrschaft, die, nur aus Einem Munde ausgehend, über die Völker gebiete, wie über eine todte Masse. Der Bürger sei in seine Rechte getreten; die Verfassung, den Schutz jener Rechte, zu erhalten, auszubilden, in das kräftige Leben zu führen, nicht sie zu verstümmeln, sei die Pflicht der Regierung, wie der Abgeordneten, sei rathsam für Beide, damit Vertrauen zurückkehre und Ruhe eintrete in den bewegten Gemüthern.

Die Gründe für die Partialerneuerung der Kammern seien gar gewichtig. Die Wahlen, das größte Recht der Bürger, seien eins der wirksamsten Mittel, die Theilnahme an dem constitutionellen Leben, an der Ausbildung der Verfassung zu begründen und in dem Volke zu verbreiten. Das Austreten eines Viertheils der Abgeordneten auf jedem Landtage erhalte die Ausübung dieses Rechtes im Leben und gebe den Bürgern Regsamkeit. Kehre ein solcher Wahlact nur alle sechs Jahre wieder, so müsse die Theilnahme nothwendig erkalten. Man habe aber in der neuesten Zeit und in allen Ländern sprechende Be-

Digitized by Google

weise gesehen, wie nothwendig eine warme Theilnahme des Volkes an den verfassungsmäßigen Rechten sei, damit freie, selbstständige Männer, welche Kraft mit Mäßigung vereinen und das allgemeine Wohl als Ziel ihres Berufes erkennen, in die Kammern treten.

Eine weitere für Regierung und Volk gleich wohlthätige Folge der partiellen Erneuerung der Kammern, wie sie der Art. 46. der Urverfassung vorschreibe, sei die Stetigkeit des Geistes und der Grundsätze, welche dadurch den Kammern eigen werde. Die großen Ereignisse des vergangenen und gegenwärtigen Jahres hätten sattsam gezeigt, wie nothwendig es sei, ein stetes ruhiges Fortschreiten an die Stelle ewigen Wechsels, greller Aufregungen, rascher Umwälzungen und Aenderungen zu setzen.

v. Rotteck erklärte, daß er des Abgeordneten v. Itzstein Antrag aus vollem Herzen unterstütze. „Ich glaube, wir würden zu Verräthern an unseren heiligsten Pflichten werden, wenn wir nicht den ersten Augenblick der wiedergebornen Freiheit durch Erhebung einer nur allzulange unterdrückten und nothgedrungen zurückgehaltenen Stimme freudig und eifrig benützten.“ Die Verfassung müsse wieder hergestellt werden; denn die Abänderung derselben sei mit Unrecht und ohne Vollmacht geschehen.

Der Antrag des Herrn v. Itzstein wurde einstimmig zur Berathung an die Abtheilungen gewiesen.

In dem Commissionsbericht, welchen v. Rotteck am 13. April abstattete, ging dieser nicht blos auf den ursprünglichen Buchstaben der Verfassung, er ging auch auf

allgemeine Definitionen zurück, er trug ein Capitel aus dem System des Staatsrechts vor, welches man seit Jahren vergessen habe. „Meine Herren," so begann er seinen Bericht, „meine Herren! Was ist die Verfassung? Sie ist in der Idee die durch den Gesammtwillen des ganzen Volkes bestimmte Form des staatsgesellschaftlichen Lebens, die durch den Gesammtwillen des ganzen Volkes ausgesprochene Gewährleistung der allerkostbarsten Rechte des in den Staatsverband getretenen Menschen und Bürgers. Sie ist — mag ihr historischer oder rein factischer Ursprung sein, welcher er wolle, — in der Idee vorausgehend dem Fürsten und dem Unterthan und die alleinige rechtliche Entstehungsart von Regierung und Unterthanschaft. Sie wird sodann, zur unzweideutigen Kundmachung und festen Sicherstellung ihres rechtskräftigen Bestandes, durch einen zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierung und Regierten oder zu Regierenden feierlich geschlossenen Vertrag bestätiget und ins wirkliche Leben gerufen. Ihre Natur ist Grundgesetz und Vertrag zugleich."

Weiter definirte der Berichterstatter die zweite Kammer als Versammlung ächter Volksrepräsentanten, d. h. das Volk oder die regierte Gesammtheit in Natur und Wahrheit vorstellender Männer, deren durch Stimmenmehrheit ausgesprochene Meinungen, Wünsche, Forderungen und Gewährungen sich als möglichst lauterer und zuverlässiger Ausdruck der Volksgesinnung nnd des Volkswillens geltend machen sollen. Sie stehe der Regierung gegenüber als Darstellerin einer von den zwei Persönlichkeiten, in welche

die ideale Gesammtpersönlichkeit der Staatsgesellschaft durch Errichtung einer Regierung zerfalle und deren Zusammenwirken und Wechselwirken eben durch die Verfassung ihre bestimmte Regel empfange.

Hieraus gehe hervor, daß die Bildung der Ständeversammlung, insbesondere der zweiten Kammer, von allem Einfluß der Regierung durchaus frei bleiben müsse, wenn die Verfassung etwas anderes sein solle, als ein bloßer Schall oder ein das Volk verhöhnendes Gaukelspiel. So wie sich die Regierung in die Wahlen mische, so erhebe sie den bösesten Kampf gegen das Volk, erkläre ihr Vorhaben, dasselbe mundtodt und also rechtlos zu machen und geselle der Ertödtung aller Volkspersönlichkeit noch empörenden Spott bei. Sie begehe eine Fälschung und verzichte auf den Rechtsboden, welchen die Verfassung ihr verliehen habe, sie setze ein Princip der Ueberlistung oder Ueberwältigung an die Stelle jenes des harmonischen Zusammenwirkens und der Rechtsachtung.

Das Princip der Wahlfreiheit sei es, mit dessen Stehen und Fallen auch die ganze Bedeutung und Fortdauer der gesammten Constitution, so wie die Heiligkeit und Gewährleistung aller Gesetze und Rechte stehe und falle. Mit der Wahlunfreiheit verschwinde die das Wesen der Verfassung ausmachende Zweiheit der Persönlichkeiten, es entstehe eine willkürliche, unumschränkte Regierung.

Nun sei die Kammer von 1825 nicht durch das Volk sondern durch die Regierung gebildet, folglich habe sie keine

Gewalt zu irgend einem Gesetz, und am allerwenigsten zu einem die Verfassung abändernden Gesetz gehabt.

Die Commission empfehle daher einstimmig den Antrag des Herrn v. Itzstein der beifälligen Schlußfassung.

Nachdem der Berichterstatter die Vorzüge und Nachtheile einer partiellen und Integral-Erneuerung der zweiten Kammer auseinandergesetzt, nachdem er auch bei der letzteren Vortheile gefunden, fuhr er fort: „Dem sei übrigens wie ihm wolle. Wir hatten einmal eine partielle Erneuerung und liebten sie als Theil der von uns freudig angenommenen, als Palladium unserer Rechte verehrten Verfassung; und sie ist verwandelt worden in eine integrale ohne Verlangen oder Einwilligung des Volkes, durch die beklagenswerthe Zustimmung einer unfreien Kammer. Darum begehrt das Volk die Wiederherstellung in den vorigen Stand."

Es sei zwar möglich, daß die Erfahrung einmal einige Nachtheile der Partial-Erneuerung zeige: Eile jedoch thue sicherlich nicht Noth; vor allem sei es vom höchsten Interesse, die Verfassung unangetastet zu erhalten, wenigstens für ein Menschenalter, nach dessen Verlauf etwa eine vorsichtig einzuleitende Revision stattfinden möge.

Ob wohl die Regierung dem zu Herrn v. Itzsteins Motion zustimmenden Antrage der Kammer willfahren werde? Schon das Vorhandensein einer solchen zweiten Kammer, wie die gegenwärtige, zeuge für die Verfassungstreue und die volksfreundliche Gesinnung des Fürsten, welchem alle Herzen, der innigsten wie der gerechtesten Hul-

Digitized by Google

digung voll, entgegenwallen. Uebrigens liege die Wiederherstellung der Verfassung, welche das erschütterte Vertrauen des Volkes von Neuem aufrichten werde, auch im Interesse der Regierung.

„Vor ganz Deutschland," so schloß der Berichterstatter, „würde ein großes, ruhmvolles, alle Wohlgesinnten ermuthigendes, alle Bösen einschüchterndes Beispiel der triumphirenden Rechtsachtung gegeben und dem edlen, volksfreundlichen Fürsten, welcher dem mit Innigkeit ihm zugerufenen Namen „Vater des Vaterlandes" noch den gleich schönen „Wiederhersteller der Verfassung" beifügte, ein neues, unvergängliches Denkmal in den Herzen seiner dankbaren Bürger errichtet."

Am 21. April fand die Discussion über v. Itzsteins Antrag statt. Da die Tribünen die Menge der Zuhörer nicht fassen konnten, ließ der Präsident auf den Antrag v. Itzsteins „zur Befriedigung einer ehrenwerthen Theilnahme an den höchsten Interessen des Vaterlandes" die große Flügelthür des Sitzungssaales öffnen.

Der Abgeordnete Mittermaier zeigte zuerst, daß der Vorwurf gegen die Regierung, im Jahre 1825 die Wahl verfälscht zu haben, zugleich ein Vorwurf gegen das Badische Volk sei: habe es sich also doch beherrschen, habe es sich zwingen lassen, wider seine Ueberzeugung zu wählen. Andere Motive, die Besorgniß vor Allem, daß die Kammer im Falle einer Weigerung aufgelöst werden möchte, sei es gewesen, welche die Schlußfassung der Kammer von 1825 bestimmte. Auch möge sich die Kammer wohl hüten, die

Digitized by Google

Beschlüsse des Landtages von 1825, schon als solche, für ungültig zu erklären, denn sie selbst existire ja nur in Folge eines dieser Beschlüsse. Doch wenn er auch die Abänderung der Verfassung als eine förmlich giltige betrachte, so erfülle ihn auf der anderen Seite der heißeste Wunsch, daß die Verfassung in ihrer vollen Heiligkeit hergestellt werde, nicht blos, weil die Verfassung einmal diesen bestimmten Paragraphen enthalten habe, sondern weil er der festen Ueberzeugung sei, daß die Bestimmung der Verfassung von 1818 weiser und zweckmäßiger sei im Interesse der Regierung und des Volkes, als das im neuen Gesetz von 1825 Vorgeschriebene. Nachdem sich der Redner hierauf für Partialerneuerung ausgesprochen, weil sie die Stetigkeit und den Fortschritt vermittele: und für öfter wiederkehrende Landtage, weil sie dem Volke den Weg, auf gesetzliche Weise Abhilfe zu erlangen, erleichtere, möchte er fast zu dem Resultat kommen, daß jährliche Landtage am besten seien. Er wählt aber den Mittelweg zwischen drei Jahren und einem Jahr, zumal da er dabei mit der ursprünglichen Verfassungsurkunde zusammentreffe.

Kreisdirector Rettig, Abgeordneter der Stadt Constanz, bestieg die Rednerbühne, um gegen den Antrag zu sprechen. „Es scheint mir bedenklich, es scheint mir in dem jetzigen Zeitraum doppelt bedenklich, ohne dringende Noth an der Verfassung zu ändern, und darum würde es mich tief in der Seele schmerzen, in die Protokolle des Landtages vom Jahre 1831 irgend einen Beschluß aufgenommen zu sehen, der auch nur von Weitem den Anschein eines Strebens

nach Reaction hätte, einen Schein, der vielleicht in einer späteren trüben Zeit dazu mißbraucht werden könnte, alles das Gute, was wir jetzt unter glücklichen Verhältnissen zu Stande zu bringen hoffen dürfen, mit einem Schlage wieder zu vernichten." Er sei für Integralerneuerung mit freien Wahlen, weil sich nur durch eine solche der Volkswille stets rein und ganz ausdrücken könne. Man sage, daß durch einen nur alle drei Jahre berufenen Landtag das Petitionsrecht der Staatsbürger, das Recht der Kammer, zu mahnen und anzuklagen, geschmälert, verschoben werde. Aber abgesehen davon, daß Rechte durch seltenen Gebrauch an Bedeutung und Nachdruck gewinnen, frage er, ob die Kammer denn blos zum Mahnen, Tadeln und Anklagen da sei. „Ich will," so schloß er, „Volkswahlen, weder Hofwahlen noch Kammerwahlen; ich will in diesen Hallen die lautere Stimme des Volks vernehmen, ich will getreulich die Erfüllung seiner Wünsche berathen helfen. Erst dann mögen gelehrte Doctrinen erschallen, aber niemals und nimmermehr die Dictate einer Parthei, die sich kalt zwischen Regierung und Volk stellt; ich will einfache klare Gesetze, nicht Chimären."

Der Abgeordnete Hofgerichtsrath Merk von Freiburg zeigte dagegen, die großen Staatsinstitutionen müßten ihre Stärke nicht blos in ihren Grundsätzen, sondern vorzüglich auch in dem Gemüthe des Volkes finden. Hier müsse das heilige Feuer dafür auflodern; hierin liege die Religion der Verfassung. Wer nun durch spitzfindige theoretische Grübelei Aenderungen durchsetze, diesen Enthusiasmus nieder-

Digitized by Google

schlage, diese Religion zweifelhaft mache, der habe auch das Leben der Verfassung angegriffen, das Heilige von ihr abgestreift. Die Aenderung des Jahres 1825 habe das Gemüth des Volkes, seinen Glauben an die Verfassung verletzt. Die Zurücknahme dieser Aenderung sei keine neue Aenderung, sondern eine Reintegration, eine Befestigung der Verfassung und zugleich eine Genugthuung für das beleidigte Badische Volk.

Nachdem sich noch die Abgeordneten Grimm und Fecht für den Antrag hatten vernehmen lassen, ergriffen der Finanzminister v. Boeckh und der Staatsrath Winter das Wort, um es in Abrede zu stellen, daß im Jahre 1825 Wahlbeherrschung stattgefunden habe. v. Rotteck widersprach ihnen, und Apotheker Posselt, Deputirter der Stadt Heidelberg, erzählte eine lange Geschichte, wie der Stadtdirector Wild von Heidelberg in jenem Jahre die Wahlen geleitet habe.

„Auf eine Geschichte wie diese," erwiederte Herr v. Boeckh, „läßt sich nicht anders antworten, als mit den Worten Ihrer Commission selbst: Ein Volk, das die Schmach und Unbill der Wahlbeherrschung erduldet, ist nicht werth, eine Verfassung zu haben. Wenn 180,000 Wähler kommen und sagen, sie seien beherrscht worden, so würde ich ihnen antworten: das ist Eure Schuld, Ihr wart der stärkere Theil. Wenn ein Wahlmann zu mir käme und sagte, er sei beherrscht worden, so würde ich ihm sagen: schämen Sie sich, Sie bekennen Ihre eigne Schande." — „Aber," sagte Posselt, „man bedenke nur die Kraft, die in der Hand

eines Stadtdirectors liegt. Er hat der Stadt mit Gefahren gedroht." — „Ohne Gefahren," antwortete Herr von Boeckh, „giebt es keine Helden; wer ein Volksheld sein will, muß sich auch Gefahren aussetzen, und wer sich keinen Gefahren aussetzen will, der ist der Freiheit nicht werth." Als ihn Herr Winter, Abgeordneter von Heidelberg, wegen dieser Aeußerungen zur Rede stellte, erklärte er, das, was er gesagt habe, lasse sich auch so ausdrücken: „Ich beklage die Bürger der Stadt Heidelberg, daß sie sich haben beherrschen lassen."

Nach einer längeren Discussion, in welcher v. Rotteck und Beck erklärten, wie wenig auch das Bedenken, daß die Integralerneuerung im Grunde das demokratische Princip begünstige, sie für dieselbe stimmen könne: eine zu große Ausdehnung des demokratischen Princips, sagte v. Rotteck, sei diesem selbst gefährlich, es müsse mit dem monarchischen verbunden, zu demselben ins Gleichgewicht gebracht werden: bei der gegenwärtigen politischen Lage der Welt, meinte Beck, in welcher für die nächste Zukunft wenigstens keine Reaction zu fürchten sei, müsse das demokratische Princip eher beschränkt werden: nach Anhörung Selzams, Winters von Heidelberg, Rutschmanns, Völckers, Welckers, Aschbachs, Rindeschwenders, Regenauers, Duttlingers, v. Itzsteins, entschied sich die Kammer mit Ausnahme von zwei Stimmen für den Antrag des letzteren.

Am 16. Mai meldete der Präsident der Kammer, daß die erste Kammer dem Antrage auf Wiederherstellung der §§. 29, 38 und 46 der Verfassung beigetreten sei. Die

Digitized by Google

erste Kammer hatte erklärt, daß sie in der Aenderung des Jahres 1825 ein den Glauben an die Festigkeit der Verfassung erschütterndes Ereigniß erblicke: die Verfassung müsse in ihrer Reinheit wieder hergestellt werden, doch sei dieser Ausdruck durchaus nicht so gemeint, als hätte die Kammer vom Jahr 1825 durch ihre Beschlüsse die Verfassung verunreinigt oder entstellt; sie hätte vielmehr nur gethan, was sie kraft ihres constitutionellen Rechtes hätte thun wollen und thun können.

Endlich in der Sitzung des 25. Mai legte Staatsrath Winter den entsprechenden landesherrlichen Gesetzentwurf vor, indem er erklärte, wie die Thatsache, daß die Stände sich beinahe einstimmig für Wiederherstellung der Verfassung ausgesprochen, für die Regierung hinreichend gewesen sei, den Werth, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volk, und auf die Heiligkeit der Verfassung lege, zu beurkunden.

Der Gesetzentwurf wurde von der Kammer mit einem zweimaligen „Großherzog Leopold, der Wiederhersteller der Verfassung, lebe hoch" aufgenommen und in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen. v. Rotteck erstattete am 27 Mai einen kurzen Comissionsbericht, worin er nur die Gefühle des Dankes für den Landesherrn aussprach: „Die Liebe zu unserer Verfassung, noch inniger geworden durch die stille sechsjährige Trauer über ihre Verkümmerung, verbindet sich jetzt zu Einem flammenden Gefühl mit der kindlichen Liebe zu dem bürgerfreundlichen Fürsten, dessen entgegenkommender Vatergüte wir die schnelle und vollständige Erfül-

Digitized by Google

lung unseres verfassungstreuen Wunsches verdanken und die Einigkeit dieser Herzenshuldigung löst alle früher etwa erklungenen Dissonanzen in glückverheißende Harmonie auf, und macht das treue, dankbare Badische Volk zu einem Volk von Brüdern." Ein allgemeines Bravo ertönte, die Kammer schritt sogleich zur Discussion, welche nur in Ergüssen des Dankes bestand und in Hinweisungen darauf, wie das diesmalige einträchtige Zusammenwirken der drei gesetzgebenden Gewalten für den ganzen Landtag die allerschönsten Hoffnungen erwecke. Und der Gesetzentwurf ward einstimmig angenommen.

Die erste Kammer trat ihm alsbald bei, und zu guter Letzt erklärte der Großherzog der Deputation zu Ueberreichung des angenommenen Entwurfes, wie verfassungsmäßig seine Gesinnungen seien.

Hatte die Kammer von 1825 unter dem Einflusse des damals bei dem Bundestage herrschenden Princips berathen, ja war die ganze Aenderung der Verfassung unter der Leitung jener Macht vor sich gegangen, so war die Kammer von 1831 jetzt schon durch die bloße Herstellung der früheren Paragraphen in Opposition zum Bundestage getreten.

Der Abgeordnete Welcker sollte mit seinem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit in noch directern Gegensatz zu den Principien der Bundesversammlung treten. In der Sitzung des 24 März begründete er denselben.

Auch dieser Antrag war Nichts als ein Zurückgehen auf Früheres: der Artikel 17 der Verfassungsurkunde solle in seinem wahren Sinne zur Herrschaft gebracht, die repräsentative Verfassung Badens zu einer Wahrheit erhoben, der Artikel 18 der Bundesacte wahr gemacht, die Ausnahmsgesetze vom Jahre 19 richtig interpretirt werden.

„Wer, meine Herren, möchte den einen freien Mann, ein freies Mitglied des menschlichen Vereins, wer möchte den persönlich frei nennen, der nicht das Recht hat, die Erfahrungen, die Ansichten und Wünsche seiner Mitbürger zu vernehmen und auszusprechen? Wer möchte die Gesellschaft eine freie Gesellschaft oder die Mitglieder derselben freie Mitglieder nennen, die nicht das Recht hätten, sich über alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten des gesellschaftlichen Vereins frei auszutauschen und mitzutheilen?"

Doch er könne vor dieser Versammlung edler, erleuchteter Männer sich einer Ausführung des allgemeinen Werthes der Preßfreiheit überheben. Er wolle also der Kammer nur eine Schrift übergeben, die er vor einigen Monaten der h. deutschen Bundesversammlung überreicht und dann zum Druck befördert habe. „Die vollkommene und ganze Preßfreiheit, nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die hohe deutsche Bundesversammlung." Er habe sich bemüht, in dieser Schrift die Unsittlichkeit, Staatsverderblichkeit und Rechtswidrigkeit der Censur auseinanderzusetzen.

Digitized by Google

Ein Preßgesetz, welches den Mißbräuchen der Presse begegne, sei nothwendig; denn freilich gebe es große Mißbräuche der Preßfreiheit, wie es einen Mißbrauch gebe der Religion, einen Mißbrauch der Gewalt, einen Mißbrauch des Rechtes, mit dem Munde zu reden. Aber man habe die Gefahren der Preßfreiheit übertrieben. Seien trotzdem die Commissäre der Regierung ängstlich, so wolle er ihnen mancherlei Garantieen und Beschränkungen der Presse nachgeben. Nur werde er zu der Beschränkung, daß die freie Presse auf die inneren Angelegenheiten des kleinen Badischen Vaterlandes reducirt werden solle, auch in dem allertraurigsten Nothfalle nie seine Zustimmung geben. „Sollten denn wir Deutsche, Männer eines großen edelen Volkes, das einst das erste in der Geschichte war, wollen und fortwährend zugeben, daß Deutsche nicht mit Deutschen über deutsche Angelegenheiten sprechen dürfen? Für das, was man uns heilig verhieß, nachdem edles Blut in Strömen vergossen war zur Rettung der Fürstenthrone, nämlich für Nationaleinheit des deutschen Vaterlandes und Herstellung des deutschen Rechtszustandes unter gewissen zeitgemäßen Modificationen — für diese beiden größten, heiligsten Rechte des deutschen Volkes sehe ich kein Mittel, keine Garantie, als die Presse. Soll denn mit der freien Presse das letzte Band, mittelst dessen Oesterreicher und Bayern, Preußen und Würtemberger sich mittheilen können, aufgehoben werden? Soll der Badener mit dem Franzosen enger verbunden sein, enger zusammenleben, als mit seinen deutschen Mitbrüdern? (Allgemeines Bravo! Bravo!)

Funfzehn Jahre haben wir geharrt auf die Verwirklichung des im Art. 18 der deutschen Bundesacte heilig verheißenen politischen Rechts. Als Stellvertreter eines braven deutschen Volkes wage ich es nicht auszusprechen, daß ich länger harren will."

Der Antragsteller versprach zu zeigen, daß die Bundesgesetze seinem Antrage nirgends im Wege stehn. Alle billigen und rechtlichen Bedingungen würden von den Vertretern des Badischen Volkes aus Ehrfurcht gegen das Band des gemeinschaftlichen Vaterlandes, gegen die Verfassung des Bundes, gegen seine Durchlauchtigsten Häupter geachtet werden. Hier aber ständen keine Gesetze im Wege. Der durchlauchtigste deutsche Bund verheiße im Art. 18 ausdrücklich selbst Preßfreiheit. Dieselbe Verheißung enthalte der Art. 17 der Badischen Verfassung. Zwar sage letzterer, daß diese Preßfreiheit sich in der Verwirklichung rücksichtlich der bestimmten, gesetzlichen Garantieen an die Bundesgesetze anschließen solle; als aber die Badische Verfassung gegeben wurde, habe man erwartet, daß auch der Bundestag diejenigen Garantieen geben werde, mit welchen die Preßfreiheit ins Leben treten solle. Zu einer Uebereinstimmung mit dem Bundestag in dieser Beziehung sei Baden stets bereit: so wie vom Bundestage wirkliche Preßfreiheit eingeführt werde, so möchten die Bestimmungen derselben auch in Baden immerhin gelten. Bis dahin könne man aber in Baden die Garantieen nach eigener Ueberzeugung bilden. Und man müsse dies thun, wenn jener Artikel der Verfassung selbst nicht länger ein Scheinbild sein

Digitized by Google

solle. Wohl hätten nachher provisorische Gesetze die Preßfreiheit beschränkt; doch dürfe eine solche Nothmaßregel nicht über die Augenblicke der Noth hinaus ausgedehnt werden; es sei für den Bevollmächtigten der Badischen Regierung gar nicht rechtlich möglich also auch nicht giltig gewesen, in einem andern Sinne als bis zum Aufhören der Augenblicke der höchsten Noth das heiligste Recht in der Verfassung des Badischen Volkes zu beschränken. Und so groß auch die Rechte des Deutschen Bundes sein mögen, er könne durch keinen Beschluß die Rechte auf Leben und Eigenthum und persönliche Freiheit nehmen. Die Preßfreiheit sei das heiligste Recht des Privatmannes, ein Privatpersönlichkeitsrecht und zugleich das Wesen der Badischen Verfassung, das der Bund nicht nehmen dürfe.

Allein die Carlsbader Beschlüsse machten nicht einmal Censur nöthig. In ihnen komme das Wort Censur gar nicht vor, es solle nur keine Schrift unter zwanzig Bogen ohne Vorwissen und vorgehende Genehmigung der Regierung zum Druck befördert werden.

„Gut, meine Herren, wenn wir Redacteure haben, die der Regierung bekannt sind, die die bestimmten Garantieen leisten, dann kann sich die Regierung mit diesem Vorwissen und Genehmigen begnügen."

Schließlich sei die Preßfreiheit für Baden eine absolute politische Nothwendigkeit. Bisher sei die liberale Badische Verfassung ohne Früchte geblieben, weil sie der Preßfreiheit entbehrte. Die herrlichsten Gesetzvorschläge zur Erleichterung des Volkes seien unbeachtet geblieben.

Digitized by Google

„Lassen wir uns nicht ewig von den Qualen des Tantalus martern, wir wollen nicht stets vergeblich nach den Früchten greifen, um unseren Hunger zu stillen und unseren Durst zu löschen.

„Gehen wir nur muthig voraus, stellen wir uns nur mit freisinnigen und edlen Grundsätzen an die Spitze in diesem Theile unseres theuren Deutschen Vaterlandes. Mit Erhaltung aller freundschaftlichen Verhältnisse zu den Nachbarstaaten werden wir dieses können, wenn wir wollen. Ich wiederhole es, wir werden es können, und dann trotzen allen Stürmen der Zeit in Eintracht des Fürsten mit dem Volke." —

Wiederholtes Bravorufen begleitete den Antragsteller bis an seinen Sitz. Der Antrag ward einstimmig von der Kammer unterstützt, und beschlossen, die Motion in Betrachtung zu ziehen.

Den Volksvertretern war es Ernst mit ihrem Vertrauen, mit ihrem Glauben an einträchtiges Zusammenwirken; sie hofften, in allem Frieden an die Stelle der Einheit Deutschlands durch die Censur die Einheit Deutschlands durch Preßfreiheit setzen zu können; sie hofften trotz des Zusammenhanges ihres Vaterlandes mit dem Bunde ein wahrhaft constitutionelles Leben in einem einzelnen Deutschen Staate durchsetzen zu können: ihr Gegensatz zu dem Bundestage war ein unbewußter. In jenem Vertrauen war es auch, daß Duttlinger in der Sitzung vom 11. April eine Motion begründete, „Se. K. H. den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten, zur Vollendung des Gesetz-

Digitized by Google

es über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Fällen der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen." In diesem Vertrauen, daß die Minister eines einzelnen constitutionellen Deutschen Staates fortan nur von der Verfassung, nur von der Rücksicht auf constitutionelles Wesen, nicht auf äußere Einflüsse abhängig, daß sie nur durch ihre persönliche Ehre geleitet und für ihre Handlungen verantwortlich sein könnten: in diesem Vertrauen war es, daß der Abgeordnete Merk erklärte, er unterstütze Duttlingers Antrag, denn man könne sich nicht verhehlen, daß das Repräsentativsystem nicht überall mit ganz freundlichem Auge angesehen werde; und wenn man in Folge dessen für die Verfassung fürchten müsse, so sei für die Volksvertreter der Augenblick gekommen, wo sie die Verfassung mit allen ihren gesetzlichen Garantieen umgeben und gegen den Verrath oder die Mißgriffe eines Ministers schützen müßten.

Unsicherer und, weil ohne theoretisches Parthei-Interesse, zugleich klarer waren von vorn herein die Commissäre der Regierung. Als Welcker in seiner Motionsbegründung die Namen Oestreich und Preußen, Rußland und Polen nur erwähnte, unterbrach ihn der Staatsrath Winter: „Ich muß bitten," sagte er, „daß der geehrte Redner hier abbricht und diesen Gegenstand nicht weiter verfolgt. Wir leben in einem Augenblicke, wo wir nicht wissen können, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europas nehmen wer-

Digitized by Google

den. Ich möchte nicht den Vorwurf auf das Land laden, daß wir durch Aeußerungen in dieser Versammlung in Zukunft Nachtheile uns zuziehen, die von unberechenbaren Folgen sein können. Ich erlaube mir daher nochmals, den Redner inständig zu bitten, über diesen Gegenstand seine Rede abzubrechen. Ich, als Beamter der Regierung, als Diener meines Fürsten, muß es sagen, ich muß es aber auch sagen als Bewohner dieses Landes, der die Folgen davon und alles Uebrige mit seiner Familie zu tragen haben wird. Ich wiederhole nochmals, der Augenblick ist kritisch; es weiß Niemand, wie in einigen Monaten die Lage der Dinge sein werde. Meine Herren, es wäre möglich, daß unsere Aeußerungen einst schwer auf uns lasten könnten."

Nach dem Schluß der Welckerschen Motionsbegründung kam Staatsrath Winter noch einmal auf diesen Gegenstand zurück: es ständen, sagte er, gegenwärtig in Europa zwei Partheien einander gegenüber; er habe nicht zu entscheiden, bei welcher die Wahrheit sei; er sei nur Bürger eines kleinen Staates, der in der kolossalen Wagschaale von Europa keinen Ausschlag geben könne: er könne nur wünschen, daß weder die eine noch die andere dieser entgegengesetzten Meinungen von Badischer Seite gereizt, aufgeregt oder bekämpft werde; er könne nur die größte Klugheit empfehlen. —

Ja, der Regierungscommissär Jolly brachte in der nächsten Sitzung diese Sache noch einmal zur Sprache. Er bat die Kammer im Namen der Regierung, sich im

Digitized by Google

Laufe der Verhandlungen jeder solcher Bezugnahme, wie sie jüngst gemacht worden, enthalten zu wollen. Offenbar könne die Regierung von ihrem Standpunkte aus die Interessen des Regenten und des Großherzogthums im Verhältnisse zu auswärtigen Regierungen genauer würdigen; und wenn sie nun, auf diese genauere Kenntniß gestützt, den Volksvertretern die Versicherung ertheile, daß Erörterungen über auswärtige Politik gerade in dem jetzigen Zeitpunkte Badens heiligste Interessen wesentlich gefährden, so sei das gewiß Motiv genug, dergleichen völlig zu umgehen: man habe ja hinlängliche Beschäftigung an den wichtigsten Gegenständen der innern Verwaltung, hier sei auch der freiesten Discussion Raum gegeben.

Ließen solche Aeußerungen von Seiten der Minister auf Mangel an Selbstvertrauen schließen, da sie es ja selbst erklärten, daß, wenn sie in dem großen Völkerspiele des Jahres 1831 mit agirten, sie höchstens auf Rouge und Noir zugleich setzen könnten; waren jene Erklärungen wohl fähig, in denjenigen, welche ihren Begriff von Volksfreiheit Hand in Hand mit den constitutionellen Regierungen ins Leben rufen wollten, Zweifel zu erregen: so war doch damals die Ueberzeugung, daß die Freiheit alsbald einen allgemeinen Triumph feiern werde, noch zu frisch, als daß man nicht gerade wegen der allgemeinen Verbreitung jener Ueberzeugung gedacht hätte, einfach, bequem und ordentlich zu diesem Triumphe gelangen zu können. Die Gewalten sollten selber an dieser Ueberzeugung Theil nehmen: und was sich den Männern der Volksfreiheit von selbst verstand, sollte

Digitized by Google

sich auch von selbst, durch das bloße Auftreten der vernünftigen Theorie machen. Die ganze Welt, sagte man, hat ihren Auferstehungstag gefeiert:

Aufgestanden, aufgestanden
Ist die ganze weite Welt;
Alles, Alles sprengt die Banden
Von Italia bis zum Belt!

Aus dem Schlaf die Glieder rüttelnd,
Sack und Asche von sich schüttelnd
Endet jede Nation
Nun die Zeit der Passion.*)

Das Weltgericht naht, nachdem es lange Nacht war; Auferstehen, Vorwärtsgehen ist der Zeiten Losungswort. Der Wurm, der am Boden kroch, wird zum Adler. Auferstehen soll ein großer, starker Sinn, der nicht verächtlich auf die alten Zeiten blickt, sich nicht Republiken zimmern will:

Nein, er weiß, die Freiheit wohnt
Da auch, wo ein König thront.

Auferstehen soll der Handel, die Presse, der Adel, neuverjüngt, ein deutscher Kaiser; auferstehen soll Glaube, Treue, Pietät;

Edle Fürsten soll man achten,
Und sich selbst zu bessern trachten.

Groß ist die Zeit, aber

Schwindelt nicht auf eurer Bahn,
Anarchie hat Tigerzahn.**)

*) „Osterlied für Europa." Von Ernst Ortlepp. Leipzig, Wilhelm Zirges. 1831.

**) Ebendas. Seite 11, 14, 18.

Verlacht oder verachtet wurde, wer dem liberalen Jubel entgegentrat, mochte er nun denen, welche wenigstens das Zugeständniß, ein allmäliger Fortschritt sei nothwendig, vernehmen wollten, zu weit oder nicht weit genug gehen.

So fanden nur Mißfallen und Verachtung zwei Schriften, welche Anfang des Jahres in Kurhessen verbreitet wurden, „die Stadt Marburg an die Landstände" und „Verwahrung der Marburger" betitelt. In der ersteren wurde unter Anderem verlangt, daß die Waldungen für Gemeinbesitz erklärt werden sollen und zwar so, daß jeder Einzelne sie beliebig benutzen könne: es wurde behauptet, der Staat dürfe über Familienleben, Besitz, Wissenschaft, Unterricht und Gewerbe weder Controle noch Macht haben: Mann und Frau müsse sich willkürlich zusammenthun, willkürlich scheiden können, jede Verlassenschaft müsse dem Ersten, der sich derselben bemächtige, zufallen: unterrichten und Unterrichtsanstalten errichten müsse Jeder dürfen, wer wolle, so wie lehren, was er wolle. Der Zunftzwang müsse aufhören.

Die liberalen Marburger beurtheilten solche Theorieen durch die That: zwei Tischlermeister dieser Stadt zertrümmerten Schreinerarbeit, welche vom Lande hereingebracht war, öffentlich vor den Häusern der Besteller.

Auch im Großherzogthum Hessen wurden revolutionäre Schriften verbreitet. Die dortige Regierung war noch mit einer Untersuchung wegen abschriftlich verbreiteter aufrührerischer Schriften in Katechismusform beschäftigt, als sie einer zum Aufruhr einladenden Druckschrift auf die Spur

Digitized by Google

kam. Diese führte den Titel „der erste Mai" und ward in vielen Exemplaren im Odenwalde bis nach Frankfurt hin verbreitet. „Wohlgemerkt!" hieß es in ihr, „Sonntag den ersten Mai erhebt ganz Teutschland die Waffen, nicht früher und nicht später, auf daß es mit einem Schlag losbreche." Losbrechen solle man aber, damit die Einheit Teutschlands und die Freiheiten, nach denen das Teutsche Volk so lange vergebens seufze, errungen werde. Um das Losbrechen zu organisiren, sollen rothe Fahnen aufgepflanzt und bestimmte Sammelplätze für Stadt- und Landvolk bestimmt werden. „Die Odenwälder können sich sammeln am Otzberg, die Vogelsberger bei Laubach, die Westerwälder bei Westerburg, die Hessen zwischen Werra und Fulda am Meisner, die westlichen Thüringer am Tafelberg, die Spessarter bei Aschaffenburg" ꝛc. Hier sollen die Wahlen für den Teutschen Reichstag gehalten, dieser selbst am 15. Mai eröffnet werden. „Wollen die Franzosen dann was weiter, so werden wir ihnen was zu erzählen wissen; vielen von ihnen steht die Nase nach dem linken Rheinufer, aber nicht nagelbreit sollen sie von Teutscher Erde bekommen."

Diese Broschüre, 8 Seiten stark, führte den Druckort „Straßburg, Wittwe Silbermann" auf dem Titel. Die angegebene Druckerei aber erklärte, daß ihre Firma „in schändlicher, verbrecherischer Weise gemißbraucht" sei.

In der Nacht vom ersten Mai wurden vier Individuen in Frankfurt zur gefänglichen Haft gebracht, weil sie sich durch ihren seltsamen Aufzug verdächtig machten, einem

Digitized by Google

der oben angeführten Sammelplätze zuziehen zu wollen. Sie wurden drei Wochen in Arrest gehalten und dann ohne Weiteres frei gelassen, weil an ihrem verbrecherischen Unterfangen die Neugier wohl den größten Antheil gehabt habe. Das war die Volkserhebung des 1. Mai 1831: die Hessen, an welche sich der Aufruf gerichtet hatte, beschäftigten ihre liberale Gesinnung mit der intendirten Aufhebung des Darmstädter Hoftheaters und mit Herrn E. E. Hoffmann's Kundgebungen seines Liberalismus.

Auf dem letzten Großherzoglich Hessischen Landtage hatte der Regierungscommissär, Freiherr v. Hoffmann, den Ständen die Bewilligung einer Civilliste von 591,604 Fl. durch die Bemerkung, daß ein Hoftheater zu Vermehrung des fürstlichen Glanzes von Bedeutung sei und aus der Civilliste erhalten werden müsse, plausibel zu machen gewußt. Die Stände hatten jene Summe bewilligt, hatten also auch die Beibehaltung eines Theaters stillschweigend bedungen. Trotzdem hieß es schon im Januar des Jahres, das Hoftheater solle aufgehoben und nur noch bis Junius 1831 auf demselben gespielt werden.

Auch die Burgemeisterwahl beschäftigte die Residenz Darmstadt. Gemeinderath Ernst Emil Hoffmann, populärer Liberaler, war durch eine ansehnliche Ueberzahl von Wahlstimmen zum Burgemeister vorgeschlagen; doch nahm die Regierung aus den drei ihr gebotenen Candidaten nicht ihn, sondern einen schon betagten Mann, welcher bisher jenes Amt zu nicht großer Zufriedenheit der Stadt verwaltet hatte. Herr E. E. Hoffmann wollte seine Entlas-

Digitized by Google

sung aus dem Gemeinderath nehmen, die Provinzialregierung genehmigte dieselbe aber nicht, und die übrigen Mitglieder des Gemeinderathes, so wie Deputationen von Darmstädter Bürgern bewogen ihn, zu bleiben. Indessen konnte es Herr Ernst Emil Hoffmann nicht unterlassen, mit Hilfe seines Titels als Commerzienrath sich zur Regierung in Opposition zu stellen. Er gab diesen ihm von des verstorbenen Großherzogs Hoheit ertheilten Titel unterthänigst in die Hände des regierenden Großherzogs zurück: — Veranlassung hiezu war, daß damals ein Jude, Abraham Linz, Hauptcollecteur der Darmstädter Classenlotterie, mit dem Charakter eines Commerzienraths beehrt worden war.

Von allgemein Deutschem Interesse war das Schauspiel, welches die Bayrischen Volksvertreter aufführten. Man wußte, daß Bayern als der größte constitutionelle Staat in Deutschland wohl fähig sei, den Mittelpunkt für den Deutschen Constitutionalismus zu bilden und demselben einen Halt gegen die beiden absoluten Großmächte des Deutschen Bundes zu geben.

Die Abgeordneten des Bayrischen Volkes sollten anfänglich die Kampfes- und Siegesfreuden eines fast unverkümmerten constitutionellen Lebens kosten. Großherzog Leopold war der „Bürgerfreundliche“: vom König Ludwig hieß es, er sei weder geneigt, noch geeignet, den verfassungsmäßigen Bestrebungen der Bayrischen Volksvertreter

Digitized by Google

ein Hemmniß entgegen zu setzen. Hat er es doch gern gehört, wenn der Wahlspruch „gerecht und beharrlich," den er bei seinem Regierungsantritt annahm, im Munde des Volkes wiederholt wurde. Hat er doch am 17. November 1827 den Landtag mit den Worten eröffnet: „Nicht von Mängeln frei ist bei allen ihren Vorzügen unsere Verfassung. Erfahrung erst zeigt Manches, was Theorie nicht lehren kann, und weise gibt unsere Verfassung selbst den Weg an, wie Verbesserungen in ihr zu bewirken sind. Vieles Gute ist bereits auf den früheren Landtagen geschehen, vieles doch bleibt uns zu thun übrig." Nennt er es doch herrlich, über freies Volk zu walten:

„Herrlich, über freies Volk zu walten,
Nicht nach Willkür grenzenlos zu schalten,
Sondern in den Schranken, die bestehn;
Muthig, kräftig stets voranzuschreiten,
Heilend, wo es möglich ist, die Leiden,
In dem Edelen sein Volk erhöhn!"*)

Hatte er doch, als er 1830 den Grundstein zur Walhalla legte, bei den ersten Hammerschlägen gesagt: „So fest als diese Steine sich verbinden, so fest mögen alle Teutschen Volksstämme sich vereinen." Hatte er doch für die Griechen Gebete zum Himmel geschickt:

„Nur Gebete vermochte die Seele zum Himmel zu senden,
Tapfre Hellenen, für Euch, für den befreienden Kampf.
Thatlos verwehten mir in den Lüften die Töne der Lyra,
Blos in die Saiten allein durfte sie greifen, die Hand.
Einsam erklangen dieselben, wie Seufzer verheimlichter Liebe."**)

*) Gedichte König Ludwigs von Bayern.
**) Ebendas.

Digitized by Google

Auf die Treue seiner Bayern aber ließ er im Jahre 1830 einen Gedenkthaler prägen. So besingt er die Bayern:

„Siegend alle Proben schon bestanden,
Bleibt Ihr immerdar bei Eurer Pflicht,
Selbst die frühsten Zeiten so Euch kannten,
Bayern! zu verderben seid Ihr nicht." — —*)

Das strenge Censuredict vom 28. Januar 1831, vom Minister Eduard v. Schenk erlassen und der Freiheit, über inländische Angelegenheiten zu schreiben, enge Grenzen steckend, die Ausschließungen einiger Oppositionsmitglieder aus der Ständeversammlung, welche die Regierung auf Grund des ihr durch den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts der Verfassungsurkunde zugestandenen Urlaubsbewilligungsrechtes beliebt hatte, waren es besonders, welche der Opposition der Abgeordnetenkammer gegen das Ministerium Anlaß gaben. In der Antwort auf die Thronrede trug die Kammer auf einen Gesetzentwurf, welcher eine genaue Interpretation jenes §. 44 enthalte, an.

In der Sitzung vom 24. März erhob sich Freiherr v. Closen gegen die Censurordonnanz: sie habe unter allen Classen der Nation tiefe Wehmuth hervorgebracht. Nicht nur die müßigen Zeitungsleser und die Gelehrten, sondern auch der einfache schlichte Bürger, der in das Gasthaus gehe, um von den öffentlichen Angelegenheiten etwas zu vernehmen, auch der Bauer, der deshalb seine Einöde, seine schlichte Hütte alle vierzehn Tage einmal verlasse, Alle seien

*) In: Charitas, Festgabe von E. v. Schenk.

Digitized by Google

hart berührt worden. Er glaube nicht, daß in der ganzen Versammlung ein einziges Individuum sei, das sagen könne: in meiner Gegend wurde diese Verordnung mit Freuden aufgenommen. Wenn Jemand das Gegentheil zu behaupten vermöge, er lasse ihm gern das Wort.

Nach einer Pause und allgemeinem Stillschweigen fuhr der Freiherr fort: dies Schweigen müsse für die Herren am Ministertisch beredter sein, als eine Philippika von jedem Sitze der Versammlung. Hätte der Herr Minister des Innern diese Thatsache vorausgesehn, so würde er sich gewiß lieber den Finger abgeschnitten, als jene Verordnung contrasignirt haben. Doch er, der Redner, hoffe, daß bei der in der Thronrede versprochenen Vorlage eines Preßgesetzes auch die vorläufige Suspension jener Verordnung werde ausgesprochen werden.

„Das wünschen wir Alle," setzte der Abgeordnete Rudhardt, „Amen," setzte der Abgeordnete Heinzelmann hinzu, und die Kammer stimmte diesem Amen allgemein bei.

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg und der Stadt Fürth, die Buchhändler und Buchdrucker der Städte Würzburg, Bamberg, Augsburg und Kempten, der Dr. Coremans von Nürnberg hatten der Ständeversammlung Beschwerden gegen den Königl. Staatsminister des Innern wegen Verletzung der Staatsverfassung durch jene Censurverordnung eingeschickt. Am 19. April ward der Bericht des fünften Ausschusses hierüber vorgelesen: die Majorität des Ausschusses erachtete die er-

hobenen Beschwerden für gegründet; die Minorität desselben ging noch weiter; sie glaubte, daß hier eine vorsätzliche Verletzung der Verfassung vorliege, sie trug darauf an, daß der Minister wegen Verletzung beschworner Amtspflichten in Anklagestand versetzt werde.

Ehe diese Anträge zur Discussion kamen, machte der Gesetzentwurf über den §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts, welchen der Minister des Innern dem Wunsche der Kammer gemäß baldigst vorgelegt hatte, den Herrn v. Schenk zum Gegenstande bitterer Angriffe.

Er hatte bei Motivirung des Gesetzes die Staatsverwaltung einem Wagen, die öffentlichen Diener den Speichen der Räder verglichen und behauptet, ohne Wissen und Willen des obersten Lenkers dürfe kein Glied, auch nur vorübergehend, aus den Speichen genommen werden: der Staatsdiener, der öffentliche Diener, der Staatspensionist seien vor der Wahl zu Abgeordneten noch einem andern Dienstverhältnisse verpflichtet, ein älteres Band knüpfe sie an die Staatsregierung als an den Dienst des Volkes. Uebrigens sei der Vorbehalt der Königlichen Bewilligung für die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener eine reine Prärogative der Krone, ein an keine Bedingung geknüpftes Recht, welches der erhabene Geber der Verfassung dem Throne reservirt habe. Als solches sei es unangefochten und unanfechtbar.

Hiergegen fragte der Abgeordnete Seuffert in der Sitzung vom 25. April 1831, ob denn die Staatsregierung eine andere Aufgabe habe, als die Volksvertretung; die

öffentliche Meinung sei es, nach deren Stimme die Zügel der Regierung zu führen seien. Das Wesen der Volksvertretung beruhe darauf, daß das Volk von denen vertreten werde, welche es durch sein Vertrauen dazu berufe, und wenn dieses Wesen durch den Willen der Staatsregierung gestört, gehemmt werde, so drohe der Lösung der gemeinsamen Aufgabe der Staatsverwaltung und der Volksvertretung weit größere Gefahr, als wenn einzelne Glieder aus den Speichen genommen würden. Aelter als das Band, welches den Beamten an die Staatsregierung knüpft, sei dasjenige, welches ihn als Staatsgenossen mit seinen Mitbürgern verbinde, ihn zum Gliede eines großen Ganzen mache, ihm ein Vaterland gebe. Wolle man sagen, daß die Regierung der ganz ausgezeichneten Beamten nicht entbehren könne, so entziehe man ja diese ausgezeichneten Männer der Volksvertretung. Was es denn heißen solle, jenes Recht der Königl. Bewilligung sei eine reine Prärogative? Ob es nun nach Willkür und Gutdünken, nach Gunst und Ungunst ausgeübt werden könne? Nein, in jeder Rechtsübung der Regierung liege zugleich eine Pflichterfüllung, bei jeder Regierungshandlung müsse das Beste des Volkes einzige Richtschnur sein.

Auch das gehöre zur Aufgabe dieses Landtags, den Bayrischen Mitbürgern gegen die Ausübung der Regierungsrechte im Sinne der reinen Prärogative Bürgschaften zu erringen. Die Vermittelung könne hier nur geschehen durch ein im constitutionellen Geiste gebildetes Ministerium, welches einig und stark sei, stark auch gegen das Kabinet.

Digitized by Google

So lange nicht ein solches Ministerium an der Spitze der Verwaltung stehe, könne die Staatsregierung nicht auf das Vertrauen der Nation, nicht auf das ihrer Stellvertreter rechnen. —

„Der Herr Minister des Innern," sagte der Abgeordnete Culmann, „konnte kein anderes gesetzliches Motiv für jenes allen rationellen Principien widerstreitende Urlaubsbewilligungsrecht anführen, als das Erforderniß des äußeren Dienstes; dieser mache oft viel dringender die Gegenwart eines Staatsbeamten an seinem Amtstische, als hier bei der Ständeversammlung nöthig, wo er ohnehin ersetzt werde. Wenn dem so ist, dann enttäusche sich das Volk! Es glaubte bisher, das Recht der Wahl, um den Mann seines Vertrauens aufzufinden, dem es seine wichtigsten, seine heiligsten Interessen übertragen könnte, sei sein kostbarstes Recht. Nein! es irrte sich. Der Herr Minister erklärt ihm, daß es gleichgiltig ist, wer es vertritt, ob der Mann seines Vertrauens oder ein anderer. Es genügt ihm, wenn nur Jemand da ist. Das Volk war bis jetzt getheilt zwischen Hoffnung und Furcht, zwischen frohen Erwartungen und bangen Besorgnissen. Es wähnte bis jetzt, es verhandelten sich hier die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes, von hier aus müßten seine drückendsten Beschwerden gehoben, der Güter höchste erhalten werden. Es ist nur zu verwundern, daß das Ministerium des Innern sich nicht erbietet, die Wahl selbst zu übernehmen und so dem Volke die Mühe des bedeutungslosen Wahlspiels zu ersparen!"

Er mißtraue dem Ministerium des Innern, fuhr Eulmann fort. Er habe sehr gegründete Ursach zu glauben, daß der Herr Minister des Innern eine geheime Polizei im Königreiche organisirt habe; daß er die Schritte aller ihm Verdächtigen d. h. der Vaterlandsfreunde beobachten lasse und eine politische schwarze Tafel führe. Auch scheine der Minister des Innern von fremdem Einflusse nicht frei zu sein, folglich werde der Wunsch einer auswärtigen Regierung, einen Deputirten ausgeschlossen zu sehen, für ihn schon ein hinreichender Bestimmungsgrund sei. Das Ministerium sei ferner nicht frei von dem Einflusse einer geheimen jesuitischen Congregation, die über ganz Bayern verbreitet sei und ihren Hauptsitz in München und Regensburg habe.

In der Sitzung des nächsten Tages sprach v. Closen dafür, daß die Ausschließung von der Ständeversammlung nur aus Rücksicht auf den Dienst stattfinden, die Kammer aber entscheiden solle, ob diese Rücksicht wirklich so dringend sei. Sonst könne es ja auch einmal vorkommen, daß ein Minister in Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns zum Auslande den Urlaub verweigere. „Bayern ist ein kleiner Staat; es könnte in der Versammlung ein Mann sein, der die zarten Verhältnisse gegen auswärtige Staaten nicht gehörig ins Auge fast; wer bürgt dafür, ob nicht einst dieser Grund bei einem schwachen Ministerium ein besonderes Gewicht erhält oder schon hat? Da könnte es bei uns wie bei der Papstwahl zugehen, wo gewisse große Mächte jede einen Cardinal ausschließen darf."

Digitized by Google

Und obgleich einige Redner darauf hinwiesen, daß man die einmal gesetzlich bestehende Prärogative des Monarchen nicht beschränken dürfe; daß die Volksvertreter die durch die Verfassung begründeten Rechte des Monarchen eben so gut zu wahren haben, wie die des Volkes; daß man doch auf die öffentliche Meinung bauen möge, welche jeden Mißbrauch jener Prärogative künftig gewiß verhindern ja den Gebrauch derselben vergessen machen werde, daß man ferner den vom Minister vorgelegten Gesetzentwurf schon deßhalb nicht verwerfen könne, weil die Kammer eine authentische Interpretation, nicht eine Aufhebung des §. 44 beantragt habe; daß es bedenklich sei, von der Krone das Aufgeben eines ihrer Rechte zu verlangen, weil sie dadurch zu einer Gegenforderung berechtigt, die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens aber gelockert werde: so wurde doch am 3. Mai der Gesetzentwurf mit 93 gegen 23 Stimmen verworfen; dafür hingegen, „daß die gesetzliche Bestimmung des lit. c. §. 44 Tit. I. des Edikts X. zur Verfassungsurkunde, die Nachsuchung der königlichen Bewilligung zum Eintritte in die zweite Kammer von Seite der Staatsdiener, der Staatspensionisten, so wie aller für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen betreffend, gänzlich möge aufgehoben werden," sprachen sich 95 gegen 17 Stimmen aus.

Ludwig von Bayern sollte also bewogen werden, auf dem Altar des Liberalismus eine königliche Prärogative niederzulegen; die Volksvertreter hatten unter dem Einfluß

der damals herrschenden Zeitstimmung berathen und ihren Antrag gestellt. Die folgende Analyse einiger in jenen Monaten erschienener Broschüren wird ein Bild der Zeitstimmung geben.

Eine derselben stellte Deutschlands Zukunft, Deutschlands Bedeutung schon durch das Motto mit dem Willen seiner Fürsten zusammen: „Deutschland über Alle, wenn seine Fürsten wollen." *) Eine andere rief die Deutsche Nation mit sammt den Deutschen Fürsten und Deutschen Ständen zur Regeneration auf. **) Ernst Münch widmete den Manen der Königin Louise ein liberales Buch mit dem Motto: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre." ***)

Daß man am Vorabend einer großen Zeit stehe, darüber war man allgemein einverstanden. „Eine große unendlich wichtige Zeit ist auch für Deutschland erschienen,"

*) „Deutschland, was es ist, und was es werden muß; mit Rücksicht auf Preußen und Bayern. Eine Schrift, die man nicht verbieten wird, wenn man sie ganz gelesen und ihre Absicht erkannt." Zweibrücken 1831. Druck und Verlag von G. Ritter. Dies Buch ist „Preußens und Bayerns weisen, volksliebenden Fürsten gewidmet."

**) „Aufruf an die deutsche Nation, deutsche Fürsten und Stände." Rothenburg an der Tauber, 1831. Verlag von C. F. Deubold.

***) „Historische Rückblicke, politische Zeitstimmen und patriotische Ermahnungen. An die Deutschen von Dr. Ernst Münch." Braunschweig 1831. Verlag von Friedrich Vieweg.

Digitized by Google

so beginnt der „Aufruf.“ „Fassen wir die Bedeutung der Zeit auf ihrem Gipfel: es ist unverkennbar, daß wir einer großen europäischen Krisis nahe sind.“ (Deutschland, was es ist S. 114). Auch der leise Liberale Ernst Münch gesteht: „In dem politischen Leben oder vielmehr im Gefühl des politischen Lebens ist seit einiger Zeit eine bedeutende Aenderung vorgegangen.“ (Rückblicke S. 12.)

Es kommt also darauf an, die Zeit zu begreifen. „Die Zeit ist eine ungeheure Sphinx, welche, den Staatenlenkern ihre Räthsel aufgebend, die nicht errathenden in den Abgrund stürzt. Aber es bedarf keines Oedipus, um die Lösung zu treffen, sondern nur des aufrichtig guten Willens, und was sicher verderblich ist, ist klug sich dünkende Verstockung.“ *)

Zwei politische Geister durchziehen die Welt, todtfeindlich einander, und schon durch die Berührung einander zerstörend, und das bange wundenvolle Europa wird jetzt der Kampfplatz ihrer furchtbaren Begegnung. Man nennt sie das Princip des unbeweglichen Stehenbleibens und der rastlosen Veränderlichkeit, oder auch das Princip des göttlichen Rechtes und der Volkssouverainetät. **)

Diese beiden Extreme, welche Ernst Münch gleich verderblich nennt (Rückblicke S. 14), sollen vermittelt werden und Deutschland, in der Mitte zwischen Frankreich

*) „Deutschland was es ist.“ S. 114.

**) D. was es ist. S. 114 u. S. 12. Münch, Rückblicke, Seite 15.

Digitized by Google

und Rußland liegend, ist zu dieser Vermittlung von der Vorsehung bestimmt. *)

„Somit muß das monarchische Princip in Deutschland aufrecht erhalten werden, ohne daß man deshalb der gerechten Ansprüche auf politische Reformen sich begebe und ohne dem Absolutismus und der Aristokratie das Wort zu reden; somit muß auch das constitutionelle Gebäude in allen Abtheilungen vertheidigt werden, ohne die Kraft der Regierungen dadurch zu schwächen und die Monarchie zum bloßen Schattenbilde herunter zu würdigen; somit muß der überspannte Demokratismus und die in seinem Gefolge mit heranziehende Anarchie auf Tod und Leben bekämpft werden, ohne den Gewinn und die Früchte selbstsüchtigen Kasten zuzuwenden, welche weder für die Monarchie noch für die Freiheit ein Herz haben. Die Sache ist weniger schwer, als man bei dem ersten Anblick wohl sich denken mag." (Münch S. 26 u. 27.)

Der Glaube an das positiv Bindende ist untergegangen, der Geist der Völker ist durch die Erziehung der Weltgeschichte dazu gekräftigt worden, „mit Freiheit sich selbst zu unterwerfen dem Höchsten in des Menschen Brust und dem äußerlich ordnenden Gesetze." An die Stelle des Gehorsams ist demnach das Mißtrauen getreten. „Garantien verlangt das Volk von seinen Fürsten; beide stehen sich gegenüber als Partheien, mit eigenen Rechten und zu gegenseitigen Bedingnissen verpflichtet und beide wachen,

*) Münch. S. 26. D. was es ist. S. 17. Aufruf S. 30.

daß der Gegner sie nicht übertrete. So entsteht ein völlig neues Verhältniß voll komplicirter Aufgaben, das eines Gleichgewichts der Gewalten, einer gegenseitigen Bindung und Hemmung der interessirten Parteien. Grundlage desselben aber ist völlige Gleichheit vor dem Gesetze, wie im Verhältnisse von Genuß und Belastung." (D. was es ist S. 16 und 17.)

Deutschland besitzt der Mehrzahl nach die trefflichsten und aufrichtigsten Fürsten: es besitzt ein Volk von großer Tiefe des Gemüthes und von Besonnenheit; es ist noch immer leicht, Deutsche zu regieren, aber die Fürsten müssen das glückliche Verhältniß, welches zwischen ihnen und ihren Völkern besteht, zu erhalten suchen. Der Deutsche liebt sein Vaterland über Alles, aber er muß auch im Staate den höchsten Schutz und die wichtigste Lebenswohlthat erkennen. Das ist keine leere Theorie, kein Traum; Träumer, Phantasten sind die Aristokraten, welche „jetzt noch dem Volke zumuthen, für das Interesse eines fremden Fürstenhauses Gut und Blut daran zu setzen", leere Träumer sind auch die Republicaner, die „sich längst überlebt haben. Beide Seiten stehen durchaus ohne Beziehung zu der lebendigen Mitte des Volkes, dem thätigen und industriellen Bürger und Landmann, um deren wahre Bedürfnisse und Wünsche sie sich nie bekümmert haben." (Deutschland was es ist. S. 22 und S. 5.)

Und man will daran zweifeln, daß das deutsche Volk für eine „freiere" Form der Verfassung „reif" sei, „das deutsche Volk, in dem der tiefste christliche Sinn, die gründ-

lichste, allseitigste wissenschaftliche, — und eine bis in jedes Dorf vorgedrungene gleichmäßige Volksbildung zu finden ist! Dazu kommt, daß nicht leicht ein anderer Volkscharakter die gesetzliche Freiheit mit mehr Mäßigung vertragen kann als der deutsche: — bieder, billig, nicht ungeduldig, nicht windig und wankelmüthig, treu und redlich ohne Ränke steht der Deutsche seinen Fürsten gegenüber und zeigt sich von allen Seiten betrachtet würdig der freiesten gesetzlichen Verfassung. Eine Opposition läßt sich bei uns nur um des Rechts willen, ohne Eigennutz, nicht Streitens halber denken; wenigstens würde eine solche keinen Einfluß gewinnen bei dem deutschen Rechts- und Wahrheitssinn." („Aufruf" S. 6 und 7.)

Die Allianz zwischen Fürst und Volk ist die beste Regierungsform. „Welches ist das Ziel aller neuern Staatsentwickelung? Kennen wir ein bezeichnenderes, einfach ergänzenderes, als es das monarchisch-demonkratische zu nennen?" (D. was es ist. S. 73.)

„Gleich einem versandenden Strome hat sich die wichtigste vaterländische Angelegenheit, die Errichtung landständischer Verfassungen in Deutschland, ohne Spur verloren." (S. 107.) Jetzt in der „großen Krisis" sind „Deutschlands Wünsche und Hoffnungen wieder erwacht." Deuschland will den Franzosen und den Russen gegenüber stark sein, dazu müssen sich die beiden größten Staaten des deutschen Südens und Nordens verbinden: „Preußen und Bayern, deren Throne zudem für des gesammten Deutschlands Heil die trefflichsten Fürsten zieren." (S. 120.)

Digitized by Google

„Möchte Preußen nie vergessen, daß Deutschlands öffentliche Meinung sein wichtigster Alliirter sei.“

Das deutsche Volk fordert außerdem zur Herstellung seiner politischen Geltung durch innere Einheit, daß die Verheißung der Bundesacte, gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit zu erlassen, wahr gemacht werde. „Alles dasjenige, was die kräftigste Freimüthigkeit über eine Sache, gezügelt durch Geschmack wie gesellschaftlichen und sittlichen Anstand, jedem Gebildeten gestattet, dies sollten auch Preßgesetze gestatten: alles darüber Hinausliegende aber sollte ebenso streng verhütet oder geahndet werden. Jeder Irrthum oder leidenschaftliche Angriff auf die Sache selbst sollte durchaus der öffentlichen Debatte und Widerlegung überlassen bleiben.“ (D. was es ist. S. 142).

Das deutsche Volk ist „mündig“ und die Mündigkeit desselben anzuerkennen. (S. 144.)

Es darf nicht zerrissen, zerspalten sein. (S. 117.)

„Eines fehlt den Deutschen noch, das lebhafte Gefühl der gemeinsamen Nationalehre.“ (S. 34). „Es muß der Gedanke der einen untheilbaren Nation, trotz der vorhandenen vielgestaltigen, jetzt oft auch mißgestaltigen Form überall da rege gemacht werden, wo er noch nicht so lebhaft vorhanden ist, es muß zugleich ein Nationalstolz erwachen.“ (Münch S. 37—38.) —

So sehr verbreitet war damals das Dogma von der Nothwendigkeit einer deutschen National-Einheit und Freiheit, daß auch der Franzose über Deutschlands Schicksal alles gesagt zu haben glaubte, wenn er ausrief: „L' Alle-

magne aura en même temps à s'identifier et à s'affranchir.“ *)

Die dargestellten Schriften waren der Ausdruck der öffentlichen Meinung.

Diese war mit dem Bestehenden zerfallen. Die Strenge des Dogmas von dem Bevormundungsrechte der Regierung wurde von ihr verworfen. Sie war mißtrauisch und wollte keinen Staatsverband, in dem man unbedingt gehorchen müsse. Aber sie fühlte sich auch nicht im Gegensatze zu den bestehenden Regierungen. Die öffentliche Meinung und die Regierungen näherten sich gegenseitig.

Die Regierungen proclamirten das Volkswohl, die Vertreter der öffentlichen Meinung proclamirten die Achtung für die Regierungen.

Darum fanden revolutionäre Schriften, welche eine ernstliche und feindliche Beschäftigung mit dem Bestehenden forderten, damals keinen Anklang. Das Publikum war so eben das starre Dogma der Legitimität los geworden: da es sah, wie seine Vertreter und die Regierungen sich bestrebten, friedlich mit einander zu arbeiten, da es außerdem überzeugt war, daß sich die Gegensätze von selbst ausgleichen würden, so sagte ihm die Rolle des Zuschauers am meisten zu. Revolutionäre Schriften, die es zur That und

*) Historie politique et littéraire de l'Allemagne. Par M. Saint-Marc-Girardin. Cours fait à la faculté des lettres de Paris. Discours d'ouverture. De l'état politique de l'Allemagne actuelle. Paris 1831. Der Franzose setzt zu obiger Phrase hinzu: „la tâche est laborieuse.“ S. 6.

Feindschaft aufforderten, die ihm ein neues Dogma, einen neuen Gegensatz aufdrängen wollten, beachtete es nicht.

Oben (S. 75—76) ist von dreien solcher Schriften und von dem Eindruck, den sie machten, geredet worden. Eine vierte, welche in Straßburg erschien, „der Wiederhall Deutscher Volksstimmen in Grüßen an das Deutsche Vaterland" betitelt, führt das Motto: „So leer kann ja kein Herze schlagen, das nimmer sollt entzückt sich sagen: Das ist mein liebes Vaterland;" auf der letzten, 27. S. findet sich die Unterschrift; „Schriebs Herold." Der Verfasser, ein früherer Burschenschafter aus Halle, charakterisirt sich selbst als einen solchen, der mit Händen und Füßen um sich schlage, wenn er das aristokratische Nasenrümpfen sehe. Er weissagt seinem deutschen Volke eine große freie Zukunft.

Die Censur wurde vom 5. Mai an in der Bayrischen Abgeordnetenkammer Gegenstand weitläufiger Debaten.

Am 5. Mai begann die Discussion über die gegen Herrn von Schenk erhobenen Beschwerden wegen Verletzung der Staatsverfassung durch die Censurverordnung vom 28 Januar 1831.

Zuerst bestieg der Minister die Rednerbühne. Um die Verfassungsmäßigkeit seines Verfahrens zu beweisen, berief er sich auf das dritte der Bayrischen Verfassung beiliegende Edict, die Freiheit der Presse und des Buchhan-

Digitized by Google

dels betreffend. Dieses Edict stelle zwar im §. 1. vollkommene Preß- und Censurfreiheit als Regel auf, führe aber sogleich im zweiten Paragraph für alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts die Censur wieder ein. Da nun also die Censur für jene periodischen Schriften in Bayern verfassungsmäßig sei, so frage sich nur, was man unter dem Ausdruck „politisch" zu verstehen habe: ob derselbe nur Gegenstände der äußeren oder zugleich der inneren Politik unter sich begreife.

Schon Aristoteles, der Vater der Politik, gebrauche diesen Ausdruck größtentheils nur für die Angelegenheiten der innern Politik; und während der ganzen seit Aristoteles verflossenen zwei Jahrtausende sei jenes Wort auf gleiche Weise gebraucht worden; nie habe in der Literatur des öffentlichen Lebens ein Schriftsteller daran gedacht, die innere Politik von dem allgemeinen Begriff der Politik auszuschließen. Die Deutsche Bundesacte spreche von politischen Rechten der Staatsbürger: ob das etwa Rechte in Bezug auf auswärtige Staaten seien?

Ob man denn für die Gegenstände der inneren Politik etwa einen anderen Ausdruck habe, als das Wort Politik?

Nie habe die Bayrische Gesetzgebung, wo sie von Politik spreche, jene Sonderung zwischen innerer und äußerer Politik gemacht. Die Ständekammer vom Jahr 1819 habe die Verfassungsmäßigkeit der Censur für periodische Schriften über innere Angelegenheiten anerkannt. Diese nämliche Ueberzeugung habe auch die Bayrische Staatsregierung seit

Digitized by Google

dem Jahre 1818 in allen ihren Censurerlassen consequent durchgeführt. Kurz vor dem Zusammentritt der Stände in den Jahren 1822 und 1825 seien scharfe Censurverordnungen gegeben worden.

Des jetzt regierenden Königs Majestät habe die Censur für innere Angelegenheiten nie ausdrücklich aufgehoben, vielmehr hätten Sie nur bei Allerhöchstihrem Regierungsantritt durch Ministerialentschließung vom 22. November 1825 die im Jahre 1823 eingeführte Censur für Münchener Literatur- und Unterhaltungsblätter aufgehoben; und als im Jahre 1829 einige periodische Blätter erschienen, die sich ausschließend mit innerer Politik beschäftigten, seien dieselben von den betreffenden Kreisregierungen nur aus Mißverständniß jener Ministerialentschließung keiner Censur unterworfen worden; sie hätten sich übrigens größtentheils eines verständigen und würdevollen Tones beflissen. Jedoch eine Censurfreiheit für dieselben sei wie gesagt niemals bestimmt ausgesprochen; durch eine Ministerialentschließung vom 21. December 1829 sei den Kreisregierungen nur eröffnet, es sei der Wille Sr. Maj. des Königs, daß die Freiheit der Presse „innerhalb der gesetzlichen Schranken" auf keine Weise beeinträchtigt und insbesondere dem Rechte der freien Beurtheilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienst berufenen Personen, so weit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt und jeder „anständigen" Aeußerung der Meinungen und Ansichten im Gebiete der innern Politik kein ungesetzliches Hinderniß entgegengestellt werde.

Digitized by Google

Diese Ausschreibung erwähne ja ausdrücklich der gesetzlichen Schranken, mache einen anständigen Ton zur Bedingung, sie mache also keine größere Concession, als der §. 7 der Verordnung vom 28. Januar 1831; in ihr liege keine Verzicht der Staatsregierung auf die Censur, eine Verzicht, die auch vom Ministerium ohne offenbare Verletzung der Verfassung nie hätte ausgesprochen werden können, weil die Regierung wohl momentan ein constitutionelles Recht auszuüben unterlassen, nie aber ohne Zustimmung der gesammten legislativen Gewalt dasselbe aufgeben dürfe.

Es sei nicht zu leugnen, daß die meisten Kreisregierungen die Censur über die blos der innern Politik gewidmeten Zeitungen unterlassen haben: welcher Gebrauch aber — vielmehr welcher Mißbrauch — alsbald von der angegönnten Freiheit gemacht worden, davon brauche er, der Minister, wohl kein Bild zu entwerfen. Die Censurfreiheit der periodischen Presse sei in Zügellosigkeit ausgeartet. Nichts sei geschont oder geachtet worden; die unglückseligen Schwächen der menschlichen Natur, die Schadenfreude, der Neid am scheinbaren Glück oder Glanz der höher Gestellten, die Schmähsucht und arge Lust an öffentlichem Aergerniß hätten den Redactoren vieler Zeitblätter als Quellen des Erwerbes gedient. Der erlaubte Tadel jeder, auch der zweckmäßigsten Maßregel der Staatsregierung sei zu höhnender Verdächtigung der Absichten geworden. In das Heiligthum des häuslichen, des ehelichen Friedens sei gebrochen, und dessen Geheimnisse seien dem lüsternen Auge der Menge

preisgegeben worden. Kein Verhältniß, keine Pflicht, kein Stand sei mehr heilig gewesen, ja die Zügellosigkeit habe sich sogar an die geheiligte Person des Monarchen gewagt. Der Unwille und die Beschwerden eines großen Theils der Nation über jenen schamlosen Mißbrauch der Preßfreiheit seien immer lauter geworden; und ebenso dringend als gegenwärtig die Aufhebung der Censur gewünscht werde, sei damals selbst von gesetzlichen Vertretern des Volkes die Staatsregierung zu kräftigem Einschreiten aufgefordert worden.

Das Strafgesetzbuch, polizeiliche Maaßregeln seien unzulänglich gewesen und so als einzig verfassungsmäßiges Mittel die Censur übrig geblieben. Daher die Verordnung vom 28. Januar 1831.

Ob nun also diese Verordnung irgend eine neue Vorschrift enthalte? Ob sie sich nicht genau an die Bestimmungen des X. Edicts anschließe? Ob denn diese Verordnung in den §§. 4 und 7 nicht wahrhaft freisinnige Grundsätze aufstelle?

Wo sei denn hier eine Abänderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes? Und nur eine solche, einseitig vom Ministerium ausgegangen, würde verfassungswidrig sein. Wo sei denn hier eine vom Ministerium beliebte authentische Erläuterung der Verfassung? Die Verordnung sei nichts gewesen, als eine Instruction zum genauen Vollzug des Gesetzes. —

Der Abgeordnete Schwindel antwortete dem Minister. Nachdem er von dem öffentlichen Leben gesprochen, welches

in die selbstsüchtigen Paläste, in die dunkeln Winkel der despotischen Gerichtsstube, in die Meßgewölbe der Klöster, in die verschlossenen Häuser der politischen Obscuranten dringen müsse; nachdem er gegen aristokratische Willkür, welche an dem erstarkten Selbst- und Pflichtgefühle der jetzigen Generation scheitern werde, geredet; nachdem er die furchtsame Journalistik geschildert, deren geschminkte Wahrheit, hinterlistige Ränke, kleinliche Absichten, politischer Aberglauben, sclavische Kriecherei Resultat der v. Schenkschen Censurverordnung gewesen seien: zeigte er, zur Sache selbst übergehend, daß durch diese Verordnung die Bestimmungen des Preßedicts umgestoßen seien. Den aufgeklärteren Ministern des Königs Max Joseph sei es nie eingefallen, aus Furcht oder Sclavensinn, oder aus diplomatischer Vorsicht das Wort politisch auf die innern Verhältnisse des Staates auszudehnen. Nur das Verhältniß mehrerer Staaten unter sich sollte durch dies Wort ausgedrückt werden. Wo solle sonst die im §. 1 ausgesprochene vollkommene Preßfreiheit existiren? Oder ob bald eine Censur, bald keine existiren solle? Ob es nicht Pflicht der Staatsregierung gewesen sei, diese Censur, sobald sie ihr Recht sei, auch immer auszuüben? In einem constitutionellen Staate könne das Gesetz über die Presse nicht von der Meinung der Vorgesetzten abhängen.

Der Minister habe durch seine Censurinstruction eine ganz neue Censuranstalt gebildet, den bisherigen Instanzenzug aufgehoben, neue Vorschriften gegeben, welche im Preßedict nicht enthalten seien und somit als ganz neue Zusätze

Digitized by Google

zu demselben bezeichnet werden müßten. Da nun nach §. 7 Tit. X. der Verfassung Abänderungen oder Zusätze zu der Verfassung nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen können, so sei der Minister der Verfassungsverletzung anzuklagen. Ob denn die Verantwortlichkeit der Minister, diese Wesenheit des repräsentativen Systems, eine Seifenblase, eine Fabel sein solle?

Er, der Redner, wolle keine Lobrede auf die Presse halten: ohne Preßfreiheit aber sei keine allgemeine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, an dem öffentlichen Wohle möglich. Eine Regierung, welche die Preßfreiheit aufhebe, fürchte sich vor dem öffentlichen Urtheil.

„Doch, Bayern, Glück auf! Du hast noch eine freie, selbstständige Anwaltschaft an deinen Deputirten. Bei uns liegt es jetzt, unserm jungen Staate ein kräftigeres, ein schöneres Leben zu geben, bei uns liegt es, die Ketten zu brechen, welche der Volkskraft und Geisteskultur angelegt werden sollen." —

„Meine Herren," sagte der Baron v. Closen, „die Mittheilung der Gedanken und der Gefühle ist eins der edelsten und ersten Vorrechte des Menschen. Ohne solche Mittheilung wird er zum Thier, wenn er sich nicht zum Engel erheben kann... Alle Pressen von Europa vermögen nicht, alle Wohlthaten zu schildern, welche wir der Presse zu verdanken haben... Bei voller Preßfreiheit wird bald das Licht der Wahrheit über die Finsterniß den Sieg davontragen und selbst der gemeine Mensch allmälig das Gemeine verschmähen und sich ans Bessere gewöhnen."

Digitized by Google

Keine Vermittelung dürfe stattfinden, wo zwei entgegengesetzte Principe obwalten, nämlich das Princip des Absolutismus und das der constitutionellen Monarchie. Das letztere werde siegen mit und ohne freie Presse, und Auswüchse dieses Princips würden bald verschwinden.

Die Kammer sei verpflichtet, dem Könige ihre Beschwerde vorzulegen, selbst wenn sie nur in einem einzelnen Punkte ein constitutionelles Recht verletzt glaube. Die Art und Weise der Abhilfe könne verschieden sein. Entstehe die Rechtsverletzung aus einem verzeihlichen Irrthum eines mit echt constitutionellem Geiste beseelten Ministers, so könne die Beschwerde vorgelegt werden, ohne daß ein solcher Minister an seinem Ansehen etwas verliere, da er vielleicht nur aus übertriebenem Amtseifer gehandelt habe; die einzelne Verletzung werde einfach abgethan. Aber eine Verletzung sei oft nicht die zufällig verdorbene Frucht eines edlen Baumes, sondern sehr oft das natürliche Erzeugniß einer Giftpflanze; dann müsse diese unbedingt ausgerottet werden ...

Wolle man übrigens nur dann gegen einen Minister Beschwerde führen, wenn irgend eine wörtliche Bestimmung der Verfassungsurkunde übertreten worden sei, so sei eine Beschwerde fast unmöglich. So beschränkten Geistes sei kein Minister, daß er nicht die äußern gesetzlichen Formen beobachtete. Beschwerden könnten nur auf allgemeine Bestimmungen der Verfassung, nach der Vernunft interpretirt, gegründet werden.

Digitized by Google

Was nun den Punkt der Anklage betreffe, so finde sich zwar in der Bayrischen Gesetzgebung über Verantwortwortlichkeit der Minister eine große Lücke: doch auch was da sei genüge. Vor allem aber existire ja der höchste Richterstuhl, der der öffentlichen Meinung. Von einem Manne, der sich auf einem so hohen Standpunkte befinde, wie ein Minister, sei ein so gemeines Gefühl nicht denkbar, daß er sich über die Achtung seiner Landsleute hinwegsetzen könnte; daß es ihm gleichgültig sei, beim Eintritt in die Kammer gleichsam wie über Dante's Hölle zu lesen: Hier ist keine Hoffnung für mich. Dagegen sei es wohl denkbar, daß ein Minister, der sich bewußt wäre, von der ganzen Nation als Gegenstand des Abscheus behandelt zu werden, am Ministertische ein peinlicheres Gefühl hätte, als der Unglückliche am Schandpfahl.

Die Nation bezeichne Bayerns Schenk als Bayerns Polignac. Zwar seien hier wie bei jedem Vergleich Unähnlichkeiten; Polignac habe einem König gedient, der seine Zeit nicht auffaßte, Schenk diene einem König, der die Zeit auffasse, dem Abkömmlinge eines Hauses, das nie ein höheres Glück gekannt habe, als das Wohl der Unterthanen. Carl X. habe aufgehört zu regieren, für die Erhaltung Ludwigs und seiner Dynastie gebe jeder Bayer Gut und Leben preis. Doch neben den Unähnlichkeiten beständen große Aehnlichkeiten, nämlich bei lobenswürdiger Anhänglichkeit an die Person des Monarchen, bei untadelhaftem Privatleben, das Hingeben an eine aristokratisch theokratische Parthei, welche dahin strebe, die Verfassung nach

Digitized by Google

und nach zu untergraben, unter Beibehaltung verfassungsmäßiger Formen eine absolute Regierung, gemäßigt allein durch persönlichen Einfluß einiger Großen und Geistlichen, statt einer volksthümlichen verfassungsmäßigen Regierung einzuführen, in jedem zweifelhaften Falle die Freiheiten und Rechte des Volkes auf das engste, die Rechte der Krone auf das ausgedehnteste auszulegen, in dem Volk nach und nach die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten zu ertödten, den Ständen des Reiches zu dem Ende jede wohlthätig auf das Volksleben einwirkende Maßregel unmöglich zu machen.

Hiernach habe nun Schenk wie Polignac zwei Ordonnanzen gewählt, die eine in der Hoffnung, eine gefälligere Kammer zu erhalten, die andere, um die Freiheit der Presse zu vernichten: beide hätten sich auf zweideutige Stellen in der Verfassungsurkunde gestützt.

„Meine Herren," sagte v. Schenk in der nächsten Sitzung des sechsten Mai, „man hat mich einer Hinneigung zum Absolutismus, man hat mich aristokratischer, hierarchischer Gesinnungen und Grundsätze beschuldigt. Ich hasse Absolutismus wie Anarchie: aber, meine Herren, ich achte heilig die Rechte der Krone, ich habe sie zu vertreten als Minister des Königs, ich würde sie auch in jeder andern Stellung verfechten bis zum letzten Hauche meines Lebens, aber nur innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen. Ich ehre die Rechte des Adels und der Kirche, aber auch nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen. Man beschuldigt mich, gegen die Rechte und Freiheiten

Digitized by Google

des Volkes zu sein. Wäre ich es, ich verdiente nicht, ich will nicht sagen Minister — das versteht sich von selbst, — ich verdiente nicht Bayer zu sein, ich verdiente nicht zu leben. Ich bin für die Rechte und Freiheiten des Volkes, ich werde sie gewiß immer bewahren und vertreten nach meiner beschworenen Amtspflicht, aber ebenfalls nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Grenzen. Dies ist mein Glaubensbekenntniß, meine Herren! Es ist auch constitutionell."

An demselben Tage suchte der Abgeordnete Rudhardt durchzuführen, daß durch des Ministers Verordnung die Verfassung freilich verletzt sei, doch habe der Minister nicht mit Willen und in böslicher Absicht inconstitutionell verfahren, weshalb an Se. Majestät den König nur die Bitte zu stellen sei, die Censurinstruction aufzuheben. Der Redner entwarf zugleich ein historisches Bild über das bisherige Benehmen der Bayrischen Regierung gegen die Presse. Durch die Verordnung vom 13. Januar 1803, sagte er, wurde die Censur in Bayern aufgehoben. Die Motive dieser Verordnung sind höchst merkwürdig, indem es daselbst heißt: wahre Besserung des Herzens hänge größtentheils von zweckmäßiger Bildung des Verstandes ab, und beide seien untrennbar. Den Tadel müsse man nicht nur dulden, sondern die Erforschung der Wahrheit auch durch ihn befördern. Ungeachtet der Ausartung der Preßfreiheit, ihrer Inurbanität, selbst ihrer Angriffe auf die Person des Monarchen wolle man doch nicht in der Censur Abhilfe suchen, da sie in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle

Digitized by Google

weder gerecht noch zweckdienlich und hinreichend sei. — Oh kommen wir heute wieder zur Erkenntniß vor 28 Jahren zurück....

Seit Bekanntmachung der Verordnung vom 22. November 1825, durch welche, wie es in einer Berichtigung der Münchener politischen Zeitung hieß, Se. Majestät die Censur lediglich auf den Grund der verfassungsmäßigen Bestimmungen abzustellen geruht haben, bis zum Jahre 1831 befolgte man allgemein die Uebung, Zeitschriften, insofern sie blos die innern Angelegenheiten betrafen, von der Censur frei zu lassen. Mehrere solche Blätter entstanden allmälig, wie z. B. die „Freie Presse" und später das „Würzburger Volksblatt," und in Ansehung derselben liegt die ausdrückliche Erklärung der Behörde vor, daß sie nach dem Gesetze der Censur nicht unterworfen seien.

„Diese freisinnige Behandlung der Presse in Vereinigung mit den übrigen Maßregeln der Regierung, die einen kräftigen Geist bekundeten, erregte die Aufmerksamkeit von Deutschland, ja von Europa. Fremde Blätter verkündeten mehr als inländische den Ruhm unserer Regierung und spannten die Hoffnungen auf ihre Leistungen. Allenthalben bildete und befestigte sich die Ueberzeugung, es herrsche in Bayern eine Regierung, welche das System der repräsentativen Verfassung nicht blos nach dem Worte begreift, sondern nach dem Geiste aus selbsteigner Ergebenheit handhabt, eine Regierung, welche der Stützpunkt einer geregelten öffentlichen Freiheit und des constitutionellen Systems ist. Bayern erregte damals eine Theilnahme in Deutsch-

Digitized by Google

land, ja in ganz Europa, die es heutzutage — leider — nicht mehr genießt. Es wurde in der öffentlichen Meinung eine europäische Macht, in der That eine europäische Macht, zu welcher es weder durch ein Heer noch durch ein reich ausgestattetes Budget erhoben wurde.

„Bayern genoß diesen Ruhm bis zum Jahre 1830. In der letzten Hälfte dieses Jahres trat sichtbar eine Aenderung der Dinge ein. Mag dieses zusammenhängen mit anderen öffentlichen Weltangelegenheiten; ich kenne die geheimen Fäden der Verhältnisse nicht; zur Zeit gehören nur die offen daliegenden Thatsachen der Geschichte an. Gegen das Ende des Jahres 1830 ergriff man Maßregeln gegen die Presse. Gegen Fremde wurde das strenge Recht der Fremdenbill in Anwendung gebracht, und endlich am 28. Januar d. J. erschien die Censurverordnung."

Nachdem der Redner die Behauptung zu begründen versucht, daß „politische Zeitungen und periodische Schriften politischen Inhalts" solche seien, welche sich mit auswärtiger Politik beschäftigen, charakterisirte er die Censur als unzulänglich und zweckwidrig.

„Unsere Zeit, verhehle man es sich nicht, sondern fasse es vielmehr ruhig ins Auge — unsere Zeit hat die größte Aehnlichkeit mit jener der kirchlichen Reformation. Eine Zeit kommt oder ist schon da, in welcher eine politische Reformation vor sich geht. Nach dem Ablauf von zehn Jahren wird die Lage der Dinge eine ganz andere sein; die stehenden Heere werden ihre frühere Bedeutung und Stellung nicht mehr haben; ein neues Staatsrecht ist auf-

Digitized by Google

gekommen und selbst von den Herrschern anerkannt. Was soll Bayern in dieser Lage thun? Weit entfernt bin ich zu verlangen, daß die Bayrische Regierung (um einen beliebten platten Ausdruck zu gebrauchen) sich an die Spitze der Bewegung stelle und sich den Planen optimistischer Reformatoren oder einer leichtsinnigen revolutionären Jugend hingebe; das aber kann der mäßige, um das Wohl und wahre Interesse seines Vaterlandes besorgte, besonnene Mann fordern, daß man fest an der Verfassung halte und ihre Grundlagen nicht verrücken lasse, daß man das constitutionelle System als das heilende und rettende ansehe, und daß man diesem Systeme nicht blos mit Worten, sondern durch die That in allen Zweigen der Vollziehung ergeben sei."

Der Abgeordnete Seuffert bemerkte am nächsten Tage, daß er immer mit Zuversicht vorausgesehen habe, daß die Liberalität, deren die Regierung im Anfange sich befleißigte, einen solchen Ausgang nehmen werde, wie sie genommen. Eine Regierung, die kein festes durchdachtes System habe, welche in ihrer Richtung unablässig schwanke, in deren Walten die schroffesten Gegensätze, Licht und Finsterniß, Freiheit und Willkür, Einrichtungen für die Fortschritte des menschlichen Geistes und die Restauration der Bettelmönche Hand in Hand gehen, eine solche Regierung müsse allerdings am Ende bei einer strengen Censurverordnung anlangen. —

v. Schenk antwortete am 9. Mai. „Ein Reich der Finsterniß in Bayern, meine Herren, das ist unmöglich!

Ein Reich der Finsterniß im neunzehnten Jahrhundert, das ist undenkbar! Ein Reich der Finsterniß, während von Seite der Staatsregierung allen wissenschaftlichen Anstalten die regste Entfaltung, die freieste Entwicklung gewährt wird, während die Universitäten, mit den ausgezeichnetsten und hellsten Lehrern besetzt, sich in ihren Einrichtungen und Satzungen einer sonst nie gekannten Freiheit erfreuen. Neben diesen Erscheinungen wäre die Gründung eines Reiches der Finsterniß ein wahnsinniger Versuch, ein unsinniger Widerspruch. Was die Wiederherstellung der Klöster betrifft, welche man damit in Verbindung gebracht und mir vorgeworfen hat, so müßten Sie diesen Vorwurf vor allem gegen die Urheber des Concordates richten, worin sie geboten wird.

„Warum gerade gegen meine Person? Ich weiß es nicht. Meine Herren, ich bin überzeugt von dem tiefen Rechtsgefühl aller Mitglieder dieser Kammer; ich vertraue zu Ihnen, daß Sie der Einleitung eines Tendenzprozesses gegen mich nicht Raum geben werden."

Der Abgeordnete Sabbadini suchte in derselben Sitzung des 9. Mai die ganze Verhandlung als eine solche darzustellen, welche für neun Zehentheile der Nation uninteressant und unwichtig sei. Seitdem er die Ehre habe, in der hohen Kammer zu sein, vernehme er unter andern mehr formellen als materiellen Gegenständen das vorherrschende Schlagwort Freiheit der Presse und nie das der Verminderung der Steuern und all jener besonders den Landmann erdrückenden Lasten. Ob denn nicht die Nation ihre Re-

Digitized by Google

präsentanten deshalb gewählt habe, damit diese mit wahrer Vaterlandsliebe, Besonnenheit, warmem Eifer und Kenntnissen des ganzen Landes Wohl und Bestes berathen? In dem Bestande einer Preßfreiheit aber könne das materielle Wohl der Nation nicht begründet werden: und die Censurverordnung sei nicht der Hauptgrund, warum der nationale Wohlstand immer mehr versinken, immer mehr entschwinden und endlich nur noch in den statistischen Annalen zu finden sein werde.

In einem ackerbautreibenden Staate wie Bayern dürfe die Anwendung der Maximen von England, Frankreich, Nordamerika nicht unbedingt zu empfehlen seyn. Nach Trugbildern solle man nicht haschen, noch Vorbilder anderer Staaten als allgemein geltende Münze annehmen.

Die Verhandlung über die Censurverordnung raube Zeit und Geld. Er glaube nicht, daß diese Verordnung in allen Herzen und jedem Gau einen schmerzlichen Eindruck gemacht habe. Sie habe zunächst nur einzelne Glieder und Gewerbe, als Redacteurs, Buchdrucker, Buchhändler verwundet. Neun Zehntheile der Nation seufzen nicht nach freier Presse, sondern nach Minderung der Lasten aller Art. Für das allgemeine Wohl solle man handeln.

„Ja wohl," setzte der Abgeordnete Rinecker hinzu, „das Wort Freiheit überhaupt und mit demselben das Wort Preßfreiheit hat bei dem Volke, wenigstens bei dem gemeinen Volke einen solchen bedeutenden Anklang nicht. Vielmehr ist es durch die Gewerbsfreiheit in Mißkredit gebracht."

Digitized by Google

„Für den Bauer," sagte Decan Bertele am 11. Mai, „wäre es sogar nicht möglich, wenn er sich mit Lesen politischer Zeitungen abgeben wollte. Er versteht sie ja nicht. Mancher versteht ja nicht einmal die Regierungsblätter, der Pfarer muß sie ihm erklären; und so auch, wenn er die Verordnungen im Kreisintelligenzblatt auffassen will."

„Was der Herr Decan Bertele gesagt hat", erwiederte der Abgeordnete Flurschütz, „ist für den ganzen Bauernstand sehr beleidigend. In meiner Gegend ist das Landvolk begierig auf Zeitungen und liest sie gern. Zeit hiezu können sie in der Regel schon finden und nur die Taglöhner und die kleinsten Gütler mögen hier eine Ausnahme machen."

„Nein," sagte der Abgeordnete Wörndle, „eine gute Erndte, guter Absatz seiner Waaren, das sind die Gegenstände, die zunächst die Wünsche des Landmannes und des gemeinen Bürgers beschäftigen. Um das Gedeihen der Journalistik bekümmert er sich nicht, und wollte man von der freien Presse zu ihm sprechen, so wäre leicht möglich, daß er eine Oelpresse darunter verstünde. Ich muß hinzusetzen, daß nach meinem Dafürhalten selbst unter den mehr gebildeten und höheren Classen keine vollkommene Uebereinstimmung in dieser Hinsicht herrsche. Ich möchte fast glauben, in dem Schicksal der Blätter selbst eine Bestätigung dieser Ansicht finden. In Schmerzen werden sie geboren, kämpfen sich dann einige Zeit mit ihren Nebenbuhlern, die ihnen das Brod vom Maule nehmen wollen,

Digitized by Google

herum, sterben dann an der Entkräftung, und Niemand geht mit der Leiche außer etwa der Vater und einige nahe Verwandte. Würden sie nicht größeren Absatz, kräftigere Unterstützung finden, wenn das Interesse an ihrem Bestehen und Fortkommen so allgemein wäre, als man uns hat glauben machen wollen?"

Hiergegen theilte der Abgeordnete Volkert das Schreiben eines „Freundes, nicht eines Gelehrten, sondern eines schlichten Landmannes" mit, worin erzählt wird, welchen Antheil das Publicum, auch die geringsten Klassen, an der Beschwerde gegen das Ministerium des Innern nehme; die Stimme des Volkes sei Eine gegen den Minister, dem man fortan nur mißtrauen könne.

Der Abgeordnete von Oerthel erzählte, wenige Tage vor seiner Abreise nach München seien mehrere schlichte Landleute, Ortsvorsteher, ja sogar bloße Feld- und Tagarbeiter aus der Gemeinde zu ihm gekommen, um Abschied zu nehmen; sie hätten ihm wie gewöhnlich die Minderung der Steuern, Umlagen und Gemeindelasten anempfohlen; sie hätten ihm erzählt, wie sie gehört, es gebe da in München einige vornehme Herren, welche gar nichts mehr drucken lassen wollten, und wörtlich beigefügt: Dies, Herr Nachbar, dürfen Sie ja nicht leiden. —

Während der ganzen Debatte, die am 11. Mai, nachdem sie fünf Sitzungen ausgefüllt, abgeschlossen wurde, ließ sich keine einzige Stimme zu Gunsten der Censur vernehmen, selbst wenn man sich gegen die Beschwerde, oder für die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit der Censur-

Digitized by Google

verordnung aussprach. Wohl aber sprach man gegen die Tyrannei oder gegen die freche Immoralität der Presse und für energische Repressivmaaßregeln. Sogar der Ministerialrath von Abel sagte in seinem Schlußvortrage von der Regierungsbank aus, die Verordnung von 28. Januar habe der Sache der Preßfreiheit in Bayern, in Deutschland, in wenigen Wochen größere und wirksamere Dienste geleistet, als alle Abhandlungen und Lobreden ihrer eifrigsten Vertheidiger im Verlaufe vieler Jahre. Sie sei es, die in dem Volksbegriffe die allgemeine Erkenntniß der Preßfreiheit als eines der edelsten und herrlichsten Güter des Menschen, als eines der kostbarsten Rechte des Staatsbürgers hervorgerufen und die derselben eben dadurch die unzerstörbarste Grundlage gegeben, jedes Anstreben dagegen fortan unmöglich gemacht habe. Durch sie sei es Jedem beinahe zur Ehrenpflicht geworden, bei jedem öffentlichen Auftreten der Censur — wie bei der Taufe dem bösen Feinde — laut und feierlich zu widersagen. „Die Preßfreiheit ist von nun an ein Dogma unserer politischen Glaubenslehre geworden. Und wer, meine Herren! könnte und möchte wohl jetzt noch der Censur das Wort reden, der Censur, dieser morschen Krücke einer schwachen, dieser lähmenden Fessel einer starken, in sich einigen Regierung. Die Zeit ist vorübergegangen, wo man dem Wahne sich hingeben konnte, die Dauer und Festigkeit eines Staates auf die Unwissenheit seiner Bürger und auf eine geistige Diätetik zu gründen." —

„Zwei sehr verehrte Redner," so schloß v. Schenk die

Verhandlung, „haben an mich die feierliche Aufforderung gestellt, der glänzenden Stelle, zu welcher mich das Vertrauen meines Königs berufen, zu entsagen und der so wünschenswerthen Beschwichtigung leidenschaftlicher oder beunruhigter Gemüther dieses Opfer zu bringen. Man hat gewünscht, ich möchte mich zu diesem Gedanken erheben. Erheben! meine Herren! zu dem Gedanken der Entsagung! Glanz! Opfer — in Beziehung auf eine Stelle, deren Hauptschmuck eine Dornenkrone ist. Meine Herren! Sie wissen, daß ich mir selbst nicht diesen Platz am Ministertische genommen, Sie wissen, daß ich auf diesen Platz gesendet bin und daß ich ihn nicht eher verlassen darf, als bis ein höherer Wille mich abruft. Bis dahin muß ich ausharren im Kampfe am Ministertische, obgleich ein Redner jüngst gewagt hat, diesem Platze eine Bezeichnung zu geben,*) die in dieser Kammer unerhört war, vielleicht auch unerhört in allen Kammern von Europa. Nein, meine Herren! wir alle, die den Ministertisch umgeben, halten bei unbeflecktem Gewissen trotz jener Verunglimpfung diesen Platz noch immer für einen Ehrenplatz."

Die Kammer entschied am 16. Mai mit 96 gegen 29 Stimmen dahin, daß die Beschwerden gegen die Censurverordnung gegründet und der Monarch auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten sei, diesen Beschwerden unverweilt Ab-

*) v. Closen hatte den Ministertisch einem Schandpfahl verglichen. Seite 102.

hilfe zu gewähren. Die Anklage des Ministers wurde mit 73 gegen 50 Stimmen abgewiesen.

Die Bayrische Volksvertretung hatte einen Anlauf gemacht, und in diesem Anlauf war ihr das ganze Gepäck, welches sie in den Kampf mitnahm, leicht erschienen: Constitutionalismus, Verantwortlichkeit der Diener des Regenten, Verfassungsreinheit, Preßfreiheit, der öffentlichen Meinung Macht, Alles schien ihr einem leichten Siege entgegen zu gehen.

Die zweite Kammer rüstete sich zu einem neuen Anlauf. Der Ausschuß, welcher die Rechenschaftsablage über die Verwendung der Staatseinnahmen in d. J. $18\frac{2}{2}\frac{6}{9}$ geprüft hatte, beanstandete mehrere Posten in derselben und trug auf ihre Streichung an. Er schilderte den materiellen Zustand des Volkes als gedrückt, kümmerlich, beantragte eine Reform in der Besteuerung und in der Verausgabung der Staatsgelder. Das Kabinet, hoffte man, würde die Lage des Volkes wohl erwägen, würde in Rücksicht auf diese die Beanstandung von Ausgaben nicht als einen Angriff auf sich selber ansehen, würde in derselben kein Hinderniß finden, die Einigkeit mit der Volksrepräsentation stets zu bekennen.

Das Kabinet ließ den Minister Eduard von Schenk fallen: am 22. Mai reichte von Schenk seine Entlassung ein, der König nahm sie am 26. an, Staatsrath von Stürmer ward provisorisch mit dem Ministerium des Innern bekleidet.

Zu gleicher Zeit veranstaltete das Kabinet eine Zu-

Digitized by Google

sammenkunft, zu welcher zwölf Deputirte der Opposition, die sogenannten zwölf Apostel, eingeladen wurden. Die Herren Seuffert und Culmann besonders wurden darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Regierung durch Entlassung des Ministers von Schenk ihr Streben, mit der Kammer einig zu sein, zeige, man auch auf der anderen Seite nicht hartnäckig an tiefer eingreifenden Anfoderungen, deren Gewähr von der Regierung allein nicht abhängig sei, festhalten möge: Nachgiebigkeit auch auf Seiten der Volksvertretung werde die Einigkeit der Staatsgewalten erst zu einer Wahrheit machen; sei die Regierung nicht abgeneigt, Vortheile zu bieten, so möge man sich doch auch nicht zu starr dem Vortheile der Staatsregierung entgegenstellen; eine nachträgliche Beanstandung von Staatsausgaben schwäche die Autorität der Regierung; man werde die Censurverordnung aufgeben, hoffe aber auch, daß das Ansehen der Regierung bei der Discussion über die Rechenschaftsablage werde gewahrt werden. Herrn Rudhardt ward das Ministerium der Finanzen versprochen, wenn er die ständische Anerkennung der vom Ausschusse beanstandeten Positionen durchsetze.

Durch die Einsicht, welche Seuffert und Culmann in diesen Eröffnungen darüber erhielten, wie weit die Bayrische Regierung sich den Principien der Volksrepräsentation anzuschließen Willens sei, wurden sie der Bürde, Consequenz zu üben, entledigt. Praktische Männer, opferten sie die Starrheit des Princips der Hoffnung, noch mit beschränkten Aussichten zu wirken; zumal sie wußten, daß viele

Deputirte, deren Liberalismus darin bestand, einen Minister aus seiner Stelle zu verdrängen, durch ihren Sieg fast erschreckt, diesen durch Nachgiebigkeit von ihrer Seite recht gern wieder gut machen würden.

Nach solchen Präliminarien wurde die Censurordonnanz am 12 Juni für aufgehoben erklärt.

Wie die Regierung die Entlassung des Herrn von Schenk betrachte, zeigte sich in der Bekanntmachung, welche das Regierungsblatt mittheilte: „S. Maj. der König haben sich unterm 26. Mai allergnädigst bewogen gefunden, die von dem Staatsminister des Innern, v. Schenk, erbetene Entlassung von dieser Stelle, da Allerhöchst Sie den edlen Beweggrund, welcher ihn zu diesem Schritte bestimmte, erkennen und zu schätzen wissen, unter Bezeugung der vollen Zufriedenheit mit seiner Geschäftsführung und der gegen Allerhöchstdieselben bewiesenen Treue und Ergebenheit, anzunehmen und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienst und zum Generalcomissär und Regierungspräsidenten des Regenkreises von 1. Juli d. J. an zu ernennen."

Der Ministerverweser von Stürmer legte am 3. Juni der Kammer ein Preßgesetz an: Das Erscheinen keiner Schrift solle von einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch „in der Regel" von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts abhängig sein, (§. 2.) nur ausnahmsweise, Kraft besonderen Gesetzes solle die Censur eintreten können und zwar solle sie stets nur auf solche Artikel in Zeitungen und periodischen Schriften be-

Digitized by Google

schränkt sein, welche die Verhältnisse des Deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Ländern außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse zu oder in andern auswärtigen Ländern betreffen (§. 3), im allgemeinen solle die Ausübung der Preßfreiheit durch die Verbindlichkeit, Verletzungen der öffentlichen Ordnung und rechtswidrige Mißbräuche zu unterlassen, bedingt sein (§. 6); in Sachen der Presse solle der Polizei keine Strafgerichtsbarkeit zustehen (§. 8). Die Censur in Bezug auf Verhältnisse des Deutschen Bundes und auswärtiger Staaten solle nur in Ansehung derjenigen Staaten, von deren Regierungen der diesfällige Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und beobachtet werde, stattfinden (§. 2); die Staatsregierung solle ermächtigt sein, die gesetzlich vorbehaltene Censur ganz oder theilweise aufzuheben, auch nach Umständen wieder herzustellen. Von der Redaction einer Zeitung oder einer periodischen Schrift wurde eine Caution von 4000 Gulden verlangt (§. 5). Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Heft einer im Königreiche Bayern herauskommenden Zeitung solle, so wie die Austheilung oder Versendung beginne, durch den Unternehmer ein mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bei der Staatspolizeibehörde hinterlegt werden, wodurch aber Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werde. (§. 6.) Auf die Umgehung der Censur ward eine Gefängnißstrafe von 1 bis 8 Tagen oder eine Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden gesetzt. (§. 9.)

Digitized by Google

Der vierte Abschnitt des Preßgesetzes: „über die Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse" setzte Strafen auf Anreizung zum Ungehorsam, auf Lästerung, Schmähung und Verspottung der bestehenden Gesetze, auf Beleidigung, Verspottung oder Schmähung der Person des Königs (1—6 Jahr Arbeitshaus), auf Beleidigung der Häupter fremder Staaten (6 Monat bis 2 J. Gefängniß), der bei dem König accreditirten Gesandten (3 Monat bis 1 Jahr Gefängniß), auf Beleidigung der Regierung, der Behörden (2 Wochen bis 1 Jahr Gefängniß), so wie einer vom Staat anerkannten Körperschaft, eines Standes oder einer Classe von Staatseinwohnern (1 Woche bis 1 Jahr Gef.). Ebengenannte Strafe sollte auch denjenigen treffen, welcher in einer Schrift die Religion und Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer mit Genehmigung der Staatsregierung bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung, des Spottes oder des Hasses angreife. Gefängniß von 1 Woche bis zu 9 Monaten sollte eintreten, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellungen die Sittlichkeit mit öffentlichem Aergerniß beleidigt werde. Auf Injurien gegen Privatpersonen war eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen bis zu 6 Monaten gesetzt. Mit Gefängniß von 3 Tagen bis zu 3 Monaten solle gestraft werden, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte über angeblich bevor-

Digitized by Google

stehende Regierungsmaßregeln ausstreue. Die Verfolgung der Preßverbrechen und Preßvergehen sollte durch Staatsanwälte geschehen, das Verfahren mündlich und öffentlich sein, über Schuld und Nichtschuld Geschworne sprechen.

„Allerdings," sagte der Ministerverweser v. Stürmer bei Motivirung des Gesetzes, „allerdings würde die Allgemeinheit bei Bezeichnung der Vergehen und der weite Spielraum für Abmessung der Strafen bedenklich und gefährlich sein, wenn sich hier nicht alles um die Achse der öffentlichen Meinung drehte, wenn es nicht eben darum zu thun wäre, diese öffentliche Meinung richtig und zuverlässig auszusprechen, wenn dieser Ausspruch nur von den gewöhnlichen Richtern und ihren Doctrinen abhinge, wenn er nicht vielmehr in den Mund unbefangener und unbescholtener Staatsbürger aus der Mitte des Volkes gelegt würde, welche über Schuld oder Nichtschuld nach schlichter Ansicht und nach empfangenem Totaleindruck aus dem Innersten des Gewissens entscheiden. Daher die Unentbehrlichkeit der Geschwornengerichte." „Sie werden," so schloß er, „in dem Inhalte des Gesetzes einen neuen Beweis finden, daß die Staatsregierung treu und unwandelbar festhalte an dem Geiste und Systeme der Verfassung und redlich bestrebt sei, dieselbe jeder zeitgemäßen Entwickelung und Ausbildung entgegenzuführen."

Wirklich war der Gesetzentwurf liberal. Indem er auf der einen Seite das Belieben des Individuums frei zu lassen schien, stellte er auf der anderen Seite Ehre, Religion und Sittlichkeit unter den Schutz des Staates, des

Digitized by Google

Richters und des Gefangenwärters: der liberalen Forderung nach Volksgerichten, welche der öffentlichen Meinung ein Ausdruck seien, gab er nach und machte die Geltung des Gesetzes von Privatleuten abhängig: nur in dem einen Punkte, bei dem Verhältniß des Liberalen zu auswärtigen Staatsregierungen gewährte er dem Verlangen desselben, auch hier im Namen des Volkes von der vorgängigen Controle des Staates unabhängig zu sein, geringe Concessionen und stellte er nur einige Nachgiebigkeit in Aussicht.

Immer aber schien das Ministerium die Forderung nach constitutionellem Walten erfüllen zu wollen.

In Hessen-Cassel war es während dessen der Fürst selber, welcher sich immer mehr der Volksvertretung entgegenstellte, die inconstitutionellen Handlungen seiner Minister, auf die ihm durch die Verfassung verliehenen Rechte gestützt, förderte, die constitutionellen Maßregeln derselben, auf dieselben Rechte sich stützend, hemmte.

Am 20. April ward der Kurfürstlich Hessische Landtag in Abwesenheit Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten durch den Staatsminister Schenk von Schweinsberg eröffnet. Mit der Einrichtung des künftigen Staatshaushalts durch Regulirung des Budget sollten sich die Stände vor allem beschäftigen. Das Publicum machte sich auf Ersparungen Hoffnung, besonders in den Ausgaben für das ste-

Digitized by Google

hende Militär, dessen Unterhaltung bisher die Summe von 800,000 Reichsthalern jährlich gekostet hatte. Man hoffte, daß besonders die Zahl der Stabsofficiere reducirt werde, indem zum Beispiel die vielen Kurhessischen Generäle in gar keinem Verhältniß zu der Größe des Armeecorps stünden. Man hoffte ferner auf die Einführung einer Lurussteuer und bemerkte, daß die Equipagen und Luruspferde bisher in Kurhessen gar keiner Steuer unterworfen gewesen seien.

Die Ständeversammlung faßte einstimmig den Beschluß, den Fürsten durch die Adresse-Deputation zur Rückkehr nach Cassel einladen zu lassen. Sie wollte demselben zeigen, daß jener Wunsch vom ganzen Lande, von allen Ständen getheilt werde, und hiernach wählte sie die Mitglieder der Deputation: sie wählte einen Abgeordneten der Prinzen des Kurhessischen Hauses, Herrn von Landsberg, Stellvertreter des Grafen Karl; einen Abgeordneten aus der Classe der Mediatisirten, Graf Degenfeld, Stellvertreter eines Grafen von Isenburg; die Hessische Ritterschaft sollte Hr. von Hammerstein, die Städte Herr Dedolph, die Landgemeinden Herr Maus vertreten. Am 26. April ging die Deputation aus Cassel ab, am 2. Mai erstattete sie den Landständen ihren Bericht. Sie war am 28. April vorgelassen worden. Als Graf Degenfeld die Einladung der Ständeversammlung vorgetragen, entschuldigten sich S. Hoheit zuerst mit Ihrer Gesundheit, welche durch die Ereignisse des letzten Winters sehr gelitten. Die Angelegenheiten der Ständeversammlung sollten und würden durch

Digitized by Google

Ihren jetzigen Aufenthalt keine Störung erleiden. Ihre Gegenwart in der Residenz während der Ständeversammlung werde eher nachtheilig als förderlich sein, indem Sie die traurige Erfahrung gemacht, daß Ihre Gegenwart die Unruhen nicht verhindert, sondern hervorgebracht habe. — Wie nun ein anderes Mitglied in Se. Königl. Hoheit drang, das Geschehene zu vergessen, äußerten sich dieselben mißbilligend über die letzten Kasseler Vorgänge und gaben Ihren festen Vorsatz zu erkennen, so lange die Verhältnisse sich nicht gebessert, nicht in die Stadt zurückzukehren. — Sämmtliche Mitglieder der Deputation ließen hierauf nacheinander ihre wiederholten dringenden Vorstellungen folgen: sie kämen nicht im Interesse der Stadt Cassel sondern der öffentlichen Wohlfahrt des ganzen Landes. Allein S. Hoheit wiederholten nochmals Ihren Entschluß und entfernten sich endlich, als die Deputation nicht abstand, Allerhöchstdieselben um eine tröstliche Zusage zu bitten, ohne Antwort in Ihre Zimmer.

In einem Kurfürstlichen Kabinetsschreiben sprach Se. Königl. Hoheit noch bestimmter den Entschluß aus, nicht eher zurückzukehren, als bis ein anderer Geist in der Casseler Bürgerschaft Raum gewonnen habe.

Die Bürgerschaft wollte diesen Geist als einen rechtlich erworbenen und constitutionellen behaupten.

Viele Casseler Bürger, auf deren Verdienst und Wohlstand die Abwesenheit des Kurfürstlichen Hofes merklich einwirkte, unterzeichneten eine Addresse, in der sie an die Bestimmungen der §§. 7 und 11 der Verfassungsurkunde

Digitized by Google

erinnerten. *) Sie führten durch, daß die Hauptstadt unzweifelhaften Anspruch auf die Beibehaltung des Regierungssitzes in ihren Mauern habe. Schon geraume Zeit entbehre das Volk seinen Herrscher, welcher sicherem Vernehmen nach in der Umgebung Frankfurts — des Sitzes des Bundestages — seinen Aufenthalt habe. In einem Augenblick, wo die in der Hauptstadt versammelten Stände mit der Staatsregierung in Gemeinschaft über die zur Ausführung der Verfassung nöthigen Gesetze und die Bedürfnisse des Landes berathen und beschließen sollen, sei die Gegenwart des Landesherrn ganz unentbehrlich. Die Stände möchten bei dem Kurfürsten die geeignete Einleitung treffen, daß er, wenn er nicht zurückkehren wolle, in Gemäßheit des §. 7 die gehörige Vorsorge treffe.

Unterdessen ließ der Kurfürst das in der Hanauer Altstadt gelegene Schloß zu seiner Aufnahme in Stand setzen und bewilligte dazu eine Summe von 60,000 Rthlr.

Die Ständeversammlung hatte bald nach ihrem Zusammentritt eine Maßregel zu der gehofften Erleichterung der Staatslasten getroffen: sie hatte beschlossen, daß die bisher jedem Mitgliede bewilligten Diäten von täglich 4 Rthlr. bei den außerhalb Cassel wohnhaften Abgeordneten zwar fortdauern, bei denen aber, die ihren Wohnsitz in der Residenz hätten, auf 2 Rthlr. reducirt werden sollen. Auch

*) §. 7: Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert . . . so tritt eine Regentschaft ein. §. 11: Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Digitized by Google

die Diäten des Landtagscommissärs verminderte sie, obgleich derselbe bemerkte, daß er die volle Summe zu Soireen, die er den Ständen geben müsse, bedürfe. Es ward ihm geantwortet, daß die Stände um diesen Preis auf jene Ehre verzichten.

Ferner schilderten mehrere Deputirte die traurige Lage der niedern Volksklasse, welche wegen Arbeitslosigkeit darbe, und trugen darauf an, zur Besserstellung und Beschäftigung derselben neue Bauten zu beschließen. Diese Anträge wurden mit so lautem Beifall von den Gallerien aufgenommen, daß der Präsident sich genöthigt sah, diese zu schließen und die Zuhörer zu entfernen. Der Bürgermeister, Abgeordnete Schomburg, forderte, man möge nur zu allererst zu dem Bau eines Ständehauses 70,000 Thlr. verwenden. Die Stände bewilligten, um die niedere Klasse auf dem Lande zu beschäftigen, 123,000 Thlr. zur Reparatur der Gebäude auf den Domänen. Die vorige Verwaltung hatte diese Gebäude verfallen lassen, weil es ihr nur darauf ankam, so viel Geld wie möglich aus der Verpachtung der Domänen zu ziehen.

Der finanzielle Staatsgrundetat, wie er vor Einführung der Verfassung bestanden, ward den Ständen mitgetheilt, um ein neues Staatsbudget aufstellen zu können. Unter der Rubrik Einnahmen wurde angegeben: directe Steuern 442,808 Thlr., indirecte 662,000 Thlr., von den Domänen 661,580 Thlr., von den Forsten und Fischereien 283,000 Thlr., von den Berg-, Hütten- und Salzwerken 200,000, vom Postregal, das der Fürst von Thurn und

Digitized by Google

Taxis zahlte, 42,000 Thlr., außerordentliche Einkünfte 251,561 Thlr.: Hauptsumme 2,961,899 Thlr. Unter der Rubrik Ausgaben las man: für den Hof 392,030 Thlr., für das Ministerium 22,275 Thlr., Militär 843,000 Thlr., öffentlichen Unterricht 44,540 Thlr., Rechtspflege ungefähr 139,000 Thlr. u. s. w., im Ganzen 2,950,832 Thlr. Die Berechnung für die Ausgaben war ungenau, weil, wenn auch die einzelnen Posten so angesetzt waren, wie sie vorgelegt wurden, doch immer bedeutende Ersparnisse gemacht wurden und gleich dem jährlichen Ueberschuß in die kurfürstliche Kabinetscasse flossen.

Aber trotz der Thätigkeit der Ständeversammlung, trotzdem daß sie wöchentlich drei öffentliche Sitzungen hielt und noch mehre vertrauliche, brachte sie nichts vor sich. Einestheils war sie zu sehr durch Privatreclamationen aller Art gestört, andrentheils hatte das Ministerium gerade mit den wichtigsten der im Landtagsabschiede versprochenen Gesetze noch nicht fertig werden können. Ende Mai beschäftigten sich die Landstände mit einem ihnen vorgelegten Culturgesetz, die Verbesserung der Wiesen, Weiden und Triften betreffend. Nach diesem Gesetzentwurfe sollte die einfachste landwirthschaftliche Maaßregel zum Gesetz erhoben werden: so hieß es §. 4: „Auf den Wiesen und Hutungen soll alles unnütze Gesträuch ausgerottet werden;“ §. 6: „In jedem Jahre soll wenigstens ein Theil der Gemeindegrundstücke durch Abstellung überflüssiger Wege und Fahrgeleise, durch Ausrottung der Dornen, Haide, Ginster, durch Ausgleichung der Maulwurfs-, Ameisen- und der-

Digitized by Google

gleichen Hügel verbessert werden;" §. 17: „Dem Besitzer der Fruchtfelder liegt es ob, die Feldfrüchte durch Dorneneinschlag gegen das Vieh zu schützen." An die Spitze der Wiesencultur wollte die Staatsregierung einen Verwaltungsbeamten stellen, dieser sollte sich zur Beihilfe bei der landwirthschaftspolizeilichen Oberaufsicht Feld- und Wiesenvorstände erwählen, und den letzteren sollten die Wiesenwärter, im ganzen Lande etwa 2000, untergeordnet sein. — Dieses Culturgesetz, welches die Landwirthschaft unmittelbar unter die Aufsicht des Staates stellte, sollte wahrscheinlich alle Gesetze über Grundzinsen, Zehnten und Frohnden ersetzen.

Die constitutionelle Gesinnung der Casseler Bürger machte sich am 28. Mai in einem Bürgerfeste Luft. Die Fahnen der Bürgergarde, von Casseler Jungfrauen gestickt, wurden auf dem Friedrichsplatze geweiht. Die Kurfürstin nebst der Prinzessin Karoline nahmen an dem Feste Theil und wurden von dem Volke und der bewaffneten Bürgerschaft mit um so lauterem Enthusiasmus begrüßt, als der Hesse in diesem Enthusiasmus die Vereinigung seiner Rücksichten für die Moral und seiner Ergebenheit für das Herrscherhaus zeigte. Abends wurde in Gegenwart der Kurfürstin ein Feuerwerk abgebrannt. Des andern Tages wurde den Deputationen der Bürgergarden aus andern Städten Kurhessens ein Festessen gegeben, bei welchem sich die Gesinnung der Bürger in Toasten aussprach. Bürgermeister Eberhard von Hanau, Abgeordneter, brachte ein Lebehoch den Bürgergarden, unter deren Schutz die

Digitized by Google

Verfassung gestellt sei. General v. Bardeleben hieß auf die Einigung aller Hessen zur Erstrebung des gemeinsamen Ziels die Gläser leeren. Ein Mitglied des Casseler Magistrats trank darauf, daß die Verfassung immer mehr zur Wahrheit werde. Der Untergang aller derer, die durch geheime Umtriebe die Verfassung zu untergraben suchen, wurde mit dem Klange der Gläser eingeläutet. Die Eintracht der Bürgergarden unter sich und der Bürgergarden mit dem Militair ward auf dem Grunde der Becher gelesen. —

Ein neues Nationalfest fand am 30. Mai in der Aue statt. Hier tanzten unter freiem Himmel die Bürgergardisten und die Casseler Damen, auf gut Hessisch weiß gekleidet mit hellblauen Bändern. Von neuem hatten die Bürger Gelegenheit, sich durch die Gegenwart der Kurfürstin und der Prinzessin Karoline geehrt zu fühlen und jene hohen Damen zu ehren.

Die durch die Stände beschlossenen Maaßregeln zur Hebung des Landeswohles mußten außerordentliche Ausgaben nothwendig machen, zu deren Deckung keine Fonds vorhanden waren; auch war für das laufende Jahr das Budget des Kriegsministeriums auf eine Million angewachsen. War auch ein Theil des kurfürstlichen Vermögens dem Lande überwiesen, so bestand dieser hauptsächlich in Staatspapieren, die gerade nicht ohne Verluste zu realisiren waren. In dieser Verlegenheit billigten die Stände eine von dem Ministerium vorgeschlagene Anleihe von drei bis vierhunderttausend Thalern. Des Kurfürsten Königl. Hoheit

aber verweigerten sowohl diesen als allen damit in Zusammenhang stehenden Anträgen, welche Ihnen vom Staatsministerium im Einverständniß mit der Volksvertretung übergeben wurden, die Sanction: Sie verweigerten sie, indem Sie in dem Ihnen verfassungsmäßig zustehenden Veto Grund genug zu der Weigerung fanden.

Der Herrscher, hieß es nun in der Ständeversammlung, ist von anticonstitutionell gesinnten Personen umdrängt, welche sich ein Geschäft daraus machen, ihn zur Reue über sein eigenes liberales Werk zu bewegen. Es existirt eine Parthei, sagte man in Cassel, welche auf den Trümmern des constitutionellen Staatsgebäudes das Ziel ihrer ehrgeizigen und selbstsüchtigen Plane erreichen möchte: sie arbeitet bei dem Bundestage darauf hin, daß derselbe erkläre, die kurhessische Verfassung nur dann zu garantiren, wenn sie sich Modificationen gefallen lasse. — Es sei nicht zu übersehen daß der Kurfürst dem Oesterreichischen Gesandten, Herrn v. Hruby-Gelenyi, welcher geflissentlich dem neulichen Feste der Fahnenweihe nicht beiwohnte, die Decoration des großen Bandes des Hessischen Löwenordens verliehen habe. Die Gräfin Reichenbach lasse Geld austheilen; so habe neulich ein Gärtner Geld empfangen, um Unterschriften für eine Bittschrift um Rückkehr der Gräfin zu sammeln. Ihre Agenten seien besonders bei dem Militair thätig, indem sie den Officieren vorstellten, wie wenig Aussicht auf Avancement sie bei dem Bestehen der Verfassung hätten; wie eine Carriere nur unter einem unumschränkten Kurfürsten möglich sei. Man erzählte sich

Digitized by Google

ferner, wie das Fest der Fahnenweihe von bösen Buben gestört sei, welche am Abend den das Fest besuchenden Damen Shawls und Kleider zerschnitten und mit ätzenden Stoffen bespritzten: diese Buben hätten durch die Gräfin Geld empfangen, um die Freude der guten Casseler Bürger zu stören. Die Minister seien an der Hemmniß der constitutionellen Geschäfte ohne Schuld, der Regent regiere ohne sie, ganz unbekümmert um ihre Rathschläge. Das Landvolk schmachte in Elend und sei durch alle möglichen mittelalterlichen Lasten gedrückt: zwar berathe die Ständeversammlung ein Gesetz über Ablösung der Zehnten und Frohnden, doch werde dasselbe gleich allen anderen ungeboren bleiben.

Während man so unruhig und erregt war, legten die Minister am 13. Juni den Ständen den Voranschlag des Staatsbedarfs für die nächsten drei Jahre vor. Hiernach waren statt Reduction Mehrausgaben beantragt, es sollten im Ganzen über 3,200,000 Thlr., also Hunderttausende mehr als früher ausgegeben werden. Für den Militäretat ward mehr als eine Million Thaler gefordert, das diplomatische Corps sollte 50,000 Thlr., das Ministerium eben so viel kosten. Ebenso hatte die Ständeversammlung in Rücksicht auf das dem Lande erworbene Vermögen einige neue Ausgaben beschlossen: den aus dem amerikanischen Kriege noch übrig gebliebenen Unteroffizieren und Soldaten sollten Pensionen gezahlt werden; es meldeten sich mehr als 600; den Lieutenants und Capitäns zweiter Klasse wurden vergrößerte Gehalte ausgeworfen. Nur durch große

Beharrlichkeit gelang es den Ministern, den Kurfürsten zu bewegen, daß er endlich einer Anleihe von 550,000 Thlrn. seine Zustimmung ertheilte.

Der Geld-, Domänen- und Souveränetätsstreit, welchen die Nassauischen Stände mit ihrem Landesherrn führten, gab nach Vertagung der Stände den Teutschen im Nassauischen Gelegenheit, ihren Liberalismus durch einige Hochs und Excesse kund zu geben. Mehrere Deputirte wurden bei ihrer Abreise aus Wiesbaden durch eine vivatrufende Menge verabschiedet. Abgeordneter, Gutsbesitzer und Postverwalter Werle ward zu Hattersheim festlich und lärmend empfangen. In Hofheim bei Höchst ließ sich der Unwille des Volkes an einem neugebauten Schulhause aus: die Regierung hatte nämlich dort den Bau eines neuen Schulhauses verordnet, während die Gemeinde ein anderes schon bestehendes Gebäude zu diesem Zweck verwendet wünschte. Wie nun die Nachricht von Vertagung der Landstände in Hofheim ankam, zog die Gemeine nach jenem Bau und demolirte ihn: das Erscheinen von 230 Mann Truppen, die Verhaftung von sieben Individuen rief die Existenz einer Regierung ins Gedächtniß zurück. Zugleich reisten zwei Generale von den Mainzer Bundestruppen ins Nassauische, um eine nächstens erfolgende Einquartierung Oestreichischer und Preußischer Truppen in diesem Herzogthum anzukündigen.

Digitized by Google

Der Haus- und Staatsminister v. Marschal wollte auch durch Ueberzeugung wirken. Er veranlaßte es, daß zu Wiesbaden die offizielle Flugschrift: „Nachricht an die Einwohner des Herzogthums Nassau über die am 2. Mai 1831 geschehene Vertagung der diesjährigen Ständeversammlung," erschien. Es wurde darin mit Gründen der Geschichte und des Staatsrechts bewiesen, daß die Nassauischen Domänen Eigenthum der landesherrlichen Familie seien. Nimmermehr sei auf Kosten der Unterthanen dies Vermögen vermehrt worden. Dagegen liefere die letzte Hälfte des 18ten Jahrhunderts sehr evidente Belege, daß durch Geldmittel, die nicht aus dem Lande kamen, bedeutende Domänen angekauft seien. Unter andern habe der Fürst Karl von Nassau-Weilburg in den Jahren 1754 bis 1783 aus dem von seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Nassau-Oranien, eingebrachten Vermögen, welches diese von ihrer Mutter, einer Prinzessin von Großbritanien, ererbt hatte, für 1,350,000 Fl. Domänen angekauft.

Die Flugschrift wies weiter nach, daß auf Seiten der Landstände die Gesetzlosigkeit und die Verfassungsverletzung, auf Seiten der Regierung das Gesetz und die Verfassungstreue sei. Die Verfassungsurkunde von 1814 schränke das den Ständen eingeräumte Abgabenbewilligungsrecht sehr bestimmt auf „die von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben" ein, sie gebe den Ständen aber nirgends ein Recht der Mitwirkung oder Controle bei der Verwaltung und Verwendung der

Digitized by Google

aus den Domänen des Hauses oder dem Familiengut erfallenden Einkünfte. Die Trennung der Verwaltung der Steuern von der Verwaltung der Domänen beruhe also durchaus auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift, sie sei durch Edict vom Jahr 1815 und durch zwei Edicte vom Januar 1816 bestätigt.

Nun schreibe die Verfassungsurkunde vor, daß Vorschläge der Stände auf Abänderung des gesetzlich Bestehenden den Weg der Motion gehen, d. h. von der Mehrheit in jeder der beiden Ständeabtheilungen gutgeheißen, und wenn dieses geschehen, der Regierung zur Entschließung mitgetheilt werden müssen. Diesen verfassungsmäßigen Weg habe die Landesdeputirtenversammlung nicht eingeschlagen; sie habe die erste Ständeabtheilung, welche doch mit ihr gleiche Rechte habe, von deren Ausübung auszuschließen gesucht.

Allerdings sei das Domanialvermögen des herzoglichen Hauses bedeutend. Aber wenn das eine angenehme Sache sei für den Herrn, der aus dem Ertrag seines Eigenthums leben und dabei viel Gemeinnütziges für Land und Unterthanen thun könne, ohne daß er den Beutel der letzteren in Anspruch zu nehmen brauche, so sei das ein nicht minder großes Glück für die Unterthanen, die für die Sustentation des Regenten und Regentenhauses keine Steuern zu geben nöthig hätten. Nicht in allen Staaten seien die Unterthanen in so guter Lage.

Aber so außerordentlich bedeutend, wie man zu verbreiten gesucht, sei das Domanialvermögen auch nicht.

Digitized by Google

Nach einem genau gezogenen Durchschnitt von 14 Jahren trügen die rauhen Revenuen desselben 1,420,000 Fl. ein. Davon gingen für Verwaltungskosten, Steuern, Zinsen, Pensionen, Baukosten, Beiträge an Kirchen und Schulen ꝛc. 904,000 Fl. ab. Von den nur noch übrig bleibenden 516,000 Fl. seien gegenwärtig nach den Familienverträgen 68,000 Fl. an Witthum und Apanagen zu zahlen, und erst das, was hiernach übrig bleibe, sei die reine Revenue, über welche Se. Herzogl. Durchlaucht für Ihre eigne höchste Person und Familie, für Ihre Hofhaltung, Hofdienerschaft, Marstall, Unterhaltung der Schlösser ꝛc. zu disponiren habe. In jenen 516,000 Fl. sei auch noch die Entschädigungsrente begriffen.

Nachdem die Flugschrift noch gezeigt, in wie vielen Stücken Se. Durchlaucht habe nachgiebig sein wollen, wie sehr aber die Landesdeputirten bei ihrer Verstockung, bei ihrer Verblendung gegen alle vernünftigen Gründe und Vorschläge beharrt seien, schließt sie mit der Versicherung: „verfassungswidrigen Angriffen auf eine Einrichtung, die nach dem Ausgeführten gesetzlich, die in den nämlichen Edicten anerkannt und verordnet sei, aus denen die Stände ihre Befugnisse erst ableiten, solchen Angriffen nachzugeben würde eine Schwäche und der Regierung unwürdig gewesen sein."

In einem Rescript an sämmtliche Herzogliche Justizbeamte führte die Regierung noch einmal ihr Recht durch und befahl, dem wesentlichen Inhalte dieses Rescripts alle mögliche und zweckdienliche Verbreitung zu geben.

Digitized by Google

Die Geldfrage war es in Kurheſſen geweſen, die in ihrer politiſchen Löſung den Landesherrn von den Unterthanen trennte; die Geldfrage war es in Naſſau, welche den Fürſten in einen Gegenſatz zur öffentlichen Meinung ſtellte; die Geldfrage ſollte auch in Bayern zeigen, wie leicht die Volksvertretung und die für das Volkswohl beſorgte Regierung aus einander treten könnten.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni debattirte die Bayriſche Abgeordnetenkammer den Antrag des Ausſchuſſes, mehrere Poſten in den Staatsausgaben der letzten Finanzperiode zu beanſtanden.

Am 13. Juni nahm der Abgeordnete Schwindel das Wort: „Meine Herren, die Cenſurordonnanz vom 28. Jänner d. J. iſt aufgehoben. Hoch lebe der König!“ Und ein begeiſtertes „Hoch lebe der König!“ erſcholl dreimal durch die ganze Verſammlung.

An demſelben Tage begann die Berathung über die Rechenſchaftsablage für die Jahre $18\frac{2}{2}\frac{6}{9}$. Der Staatsminiſter der Finanzen, Graf v. Armansperg, nahm zuerſt das Wort. —

Die Bedenken des Ausſchuſſes gegen einige Poſten in der Rechnungsablage, ſagte er, berühren drei Hauptpoſitionen, nämlich jene für Erziehung und Bildung, jene des Landbaues und endlich den Reichsreſervefond. Das erſte Bedenken erhebe ſich gegen den Ankauf von Gemälden aus der Verlaſſenſchaft des höchſtſeligen Königs mit einem Betrag von 35,166 Gulden: hierdurch ſei der Durchſchnittbetrag der Poſition für Erziehung und Bildung im Jahre

Digitized by Google

$18\frac{26}{27}$ um 22,219 Gulden überschritten. Doch möge man bedenken, daß sich unter jenen Gemälden mehrere Meisterwerke der berühmten Künstler David, Wilkie, Ostade ꝛc. befinden und daß durch ihren Ankauf wesentliche Lücken in der Gallerie ausgefüllt seien. Auch sei die Ueberschreitung nur scheinbar gewesen, sie sei durch Ersparungen im vorhergehenden und im nachfolgenden Jahre aufgewogen. „Meine Herren! diese Gemälde haben noch einen andern Werth als jenen des Geldes und der Kunst; auf ihnen ruhte täglich der Blick des Monarchen, der in einer sechsundzwanzigjährigen glorreichen Regierungsepoche nur Glück über Bayern verbreitete und jene Verfassung gab, die uns hier vereinigt."

Der Minister wandte sich nun gegen die Bedenken des Ausschusses in Bezug auf den Landbauetat, wo die Kosten für den Bau der Pinakothek, des Odeons, für die Freskomalereien in den Arkaden des Hofgartens, und die Neubauten in Bad Brückenau beanstandet waren. Die Pinakothek sei nothwendig, weil das bisherige Gallerielokal feucht, vom Salpeterfraß bedroht sei und an Licht Mangel leide. Die Kammer von 1828 habe die bis dahin auf den Bau der Pinakothek verwandten Kosten anerkannt. Das Odeon sei ein Ersatz für das dermalige Ständehaus, welches früher zu Bällen und Redouten angewendet worden sei. Die Arkaden des Hofgartens seien ein Bestandtheil der Residenz, zu den Staatsgebäuden gehörig und daher offenbar Gegenstand des Landbauetats; die Freskomalereien in denselben stellen Gegenstände aus dem Gebiete

der vaterländischen Geschichte dar; man habe diese Wahl getroffen, um dem gerechten Nationalstolze der Bayern zu huldigen, die Vaterlandsliebe bei der Jugend zu beleben, dem Fremden zu beweisen, daß Bayern die Großthaten der Vorfahren ehre. Brückenau sei seit 15 Jahren Sommeraufenthalt des Königs, hier habe der Monarch seine Gesundheit gefunden, hierhin ziehe ihn jährlich dankbare Anhänglichkeit, hier erquicke, stärke ihn der Genuß und Reiz des Landlebens, erheitere ihn die Würze des reinen Familienlebens, erkräftige ihn die Ruhe des Privatmannes: Reparaturen seien hier unumgänglich gewesen.

Sechs Punkte waren bei der Position des Reichsreservefonds beanstandet: der Aufwand für das Kabinets-Secretariat des Monarchen, weil dieser der Hofkasse zur Last fallen müsse: der Aufwand an Beiträgen zu den Studienkosten ehemaliger Edelknaben: der Aufwand auf die italienische Oper, welcher, da diese gleich bei dem Regierungsantritt Ludwigs aufgehoben worden, gar nicht für dieselbe habe angewandt werden können: die Hofpensionen: die zur Ausstattung der Prinzessin Louise aufgewendeten 30,000 Gulden: und der Ankauf von Gegenständen historischen Werthes aus der Verlassenschaft des höchstseligen Königs Majestät.

In Bezug auf den vorletzten Punkt bemerkte der Minister, es sei zwar wahr, daß nach dem Familienstatut des Königl. Hauses für jede Prinzessin aus der Königl. Hauptlinie zu ihrer Aussteuer und Totalabfindung ein Beitrag von 100,000 Fl. festgesetzt und daß diese Summe bei der

Prinzessin Louise um 30,000 Fl. überschritten sei; doch sei der ganze Streit durch einen Druckfehler veranlaßt: es solle nicht heißen Total- sondern Dotal-Abfindung und so sei dem Regenten freie Hand gelassen, wie viel er noch außer der Dotalabfindung zur Ausstattung draufwenden wolle. —

Was den letzten Punkt betreffe, so seien die angekauften Gegenstände theils solche, welche der höchstselige König vorzüglich schätzte oder regelmäßig benutzte, sein Degen, Hirschfänger, Jagdmesser, seine Mundtasse, die Decorationen, welche seine Brust getragen; theils Gegenstände des Andenkens großer Männer, Napoleons, Friedrichs II.; theils Gegenstände der Erinnerung an wichtige Momente aus dem beziehungsvollen Leben des Monarchen, der goldene Becher z. B., welchen die Stadt München am Jubeltage seiner 25jährigen Regierung ihm überreichte u. s. w. Die Nothwendigkeit dieses Ankaufes in dem Begriffe eines unabweisbaren Zwanges habe freilich nicht vorgelegen, aber es gebe auch eine moralische Nothwendigkeit, welche die Kraft unverletzbarer Gesetze ausübe. Ob denn die Tasse, welche täglich die Lippen berührte, aus denen während einer sechsundzwanzigjährigen Regierung nur Liebreiches floß, nicht für immer ein Gemeingut aller Bayern sein solle?

Hatte der Finanzminister also das Gemüth, das Nationalgefühl der Versammlung in Anspruch genommen, so appellirte Seuffert an die freudige Hoffnung, welche durch die Ereignisse der letzten Tage erregt sein müsse. Man solle in der vorliegenden Berathung die Staatsverwaltung

Digitized by Google

mit einem Janusblick ins Auge fassen und den Eindruck so mancher Mißgriffe, Nachlässigkeiten, Gebrechen, welche von dem Rückwärtsschauenden wahrgenommen werden, durch die Aussicht auf Verbesserungen und Fortschritte mildern, welche nunmehr hoffnungsvoll dem vorwärtsschauenden Auge sich darbiete: der Thron sei nunmehr von einem innige Achtung gebietenden Ministerium umgeben, die Zeit des Mißtrauens, des heftigen Angriffes, der bitteren Vorwürfe sei Gottlob! vorüber.

Die Volksvertretung ließ sich aber nicht abhalten, bei der Berathung über die verwendeten Staatsausgaben den ganzen Zustand des Landes ins Auge zu fassen, und so entwickelte sich im Verlaufe der Discussion ein Bild des Bayern vom Jahre 1831, ein Bild seiner finanziellen Lage, seiner Cultur, seiner Verwaltung.

Die Steuern, hieß es, sind ungleichmäßig vertheilt; der Grund und Boden, das Gewerbe, der Handel müssen große Lasten tragen, während der Kapitalist, der Beamte fast ganz frei ausgehen. In den verschiedenen Kreisen herrscht verschiedene Steuererhebung, und dazu kommt, daß einzelne Kreise bei der Verwendung der Staatsgelder bevorzugt werden.

Das Grundeigenthum ist den Gesetzen des Feudalismus unterworfen. Es herrscht das Leibrecht, durch welches dem Grundherrn mit dem Tode des Besitzers das Gut wieder heimfällt und die Familie vom Gute des Verstorbenen vertrieben wird; es herrscht die Neustiftsgerechtigkeit, wodurch der Tod des Grundherrn alles Recht auf

Digitized by Google

die fernere Benutzung des Gutes dem Grundholden benimmt; auf den freistiftbaren Gütern hat der Grundherr das Recht, den Bauer alle Jahre, auch ohne Ursach, abzustiften. Dazu kommen die Vogteygüter, Gilt- und grundzinsbaren Güter, die Deckellehengerechtigkeit, die Patrimonialgerichtsbarkeit, die allenthalben herkömmlichen größeren, großen und kleinen, ja selbst Blutzehenten, und das Scharwerk, das manchmal so lästig ist, daß es die Bauern ganz entmuthigt und sie früher auf den Wahn brachte, daß sie nie Ruhe erhalten und dereinst noch im Himmel würden frohnweis dienen müssen. *)

Die Zehnten sollen zwar firirt werden; allein die gänzliche Durchführung des Firirungsgesetzes scheitert noch immer an den starren Formen der Vollzugsanwendung. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß das Quantum, gegen welches die Firation eintreten darf, aus einer gewissen Reihe von Jahren berechnet werden soll. Wenn nun, wie es öfter vorkommt, in diese Periode sogenannte Hazardstreiche fallen, oder der Zehentpacht aus andern Veranlassungen sich unverhältnißmäßig hochgestellt, so bleibt dem Zehentpflichtigen nur die Wahl, entweder eine für alle Zeiten hohe Last zu übernehmen, oder sich ferner den Wechselfällen zu unterwerfen. **)

Die Lehen-, Grund-, Zehent- und Zinsherrlichen Gefälle beruhen auf den verschiedensten Titeln, und bestehen

*) v. Eberz, 20. Juni. Protokoll XLVII. S. 118—119.

**) Vetterlein, 17. Juni. Protokoll XLV. S. 61—62.

in einer so großen Menge von Abgabenarten, daß fast ein eigenes Lexicon nothwendig wäre, um sie namentlich anzuführen. Die Unsicherheit des Besitzes, durch das Feudalwesen herbeigeführt, ist staatswirthschaftlich nachtheilig. *)

In Bayern ist kaum ein Fünftheil von Grund und Boden freies Eigenthum. Man nehme einen leibrechtigen Bauern, der achtzig Tagewerk Grund hat; er übernimmt das Gut um 3000 fl., da muß er von jedem Hundert für sich 15 fl. Leibgeld also 450 fl. bezahlen, für sein angehendes Eheweib, wenn sie einen regelmäßigen Contract abschließen oder ihr Heirathsgut ins Hypothekenbuch eintragen lassen will, wieder 15 fl. pr. Hundert, also auch 450 fl. Hierzu kommen Gerichtstaxen, Sporteln und Stempel, die wieder hundertfältige Kosten ausmachen. Ferner hat ein solcher Bauer 36 — 40 fl. Stift zu zahlen, er hat einen Kleindienst zu leisten, z. B. 500 Stück Eier, 12 Hühner, 6—8 Gänse, manchmal Lämmer und Kälber, dann 8—15 Scheffel in gutem Getreide einzudienen, hat Groß- und Kleinzehent zu reichen. Unterdessen ist er noch von Privatgrundherren häufig mit ungemessenen Frohnen, Scharwerken belästigt; es existiren noch Jagdschardwerker; ganze Wälder wimmeln von Bauern, die schreien und lärmen müssen, um einen Hasen zum Grundherren hinzutreiben. Der Staat selbst ist so hartherzig, ihn unaufhörlich mit Straßenarbeiten zu belästigen, seine ermatteten Rosse werden hier schon ruinirt, ehe sie

*) Rudhart, 14. Juni. Protokoll XLIII. S. 36—37.

Digitized by Google

auf das Feld kommen; denn kaum thaut es im Frühjahre auf, so heißt es schon: 3—4 Tage auf die Landstraße. Und kaum ist diese fertig, so kommt ein landgerichtlicher Befehl und Alles muß auf die Vicinalstraße hinaus. So ist fast immer die schönste Zeit im Frühlinge und im Herbste verloren. *)

Eine eigene Belastung ist noch der Druck, welchen vor Allem im Isarkreise viele Landeigenthümer durch das Hochwild hart fühlen. Dieser Druck ist weit größer als eine doppelte Steuer. Es giebt keine Hüter, welche das Wild ohne Nachtheil an den Feldfrüchten vertreiben können. Wenn man bedenkt, daß dadurch der Tagesarbeit Menschen entzogen werden, die man bei der geringen Bevölkerung zum Ackerbau noch so nöthig hat; wenn man bedenkt, daß man dabei zu den zu errichtenden Nachtfeuern mehr als hundert Klafter Holz alljährlich fruchtlos verbraucht; zugleich erwägt, daß der beschädigte Landmann oft 4—5 Stunden zum Gerichtssitze hat, um eine Schätzung zu veranlassen, und so oft durch das Versäumniß ihm noch größerer Schaden zugeht, als er durch die immer unverlässige Schätzung für seine beschädigten Feldfrüchte Ersatz erlangt, so glaubt man wirklich, man wohne nicht in dem constitutionellen Bayern, sondern in einem Staat, wo das Eigenthum nach Willkür verletzt werden darf. **)

---

*) Schwindel, 20. Juni. Protokoll XLVII. S. 10—11.

**) Lang, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 111—112.

Digitized by Google

Von dem Gutsbesitzer, welcher die Abgaben nicht entrichten kann, werden sie mit Gewalt eingetrieben. Welche Bewegung in einem Orte, wenn die sogenannten Abgabenpresser kommen! Thüren und Fenster werden verschlossen; man hört ein dumpfes Weinen und Gewimmer; das Vieh wird aus dem Stalle getrieben, der Ertrag der Erndte wird weggenommen. *)

Es ist eine auffallende und niederschlagende Erscheinung, daß seit einigen Jahren so außerordentlich viele Besitzer von Bauergütern, die unter landesherlicher Grundherrschaft stehen, in Concurs gerathen und gewöhnlich mit Weib und Kindern diese ihre seit Jahrhunderten innegehabten Besitzungen verlassen müssen, wo dann die erwachsenen Kinder vermögenslos in die weite Welt hinausgejagt werden, die unmündigen aber sammt den Eltern der Gemeinde zur Last fallen. Gutsbesitzer, wenn sie ein paar Jahre lang ihre grundherrlichen Abgaben nicht entrichten können, müssen ohne weiteres Vieh, Möbeln, Befahrnisse, Grundstücke, am Ende das ganze Habe und Gut verkaufen. Zwanzig bis dreißig solcher abgehausten Bauern in einem Landgerichte sind keine Seltenheit mehr. Die Folge ist steter Wechsel der Gutsbesitzer, Deteriorirung der Gründe, Anfüllung des Landes mit Bettlern. Ohne Verschulden wird der arbeitsamste Bauer an den Bettelstab gebracht.**)

Es ist berechnet, daß alle Jahre im Königreich

---

*) Leinecker, 25. Juni. Protokoll LI. S. 56.

**) Buchner, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 90–91.

Digitized by Google

Bayern 12—1500 Familien Haus und Hof verlassen und ins Elend wandern müssen. *)

Zu den grundherrlichen Abgaben kommen die Stempeltaxen, die Gemeidelasten. Unter den ersteren ist die Schulentlaßschein-Stempeltaxe besonders zu erwähnen. Vor Einführung derselben wurden zwar auch 15 Kr. für einen Schulentlaßschein bezahlt, davon kamen aber 12 Kr. der Localschulkasse zu gut, 3 Kr. waren als Schreibgebühr dem Schullehrer überlassen: der für Schulentlaßscheine eingenommene Geldbetrag wurde zur Bestreitung von allerlei Schulbedürfnissen für arme Kinder verwandt. Jetzt werden 18½ Kr. für einen Schulentlaßschein bezahlt, die Localschulkasse aber bleibt arm, weil 15½ Kr. dem Staate an Stempelgebühr heimfallen und 3 Kr. dem Schullehrer verbleiben. — Bei vorausgegangenen Ständeversammlungen wurde vielfältig beantragt, daß die Gebühren für Militärentlaßscheine zu 6 fl. 15½ Kr. aufgehoben werden mögen. Der Antrag fand Gehör, allein statt Entlaßscheinsgebühren heißt es jetzt Stempeltaxe für den Militärentlaßschein und 6 fl. müssen nach wie vor bezahlt werden. **)

Daß die Gemeinden Lasten tragen müssen, versteht sich, denn sie haben Bedürfnisse. Aber es giebt Gemeindelasten für Zweige, welchen der Charakter einer Leistung für die Gemeinde als solche nicht gebührt. Dergleichen sind die allgemeinen Unterhalts- oder Besoldungsbeiträge für Heb-

*) Kempter, 25. Juni. Protokoll LI. S. 40.

**) Jäger, 22. Juni. Protokoll XLIX. S. 30—33.

Digitized by Google

ammen, Landärzte, Pferdeärzte. Alle diese Leute lassen sich doch noch jede ihrer Leistungen einzeln bezahlen. *)

Was nun die Belastung der Gewerbe betrifft, so beruht das Gewerbesteuergesetz auf dem Grundsatze, daß die Gewerbsteuer nach dem Ertrage eines Gewerbes bei mittlerem Betriebe bemessen werde. Demzufolge sind die verschiedenen Gewerbe nach 5 Hauptklassen abgetheilt, für deren jede fünf Unterklassen aufgestellt sind. Die Hauptklassen bestimmt für jede Gewerbsgattung das Gesetz; die Unterklassen dienen nach den verschiedenen Verhältnissen zum Spielraum für die Steueranlagen. Die Steuer wird angelegt von den Behörden mit Zuziehung geschworner Gewerbsleute. Das Verfahren ist öffentlich, die Listen werden aufgelegt und es können noch 14 Tage lang Reclamationen statt finden. Von Zeit zu Zeit soll eine Revision vorgenommen werden, was bisher noch nicht durchgreifend geschehen ist: sie ist aber jetzt nothwendig. **)

Es ist zwar richtig, daß theilweise eine Revision der Gewerbsteueranlagen stattgefunden hat; sie hatte aber die entgegengesetzte Wirkung, als diejenige, welche man zu erwarten berechtigt war. Die Polizeibehörde und das Rentamt eines Amtsbezirkes z. B. haben die revidirten Listen der königlichen Kreisregierung vorgelegt, und als diese Listen zurückkamen, war eine Steuererhöhung des Gewerbedistrik-

---

*) Windwart, 22. Juni. Protokoll LI. S. 18.

**) Rudhardt, 14. Juni. Protokoll XLIX. S. 142.

Digitized by Google

tes von 418 fl. das Resultat der ersehnten Erleichterung. Die Kreisregierung hatte die begutachteten Erhöhungen angenommen, die Verminderungen größtentheils nicht genehmigt oder selbst noch Erhöhungen beigesetzt. Nach dem bisherigen Grundsatze wird jeder neu angehende Meister besonders besteuert, je mehr daher ein Gewerbe übersetzt wird, um so höher steigt die Steuer. Das Wachsen der Steuer ist daher kein Zeichen des Aufschwunges der Gewerbe, vielmehr die Wirkung des Gegentheils. *)

Der Handelstand hat durch die Einführung höherer Eingangszölle mit den Tarifen vom Jahre 1826 u. 1828 eine bedeutende Einwirkung erfahren. Die hohen Zollsätze sind in finanzieller wie in staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheilig. Der Ertrag hoher Zölle ist nicht nachhaltig, die Administrationskosten müssen erhöht werden, die Kosten der Grenzbewachung wachsen und werden durch die Strafen entdeckter Defraudationen nicht aufgewogen, während die Defraudationen selber ungemein zunehmen. Kleinigkeiten höchstens werden entdeckt und zeigen nur, welchen Plackereien man ausgesetzt sei. Es kommen in den Verzeichnissen der endeckten Defraudationsfälle vor: die Defraudation von ein Paar Kinderschuhen, eine andere von einer Kappe, eine dritte von ein Paar Handschuhen, von 3 Loth Zucker, von einer Mannshaube. Dagegen wird die Defraudation im Großen ungescheut getrieben: man kann an der Grenze des Unterdonau- und Regenkreises bei Tage in den Gär-

*) v. Wachter, 21. Juni. Protokoll XLVIII. S. 19—22.

Digitized by Google

ten armer Landleute 4—5 Knechte auf der faulen Haut liegen sehen, um dann bei Nacht ihr Handwerk als Schmuggler zu treiben. Ganze Banden rotten sich zusammen und das Aufseherpersonal muß bescheiden vor ihnen zurückweichen; auswärtige Assecuranzgesellschaften vereinigen sich mit ihnen. An den Grenzen von Sachsen, im Ober- und Untermainkreise begegnet man Bauerweibern mit Säcken voll Kaffee, den sie von Haus zu Haus feilbieten. Hof, Kronach, Aschaffenburg, Lindau, Langfurt, Melrichstadt sind die Aemter, wo das Schmugglergewerbe am meisten getrieben wird. Coburg ist der Hauptstapelplatz der Schmuggler; dort findet man ganze Waarenlager blos zur Contrebande aufgespeichert; dorthin machen die Hamburger und andere Häuser ihre Versendungen, um die Waaren nach Bayern einzuschmuggeln. Die Größe der Defraudationen zeigt sich durch Vergleichung der jetzigen Einfuhrlisten mit früheren. An den Bayerschen Eingangsstationen wurden im J. $18\frac{1}{2}\frac{9}{0}$ noch 39,641 Centner Kaffee eingeführt, im Jahre $18\frac{2}{3}\frac{9}{0}$ nur 18,492 Centner. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich bei den Wollenwaaren. Müßte man nicht annehmen, daß die Einfuhr von Kaffee bei dem Wachsen der Bevölkerung eher zugenommen haben sollte? Aber, sagt man, die hohen Zollsätze sind zum Schutz der inländischen Industrie nöthig. Nein, das Beste, was für die Industrie geschehen kann, ist die Oeffnung der Absatzwege. Einzelne neue Etablissements, wie die Raffinerien, mögen durch hohe Zölle gegründet worden sein, aber auf so künstlich erzeugte Etablissements darf man keinen großen

Werth legen. Es ist der Charakter der Bayerschen Industrie, daß ihr Betrieb unter eine große Anzahl selbstständiger Meister vertheilt ist, und das ist besser als ein Fabriksystem mit einer Masse eigenthumsloser und abhängiger Menschen, welche als fleischerne Maschienen in einem großen Fabrikhause eines reichen Unternehmers zusammengedrängt sind. *)

Wenige Länder unterlagen in den letzten 20 Jahren so häufigem Wechsel der Zollverordnungen, wie Bayern. Man experimentirte in aller Art. Auf Andringen der Fabrikanten sind hohe Zölle eingeführt, ohne zu bedenken, wie sehr der Handel darunter leiden werde: ohne Handel und freien Verkehr mit anderen Nationen kann kein Land zu allgemeiner Wohlfahrt gelangen. Es ist ein Widerspruch, sich abzuschließen und nun zu glauben, daß das Ausland seinerseits die Einfuhr erleichtern werde. Die hohen Zollsätze mit dem Schmuggelsystem in ihrem Gefolge haben mitten im Frieden einen furchtbar wachsenden, die Demoralisation befördernden Krieg herbeigeführt, in welchem die Landesgesetze nur mit den Waffen in der Hand aufrecht erhalten werden können. Die Handelsleute selber, wenn sie nicht der Concurrenz mit billigeren, geschmuggelten Waaren erliegen wollen, müssen sich der Unehrlichkeit in die Arme werfen und sich ihren Bedarf auf gesetzwidrigem Wege verschaffen. An der Grenze sind alle Verhältnisse gestört; der Oekonom sucht vergebens nach Tag-

*) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 19—27.

Digitized by Google

löhnern, aus denen plötzlich Handelsleute und Schmuggler geworden sind. Auch der Transitohandel ist durch die mit dem hohen Zollsystem verbundenen Plackereien und Durchsuchungen gestört. Der Nürnberger Handel besonders ist darniedergedrückt. Nürnberg von welchem ehemals der Staatskasse eine Summe von 300,000 bis 400,000 fl. jährlich zufloß, auf welches eine Ein- und Ausfuhr von circa 9 Millionen an Werth im Eingang und nicht viel minder im Ausgang sich concentrirte und das noch vor wenigen Jahren für 6 bis 7 Millionen an Industrieproducten aus seinen und den zahlreichen Werkstätten der Umgegend nach dem Ausland sendete, sieht mit Widerwillen, wie jetzt in Coburg der Geschäftszusammenfluß vereinigt ist. Der das Land befruchtende Güterzug, der sonst in mancher Woche mehr als 10 bis 20 Wagen zwischen Hamburg und Nürnberg in Bewegung setzte, hat sein Ziel nun schon an Bayerns Grenze gefunden, dorthin muß sich nun öfters der Nürnberger Versender von Manufacturwaaren wenden, um Fuhrwerk nach dem Norden zu erlangen, während sonst diese Waaren in Retourfracht zum niedrigsten Lohn gern aufgenommen wurden. *)

Alle an den Gränzen wohnenden Kaufleute sind ihrer Nahrung beraubt, wenigstens diejenigen, welche sich dem Schleichhandel nicht hingeben wollen; leer stehen nun die Comptoirs, in denen sonst viele Söhne Bayrischer Staatsbürger Beschäftigung, Bildung und Nahrung fanden. Die

*) Platner, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 76—133.

Digitized by Google

Handarbeiter wurden von den Kaufleuten entlassen und verloren ihren Unterhalt. Wo ist dagegen die blühende inländische Industrie, die man in Aussicht hatte? Nichts ist zu sehen von jenen Tausenden von Seidenwebstühlen, die in einigen Jahren in Bayern hatten entstehen sollen. Eine Seidenwaarenfabrik in Würzburg, auf die man hoffte, existirt noch nicht. Von den vielen Tuchfabriken ist gleichfalls nichts zu sehen. Die Baumwollenfabriken erfreuen sich keines Flors. *)

Die Heere der Schwärzer, besonders an der Sächsischen Grenze sind vollständig organisirt. Während sie früher ihr Gewerbe nur im Stillen, bei Nacht trieben, ziehen gegenwärtig Rotten von funfzig und hundert Schwärzern bei hellem Tage, Büsche auf den Hüten, mit Sang und Klang über die Grenze. Die Größe des Verdienstes ist ein unwiderstehlicher Reiz, nicht nur für die ärmere Classe, sondern für die meisten kräftigen jungen Leute des Bauernstandes. Aus Noth, aus Geldgier, aus Liederlichkeit, der Gesellschaft halber, aus Lust zum freien Leben schwärzt Alles, was tragen und laufen kann. Das verdiente Geld wird meistens im Trunk und Ausschweifungen vergeudet. Eine Verschmitztheit, Verwegenheit, Insubordination und Verachtung des Gesetzes hat sich dieser Leute bemächtigt, welche der öffentlichen Ruhe so wie der Privatsicherheit große Gefahr droht. **)

---

*) Leinecker, 17. Juni. Prot. XLV. S. 25—27.

**) v. Rottenhan, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 125—127.

Digitized by Google

Die Schwärzer mit Zucker, Kaffee und Salz schmuggeln gewöhnlich auf eigene Hand, sie sind die verdorbensten und gefährlichsten, sie kämpfen, sie opfern ihr Leben für ihre Habe. Ihretwegen kommen die meisten Kriminaluntersuchungen wegen Körperverletzung vor, um ein Paar Zuckerhüte werden Menschen gemordet. *) — —

Welche Thätigkeit, welche Ausgaben verwendet nun die Verwaltung für die Bildung des Volkes? Nach dem Tableau, welches der zweite Ausschuß geliefert hat, sind in drei Jahren 696,747 Fl. für die Volksschulen verwendet worden. Von dieser Summe wurden 59,898 Fl. auf Erbauung von Schulhäusern verwendet: folglich blieben zu Besoldung der Schullehrer 636,849 Fl. Nun giebt es in Bayern 6950 Volksschulen: theilt man jene Summe, so kommt auf eine Volksschule 91 Fl. in drei Jahren. Allein auch dem ist zu widersprechen. Mancher Schullehrer bekommt nicht 1 Kr. aus dem Staatsaerar. Sein Gehalt besteht aus den Einnahmen als Meßner, er hat vielleicht noch einige Läutgarben, die man aber auch nicht geben will, weil bei Gewittern nicht mehr geläutet werden darf. Dann bezieht er von der Gemeinde das Schulgeld. Aber wie schwer geht das ein! Da bringt eine arme Mutter statt baaren Geldes für 5 Kinder Kartoffel, eine andere bringt Schmalz, eine andere Milch, und der Schullehrer hat kein baares Geld, um sich Schuh zu kaufen. **)

Die wenigsten Lehrer nähern sich in ihrer Stellung

*) Kroppmann 25. Juni. Prot. LI. S. 42—43.
**) Rabel, 15. Juni. Prot. XLVI. S. 115—116.

Digitized by Google

der normalmäßigen Besoldung von 300 Fl.; viele haben nur 100 Fl., und diese oft nur in Naturalien.*)

In einem einzigen Bezirk des Rheinkreises dienen sieben Hirtenhütten zu Schulhäusern.**)

Man hat in den Ausgaben für die Schulen eine Ersparung gemacht, indem man die Stelle eines Kreisschulreferenten einzog. Seitdem hat die Visitation der Schulen aufgehört, und da die Thätigkeit der Lehrer keine kräftige Anregung mehr hat, so ist in dem Volksschulwesen eine merkliche rückgängige Bewegung eingetreten. Schulsachen finden bei den Kreisregierungen keine thätige Beförderung mehr, weil dieser Zweig der Verwaltung gleichsam nur Nebenaufgabe eines von vielen andern Geschäften in Anspruch genommenen Regierungsrathes ist.***)

Ein Hauptgrund des Darniederliegens der Schulanstalten ist das Schwanken der Regierung in Festsetzung und Festhaltung eines Schulplanes. Man ist nicht darüber einig, was und in welcher Ordnung an den öffentlichen Schulen gelehrt werden soll.†)

Der Verlag der Schulbücher ist Privilegium eines Centralbüreaus, welches theuere schlechtgedruckte Waare auf schlechtem Papier liefert. Das angehende Schulkind muß statt einer einfachen ABC-Tafel einen fingerstarken sogenannten Leseschüler für 10—14 Kr. haben, eine biblische

*) Riegg, 23. Juni. Prot. L. S. 10—11.
**) Follot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 82.
†) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 51.

Digitized by Google

Geschichte auf Löschpapier kostet 45 Kr. Dabei ist der häufige Wechsel selbst mit biblischen Geschichten von Nachtheil.*)

Unter der Rubrik Cultus finden sich im Budget 994,000 Fl. für den katholischen und nur 256,000 Fl. für den protestantischen Cultus aufgeführt, während sich das Verhältniß der Bevölkerung wie $\frac{1}{3}$ Protestanten zu $\frac{2}{3}$ Katholiken stellt. Noch sehr viele katholische wie protestantische Geistliche sind auf weniger als das Nothdürftigste beschränkt, sie haben die ihnen zukommenden Congrua nicht: von den Geldern für den katholischen Cultus absorbiren der hohe Clerus, die Erzbisthümer und Bisthümer fast ein ganzes Drittheil; bei dem protestantischen Clerus ist das Verhältniß nicht so schreiend, die Consistorien nehmen nur $\frac{1}{6}$ der ganzen Summe. Die Geistlichkeit des Rheinkreises ist besonders schlecht dotirt; durch die Revolution verlor sie den größten Theil ihrer Güter. Der Landtag von 1825 setzte daher zu ihrer Unterstützung noch 10,000 Fl. aus; doch sind dieselben nicht bestimmungsmäßig verwandt worden.**)

Unter den 207 katholischen Pfarreien der Diöcese Speyer tragen 136 mit aller Sustentation und Einrechnung der Stolgebühren höchstens 500 Fl. ein.***)

Um nur ein paar Beispiele von dem Zustande der Baulichkeiten anzuführen: in Ottelmannshausen, Landgericht

*) Jäger, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 31—32.
**) Culmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 104—114.
***) Foliot, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 101.

Digitized by Google

Königshofen, befindet sich eine Kirche, welche seit 15 Jahren als eine Ruine zu betrachten und zum Gottesdienste gar nicht mehr zu gebrauchen ist: es liegt dem Staatsärar ob, die Kirche wieder in einen brauchbaren Zustand zu setzen.*)

Die Gemeinde Unterleinleiter im Landgericht Ebermannstadt, Obermainkreis, entbehrt seit 15 Jahren eines Geistlichen, weil sie von den Pfarrrevenuen zuerst das Pfarrhaus bauen muß. Das Oberconsistorium hat sich vergebens für sie verwandt.**)

An den Budgetsätzen für den obersten Gerichtshof, die Appellations-, Kreis- und Stadtgerichte ist eine Summe von 245,217 Fl. erspart worden. Man hat diese Ersparung durch Zögerung bei Besetzung erledigter Stellen und durch Erweiterung des Instituts schlechtbesoldeter Assessoren bewirkt, Thätigkeitslust des Richterpersonals und Beschleunigung der Gerechtigkeit aber dadurch nicht erzielt.***)

Das Oberappellationsgericht, welches im Jahre $18\frac{19}{20}$ die bedeutende Anzahl von 262 Rückständen hatte, ist im ersten Semester des Jahres $18\frac{30}{31}$ mit 2146 Rückständen belastet, es liegen bei diesem obersten Gerichtshofe 93 unerledigte Vorträge, weil es an der Zeit zur Erstattung derselben und an dem nöthigen Richterpersonale zur Bildung noch eines Senates fehlt. Schlechte Schuldner brauchen, um der Zahlung zu entgehen, nur die Berufung an

*) Weinmann, 22. Juni. Prot. XLIX. S. 65—66.
**) Kapp, 22. Juni. Ebend. S. 142.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 85—86.

das Oberappellationsgericht zu ergreifen. Bei dem Stadtgericht München können aus Mangel an Personal viele Untersuchungen nicht erledigt werden. Die armen Landgerichtsassessoren sind übel daran, es kommt vor, daß die Kinder derselben in den Gemeinden bettelnd umhergehen. Eine solche Lage ist für die Familie eines unabhängigen Richters höchst unwürdig.*)

Eine große Ausgabe erwächst dem Staate durch die Quiescenzgehalte der Beamten. Nicht blos in Folge einer langen Dienstzeit, eines hohen Lebensalters, physischer oder geistiger Gebrechen kann ein Beamter quiescirt werden; eine ministerielle Ungnade kann ihn plötzlich ohne weitere Begründung in Ruhe versetzen, ihm sein volles Gehalt belassend. Dadurch werden dem Dienste taugliche Männer entzogen, blos weil ihre politische Meinung oder ihre Schriftstellerei dem Ministerium mißfällt.**)

Functionirende Quiescenten sind dann solche, die man im gegebenen Falle nicht mehr brauchen will oder kann, die aber Anspruch behalten, reactivirt zu werden; werden sie wieder im Staatsdienste verwendet, so unterscheiden sie sich in den ihnen obliegenden Leistungen von dem activen Staatsdiener in Nichts, nur wird ihnen die Zeit, in der sie functioniren, nicht als Dienstzeit angerechnet, wenn seiner Zeit der nach der Dienstzeit zu berechnende Ruhegehalt fixirt wird. Auch wird die Reactivirung

*) Rudhart, 14. Juni. Prot. XLIII. S. 47—48.
**) Gulmann, 17. Juni. Prot. XLV. S. 117—118.

nicht als eine Versetzung, sondern als eine neue Anstellung angesehen, bei welcher keine Entschädigung für den Umzug gezahlt wird.*) — —

Da bei dem Landbauwesen die Privataccorde den Soumissionen vorgezogen werden, so findet sich die Staatskasse großen Uebervortheilungen ausgesetzt. Zu verschiedenen Bauten in München wurden von Kellheim 600,000 Centner Stein geliefert. Es wurde mit dem Steinbrecher Irler ein Contract abgeschlossen und er sollte den Centner Steine für 1 Fl. 15 Kr. Fuhrlohn bis München befördern. Er gab aber den Fuhrleuten anfangs 1 Fl., später 54 Kr., gewann also 150—210,000 Fl. Für die Steine wurde im Steinbruch pro Cub.-Fuß 42 bis 45 Kr., d. h. die Hälfte zu viel bezahlt, was wieder einen Gewinn von 210,000 Fl. gab.**)

Die Münchener Bauten, durch ihre Pracht verletzend***),

---

*) v. Closen, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 81—82.

**) v. Closen. Prot. XLIII. S. 108—109. 14. Juni.

***) In „Bayerns Ehrenbuch" von Krämer, erstem Secretär der Königl. Bayr. Hof- und Staats-Bibliothek, Nürnberg 1833, heißt es: „Nicht allein neue Straßen und öffentliche Plätze, neue Märkte und Schulgebäude, nicht allein die wunderherrliche Glyptothek, dieses Museum der kostbarsten Antiken, die Pinakothek, dieses wahrhafte Louvre, zur Aufnahme der größten Meisterwerke der Malerei bestimmt, der Königsbau, dieses schönste verwirklichte Ideal eines Fürstensitzes, nicht allein die imposante Ludwigskirche, die gothische Kirche der Vorstadt Au und die durch die Reinheit ihres Stiles zum polykletischen Canon gewordene byzantinische Hofkapelle, die neue protestantische Kirche, das majestätisch sich erhebende neue Bibliothek- und Archivgebäude, der schöne Vorderbau des Kriegsministeriums .... nicht allein die für jeden Beschauer zur Herzens-

Digitized by Google

contrastiren gegen den Zustand der Bauten in den Provinzen und erregen allem Patriotismus zum Trotz ein bitteres Gefühl. An die Armuth mancher Gegend, die doch mitsteuern half, darf man nicht denken.*)

Die traurige Folge von den luxuriösen Bauten der Hauptstadt ist, daß man auf dem Lande die nothwendigsten und unentbehrlichen Bauten, welche oft mit geringen Kosten hergestellt werden könnten, vernachlässigt.**)

Es ist wirklich schaudererregend, wenn man in München Paläste aufsteigen sieht, die eine Million kosten, wie die Pinakothek, während in andern Kreisen die Kirchen, Schulen und Gefängnisse verwittern, so daß sie jetzt nur mit dreifachen Kosten reparirt werden können.***)

---

und Augenlust gewordenen Freskomalereien in den Arkaden des K. Hofgartens, endlich nicht allein der neue Hofgartenflügel und das Odeon entstanden in einem kurzen Zeitraum; König Ludwig erhob auch München zu einer wahren Musenstadt, die der kunstliebende Fremde sehen muß.... Was die Gräber von Pompeji, das Studium der griechischen Vasen und Statuen, die Nachforschungen über die Kunst der alten Egyptier, Griechen, Sicilianer und Hetrurier, über die Kunst des Mittelalters, die byzantinische und gothische Bauart, die alten Bildhauer- und Malerschulen Italiens und Deutschlands in die wissenschaftlichen Ideen der schönen Künste Neues und Wichtiges gelegt haben, ist zur dauernden Bereicherung der Wissenschaft selbst in diesen Baudenkmalen Münchens zur Anwendung gekommen und dadurch München der erste Studienort für moderne Archäologie geworden; ja man möchte sagen, daß, während sich in andern großen Städten die Wissenschaften nur in Büchern leb- und farblos finden, sie hier in den Monumenten der Kunst lebendig athmen und wirken."

*) Heinzelmann, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 44.

**) Zink, 21. Juni. Prot. XLVIII. S. 37—38.

***) Scheuing, 25. Juni. Prot. LI. S. 119.

Digitized by Google

Noch giebt es viele Gefängnisse in Bayern, welche so beschaffen sind, daß man die Einsperrung in dieselben, zumal von Untersuchungsgefangenen, für einen Act der Barbarei erklären kann. Andere gewähren die erforderliche Sicherheit nicht und machen eine kostspielige Bewachung der Gefangenen nöthig.*)

Die Straßenbauten erfreuen sich keiner ernstlichen Verwaltung. Es werden Straßenbauten unternommen, welche nicht von der Nothwendigkeit oder dem größeren Nutzen geboten sind; dagegen läßt man andere eingehen, oder überbürdet sie den Gemeinden und Districten als Vicinal- und Districtsstraßen zur Unterhaltung. Die Anordnung und Aufsicht bei den Bauführungen ist oft sehr mangelhaft. Die Aufsicht ist einem Wegemacher anvertraut und von Zeit zu Zeit erscheint ein Ingenieur oder Conducteur. Der Gnade des Wegmachers ist es überlassen, die Arbeiter anzunehmen und ihnen den Taglohn zuzudictiren. Gewöhnlich treibt er noch Marketenderei, und wer seine Bude besucht, braucht die Arbeitsstunden nicht sehr ängstlich einzuhalten. Manns- und Weibspersonen, Knaben und Mädchen unter einander werden zum großen Schaden der Moralität für den Straßenbau verwandt. Viele Schreibereien sind nöthig, ehe ein Bau angeordnet wird. Widersprechende Gutachten werden eingeliefert und unter Streitigkeiten liegt ein Bau Jahre lang. Dazu kommt, daß die Staatsregierung oft genug wohlbegründete Baulei-

*) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 71.

Digitized by Google

stungen verweigert und die Unterthanen zu kostspieligen Processen nöthigt.*)

Das Baupersonal baut kostspielig, begünstigt bei erforderlichen Lieferungen fernwohnende Unternehmer, statt die Gemeinden in der Nähe zu beschäftigen; es baut leichtfertig, um recht bald wieder bauen zu können. Hölzerne Brücken werden gebaut, wo man für dasselbe Geld feste von guten Steinen herstellen könnte.**)

Wie in Bezug auf die Landbauten einer oder einzelne Kreise bevorzugt werden, so findet man überhaupt die Verwendung der Gelder ungleich vertheilt.

Abgesehen davon, daß ein großer Theil, vielleicht mehr als ein Drittheil, der Zahlungen der Centralstaatskasse im Isarkreise, vorzüglich in München verausgabt und verwendet wird, so übersteigen die Zahlungen aus der Kreiskasse des Isarkreises die Zahlungen der Kasse des Oberdonaukreises, welche nach jener am meisten verausgabt, um mehr als eine Million; sie übersteigen die Verwendung im Untermainkreise beinahe um anderthalb Millionen und die Verwendung im Rheinkreise um 2,277,225 Fl. Dieses Mißverhältniß ist noch auffallender, wenn man das Verhältniß der Beiträge zu den Einnahmen erwägt. In dieser Ungleichheit, in dieser Bevorzugung der Hauptstadt liegt ein Hauptgrund der Verarmung der Provinzen und des gesunkenen Güterwerthes.***)

---

*) Mätzler, 15. Juni. Prot. XLIV. S. 40—58.
**) Volkert, 27. Juni. Prot. LII. S. 25.
***) Seuffert, 13. Juni. Prot. XLII. S. 79—80.

Digitized by Google

Die Gelder für Erziehung und Bildung sind ungleich vertheilt. Der Isarkreis erhielt jährlich 111, der Regenkreis 68, der Oberdonaukreis 58, der Rezatkreis 117, der Obermainkreis 63, der Untermainkreis 54, der Unterdonaukreis 35 Tausend Gulden. Während in andern Kreisen zwei Gymnasien bestehen, ist im Unterdonaukreis, zu Passau, ein einziges.*)

Mit diesem Bilde des Bayrischen Landes vor sich, stellten die Volksvertreter Anträge auf Erleichterung der Volkslasten. Eine gleichmäßige Besteuerung, eine Kapitalsteuer müsse eingeführt, der Boden müsse frei, die Grundlasten, so weit sie dem Staate zuständen, niedergeschlagen, durch ein Culturgesetz die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen jeder Grundbesitzer sich auch gegen die Privaten von Lasten frei machen könne. Um diese Ablösung zwischen Privaten zu begünstigen, solle der Staat einen gewissen Antheil übernehmen. Diese Vorschläge machte der Abgeordnete Eulmann in der Sitzung des 17. Juni. Es sei ihm zur lebendigsten Wahrheit geworden, fügte derselbe am 27. Juni hinzu, daß die Ueberbleibsel der alten Zeit nicht lange mehr bestehen können. Freilich müsse die Freiheit auf geregeltem, gesetzlichem Wege erlangt werden.

Rudhart stimmte diesen Anträgen nur zum Theil bei. Auf der einen Seite finde man zwar bei allen Völkern ein allgemeines „menschliches" Streben, Grundeigenthum zu erwerben und belastetes Grundeigenthum frei zu machen:

*) Arbinger, 20. Juni. Prot. XLVII. S. 31.

diesem Streben dürfe die Regierung nicht entgegen sein: allein auf der andern Seite müsse die Regierung die Vorsorge treffen, daß diejenigen, welche im Besitze sind, nicht aus dem Besitze geworfen werden. Es müsse daher einerseits dem Belasteten die Möglichkeit verschafft werden, sich von seinen Schulden frei zu machen; denn ewig Schuldner bleiben müssen, sei eine unerträgliche Sclaverei; auf der andern Seite müsse aber auch der, der im Besitze sei, gesichert werden, daß er durch die Ablösung das Capital seiner Rente in gehöriger Größe erhalte und alsbald zum Erwerb anderen Grundbesitzes oder anderer Grundrenten anwenden könne. Uebrigens sei es nicht möglich, die Ablösung aller Grundlasten schnell mit Vortheil zu bewirken. Was solle, wenn es möglich wäre, auf einmal mit den Capitalien geschehen, welche Stiftungen, Gemeinden, der Staat in Grund und Boden angelegt haben? Freieigene Grundstücke seien nicht auch zugleich lastenfrei und schuldenfrei. Und ein mit Hypothekschuld belasteter freier Eigenthümer, den sein Hypothekargläubiger zeitweise durch Aufkündigung beunruhigen kann, sei schlimmer daran, als der Besitzer grundherrlicher Güter mit fixirten Abgaben.

Und durch welche Mittel sei denn eine Befreiung des Bodens auf gesetzliche Weise möglich, fragte derselbe Rudhart in der Sitzung des 21. Juni. Das einfachste Mittel sei Geld. Wenn eine gesetzgebende Gewalt oder eine Regierung so viel Macht hätte, daß sie die Armen auf einmal reich machen und denen, die kein oder kein zureichendes Vermögen haben, so viel Vermögen geben könnte,

Digitized by Google

daß sie ihre Schulden bezahlen, mit einem Worte, wenn sie die ursprüngliche und bestehende Vertheilung des Reichthums und Besitzes nach Belieben ändern könnte, dann wäre die Aufgabe gelöst. — Der Werth der grundherrlichen Abgaben an den Staat betrage über 100 Millionen Gulden an Capital. Wolle man sie aufgeben, so könne der Ausfall höchstens durch Auferlegung einer doppelten Grundsteuer gedeckt werden. Ob es da nicht eine Unbilligkeit sei, daß frei eigenthümliche Güter durch die Befreiung belasteter Güter zur doppelten Steuerzahlung gezwungen werden. — Das Capital der Abgaben an Privatgrundherren betrage 72 Millionen Gulden. Wo man denn dies große Capital hernehmen wolle?

v. Westernach holte am 25. Juni noch weiter aus. Er zeigte am Beispiel Adams und des Apfels, daß man keinen Contract brechen, kein Gesetz verletzen dürfe. „Das böse Princip sagt zwar, jeder Mensch ist gleich. Jeder sollte den nämlichen Antheil an der Welt und ihren Schätzen haben, dieses sind die unveräußerlichen Rechte der Menschheit ... Nein, nichts ist gleich in der Welt als Luft und Wasser. Der Schöpfer und Regierer der Welt wollte nicht, daß der Mensch in seinen Verhältnissen gleich sei; der eine soll viel, der andere wenig haben ... Das Wort, der Schwur soll gehalten werden, sonst beginnt Streit, fließt Blut. Der Tit. IV. §. 8 der Verf. bestimmt die Sicherheit der Person, ihres Eigenthums, ihrer Rechte. In der Beilage VI. Tit. I. B. §. 5 heißt es: „„Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht stän-

digen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.““ Es ist daher das Eigenthum als Staatsgrundsatz förmlich garantirt und nachträglich in dem erklärenden Edict feierlich bestätigt. Sollte also hierin eine gewaltsame Abänderung geschehen gegen den Willen der Betheiligten, so würde die Verfassung und deren Grundlage auf das gröblichste verletzt werden...

„Die Geldmacht, der es so schon in ihrer papiernen Größe schwindelt, würde Alles an sich reißen, aber auch die härtesten Contracte machen. Gewarnt durch die Art, wie man mit dem Eigenthum verfahre, würde sie sich so stellen, daß sie ihre neuen Pächter jeden Augenblick davonjagen könnte. Die Güter würden in einzelne Massen zusammenfließen...

„Wenn ich den Unterstock eines Hauses 20 Jahre in Miethe hätte und der Inhaber des Hauses wollte ihn mir nicht um den zu Capital angeschlagenen Miethzins verkaufen, wer wollte da behaupten, dies sei hart, grausam?

„Aber noch absurder wäre es, wenn die gesetzgebenden Gewalten ein Gesetz erließen, jeder große Bauer solle seinen Tagwerkern und Dienstboten um einen bestimmten Preis so viel von seinem Gute überlassen, als sie wollten. Der Bauer würde sagen, ich will ein großer Bauer bleiben, will mit Pferden fahren; wer giebt den sauberen Herren das Recht, über mein Eigenthum zu disponiren. Der Tagwerker würde sagen, das ist Recht, so komme ich zu ein paar Kühen. Es gäbe eine Confusion und Aufregung ohne Ende... Das siebente Gebot! dieses ruft Gott

Digitized by Google

vom Sinai der Regierung, den Kammern, dem Adel, der Geistlichkeit, dem Landmann, dem Taglöhner und dem Dienstboten zu. Man respectire das Eigenthum und Alles wird in Frieden gehen." *) —

Gegen die Lasten des Bayrischen Volkes glaubten seine Vertreter fürs erste darin ein Mittel zu finden, daß sie gegen die Verwaltung der Staatsgelder ein Votum des Tadels aussprachen. Wir sind selber, sagte man, bei Berathung der Preßfreiheit auf das Thema der materiellen Erleichterung des Volkes hingewiesen worden. Nun gut, jetzt handelt es sich nicht um ideelle Güter, und die Staatsregierung zeige, daß sie wenigstens unseren Anträgen über jene zu folgen vermag.

Die Ausgaben für prächtige Bauten in München seien nicht zu billigen. Ja wenn die Hauptstadt noch auf Walzen gesetzt und im Lande herumgefahren werden könnte, sagte der Abgeordnete Schwindel. **)

Es war dies das erste Mal, daß die Kammer gestützt auf §. 10. Tit. VIII. der Verfassungsurkunde das Recht in Anspruch nahm, an den Ausgaben einer verflossenen Finanzperiode zu streichen. Zwar sage dieser Paragraph nur, den Ständen des Reiches solle bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden: doch wenn diese Vorlegung eine Wahrheit sei, so müsse es auch den

*) Prot. LI. S. 7—16.

**) 20. Juni. Prot. XLVII. S. 29.

Ständen gestattet sein, Ausgaben zu mißbilligen und deren Rücknahme zu verlangen.

Was nun die beanstandeten Posten betrifft, so gaben einzelne Redner der Kammer zu bedenken, daß man auch das Gemüth, das Bayerische Herz in Bezug auf die Verwaltung des Landes nicht außer Obacht lassen möge, ob denn nicht die Pietät für den verstorbenen Monarchen und seine Familie, die Liebe zu dem Regenten, die Achtung für Kunst und künstlerisches Leben mehr Rücksicht verdiene, als einige Gulden.

Ferner habe die Kammer von 1828 die Ausgaben für die Pinakothek nicht gemißbilligt.

Man antwortete, gerade das Herz, das Gemüth, das Mitgefühl mit den Leiden des Volkes zwinge zur Beanstandung der Ausgaben; und wie könne man den Monarchen mehr ehren, als wenn man ihm eine gleiche Herzensstimmung zutraue? Der Beschluß einer frühern Kammer könne die bessere Einsicht der jetzigen nicht binden.

Und nachdem die Debatte vom 13 bis zum 28. Juni gedauert und zwölf Sitzungen ausgefüllt hatte, ergab die Abstimmung in der geheimen Sitzung des 5. Juli folgendes Resultat.

Die Anerkenntniß der Ausgabsposition für angekaufte Gemälde ward mit 70 gegen 54, für das Odeon mit 116 gegen 8, für die Freskomalereien mit 74 gegen 50, für die Pinakothek mit 98 gegen 26, für den Brückenauer Bau mit 64 gegen 59, für das Cabinetssecretariat mit 114 gegen 9, für das Personal der aufgehobenen Oper mit 82

Digitized by Google

gegen 41 Stimmen versagt. Nur für diejenigen Hofpensionen, welche durch den Tod des Königs Max veranlaßt worden, genehmigte die Kammer mit 121 gegen 2 Stimmen die Anweisung auf den Reservefond. Außerdem trug die Kammer einstimmig darauf an, daß die Rückstände aus der ersten Finanzperiode mit milder Rücksicht und nicht mit vorgeschriebener Strenge beigetrieben, daß in dem Ministerium des Cultus und der Justiz keine Ersparungen gemacht, daß die Straßen-, Brücken-, und Wasserbauten geregelt, dringende Bauten weniger dringenden nicht nachgesetzt, daß die für den Landbau ausgeworfenen Summen mit mehr Gleichheit in den sämmtlichen Kreisen des Königreiches verwendet werden möchten. 118 gegen 4 Stimmen sprachen den Wunsch aus, daß die Quiescirung oder Pensionirung von Beamten, welche noch dienstfähig sind, strenge vermieden werde. Einstimmig trug die Kammer auf Revision der Gewerbesteueranlagen und des Gewerbesteuergesetzes an. 67 gegen 49 Stimmen sprachen sich für ein Gesetz zur Besteuerung der Capitalien, 109 gegen 1 Stimme für ein Gesetz über Einführung einer Erwerbsteuer überhaupt aus. Einstimmig setzte die Kammer hinzu, daß der Ertrag einer solchen Erwerbsteuer lediglich zu Erleichterung des Grundeigenthums benützt, auch daß ein Gesetz erlassen werde, in welchem die Umwandlung oder Fixation der Grundlasten zur Ablösung mehr begünstigt und solche Normen festgesetzt werden, die nicht nur Entfesselung des Grundeigenthums befördern, sondern auch dem Ueberlasteten das Mittel zu successiver Erleichterung bieten.

Digitized by Google

gleiche Normen möchten auch für die Grundholden der Privaten, jedoch ohne Verletzung der bestehenden Rechtsverhältnisse, erlassen werden. Einstimmig trug die Kammer ferner darauf an, daß die Behörden wiederholt zu Abstellung der Vielschreiberei angewiesen, und daß das Stempelgesetz einer Revision unterwerfen werde.

Dieser Beschluß ging an die Kammer der Reichsräthe.

Am 6. April zeigte das Secretariat der Badischen Kammer eine Motion des Abgeordneten Aschbach an, S. Königl. Hoh. den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wodurch zu Erleichterung der ärmern, höchst überlasteten Classe für die im Verhältniß weniger belastete reichere Classe eine Luxussteuer eingerichtet werde.

An demselben Tage begründete v. Rotteck seine Motion, die Aufhebung des Zehent betreffend.

Bis auf wenige verstockte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehenden oder schon lange Bestandenen erkenne Jedermann die Heillosigkeit des Zehent an. Und doch schrecke selbst der Wohldenkende wegen der zunächst sich darstellenden Kostspieligkeit davor zurück, die Forderung des vernünftigen gegen das historische Recht zu befriedigen.

Der Zehnte sei eine abentheuerliche und drückende Last; nicht etwa von dem Reinertrag des Bodens, sondern

von dem Bruttoertrage, dem mühegebornen und nebst dem Schweiße des Landmanns noch mancherlei schwere Vorauslagen in sich enthaltenden, nehme er den zehnten Theil hinweg, raube dadurch je nach Verschiedenheit des Bodens, der Crescentien, der Kultur, der Preise leicht $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ gar oft aber $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{9}{10}$, ja das Ganze des Reinertrags und noch mehr als dies dem Colonen, und erdrücke ihn hierdurch oder halte ihn vom Anbau des fluchbeladenen Bodens zurück, in beiden Fällen dem Gemeinwohl, welches eine blühende Landwirthschaft, einen wohlhabenden Bauernstand und einen hohen, das sicherste Steuerkapital bildenden Werth der Gründe fordert, nicht minder, als dem heiligen Rechte eine schwere Wunde schlagend.

Der Zehent bringe eine empörende Ungleichheit der Belastung hervor, weil er gerade die guten Gründe weit weniger als die schlechten, nur mit den größten Vorauslagen zum Erträgniß zu bringenden Gründe, also in der Regel die reichen weit weniger als die armen Besitzer treffe. Er sei eine beklagenswerthe Niedertretung aller persönlichen wie aller Eigenthumsrechte, von angeblich Berechtigten, durch das Gesetz Autorisirten geübt.

Ueberall, wo die Kenntniß des Bürgerwohls und des Bürgerrechts nur anfdämmere, sei die Forderung der Zehentabschaffung erklungen: in Baden, dem Lande einer aufgeklärten Regierung und eines freigesinnten Volkes, worauf von fern und nah alle Wohldenkenden ihre Blicke richten, werde sie nicht fruchtlos verhallen.

Die Kammer von 1819 habe die Verwandlung des

Zehent in eine Geldrente gebilligt; das sei aber nur eine Verhüllung der eigentlichen Natur des Zehents, eine Verhüllung seines stärksten Verwerflichkeitsgrundes und ein Raub an jedem zehentpflichtigen Grundeigenthümer. Denn hierdurch nehme die blos persönliche, von dem wirklichen Anbau eines Bodens abhängige Abgabe den Charakter eines Grundzinses an. Eine natürliche Folge jener Verwandlung würde die Ablösungsschuldigkeit der Zehentrente gewesen sein: dergestalt hätte man den Pflichtigen, welche von dem Zeitgeist oder von der fortschreitenden vernünftigen Rechtserkenntniß ihre sicherlich nicht ferne unentgeltliche Befreiung erwarten, die Verzichtleistung auf so wohl begründete Erwartung, nämlich die Vorausbezahlung der ungerechten Abgabe bis zum Ende aller Dinge zugemuthet und den Zehntherren ihren prekären, dem nahen Untergang verfallenen Bezug für alle Ewigkeit gesichert.

Der Zehnt sei seinem Ursprung nach eine Steuer und gehöre dem öffentlichen Recht an: und zwar sei er weit eher eine persönliche oder Industriesteuer als eine Grundsteuer. Der Zehnthold sei den Zehnt blos vermöge des Gesetzes, welches zur Entrichtung desselben verpflichte, also blos vermöge öffentlichen Rechtes schuldig, oder aber, wenn man lieber die Natur der Leibeigenschaft am Zehent anerkenne, blos vermöge faktischer Unterdrückung, also gar keines Rechtes.

Nur Allgemeinmachung oder völlige Abschaffung des Zehent könne das unendliche Unrecht desselben heilen. Der Staat solle doch einmal denselben Anspruch, welchen er

längst auf die Gründe und ihre Bebauer erhoben, auf alles fruchtbringende Besitzthum und allen Erwerb ausdehnen, er solle vom Hauseigenthümer den zehnten Theil des wirklich bezogenen oder selbst verwohnten Hauszinses, vom Kaufmann den zehnten Theil des Waarenerlöses, vom Fabrikanten und Handwerker den zehnten Theil der Fabricate und Arbeitsproducte, die zehnte Uhr, das zehnte Paar Schuhe u. s. w. fordern. Wolle und könne er das nicht, so müsse er den ländlichen Zehent abschaffen und dergestalt die im constitutionellen, im Rechts-Staat wesentliche Gleichheit der Belastung herstellen.

Herr von Rotteck trug darauf die Artikel eines die allseitigen Interessen möglichst berücksichtigenden Gesetzes vor. Die große Aufgabe der Zeit sei: wie kann bestehendes Unrecht abgeschafft, verletztes Recht wiederhergestellt werden, ohne anderen Rechten zu nahe zu treten? Drohe bei Reformen die Kränkung irgend eines wirklichen Rechtes, so sei Entschädigung nothwendig. So solle denn für die landesherrlichen Zehnten der Ersatz nach Maaßgabe des Staatsbedürfnisses aus der allgemeinen Steuerkasse, für die kirchlichen Zehenten aus Staatsmitteln nach dem für andere Zehntberechtigte aufgestellten Fuße geleistet werden. Insofern solcher Ersatz für die Pfarrbesoldungen nicht hinreiche, solle die Ergänzung durch eine Gemeindsumlage gewonnen werden. Alle Privatherren mit Inbegriff der Standes- und Grundherren mögen eine in dem zehnfachen Betrag des Durchschnitts-Netto-Ertrages der letzten 20 Jahre bestehende Entschädigung aus der

Digitized by Google

Staatskasse erhalten. Rein privatrechtliche Inhaber des Zehntrechts d. h. solche, deren Zehntrecht sich auf einen erweislich vorliegenden, gegen den Zehnthold gehenden privatrechtlichen Titel gründet, sollen die mit dem funfzehnfachen Betrag des reinen Ertrages zu leistende Ablösungssumme vom einzelnen Zehnthold selbst empfangen. Zur Dotation der Staatskasse Behufs der Zehntentschädigungsleistung zahlt jeder Zehntpflichtige den fünffachen Betrag des Netto-Jahresertrages. Eine weitere Dotation möge durch Erhöhung der gesammten directen Steuer um jährliche 3—5 Kreuzer weiter auf hundert Gulden Steuercapital bewirkt werden.

Man könne freilich in Bezug auf den letzteren Punkt fragen, wie es den Bürgern sammt und sonders zuzumuthen sei, daß sie die Klasse der Zehntpflichtigen auf selbst eigene Unkosten befreien helfen: ob denn die reichen Grundbesitzer durch Ueberwälzung ihrer Zehntschuld auf die Schultern von Tausend armen Hausbesitzern und Gewerbsleuten noch reicher gemacht werden sollen: ob nicht billigerweise dem Zehnthold selbst die Zahlung der Entschädigungssumme, wodurch der Capitalwerth seines Gutes erhöht werde, obliegen müsse?

Rein, die Abschaffung des Zehent sei Schuldigkeit des Staates: Schuldigkeit der Bürger aber sei es, die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen.

Ferner schlug der Antragsteller vor, daß der Neubruchzehent so wie der Blutzehent sofort ohne Entschädigung aufhören sollen.

„Meine Herren!“ schloß er. „Im Namen der zahlreichen, dem Staate vor allen andern wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der ächten Staatswirthschaft fordere ich Sie auf, meinem Antrag jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche er seinem Gegenstande nach anspricht. Ich fordere Sie auf im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung. Die heutige Zeit — wer wird dies leugnen — geht mit Umwälzungen schwanger. Die edlern Völker Europa's in Ruhe zu erhalten, dazu giebts heute nur Ein Mittel: Rechtsbefriedigung. Je nachdem Umstände eintreten, könnte allerdings die Losung: Frohndfreiheit! Zehntfreiheit! verführerisch auf die gedrückte Masse wirken. Gebt ihr darum zuvor diese Freiheit, und dann wird sie der Verführung unzugänglich sein!“

Mittermaier trat dem Antrage v. Rotteck's bei — „jedoch immer ohne den Rechtsboden zu verlassen“ —.

Mein Freund und College, sagte Duttlinger, wird durch seine Reden überall Hoffnungen und Wünsche erregen. Wir leben aber in einer Zeit, wo man Hoffnungen nicht unerfüllt lassen darf.

Im Interesse der Berechtigten, sagte Merk, unterstütze ich den Antrag, damit sie noch zur rechten Zeit in billigem Maße, was sie bisher besaßen, retten mögen.

Einstimmig ward beschlossen, den Antrag in Berathung zu ziehen.

Am 23. April motivirte der Abgeordnete Welcker seinen Antrag auf eine Veränderung der Sportelordnung.

Digitized by Google

Ein wahrer Nothschrei — das war der Inhalt seiner Rede — erhebt sich gegen die Landplage der Sportelabgabe: daß du sportulirt werdest, ist die eigenthümlich Badische Verwünschung. Die Sportel verstößt gegen alle Grundsätze einer guten und gerechten Besteuerung. Eine solche muß vom Vermögen, vom Erwerb, nicht aber vom Unvermögen und vom Verluste genommen werden. Die Sportel aber wird vom Unvermögen, vom Verlust, vom Unglück bezahlt. Wer seinen Proceß verliert, muß zahlen: wenn aber jemand den Proceß gewinnt, wegen der Armuth seines Gegners aber Capital und Zins verliert, so muß er auch noch die Sportellast dazu tragen. Ja, gerade in dem Maße, als Einzelne, Orte oder Gegenden ärmer, zahlungsunfähiger werden, in dem Maße wachsen riesenhaft die Sporteln, die Zahlungs-, die Zugriffs-, die Pfändungsbefehle.

Je langsamer außerdem ein Proceß betrieben wird, desto mehr wird sportulirt: hier ist es also wieder das Unglück, welches die Sportelsteuer trägt.

Hart ist es auch, daß Witwen und Waisen für die Sicherung ihrer wenigen Nothpfennige gerade so viel zahlen müssen, wie der Millionär, der für Hunderttausende den Schutz des Gerichtes anruft.

Die Eintreibung der Sportelsteuer ist ferner kostspielig und erfordert viele Beamte. Diese Steuer verletzt auch die Sittlichkeit, die sittliche Achtung für Staat und Gerechtigkeit.

Der Redner schlug eine Verwandlung aller Stempel-

und Sportelabgaben in einen einzigen Gradationsstempel vor. Außerdem fordere die Gerechtigkeit eine gerechte und mäßige Besteuerung alles bisher unbesteuerten Vermögens. Immer mehr verbreite sich durch das Land das Gefühl der schreienden Ungerechtigkeit, daß, während der schwer belastete Landmann zum Theil unter der drückenden Last der Steuer erliege, der reiche Kapitalist, der mit seinen Zinsen wuchere, der reiche Schwelger und Genießer keinen unmittelbaren Antheil an der Steuerlast nehme, dieses Gefühl der Ungerechtigkeit könne zu gefährlichen Schritten verleiten.

„Der, meine Herren, hat nicht mit theilnehmendem Herzen seine Schritte und Blicke gerichtet in die armen Hütten so vieler Gegenden unseres Schwarzwaldes und Odenwaldes, unseres Breisgaues und Kaiserstuhls, am Neckar und am Rhein, in den vielen Seitenthälern unserer herrlichen Bergstraße, in jenen paradiesischen Gegenden, die der Fremde mit Jubel durchreist, ohne zu ahnen, wie viele gedrückte Menschen in diesem Paradiese wohnen, — der an der Noth des Volkes zweifelt: der hat nicht mit Grausen bemerkt, daß der letzte Funken des Glaubens an menschliche Gerechtigkeit zum Theil in den armen Bewohnern dieser Hütten zu erlöschen droht. Es ist unsere Pflicht, es laut zu sagen, diese Noth sei groß und wenn ihr nicht bald abgeholfen wird, so kann sie nicht zu glücklichen Folgen führen. . . .

„Begründen wir dasjenige, ohne welches ein consti-

tutionelles Verhältniß eine Nichtigkeit ist: ein Reich wahrer Gerechtigkeit und freier sittlicher Verwaltung."

Mit allgemeiner Zustimmung der Kammer ward Welckers Antrag den Abtheilungen überwiesen. —

Duttlinger begründete am 27. April seine Motion auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise. Jede Steuer, sagte er, muß mehr sein, als ein bloßes gesetzlich geregeltes Rauben oder Zugreifen. Die Liegenschaftsaccise verstößt gegen die Anforderungen der Gerechtigkeit, die jeden im Verhältniß seiner Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins besteuert wissen will. Nimmermehr kann der Verkauf oder Tausch, überhaupt der Uebergang einer Liegenschaft aus einer Hand in die andere als Maaß der Theilnahme des Käufers an den Wohlthaten der Staatsgesellschaft angesehen werden. Hier ist höchstens die Gelegenheit des Habhaftwerdens und Zugreifens benutzt: der Finanzier will, unbekümmert um das Recht, die Kassen füllen.

Noch ungerechter wird diese Steuer durch ihre Anwendung: sie trifft nur den Armen. Stamm- und Fideicommißgüter, die Besitzungen des großen Grundeigenthümers, des Adels, der Gemeinheiten und Körperschaften sind davon frei. Der verarmte Landmann, der unvermögliche Bürger, der unglückliche Familienvater — diese müssen ihr Unglück, ihr Elend, das sie zum Verkaufen zwingt, versteuern. Denn wenn es auch der Käufer ist, der jene Abgabe zu tragen hat, so richtet er doch schon die Kaufsumme nach derselben ein, und immer leidet der Verkäufer unter jener Steuer.

Digitized by Google

Die Lehren der Staatsökonomie verwerfen jede Steuer, welche nicht blos die Erträgnisse des Fleißes und Besitzes, sondern das Stockvermögen selbst angreift, dem bürgerlichen Verkehr also einen Theil der Kapitalwerthe entzieht. Das thut aber die Liegenschaftsaccise, indem sie den Werth der Liegenschaften herabdrückt. Auch ist sie ein Hemmniß der Circulation und des Umtausches, zweier Factoren, welche nach J. B. Say die productive Thätigkeit und das Gesammteinkommen der Gesellschaft vergrößern. —

Die Motion wurde in die Abtheilungen verwiesen.

Schon in der Sitzung des 26. März hatte der Abgeordnete Knapp seinen Antrag auf Revision und Modification des Gesetzes vom Jahr 1820 über die Ablösung der Herrenfrohnden motivirt. Am 30. April erstattete v. Rotteck Bericht hierüber.

Die Kammer von 1820, sagte er, hatte die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden beschlossen. Auf dem nächsten Landtag schon trug der Abgeordnete Knapp auf Revision dieses Gesetzes an, die zweite Kammer stimmte ihm bei, die erste Kammer widerstand.

Die Kammer von 1831 muß natürlich die freisinnigen Anträge der früheren Kammern mit vermehrter Kraft und Entschiedenheit aufnehmen.

Wie bei den Zehnten die Eigenschaft der Steuer, so ist bei den persönlichen Herrenfrohnden (von den sogenannten walzenden d. h. bestimmten Gründen als Reallast aufliegenden, gilt ein anderes) die Eigenschaft der Leibeigenschaftslast als vorherrschender Charakter zu erkennen.

Digitized by Google

Beide Arten der Bedrückung aber kommen im Ganzen darin überein, daß sie Ausflüsse des öffentlichen Rechts oder Unrechts d. h. entweder unmittelbar vom Gesetz aufgelegte, aber heutzutage ihres vielleicht rechtfertigenden Grundes völlig ermangelnde Bürden oder durch das Gesetz autorisirte Anmaßungen angeblich Berechtigter gegen angeblich Verpflichtete sind.

Der Ursprung der persönlichen Herrenfrohnden ermangelt jedes echten Rechtsbodens. Gewaltthätige Usurpation, Mißbräuche der Amtsgewalt, kirchliches Ansehen begründete in den Zeiten des finsteren Mittelalters das Eigenthum Einzelner oder von Kirchen über ganze Gauen nebst deren Bewohnern, begründete die Ansprüche auf Leistungen.

Unmöglich kann die Herrenfrohndpflicht auf das Gebiet des Privatrechts gestellt werden. Denn eine wahrhaft privatrechtliche Verpflichtung läßt sich nicht ohne einen besondern Titel, ohne einen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten oder deren Rechtsvorfahren geschehenen Act denken. Nun hat die Frohndpflichtige gar keinen Rechtsvorfahren, er braucht wenigstens keinen zu haben. Er ist frohndpflichtig durch die Geburt, durch das Einathmen der Luft an einem gewissen Orte, durch den Fluch eines bestehenden unausweichlichen Gesetzes oder Herkommens, durch schaamlose Rechtsdichtungen der Juristen.

Wohl kann bei walzenden Frohnden ein privatrechtlicher Ursprung gedacht werden, die persönlichen aber, welche, unabhängig von jedem Grundbesitz, eine ganze

Klasse von Menschen, von Familien treffen, sind nichts anderes als eine Leibeigenschaftslast.

Die Frohndlast, sagt man, ist, wenn auch nicht Bedingung eines Grundbesitzes, doch wenigstens des Aufenthalts in einem dem Herrn angehörigen Bezirke. Allein einmal steht der Aufenthalt an dem Orte der Geburt den Bauern als Staatsbürgern ohne Bewilligung eines mit dem gedichteten Obereigenthum sich brüstenden Herrn zu; und ferner waren die Frohndpflichtigen meist glebae adscripti, der erzwungene Aufenthalt konnte also nicht erst an Bedingungen geknüpft werden.

Welche Frohndrechte aber nicht aus der Leibherrlichkeit, dieselben entsprangen wenigstens aus der Gerichts- und Schutzherrlichkeit: haben die letzteren aufgehört, müssen auch die ersteren aufhören.

Uebrigens hat die Gesetzgebung verschiedener Länder schon über die Frohndrechte solche Verfügungen getroffen, welche ihr nicht zugestanden hätten, wenn dieselben privatrechtlich erworben wären.

Das Gesetz vom Jahr 1820 hat nach Festsetzung eines ziemlich mäßigen Geldanschlags der jährlich zu leistenden Frohnd die Ablösung der walzenden Frohnden um den 20fachen, die der persönlichen um den 15fachen Betrag festgesetzt. Traurig und dem klarsten Recht widersprechend ist die Festsetzung, daß auch bei den persönlichen Herrenfrohnden der bisher Pflichtige das Ablösungscapital entrichten soll. Nähme man auch an, daß nach Art. XIV. der Bundesacte, wiewohl nicht nach rein vernünftigem

Recht, die Frohndherren das volle Capital ihres bisherigen Bezugs als Entschädigung zu fordern haben, so müßte doch der Staat, oder höchstens die Gemeinde den Ersatz leisten: denn nur bei der letzten, als perennirend, kann eine dauernde Verpflichtung gedichtet werden.

Ein zeitgemäßeres, das Recht befriedigenderes Frohndablösungsgesetz muß gegeben werden: für die walzenden Frohnden würde der 18fache Betrag als Loskaufspreis hinreichen, für die persönlichen Herrenfrohnden der 10fache: von diesem dem Frohndherren zu leistenden Ersatze würde die eine Hälfte der Staat, die andere Hälfte die Summe der Frohndpflichtigen jedes Ortes, oder die Gemeinde, zu leisten haben.

Das ist ein Vergleichsvorschlag zwischen dem rein vernünftigen Recht, welches völlig unentgeltliche Befreiung fordert, und dem historischen Recht oder auch der Politik. Er wird aber alle Seiten befriedigen: er erlöst die Frohndpflichtigen sicher und billig, giebt den Frohndherren Ersatz für precäre und dem Zeitgeist verfallene Rechte, der Staat wird die Abschaffung einer unwirthschlichen, schmachvollen Bedrückung nicht zu theuer erkauft finden.

„Es muß jetzt anders werden. Es muß anders werden. Das Volk ist des Erwartens, des Hoffens, des Getäuschtwerdens müde. Es fordert, es will jetzt die Erleichterung seiner Bürde. . . An dem Erfolg des gegenwärtigen Landtages wird es erkennen, ob die Verfassung ein werthvolles Besitzthum oder täuschendes Formenwerk sei."

In der Sitzung des 9. Mai begannen die Debatten über Knapps Antrag.

Der Weg ruhiger, besonnener Prüfung, sagte Mittermaier, der Weg der Mäßigung, auf dem man zwar langsam voranschreite, aber auch das Bestehende in der Art ändere, daß am wenigsten Rechte gekränkt und verletzt werden, — dieser Weg, ehrlich und kräftig, aber ehrend und schonend verfolgt, charakterisire die deutsche Gesetzgebung. Der deutsche Kampf gegen drückende Lasten sei keine Revolution, die Mittel, die er wolle, seien die gesetzlichen, der Boden, auf dem er geführt werde, sei der Boden des Rechts. Dadurch werde nimmermehr ein vollständiger Stillstand bedingt, sondern ein Fortschritt in Ordnung und billige Entschädigung für Rechte, welche dem Fortschritt weichen müssen.

Wer auf dem Gesetzboden stehe, prüfe, durch die Geschichte belehrt: die Geschichte müsse ihr Recht haben: sie aber sage, daß auch viele persönliche Herrenfrohnden durch privatrechtlichen Vertrag entstanden seien: es müsse also dem vorgeschlagenen Gesetz ein Zusatz beigegeben werden, der auch bei jeder persönlichen Frohnd dem Frohndberechtigten den Nachweis, daß sein Recht auf privatrechtlichem Titel beruhe, gestatte und ihm einen höheren Ersatz auswerfe. —

„Bedenken Sie, meine Herren, sagte der Finanzminister v. Boeckh, daß Sie es mit den gegenwärtigen Berechtigten und nicht mit jenen zu thun haben, welche die Frohnden eingeführt. Man muß die bestehenden Rechte

achten. Ein Eigenthum ist so heilig als das andere, und das Frohndrecht, das ich mir unter dem Schutz der Gesetze erworben habe, muß so gut mein Eigenthum sein, als ein Haus, das ich mir unter demselben Schutze kaufte. Jeder Richter wird, so lange das Gesetz besteht, mich ebenso im Besitze des Hauses wie des Frohndrechts beschützen. Das Gesetz kann freilich auch die Eigenthumsrechte abändern, ich weiß aber auch, daß es keinen furchtbareren Despotismus giebt, als den der Gesetze selbst, wenn sie in das Eigenthumsrecht eingreifen."

Die Kammer beschloß einstimmig, S. K. H. den Großherzog um Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 zu bitten.

Nachdem man sich in der Sitzung des 10. Mai über den rechtlichen Unterschied der walzenden und persönlichen Frohnden gestritten, nachdem Welcker auch den ersteren den Charakter der Leibeigenschaft vindicirt, nachdem v. Rotteck diesem widersprochen, stellt Mittermaier den Antrag, den privatrechtlichen Charakter der walzenden Frohnden anzuerkennen, die Ablösungssumme für dieselben auf den zwanzigfachen Betrag festzusetzen, den Betheiligten aber auch den Beweis, daß diese Lasten feudaler Natur seien, zu gestatten, in welchem Fall jene Frohnden nach dem Typus der persönlichen abzulösen wären. Dieser Antrag ward mit Ausnahme einer einzigen Stimme angenommen.

In Bezug auf die persönlichen Herrenfrohnden wollte nun aber Mittermaier auch den Berechtigten den Beweis

gestattet wissen, daß ihre Frohndberechtigung privatrechtlichen Charakters und einer höheren Ablösung unterworfen sei.

Dieser Antrag scheint consequent, sagte Beck, ginge er aber durch, so müßten wir auch den Satz aufstellen, daß der Frohndberechtigte, dem jener Beweis nicht gelingt, gar keine Entschädigung erhalte. Allein vermeiden wir die vielen Processe, gehen wir den Mittelweg und sagen wir durch Vergleich für alle persönliche Herrenfrohnden den 10fachen Betrag zu.

Was berechtigt Sie, durchzuschneiden, erwiederte v. Boeckh: was berechtigt Sie, mir mein volles Recht zu nehmen, weil Sie glauben, ein anderer habe gar kein Recht? Uebrigens kann ich gar nicht zugeben, daß die Frohndberechtigten nichts zu fordern haben, wenn die Frohnden ursprünglich feudal waren: sie haben sie jetzt auf mannigfaltige Weise erworben, sie besitzen sie als Eigenthum.

Man will Processe vermeiden, sagte Mittermaier, weil sie schwer zu entscheiden, kostspielig sind; das ist wahr, geht mich aber nichts an: fiat justitia, pereat mundus.

Mittermaiers Antrag wurde verworfen, der Commissionsantrag aber, den zehnfachen Betrag der Ablösungssumme für persönliche Herrenfrohnden betreffend, so wie die Bestimmung, daß das votirte Gesetz mit dem Jahr 1832 in Wirksamkeit treten solle, wurde mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Majorität angenommen.

In der nächsten Sitzung des 16. Mai legte der Finanzminister v. Boeckh einen Gesetzentwurf der Regie-

rung vor, daß die Straßenbau- Militär- und Gerichtsfrohnden vom 1. Juni an aufgehoben sein sollen. Mit lebhafter allgemeiner Freude und unter Dankesbezeugungen ward derselbe am 18. Mai einstimmig von der zweiten Kammer angenommen: auch die erste Kammer trat ihm bei.

Das Vertrauen, daß diese Kammer der Adresse über die Herrenfrohnden nicht entgegen sein werde, hatte v. Itzstein in der Sitzung des 10. Mai ausgesprochen. Die Frohndpflichtigen, sagte er, können auf die Loyalität der ersten Kammer und die darin sitzenden Standesherren vertrauen, welche als die ersten Bürger des Staates nimmermehr dulden werden, daß eine Last fortdauere, die alle Bürger entehrt. Die Standesherren werden die Geschichte zur Hand nehmen, werden sehen, daß bei dem allgemeinen Umschwung der Zeit wohlbegründete, geachtete, große Rechte untergehen mußten, daß sich auch die Frohnden, gesunken in der öffentlichen Achtung nicht mehr halten können.

Am 22. Juni wurde in der ersten Kammer die Discussion über jene Adresse eröffnet. Freiherr v. Wessenberg und Professor Zell sprachen sich zuerst für den unbedingten Beitritt zu derselben aus. Staatsrath Freiherr v. Türkheim äußerte, er sei im allgemeinen nicht gegen die Abschaffung der Herrenfrohnden, er sei auch nicht dagegen, daß die Betheiligten Opfer bringen, nur seien doch vielleicht die Opfer, welche das Gesetz von 1820 den Berechtigten auferlege, schon groß genug. Es handele sich hier um das Einkommen, um Vermögenstheile eines Standes, der ver-

Digitized by Google

änderten Verhältnissen schon große Opfer gebracht habe; mit Vorsicht müsse man zu Werke gehen, wo es das Wohl von Familien und oft nothwendige Mittel ihrer Existenz gelte: man möge daher der Bitte der zweiten Kammer vorerst im Allgemeinen beistimmen, die Ausarbeitung und Vorlage der einzelnen Artikel der Regierung überlassend. Eine Majorität von 12 gegen 9 Stimmen sprach sich für diesen Vorschlag aus.

Nun wußte die Abgeordnetenkammer in der That nicht, ob sie ihre Adresse dem Großherzog vorlegen könne. Der Beschluß der ersten Kammer hat mein Herz mit Trauer erfüllt, sagte v. Itzstein: wir können unsern Erlaß nicht an die Regierung bringen, weil keine Uebereinstimmung beider Kammern vorliegt.

Aber, sagte Welcker, die Adresse sei doch wenigstens im Allgemeinen genehmigt: es sei auch nicht Ein Widerspruch gegen die einzelnen Bestimmungen derselben in dem Bescheid der ersten Kammer enthalten: er traue der ersten Kammer nimmermehr zu, daß sie bei ihrer allgemeinen Zustimmung die Absicht im Hinterhalt hatte, den Zweck der Adresse im Einzelnen zu vereiteln: man möge dieselbe also an den Großherzog bringen. Die Abgeordnetenkammer stimmte Welckern nicht bei: sie verwies den Gegenstand zur Begutachtung an die betreffende Commission, 1. Juli.

Am 9. Juli zeigte Finanzminister v. Boeckh der zweiten Kammer an, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über die Aufhebung, respective Ablösung der Herrenfrohn-

den vorlegen werde, wodurch die weiteren Verhandlungen über die Adresse von selbst erledigt seien.

Es schien, als ob ganz Baden wirklich von unten auf constitutionalisirt werden solle.

Schon am 24. März hatte Staatsrath Winter der Kammer einen Gesetzentwurf über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vorgelegt. Der Commissionsbericht, welchen Mittermaier am 18. Mai abstattete, erkannte es dankbar an, daß in dem Entwurf der Gemeindeordnung nunmehr eines der Gesetze, welches zu den Schlußformen der Verfassung gehöre, gegeben sei. Er verdiene vor allen auf früheren Landtagen vorgelegten Entwürfen den Vorzug: die Erfahrungen derselben seien in ihm benutzt. Wo früher nur Willkür, Unmündigkeit, Obervormundschaft, Beamtenherrschaft war, da herrsche und schütze jetzt das Gesetz.

Am 6. Juni begann die Discussion. Der §. 2 des Gesetzes hob den bisherigen Unterschied von Orts- und Schutzbürgern auf und faßte beide unter der Benennung Gemeindebürger zusammen. Hiergegen erhob sich der Abgeordnete Wetzel I: unter dem Schirm des Princips der Gleichheit werde hier ein Rechtszustand gestört, der bisher als heilig anerkannt worden sei. Der Schutzbürger habe bisher keinen unmittelbaren Antheil an dem Bürger-

genusse und an dem Gewerbsbetriebe nehmen dürfen: werde der Unterschied von Orts- und Schutzbürgern aufgehoben, so würden die alten Bürger unter der Concurrenz der neuen leiden müssen.

Das Schutzbürgerthum, erwiederte Rettig von Constanz, ist eine herbe Frucht des erloschenen Mittelalters; es widerspricht dem Gesetze der Natur und der Klugheit; die Scheidewand muß fallen, welche sich bisher der Rechtsgleichheit entgegenstellte.

Wir fordern, sagte Mittermaier, Opfer von dem Stande der Privilegirtesten im Staate und wir wollten 1831 aus Spießbürgersinn, weil einige Gemeinden wegen Zunft- oder Allmend-Verhältnissen interessirt sind, kein Opfer bringen? Man berufe sich nicht, wie der Abgeordnete Wetzel gethan, auf Beschlüsse, im Jahre 1822 gefaßt: denn manches Opfer, das man 1822 nicht bringen wollte, muß man 1831 bringen.

Der §. 2 wurde mit Ausnahme Einer Stimme von der Kammer angenommen.

Nach Beschluß der Kammer sollte die Verwaltung in jeder Gemeinde dem Gemeinderath zugetheilt, letzterer aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen und neben dem Gemeinderath ein Bürgerausschuß und eine Gemeindeversammlung bestehen.

Die Zusammensetzung und die Befugnisse dieser Behörden wurde festgesetzt, die Verwaltung der Ortspolizei und des Gemeindevermögens geregelt, Bestimmungen über

den Allmendgenuß und über die Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts gemacht.

Als Ergänzung zu dem Gemeindegesetz berieth die zweite Kammer vom 2. Juli an ein Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, und die Erwerbung des Bürgerrechtes.

Man durfte, sagte Mittermaier in seinem am 25. Juni erstatteten Ausschußberichte, man durfte bei Berathung dieses Gesetzes nicht zu liberal sein; indem man etwa die Gemeinde nöthigte, Jeden aufzunehmen, der sich zur Aufnahme in das Gemeinderecht melden würde: das könnte die Rechte der Gemeinde auf das Empfindlichste kränken. Die Commission erkannte, daß da, wo Jeder in den dem Familienkreise nachgebildeten, geschlossenen Gemeindekreis sich eindrängen kann, das Gefühl des Wohlbehagens und der Gemeindesinn unterdrückt wird. Das zur Unterstützung der bisherigen Gemeindeglieder zureichende Allmendvermögen würde durch eine große Zahl von neuen aufgedrungenen Bürgern zersplittert werden.

Vorzüglich mußte die Commission den großen Zusammenhang des Bürgeraufnahmegesetzes mit dem Gewerbswesen ins Auge fassen. Auch Baden widerstrebt nicht den bessern Ansichten, welche, indem sie die Erweiterung der Gewerbefreiheit fordern, die bisher durch die Selbstsucht der Zünfte und mittelalterliche Einrichtungen eng gesteckten Grenzen der Entwicklung des menschlichen Geistes ausdehnen, der Industrie einen neuen Sporn geben; aber die Staatsregierung fühlt, daß das Experiment völliger Gewerbefrei-

Digitized by Google

heit ein gewagtes sein und zu vielen Interessen störend entgegentreten würde; sie zieht es vor, auf dem Wege des langsamen besonnenen Fortschreitens durch allmählige Uebergänge jene nothwendige Freiheit vorzubereiten.

Doch der Staatsbürger, welcher Gemeindebürger werden will, darf auch nicht blos von dem Eigensinn oder Egoismus der Gemeinden abhängig sein; das Gesetz muß hier interveniren und die freie Entwickelung des Staatsbürgerthums schützen. Es muß dem Staate erlaubt sein, durch Gesetze die staatsbürgerlichen Beziehungen mit den gemeindebürgerlichen zu vereinigen: die Gemeinde ist zwar eine selbstständige moralische Person, aber sie ist zugleich ein Theil des Staatsgebiets, und in dieser Rücksicht darf der Staat nie gestatten, daß das Gemeindebürgerthum auf Kosten des Staatsbürger-Verhältnisses ausarte.

Die Commission durfte ferner nicht unberücksichtigt lassen, daß in jenen Gemeinden, in denen sich bisher viele Schutzbürger befanden, die nun plötzlich nach der Gemeindeordnung in Ortsbürger sich verwandeln sollten, das neue Verhältniß mit doppelter Vorsicht erwogen und ein Auskunftsmittel gefunden werden mußte, wodurch der Uebergang der neu berechtigten Schutzbürger am wenigsten nachtheilig für die Gemeinde sein würde.

Bei der Discussion erhob sich Rettig von Constanz gegen die Ausschließung der Einwanderer. Man dürfe sich nicht fürchten, zu liberal zu sein. Das einheimische Blut müsse von Zeit zu Zeit durch fremdes gefrischt, gestärkt werden: der verständige Landwirth säe das Korn, wel-

Digitized by Google

ches auf seinem Acker gewachsen, nicht wieder auf diesen Acker. Erkenne man ferner die Gewerbsfreiheit als vernünftig an, so solle man nicht lange nach einem Uebergang suchen.

In sechs Jahren, anwortete Mittermaier, wird vielleicht der Grundsatz des Abgeordneten Rettig auch in diesen Hallen mehr noch gebilligt werden können.

Wir haben, sagte Welcker, ein unglückliches Zwitterding von Zunftwesen und Regierungswillkür; diese beiden bilden bei uns die Grundlage des Gewerbwesens; die Zünfte sind eine bloße Mumie; aller edlere und höhere Sinn ist daraus verschwunden, und das Ganze vereinigt sich noch in einem engherzigen Monopol zu Ausschließung gewerbsthätiger Bürger. Die Aushilfe durch Beamtenwillkür ist zum Theil noch trauriger als das Uebel selbst.

Für jetzt müssen wir uns an das Bestehende anschließen, sagten v. Rotteck und Mittermaier. Liegt uns doch heut kein Gewerbegesetz zur Berathung vor.

Die Kammer erhob hierauf folgende Definition der Rechte eines Gemeindebürgers zum Beschlusse: Der Gemeindebürger hat das Recht des ständigen Aufenthalts in einer Gemeinde, der Benutzung aller Gemeindeanstalten, der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern, der Theilnahme am Gemeinde- und Allmendgut, des Betriebs eines jeden Gewerbes, zu dessen Ausübung nach den Gesetzen der Besitz des Gemeindebürgerrechts erforderlich ist, des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften, das Recht,

Digitized by Google

in der Gemeinde durch eine Heirath eine Familie zu gründen, das Recht des Anspruchs einer Unterstützung aus Gemeindemitteln."

Zu dem Antritt des angebornen Bürgerrechts wurde Volljährigkeit, der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und die Zahlung einer gewissen Eintrittssumme als erforderlich erklärt. Die Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme sollte von dem Beschluß des Gemeinderathes und von der Zustimmung des Bürgerausschusses abhängig sein. Jeder Badische Staatsbürger sollte zwar das Recht haben, die bürgerliche Aufnahme für sich und seine Kinder in jeder Gemeinde des Großherzogthums zu verlangen, jedoch müsse er einen guten Leumund haben, auch einen bestimmten Nahrungszweig nachweisen und je nach der Gemeinde ein zureichendes Vermögen besitzen. Eine Frauensperson, die in eine fremde Gemeinde einheirathe, oder einen Bürger aus fremder Gemeinde heirathe, solle ein Vermögen nachzuweisen schuldig sein. Für die Aufnahme eines Bürgers wurde außerdem ein bedeutendes Eintrittsgeld festgesetzt; im Falle, daß in einer Gemeinde sich Allmendnutzungen befänden, ward die Summe des letzteren noch erhöht. Einem Ausländer, sei er aus einem deutschen Bundesstaat oder sonst woher, solle der Gemeinderath und der Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen könne, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde. Habe er jenes erhalten, so müsse er das doppelte Vermögen nachweisen und das doppelte Einkaufsgeld ent-

Digitized by Google

richten. Einem Inländer dürfe die Aufnahme nicht aus dem Grunde, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe übersetzt sei, verweigert werden.

Jeder Staatsangehörige, der keinen ständigen Wohnsitz habe, könne von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder einer zugewiesen werden. Dadurch erhalte ein solcher Heimathloser für sich und seine Familie das Einsassenrecht, habe die Befugniß des Gewerbsbetriebes nach den Vorschriften der Gesetze, der Benutzung der Gemeindeanstalten und den Anspruch auf Unterstützung.

Als transitorische Bestimmung ward ferner am 11. Juli festgesetzt, daß von dem Tage an, wo vorstehendes Gesetz in Wirksamkeit treten werde, alle Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht erhalten, mit Ausnahme des Bürgernutzens. Um in den letzteren einzutreten, sollten sie noch den dreijährigen Betrag ihrer Bürgernutzung bezahlen.

Während dieser Berathungen hatte die Badische Abgeordneten-Kammer Welckers Motion auf Herstellung der Preßfreiheit zum Gegenstande der Beschlußnahme gemacht. Duttlinger erstattete am 15. Juni einen mit allgemeinem Beifall beehrten Commissionsbericht und an demselben Tage nahm Welcker die Gelegenheit wahr, um seine Ansichten über die Wirksamkeit einer destructiven Presse laut werden zu lassen.

Digitized by Google

Er habe, so erzählte er, vor ungefähr vierzehn Tagen ein ganzes Paquet revolutionärer Schriften, in denen Bürger und Bauern zum Aufruhr aufgefordert wurden, zum Zwecke der weiteren Verbreitung erhalten. Das sei eine große Beleidigung für ihn gewesen. Ob er denn irgend Jemandem das Recht gegeben habe, ihn der Theilnahme an Verschwörungsplanen gegen seinen vaterländischen Staat fähig zu halten, ob er nicht vielmehr in öffentlichen Schriften und Vorträgen stets seinen Abscheu gegen dergleichen Unternehmungen ausgesprochen habe?

Bei der Natur jener Schriften sei sein Entschluß leicht gefaßt gewesen, er habe von jeder ein Exemplar genommen, zu dem Chef des Ministeriums des Innern getragen und es ihm überlassen, ob er blos als ehrenwerther Bürger oder als Chef des Ministeriums von den Schriften Kenntniß nehmen wolle.

In einem constitutionellen Staate seien Schriften solcher Art nicht zu fürchten, denn ihre Absicht scheitere hier an dem allgemeinen Widerwillen und an dem Haß aller Bürger. In Baden zumal, wo unter der Herrschaft eines die gesetzliche Freiheit wollenden Fürsten gesetzliche Mittel zur Abhilfe jeder Beschwerde nicht fehlen, möchten die Aufrührer und Verschwörer nur fern bleiben. Sie würden zu ihrem eigenen Schaden bald finden, daß freie Verfassungen der beste Schutz gegen Revolutionsgreuel seien. —

Die Discussion über das vom Großherzog zu erbittende Preßgesetz füllte die Sitzungen vom 27. u. 28. Juni aus. Und zwar beriethen die Abgeordneten, indem sie sich

gegenseitig die Voraussetzung zugaben, daß die Frage Preßfreiheit oder Censur von vornherein gelöst sei.

Es würde Beleidigung sein, sagte Mittermaier, wenn ich in dieser Versammlung die Vortheile der Preßfreiheit herausheben wollte. — Das, was sich für und gegen die Preßfreiheit anführen läßt, ist längst schon genau abgewogen worden, sagte Merk: es ist heut zu Tage Niemand mehr, der da wirklich glaubte, die Censur tauge etwas. — Rotteck meinte: In der freigewählten Kammer von 1831 war die Frage über die Preßfreiheit im Augenblick entschieden, worin sie in Anregung gebracht wurde. — Es giebt Wahrheiten, sagte Welcker, die der einzelne Mensch so wenig, wie das Volk in Zweifel ziehen darf, wenn sie den Ruhm haben wollen, ein muthiger Mann und ein muthiges Volk zu sein; zu diesen Fragen rechne ich die über die Preßfreiheit. — Und Winter von Heidelberg „erlaubte sich, zu bemerken, daß die Reden, die für die gleiche Sache gehalten worden und die sonst in vielen Beziehungen erquickend gewesen seien, gar nicht einmal nöthig waren, um ein günstiges Resultat hervorzubringen."

Man kam darin überein, daß die Preßfreiheit eine Forderung der Zeit, des Volkes sei. Mohr sagte: „Wer berufen ist, die Zeit und ihre Bedürfnisse zu begreifen, kann auch unter den letzteren die Preßfreiheit als die erste, als die wesentliche Bedingung des constitutionellen Lebens nicht verkennen." — „Man ist einig darüber, daß die Preßfreiheit das wahre Palladium einer freien Verfassung, das warme Blut eines constitutionellen Staates, das wirksamste

Tribunal gegen jede Art Willkür sei. Dies erkennen, dies fühlen die Völker Europas wie jene des jüngeren Amerikas. Die Freiheit der Gedanken, die Freiheit der Presse ist das Zauberwort, ist das hohe Gut, welches sie alle mit gleicher Kraft bewegt," sagte Itzstein. — Mittermaier stellte die „Jeremiaden über die vorgeblichen Uebel der Preßfreiheit" dem „Donnerruf ganzer Völker" gegenüber, „welche solche als ein Gut fordern, als Bedingung eines festen sichern Rechtsbodens für eine schon errungene oder noch zu erringende Verfassung verlangen, und in ihr den Schild gegen jede Unterdrückung und gegen jedes Unrecht erheben wollen." — Herr erinnerte bei „dem allgemeinen Rufen nach Preßfreiheit" an das Sprichwort: vox populi vox dei. — Andere erzählten von einem weit verbreiteten und tief gewurzelten Haß gegen die Censur. — „Die Preßfreiheit," sagte Körner, „ist nicht allein das Interesse des Gelehrtenstandes und der Literaten, sondern nach der Erfahrung, die mir mein Stand gewährt, wünscht auch das Landvolk sehnlichst die Preßfreiheit." Und der Abgeordnete Müller stimmte ihm bei.

Die Preßfreiheit sei aber auch „eines der heiligsten **Rechte der Menschheit," so behauptete Mittermaier. „Wir verhandeln," sagte Merk, „nicht nur eine Angelegenheit unseres Landes, sondern eine Angelegenheit der Menschheit." v. Itzstein nannte die Natur selber die Verleiherin des Rechtes der freien Presse.**

Die Badischen Volksvertreter machten von der Institution der Preßfreiheit die Erfüllung aller andern „Forde-

rungen der Zeit" abhängig. Merk fand, daß nach dem Verhältniß, als in einem Lande keine Presse oder größerer Preßzwang bestehe, auch um so weniger Cultur, Sicherheit, Wohlstand und Ruhe anzutreffen sei. „Die Presse ist es, welche gute Gesetze vorbereitet, sie gehörig kennen lehrt und den Menschen zum Welt- und Staatsbürger erzieht." — „Auch dem Handel ist die freie Presse unentbehrlich, sie ruft den freien Verkehr hervor," meinte Lauer. — Der Abgeordnete Herr erkannte in der Preßfreiheit „eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu allem dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben." Die Preßfreiheit sei das letzte Mittel in der Hand Gottes, um die Menschheit ihrem hohen Berufe entgegen zu führen: „des Blutvergießens endlich müde und da die bisherigen Mittel, die Menschen zum höheren Zweck zu führen, nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die gebührende Strafe zuzuerkennen sei."

Und den Abgeordneten Fecht begeisterte der Gedanke der Preßfreiheit zu einer Prophezeihung: „Es werden Zeichen und Wunder geschehen in den Herzen der Menschen; es werden in einem Jahrzehent die Menschen durch die Preßfreiheit und durch die Verbindung weiser Regierungen mit weisen und redlichen Repräsentanten größere Fortschritte machen, als sonst in Jahrhunderten; es wird zwar nie die

Erde zum Himmel werden, aber — es wird auf Erden besser werden."

Mittermaier nannte die Preßfreiheit den Schrecken aller Schlechten, die Macht, welcher alle anderen Mächte im Staate unterworfen seien, den Trost der Gedrückten, die Controle über alle Gewalten im Staat. —

Die Anerkennung dieses heiligsten Rechtes, dieses göttlichen Mittels, die Einsetzung dieser höchsten Macht verlangten die Volksvertreter von der Staatsregierung: ihr schilderten sie die Preßfreiheit folgendermaßen:

Die Preßfreiheit sei dem Staate nützlich, denn sie befähige die Regierung, auch die Lokalverhältnisse kennen zu lernen und alle Wünsche und Klagen des Volkes zu vernehmen. Und wenn sich nun auch die Presse gegen die Beamten richte, so brauche der wahrhaft constitutionelle Beamte, welcher die Verfassung beobachte und seine Verpflichtungen gegen Fürst und Volk erfülle, die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen: gegen ungerechten Tadel stehe er unter dem Schutze der Volksmeinung: der Beamte aber, der sich dem Nichtsthun, der Pflichtwidrigkeit überlassen möchte, werde verdienter Maßen vom Tadel getroffen.

Uebrigens sei gerade vom Deutschen Volke kein Uebermaß im Gebrauch der Preßfreiheit zu befürchten. Gläß sagte: „Wenn Preßfreiheit auch noch nicht allen Nationen von Europa zugestanden ist oder zugestanden werden kann, so glaube ich doch, daß das Deutsche Volk, welches durch guten Unterricht, durch Wissenschaft, durch Religiosität, durch mäßige und würdige Haltung, durch Anhänglichkei

Digitized by Google

an seine Regentenhäuser sich besonders auszeichnet, der Preßfreiheit sich eben so gut erfreuen soll, als die Einwohner der großen Staaten Frankreich und England." Lauer stimmte ihm bei: „für die Sprache der Exaltation wird der besonnene Deutsche das Urtheil finden."

Doch wollte die Kammer den möglichen Mißbrauch der Preßfreiheit, die Möglichkeit der Preßfrechheit nicht läugnen.

Mittermaier hörte schon, wie ihm diese Möglichkeit eingeworfen wurde: „Wie aber, höre ich Sie sagen, soll jener Frechheit der Presse, welcher nichts heilig ist, die die Grundlehren aller Religion verspottet, die der Sittlichkeit Hohn spricht, die durch die schändlichsten verführerischen Schriften Gift ausspritzt und die Jugend verführt, jener Frechheit, welche die ehrwürdigsten Namen lästert, die sich höhnend freut, das Gift der Verläumdung auszuspeien, die Ehre der Frauen, das Glück der Familien, den stillen häuslichen Frieden derselben untergräbt und gränzenloses Unheil anrichten kann: wie — fragen Sie — soll jener Frechheit nicht entgegengewirkt werden?" — Merk nannte den Nachtheil der Preßfrechheit einen oft unheilbaren. — „Die Preßfreiheit," sagte Wetzel II., „hat, so wie die Redefreiheit, ihre achtungswerthen Grenzen, sie darf nämlich die Rechte Anderer und das Sittengesetz nicht verletzen, nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden."

Wenn nun also auch die Kammer den Grundsatz Mohr's billigte, daß es ein Erforderniß der persönlichen Freiheit des Bürgers sei, seine Meinung frei aussprechen

Digitized by Google

zu dürfen, so stellte sie auf der andern Seite die Nothwendigkeit eines Preßgesetzes hin, welches dem Staate eine hinlängliche Anzahl von Garantieen gegen jenen Mißbrauch der Preßfreiheit biete. Gerade die Freunde der Preßfreiheit müssen, wie Mittermaier sagte, so manchen vorbeugenden Mitteln „freudig zustimmen." Man müsse zum Beispiel nur denjenigen als Redacteur eines öffentlichen Blattes zulassen, der moralische Garantieen gebe, einen Staatsbürger, der ein gewisses Alter erreicht habe und durch einen unbescholtenen Ruf von vornherein Vertrauen einflöße. —

Auf der einen Seite sagte man, „die Freiheit selbst gebe die stärkste Schutzwehr gegen deren Mißbrauch und der besondere Takt des Deutschen Charakters werde ohne Nachäffung fremden frechen Tones den gemäßigten Gang einhalten und den Preßunfug niederzuschlagen wissen" (Merk), „die öffentliche Meinung übe die stärkste Censur, die Lästerer würden von ihr verachtet, die Verläumder gebrandmarkt: denn das, was die Edelsten und Besten einer Zeit glauben, das sei die öffentliche Meinung" (Mittermaier), — man nahm also dem Mißbrauch der Presse seine juristische Bedeutung: auf der anderen Seite wollte man es dem Staate nicht nehmen, daß er einen so unschädlichen und folgenlosen Mißbrauch bestrafe.

Durch die erste Garantie, welche man dem Staate bot, gab man demselben die Gewißheit, auch immer eine Person zu haben, an die er sich halten könne. Die Ano-

Digitized by Google

nymität solle unterbleiben, es solle auf dem Titel sich der Name des Verfassers, Verlegers oder Druckers befinden.

Einige Abgeordnete sprachen die Meinung aus, daß der Verfasser sich auf jeder Schrift nennen müsse: Duttlinger widerlegte diese Forderung, indem er dem Staate nicht blos eine strafende, sondern überhaupt eine feindliche Stellung gegen die freie Meinungsäußerung gab: „diese Beschränkung," sagte er, „wäre eine erschreckliche. Denken Sie sich, wie viele Verhältnisse, besonders für öffentliche Beamte, für höhere Staatsbeamte ... es giebt, wo es durchaus nicht angeht, daß der Name unter die Gedanken oder unter einen Vorschlag gesetzt werde, der nur das Gute bezweckt... Warum schließt man denn die Anonymität aus? Damit wir Jemand haben, an den wir uns halten, den wir verantwortlich machen können für alles dasjenige, was im Druck erschienen ist: sei es nun der Verleger oder der Schriftsteller oder der Drucker, das ist gleichviel, indem wir ja nur gegen die Mißbräuche geschützt sein wollen und uns durch Strafen zu schützen die Absicht haben."

Eine fernere Garantie sollten die Cautionen sein. Welcker und Mittermaier wollten sich zwar mit den moralischen Garantieen begnügen: auch werde, sagte man, durch die Nothwendigkeit einer Geldzahlung das unbemittelte Talent von der Redaction eines Blattes ausgeschlossen: Duttlinger aber empfahl der Kammer die Cautionen, weil besonders beim Beginn des Bestehens einer freien Presse dafür gesorgt werden müsse, daß dieselbe nicht durch

Ausartung sich selber schade. Man dürfe die Preßfreiheit nicht der Gefahr aussetzen, daß sie sich selber morde, indem sie zur Klatscherin, zum unreinen Werkzeug der Verläumdung und der Schmähsucht würde und sich daher Jedermann noch unerträglicher mache, als gegenwärtig die Censur selbst. Wer das Wort führen wolle in Sachen des Staates, der Staatsgesellschaft, der müsse eine Gewähr leisten, daß er von diesem schönen Rechte überall nur einen verständigen Gebrauch machen werde. — v. Rotteck stimmte ihm bei: dem Redacteur eines öffentlichen Blattes sei sehr Vieles anvertraut, besonders auch die Ehre der Staatsbürger; wenn man nun von demjenigen, dem ein Eigenthum anvertraut sei, eine Caution verlange, warum nicht auch von demjenigen, dem etwas noch Kostspieligeres anvertraut werde: diese Caution werde freilich nie ganz das ersetzen, was Uebles stattgefunden habe und oft gar nicht zu schätzen sei, allein, wenn man etwas nicht vollkommen thun könne, so müsse man es doch annähernd erstreben; jedenfalls sei dann doch Etwas da, woran man sich halten könne: wer gar keine Caution gegeben habe, könne in recht vielen Blättern die rechtlichsten Männer beschimpfen und dann bei Nacht und Nebel durchgehen. — Beck faßte die Nothwendigkeit der Caution noch von einem anderen Gesichtspunkte auf: „Ich bin nicht dafür, daß Cautionen gerade gefordert werden, um die Geldstrafen leichter herbeizubringen, sondern der Hauptgrund ist der, daß man solide Menschen hat, die so Etwas unternehmen, daß nicht jeder hergelaufene Mensch oder sogenannte ver-

Digitized by Google

stickte Student ein solches Blatt schreibt, indem man alsdann statt wahrer Preßfreiheit nur ein Gespei hätte."

Aber auch die Privatpersonen sollten gegen die Presse geschützt werden. v. Rotteck forderte, daß bei allen Schriften, welche Angriffe auf Personen enthalten, der Name des Verfassers auf dem Titel stehe. Hier sei es höchst wichtig für den Angegriffenen, daß er seinen Angreifer kenne, weil der erstere sehr oft aus der Persönlichkeit des letzteren die trefflichste Waffe hernehmen könne, um die Verläumdung in ihrer Blöße darzustellen.

Consequenter Weise wollte Rotteck auch die Einrede der Wahrheit bei Prozessen wegen Beleidigungen durch die Presse sehr beschränkt wissen.

Das Recht der Wahrheit, sagte er, sei allerdings ein schönes schmeichelndes Wort; er aber könne jenes Recht nur in höchst beschränktem Sinne zugeben: ein Recht, Alles was wahr sei zu sagen, habe man nicht, selbst ein Recht, nur nach der Wahrheit zu forschen, könne nicht unbedingt zugegeben werden; man dürfe dies nämlich nur in einer Weise thun, die für keinen Anderen nachtheilig oder rechtsverletzend sei. Man habe nur dann das Recht, die Wahrheit zu sagen, wenn man durch die Aussage derselben Andere nicht in ihren Rechten und Interessen kränke. Das Privatleben der Menschen sei ihr Eigenthum, so wie ihre Person selbst, ihr Körper und ihre Seele, und so lange sie selbst davon nichts öffentlich gemacht haben, habe Niemand das Recht, es öffentlich zu machen. Er könne nur da, wo Amtshandlungen angegriffen werden, also da, wo ein In-

Digitized by Google

viduum in der Eigenschaft als öffentliche Person gehandelt habe, die Einrede der Wahrheit zugestehen.

Die Kammer stimmte Herrn v. Rotteck nicht vollständig bei; es kam ihr nämlich darauf an, auch dem Schriftsteller wiederum gegen die Klage eines durch ihn Angegriffenen Garantieen zu geben.

Mußte sie doch auch für Garantieen sorgen, welche die Presse gegen die Staatsregierung besitze. Und eine solche Garantie fand sie hauptsächlich in dem Institute der Schwurgerichte. Sie machte der Staatsregierung die Concession, daß es Preßvergehen gebe und daß diese bestraft werden müßten, aber sie entzog dagegen den von der Regierung eingesetzten Gerichten das Urtheil über jene Vergehen und verlegte dasselbe in das Gemüth, in die Meinung der Bürger.

Ein „gerechtes Mißtrauen," sagte Mittermaier, rege sich bei Preßprozessen im Volke gegen rechtsgelehrte Richter. „Das Preßgesetz kann nur in allgemeinen Ausdrücken die Fälle bezeichnen, es kommt hier mehr auf die gewisse Richtung eines Ausdrucks an, und über diese rechtsgenügende Tendenz, möchte ich sagen, will ich den Richter nicht urtheilen lassen. Die Stimme der Nation ist es allein, die hier entscheiden kann. Es kann nicht geläugnet werden, daß die Richter, in einem rechtsgelehrten Collegium vereinigt, zu leicht zu Präjudizien kommen; sie nehmen eine bestimmte Ansicht an, der sie treu bleiben, während die Verhältnisse des Lebens sich in jedem Falle anders gestalten, was

Digitized by Google

gerade die Jury richtig beurtheilen kann, die als Stimme der Nation hier erscheint."

Merk, Aschbach, stimmten dem Redner bei. „Bei öffentlichen Verbrechen durch die Presse," sagte Duttlinger, „dürfen Regierungsbeamte nicht richten, da die Regierung selber Parthei ist und weil ferner bei Feststellung des Thatbestandes dem richterlichen Ermessen ein solcher Spielraum gelassen werden muß, daß es gefährlich ist, durch das Urtheil abhängiger Richter diesen unbestimmten Kreis ausfüllen zu lassen." —

Ob die Badische Regierung trotz des Bestehens der Bundesbeschlüsse vom Jahre 19 und 24 die Preßfreiheit einführen könne, auch diese Frage war der Kammer fast von vornherein entschieden.

Mittermaier zeigte auf der einen Seite, daß die Censur mit den wahren Constitutionsrechten des Badischen Volkes in Widerspruch stehe; auf der andern Seite, daß die Ausdrücke des Bundesbeschlusses: „vorläufiges Genehmhalten und Vorwissen" nicht unbedingt auf Einführung der Censur hinweisen. Wie es denn im §. 8 des Bundesbeschlusses heißen könne: „die Staaten sollen anzeigen, durch welche Mittel sie den Vorschriften dieses Beschlusses genügt haben," wenn jene Worte ganz unverhohlen die Censur gemeint hätten?

Eine Ausnahme, wie sie in dem Bundesbeschlusse provisorisch statuirt sei, meinte Merk, könne nicht ewig fortgelten, und da der Bund inzwischen unterlassen, Bestimmungen über die in der Bundesacte verheißene Preßfreiheit

Digitized by Google

zu ertheilen, so habe er den Bundesgliedern dieses für sich zu thun anheimgestellt. Ueberhaupt sei es in einem Staatenbund, wo die einzelnen Verfassungen auf zwei ganz verschiedenen Staatssystemen beruhen, moralisch unmöglich, solchen Beschlüssen des Bundes, welche das Verfassungsmäßige berühren, überall eine gleich ausgedehnte Wirkung und Anwendung zu geben.

Nach Rotteck's Meinung war der „Triumph der guten Sache" möglich, wenn man bei Berathung der Angelegenheit der Preßfreiheit den Bundestag gar nicht erwähne. Die Preßfreiheit sei eine Forderung des Vernunftrechtes und die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit könne nicht von der Stellung abhängig gemacht werden, die man sich zu einer fremden Macht gebe. Dem Vertreter des Badischen Volkes, als Volksvertreter, stehe der Bundestag, eine nur im Namen der Fürsten berathende und handelnde Versammlung, durchaus fern, im Namen einer freien Gesetzgebung wünsche er, daß der Name des Bundestages in den Hallen der Abgeordnetenkammer gar nicht genannt werde, weil durch solche Nennung immer einiges Schwanken in die Gemüther der Deputirten komme.

Schaaf wollte sich nicht mit dem liberalen Interpretiren und Ignoriren der Bundestagsbeschlüsse genügen lassen. Das Preßgesetz von 1819 bediene sich zwar des Ausdrucks Censur nicht, gebe aber eine Definition dieser Anstalt, wie sie nicht deutlicher und genauer angegeben werden könne. Jede Interpretation, welche die Censur aus jenem Gesetz wegläugne, scheine ihm gewaltsam und die

Digitized by Google

Regierung müsse gemäß dem §. 2. der Badischen Verfassung die Verfügungen des Bundestages beobachten und handhaben, so lange sie in Kraft seien. Sein Antrag gehe dahin, Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, vor Allem die Zurücknahme jenes Gesetzes bei der Bundesversammlung zu bewirken, dann aber, wenn diese Zurücknahme erfolgt sei, der Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Freiheit der Presse zur Berathung vorzulegen.

Diesen Ernst, welchen Schaaf in die Behandlung der Bundesbeschlüsse legen wollte, nannte Welcker eine Comödie, ein Gaukelspiel, mit dem Badischen Volke getrieben. Und doch sprach er zugleich die Ueberzeugung aus, daß es dem Bundestage lieb sein müsse, wenn er auf irgend eine Weise in die Lage komme, die „völlig unabweisbaren Forderungen gesetzlicher Freiheit der Deutschen mit seiner Existenz vereinigen zu können." Und Duttlinger hoffte „im Interesse des Deutschen Bundes selbst," daß die liberale Auslegung der Bundesbeschlüsse bei ihm Eingang finden würde.

Die Kammer beschloß einstimmig, S. Königl. Hoheit den Großherzog um ein Gesetz über die Freiheit der Presse zu bitten. Es wäre Frevel zu zweifeln, sagte Aschbach, daß Baden mit seinem freisinnigen Leopold, mit seiner Kammer von 1831, mit seinen ehrenwerthen Männern der Regierung und seinem edlen Volke die Censur abschaffen werde. Auch die erste Kammer, welche am 19. August über jene Bitte berieth, war von vornherein über die Nothwen-

Digitized by Google

digkeit der Preßfreiheit einverstanden: auch hier wußte man, daß die Acten geschlossen seien und nur noch das Urtheil zu sprechen bleibe: auch hier erklärte man, daß das kleine Baden sich durch die Macht der Intelligenz geachtet und bedeutend machen müsse: auch hier erklärte man, daß das Badische Volk ein Volk der Ordnung und Gesetzlichkeit, daß also von ihm kein Mißbrauch der Preßfreiheit zu fürchten sei: auch hier führte man durch, wie sehr es das politische Leben des Volkes lähme, wenn die Presse ausschließlich Organ der Regierung sei.

Und während man ferner behauptete, daß die Presse, wenn sie etwa schädlich wirken sollte, das Correctiv in sich selber trage, daß die Preßfreiheit der natürliche, normale, ursprüngliche Zustand, kein Geschenk des Staates sei, während man also den Rednern in der zweiten Kammer stillschweigend zugab, daß die Presse eine unabhängige Macht sei, machte man auf der andern Seite eine erschreckende Schilderung von den Nachtheilen der freien Tagespresse, von den Verheerungen, welche durch dieselbe angerichtet werden könnten und forderte ein Gesetz, welches „Staat, Kirche und Sitten, das Ansehen des Regenten, die Rechte der Privatpersonen möglichst schütze."

Ueber das Hinderniß der Bundesbeschlüsse half sich die erste Kammer durch das Vertrauen zur Regierung hinweg. Mag die Censur, sagte der Geheime Rath Kirn nicht ohne Unterhandlungen mit dem Deutchen Bunde aufgehoben werden können, auf jeden Fall können wir unserer Regierung vertrauen, daß sie den guten Willen hat und die

Digitized by Google

Mittel finden wird, besonders wenn es in Vereinigung mit den Regierungen anderer constitutionellen Deutschen Staaten geschehen kann, Hindernisse, welche von dieser Seite entgegenstehen, zu beseitigen." — „Was die Verhältnisse zum Deutschen Bunde betrifft, sagte der Prälat Hüffell, so überlasse ich diese getrost dem Ermessen der hohen Regierung." — Nach der Meinung des Großhofmeisters v. Berkheim war ein solches Vertrauen schon deshalb nöthig, weil die Kammer „auf dem Standpunkte, auf welchem sie sich befände, keineswegs berufen sei, das Verhältniß der Regierung zum Deutschen Bunde zu beurtheilen." — Der Deutsche Bund, sagte Freiherr v. Rüdt d. J. hat die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Deutschen Staaten zum Zwecke; daher sind den Deutschen Staaten wechselseitige gleiche Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten zuertheilt; wo es daher die Beziehung, den Zusammenhang eines einzelnen Deutschen Staates mit der Gesammtheit der verbundenen Staaten gilt, da muß die Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten nothwendig der Bundesgesetzgebung untergeordnet sein. Störungen, welche der Mißbrauch der Presse verursachen könnte, zu vermeiden, das ist der Zweck des Preßgesetzes vom 20. September 1819. „Mit diesem Zweck des Preßgesetzes sind aber gewiß auch wir alle einverstanden. Denn wer von uns, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren, würde nicht laut die Bestrafung der Verfasser oder Verbreiter solcher Schriften verlangen, die mit revolutionärer Tendenz sich bestrebten, die alte mit Recht so hoch gerühmte Treue der Deutschen ge-

Digitized by Google

gen ihren angestammten Landesfürsten wankend zu machen, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in unserm gesammten Deutschen Vaterlande zu untergraben, den Samen der Zwietracht unter die verschiedenen Staaten Deutschlands auszusäen und so vielleicht die Existenz des Bundes und mit ihr die der einzelnen Bundesstaaten selbst zu gefährden." Wie die Regierung daher ein Preßgesetz unter Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 zu Stande bringen werde, das muß man ihr überlassen. —

Nachdem sich der Hofgerichtsrath Graf v. Hennin, der Freiherr v. Göler, in ähnlichem Sinne ausgesprochen, stimmte die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür, die Regierung um Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit zu bitten.

Die Verschiedenheit, welche die Natur der ersten und der zweiten Kammer zwischen diese beiden constitutionellen Gewalten setzte und welche in Baden durch die Art, wie die erste Kammer die Bundesbeschlüsse ansah, deutlich, durch ihre Abstimmung über die Preßfreiheit aber verdeckt wurde, diese Verschiedenheit hatte unterdessen in Bayern sich geltend gemacht und in der Nachgiebigkeit der dortigen Abgeordneten-Kammer ihre Erledigung gefunden.

Unterm 22. Juni hatte die Kammer der Reichsräthe der Abgeordneten-Kammer ihren Beschluß bezüglich der eingelaufenen Beschwerden gegen die Censurverordnung vom

Digitized by Google

28. Januar mitgetheilt; er lautete dahin, daß nunmehr in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 12. Juni die Prüfung der bemeldeten Beschwerden auf sich zu beruhen habe. Die Kammer der Abgeordneten stimmte am 11. Juli diesem Beschlusse bei: im Interesse der Einigkeit ließ sie ihre Beschwerde gegen den früheren Minister Eduard v. Schenk fallen. Sie ließ den Rechtspunkt unerledigt. Die Verfassung, welche sie für verletzt erklärt hatte, blieb ungerächt.

Auch die Verwerfung des Gesetzes, die authentische Erläuterung des §. 44 lit. c. Tit. I. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde betreffend, billigte die Kammer der Reichsräthe nicht: sie nahm vielmehr jenen Gesetzentwurf mit einer einzigen Abänderung, welche sie im Stil vornahm, an. Die Abgeordneten beschlossen am 15. Juli den Gesetzentwurf einer erneuerten Discussion zu unterwerfen.

Zwar fragte der Abgeordnete Schüler, was denn in der bloßen Thatsache, daß die Kammer der Reichsräthe nicht übereinstimme, für ein Motiv liegen könne, von dem früheren Beschlusse abzugehen, und einen Gesetzentwurf, den man nach einer dreitägigen, alle Gründe erschöpfenden Berathung von sich gewiesen, von neuem in Betrachtung zu nehmen: zwar fügte der Abgeordnete Lösch hinzu, er gehöre noch heute unter diejenigen, welche, wenn sie Hunger haben, nicht gern mit einem dargereichten Bissen sich begnügen, wenn durch dessen Annahme die gefüllte Schüssel immer weiter entrückt werde: Klar aber gab zu

bedenken, daß durch die Entlassung des Ministers von Schenk die Umstände sich geändert haben: der Ministerverweser v. Stürmer fragte, wohin das führen solle, wenn die Abgeordneten der Regierung überall nur unbeugsame Consequenz gegenüberstellen wollten: und die Kammer discutirte den Gesetzentwurf, indem sie der Versicherung Gehör schenkte, daß die Regierung fortan zu sehr die öffentliche Meinung scheuen werde, um von dem Urlaubsbewilligungsrecht einen die Volksvertretung kränkenden Gebrauch zu machen. „Glauben Sie wohl im Ernst, meine Herren, sagte v. Stürmer, daß nach den Vorgängen der neueren Zeit die Staatsregierung je leichtsinnig daran gehen werde, einen Beamten ohne hinlängliche Ursache auszuschließen"?

Die Abgeordneten nahmen den Gesetzentwurf mit einigen das Urlaubsbewilligungsrecht der Regierung beschränkenden Modificationen, aber auch mit Beibehaltung ihres früheren Wunsches der Aufhebung des §. 44 an: „indessen," bemerkte der Freiherr v. Closen, „auch die erneuerte Berathung wird wahrscheinlich dasselbe Resultat haben, als hätten wir den Gesetzentwurf sogleich wieder zurückgewiesen; wir schlagen Modificationen vor; diese nimmt die Kammer der Reichsräthe oder die Regierung nicht an, und der Gesetzentwurf ist begraben, nur mit etwas mehr Honneurs."

Diese Worte zeigen, welche Erklärung das „einträchtige und vertrauensvolle Zusammenwirken" damals bei den liberalen Abgeordneten fand. Die Abstimmung der Kammer über die Verwendung der Staatseinnahmen hatte die

Verschiedenheit in den Ansichten der Kammer und der Regierung über das wahre Volkswohl und über die Wirksamkeit für dasselbe offenbar gemacht. Ein Artikel in der offiziellen Münchner Zeitung schilderte in jenen Tagen die Tendenzen der Bayrischen Abgeordneten-Kammer auf folgende Weise.

„Wer den Verhandlungen der Deputirten vom Jahre 1831 ruhig und ohne Vorurtheil aufmerksam beiwohnt, der wird mit sich selbst nicht einig, ob er sich in Frankreich — in England befinde oder gar sich in den Mond versetzt sieht, und zu welchem Ziel und Ende dieses Treiben führen solle. Es regt sich nicht selten ein leidenschaftliches Wesen aus allen Elementen von Haß, Ehrsucht, Neid, Eigendünkel, Eigensinn, selbst Rache zusammengesetzt, wobei die Wahrheit selten erkannt wird, nichts Gutes gedeihen kann und das Bestehende aufgelöset werden will. Die Kammer liefert nicht selten auffallende Beweise der Verletzung der Verfassung. Nicht undeutlich bemerkt man das Bemühen, als oberstes Princip ganz gegen den klaren Ausspruch und den Geist unserer Verfassung die Volkssouveränetät hinzustellen. . . Was soll man sich denken, wenn man in der Kammer und in öffentlichen Blättern nur von den Lücken unserer Verfassung, von den Mißgriffen der Staatsregierung hört und liest? Blos die Schattenseite hervorheben und ohne thatmäßige Beleuchtung absichtlich dem Tadel preisgeben, das Bessere mit Stillschweigen übergehen, ist wahrlich unredlich und verräth gegen das eigene Interesse des Bayrischen, dem Könige und der Verfassung treuen

Digitized by Google

Volkes die unlautere Absicht, die in der Verfassung gegründete und durch dieselbe gestärkte Kraft der Regierung lähmen und die Willkür auf den Thron setzen zu wollen." *)

Der Abgeordnete Schüler hatte vor Allem durch seine Untersuchung der Finanzlage im Ausschusse das Resultat jener Abstimmung über die Rechenschaftsablage herbeigeführt. Die Münchner Politische Zeitung fand bei ihm doch wieder so wenig destructive Tendenzen, daß sie ihm die Absicht, ins Ministerium zu gelangen, unterschob.

„Doch Herr Schüler würde sich wahrscheinlich bald sehr unbehaglich an seiner neuen Stelle befinden; er würde sich bald überzeugen, daß es viel leichter sei zu tadeln, als selbst besser zu machen, daß es eine reine Unmöglichkeit sei, den widersprechenden Anforderungen von Ersparnissen und gleichzeitigen Mehrausgaben zu genügen, überhaupt aber, daß es damit nicht gethan sei, des Vormittags ein Paar Stunden zu arbeiten, des Nachmittags aber mit Herrn Wirth und Herrn v. Gruben spazieren zu fahren und den Abend im Theater oder in Kaffeehäusern zuzubringen und dies würde seinem angebornen Hang zur Bequemlichkeit wenig zusagen." **)

Nun sollten sich Regierung und Volksvertretung über die Preßgesetzgebung einen. Bei der Discussion des von der Regierung eingebrachten Preßgesetzes, welche am 22. Juli begann, sprach man sich in der Abgeordneten-Kammer all-

*) Beilage zur Münchner polit. Zeitg. Nr. 178.

**) Münchner politische Zeitung. Nr. 178. Montag 18. Juli 1831. S. 1242.

Digitized by Google

gemein gegen die Fortdauer der Censur aus und man war nur über die Bedingungen und über die Art der Abschaffung derselben verschiedener Meinung.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Armansperg hatte in den Ausschußberathungen erklärt, daß die Bayrische Regierung nicht einseitig, nicht ohne vorgängiges Benehmen mit den anderen Deutschen Staaten die Censur aufheben könne: die liberalen Volksvertreter suchten ihre Regierung zu überzeugen, daß sie selbstständig sei und das Recht der Souveränetät ausüben müsse.

Wo es seine verfassungsmäßige Gesetzgebung gelte, dürfe Bayern nicht von fremden Staaten abhängig sein: wo es die Aufrechterhaltung und Weiterbildung seiner Verfassung gelte, dürfe Bayern nicht den Dictaten einer Versammlung von Gesandten unterworfen sein. Bayern sei in diesen Hinsichten so frei gegen den Deutschen Bund, daß es nicht einmal seine Verfassung unter den Schutz desselben gestellt habe. Das provisorische Bundespreßgesetz vom Jahre 19 sei in Bayern gleich mit der Clausel publicirt, daß man sich danach achte, insofern es mit der Staatsverfassung und den bestehenden Landesgesetzen in Uebereinstimmung stehe. So sei nicht jener Bundesbeschluß, sondern immer nur die Verfassung und das verfassungsmäßige Gesetz das Hauptsächliche und Normative in Bayern.

Im Jahre 1824 sei die Bayrische Regierung dem Bundesbeschlusse, die Geltung des provisorischen Preßgesetzes zu verlängern, nur unter der Bedingung beigetreten, daß

baldmöglichst eine Vereinbarung über ein allgemeines Deutsches Preßgesetz zu Stande komme. Diese Bedingung sei nicht erfüllt worden, auch lasse sich in alle Ewigkeit nicht voraussehen, daß zwischen den so verschieden gearteten Deutschen Staaten eine solche Vereinbarung zu Stande kommen werde. Folglich habe die Bayrische Regierung das Recht, den im Jahre 1824 auf unbestimmte Zeit eingegangenen Contract aufzukündigen: zumal da er die Preßfreiheit betreffe, die in die jura singulorum gehöre: Bundes-Verträge über solche jura hätten nur bei Stimmeneinhelligkeit der Contrahenten Kraft, verlören also ihre Geltung, so wie ein Contrahent anderer Meinung werde.

Es sei in diesem Falle höchstens darauf zu sehen, daß der Vertrag nicht intempestive aufgekündigt werde: wann sei aber die Herstellung vollkommener Preßfreiheit mehr an der Zeit gewesen als im Jahre 1831, wo der Werth und die Nothwendigkeit der Preßfreiheit zur öffentlichen Meinung geworden sei. Das Volk sei reif. „In dem Bilde der gegenwärtigen und nächstfolgenden Zeit, wie es vor meinem Geiste steht, sagte der Abgeordnete Gmeiner am 25. Juli, zeigen sich folgende Grundrisse: die Regierungen haben und werden nicht mehr haben nicht Kinder, nicht Unmündige, nicht Unterthänige, sondern freie Staatsbürger, strebend, verlangend, besitzend alle Freiheiten, angemessen der stufenweisen aber unendlichen Entwickelung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts; — freie Staatsbürger, unterwürfig nur den Gesetzen, die sie sich selbst in Uebereinstimmung mit den Regierungen geben, deren all-

Digitized by Google

einige, aber auch für die Ewigkeit dauernde Grundpfeiler und Stützen sind: Wahrheit, Gerechtigkeit, Weisheit, Vernunft."

Der Staat, der dem Geiste der Zeit folge, meinte Willich am 23. Juli, sei der stärkste.

Bayern, so rieth man der Regierung, möge doch einen Preßverein mit den constitutionellen Staaten Süddeutschlands schließen.

Es fehle der Regierung wahrscheinlich nur an einem triftigen Grunde, dem Bundestage gegenüber, um den Preßvertrag von 1819 aufzukündigen: nun gut, ein solcher starker Grund könne ja der Regierung durch das consequente Dringen der Stände auf gänzliche Vernichtung aller Censur an die Hand gegeben werden: denn das sei doch wohl nicht anzunehmen, daß die Regierung den Bundestag nur zum Vorwande nehme, um sich von mißliebigen constitutionellen Leistungen loszumachen.

Uebrigens seien die Deutschen Regierungen, wenn sie etwa die Bayrische Preßfreiheit zu sehr fürchten sollten, durch das Bayrische Preßgesetz geschützter als durch die bisherige Censur. v. Closen wünschte am 25. Juli, daß die diplomatische Tribune heut recht stark besetzt wäre; denn er hoffe die Mitglieder des Deutschen Bundes zu überzeugen, wie es ihr eigenes hohes Interesse sei, daß die unbedingte Preßfreiheit in Bayern durch die neue Preßgesetzgebung eingeführt werde. Denn während das bestehende Strafgesetz Beleidigungen gegen auswärtige Mächte ungestraft lasse, fänden diese, abgesehen von den Cautionen,

Digitized by Google

auch noch in dem Gesetz gegen Preßvergehen und Verbrechen eine starke Garantie gegen Injurien.

Auch von Ehrne zeigte, man brauche in dem Preßgesetz ja nur eine Strafe für Beleidigung des Bundes festzusetzen, dann werde „das Nämliche" erreicht werden wie bisher durch die Censur.

Die Censur aber, darin kam man überein, sei ein Unrecht, gegen das sich das „Bayrische Gefühl empören" müsse, gegen das zu stimmen, schon „der Stolz, Bayer zu sein," zwinge.

Dieser Abscheu der liberalen Vertreter vor der Beaufsichtigung der Meinungsäußerung durch den Staat war so groß, daß sie sich zu Vorschlägen und Ansichten, in denen eine Auflösung des Gesetzes überhaupt lag, fortreißen ließen. v. Ehrne sprach sich gegen den die Preß-Vergehen und Verbrechen betreffenden Gesetzentwurf aus, weil er die treuen Bayern vor ganz Deutschland des Mißbrauches der Presse und der Bemühung, ihre Regierung, die bestehenden Religionsgesellschaften, die Gesetze, die Sittlichkeit zu schmähen und zu verspotten, für fähig erkläre. Lösch war so sehr gegen jedes complicirte Preßstrafgesetz, daß er die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung bei einem etwaigen Preßproceß zum einzigen Kriterium machen wollte.

Doch die Majorität der Kammer gab der Regierung Garantieen gegen die Preßfreiheit, diese heiligste aller Freiheiten, wie sie Gmeiner nannte. Cautionen, die Wachsamkeit der Polizei, ein Strafgesetz sollten das Bestehen der Regierung, die Sittlichkeit, die Kirche, das Gesetz und die

Digitized by Google

Ehre des Privatmannes sicher stellen. Die Regierung hatte dagegen schon die Concession gemacht, daß die Beurtheilung der Preßvergehen aus den Händen ihrer ordentlichen Gerichtshöfe in die von Privatleuten, einer Jury, übergehen solle.

Bei der Abstimmung am 5. August erlitt der Preßgesetzentwurf der Regierung bedeutende Modificationen. Für die Hauptmodification, nach welcher die Censur gänzlich aus dem Gesetze wegzulassen sei, ergaben sich 67 gegen 40 Stimmen: da aber die Censur eine verfassungsmäßige Institution und für Abschaffung einer solchen in der Bayrischen Abgeordnetenkammer zwei Drittheile der Stimmen nöthig waren, so wurde jene Modification als verworfen angesehen. Besseres Schicksal hatte die vom Abgeordneten Heinzelmann vorgeschlagene Modification, „daß die Censur auf die bestimmte Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Publication des Edicts an, beschränkt und die Staatsregierung angegangen werde, binnen diesem Zeitraume die hinsichtlich der mit Ende desselben erlöschenden Censur allenfalls nöthigen Einleitungen am Bundestage zu treffen:" 103 Stimmen gegen 6 consentirten hierzu.

Ueber die Stellung, welche sich die Regierung zu dem amendirten Gesetzentwurf zu geben habe, sprach sich Eulmann aus: man würde keinen Begriff von den Anforderungen des Jahres 1831 haben, wenn man sich der Preßfreiheit entgegenstemmte: zwar habe das constitutionelle Wesen in Bayern noch nicht so tiefe Wurzeln geschlagen, daß die Staatsregierung dasselbe ohne Mitwirkung der

Digitized by Google

Stände fördern würde: doch sei eben die Stimme der Ständeversammlung mächtig genug, um die Regierung von unliberalen Maßregeln abzuhalten. Es sei z. B. gar nicht denkbar, daß die Staatsregierung je wieder eine Censurverordnung wie die vom 28. Jänner erlasse: die Aufregung des Volkes würde noch größer sein und in einer Ständeversammlung nach drei Jahren würden sich wenigstens hundert Stimmen zu Verurtheilung des Ministers vereinen.

„Ja, meine Herren," sagte der Ministerverweser von Stürmer in der Sitzung des 25. Juli, „auf der Bahn der Freiheit, aber nur der verfassungsmäßigen Freiheit wollen wir voranschreiten, Sie nicht nur, sondern auch die Staatsregierung. Ein solches Voranschreiten soll ein Ehrenpunkt sein. Aber das Vorschreiten soll nicht im Tumult, nicht im Galopp geschehen; allmälig und langsam entwickelt sich jedes solide und dauerhafte Gute, auch mit Mäßigung kommt man zum Ziele. Auch die Mäßigung und ich möchte sagen eine Art von Großmuth gegen verjährte Vorurtheile (wenn sie anders diesen Namen verdienen) bringt dem Mäßigen, dem Großmüthigen Ehre und führt zum Zweck sicherer, wenngleich etwas später."

Es kam darauf an, ob nicht die Kammer der Reichsräthe das mäßigende Element in Bezug auf die Censur sein werde.

Digitized by Google

Die materiellen Interessen, deren Berücksichtigung einige Abgeordnete bei Gelegenheit der Beschwerdeführung gegen den Minister v. Schenk vermißt hatten, wurden vom 3. August an, gleich nach der Discussion des Preßgesetzes, Gegenstand weitläufiger Berathungen. Schon bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichtes war der ackerbautreibende Theil der Bayrischen Nation als ein gedrückter geschildert worden. Jetzt führte man diese Schilderung weiter aus und wetteiferte in Vorschlägen, um die Landescultur zu heben. —

Bayern, sagte man, ist ein ackerbautreibender Staat; von seinen 856,130 Familienvätern gehören 635,892 dem Ackerbau an. Zu dem Staatsbedarf von über 28 Millionen jährlich concurrirt die Classe der ackerbautreibenden Staatsbürger mit 18,766,124 Fl. Rechnet man hierzu die grundzins- und zehentherrlichen Gefälle der Communen, Stiftungen und Privaten, die Kreis-, Districts- und Gemeindeconcurrenzen, bedenkt man ferner, mit was für Calamitäten der Ackerbau noch überdies zu kämpfen hat, bedenkt man, daß er von großartiger Unterstützung von Seite der Staatsregierung verlassen ist, so findet man es begreiflich, daß der Credit auf Grund und Boden zerstört ist, daß der Güterwerth auf der niedrigsten Stufe steht und noch von Tag zu Tag sinkt, daß der Gutsbesitzer von Tag zu Tag ärmer wird und mit ihm die ganze Nation.

Noch immer scheint man das Dictum: rustica gens optima flens pessima ridens als richtig behaupten zu wollen. Der Landmann im Rezatkreis z. B. muß mit ei-

Digitized by Google

ner schwarzen Suppe und Erdäpfeln zufrieden sein, die er sich täglich dreimal als Leckerbissen vorsetzt: er ist nur von der Natur mit frischer Luft, die er an seinem Pfluge reichlich genießen darf, begünstigt. Nur klagen hört man, wo das Geld für Steuern und Kleidungsstücke aufgetrieben werden solle. Dies möchte auch größtentheils das Loos der Ackerbauer in ganz Bayern sein.

Von einer Oberfläche von fast 1400 Quadratmeilen sind 2,364,000 Tagwerke unbebautes Land: Bayern könnte eine doppelt so große Population ernähren und durch eine zweckmäßige Benutzung des Bodens in den Stand gesetzt werden, noch ein Königreich in sich selbst zu erobern.

Was aber einen solchen Aufschwung der Landescultur hemmt, ist der Umstand, daß der Grundbesitz größtentheils nicht in freiem Eigenthum besteht. Ganz freies Eigenthum ist in Bayern vielleicht der zwanzigste Theil alles Grundbesitzes; das Uebrige ist in den verschiedensten Formen blos nutzbares Eigenthum.

Der eine Besitz hängt in seiner Dauer nur von der Gunst des Herrn ab, ein andermal beschränkt sich das nutzbare Eigenthum auf die Lebensdauer des Grundherrn, nach dessen Tode immer neu gestiftet werden muß. Wer nun das Unglück hat, an einen alten Gutsherrn zu gerathen, wer zu irgend einem einfachen Benefizium oder auf Pfarreien, worauf immer nur alte gebrechliche Geistliche präsentirt werden, neustiftig ist, muß zwei-, drei-, oft viermal im Leben die Grundgerechtigkeit lösen.

Digitized by Google

Wieder ein nutzbares Eigenthum ist erblich überlassen, jedoch so, daß zu einer Veräußerung der Consens des Grundherrn erforderlich ist. Einige Güter sind gegen eine jährliche Zinsgilt zum vollen Eigenthum überlassen.

Mit allen diesen Formen des nutzbaren und vollen Eigenthums sind die verschiedenartigsten Lasten und Leistungen in Geld und Naturalien verbunden. Das Laudemium, die Scharwerken, jährliche Stiften und Gilten, Zehnten in allen Abstufungen, so wie fast alle landesherrlichen Prästanden, fallen dem Ackerbauer zur Last.*)

Das Edict VI. zur Verfassungsurkunde §. 8 sagt zwar: „die ungemessene Scharwerk, Frohne, soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden." Allein seit 13 Jahren ist hierin, außer bei den unmittelbaren Unterthanen, so viel als Nichts geschehen; die mit ungemessener Scharwerk Bedrückten haben vergebens um Hilfe gerufen und sich in Processe verwickelt, die ihren Untergang herbeiführten.

Durch diese Scharwerk ist der Landmann gerade in der schönsten Zeit, zur Saat- und Erntezeit, von der Feldarbeit abgehalten. Allein auch der Staat nimmt keinen Anstand, ihn zu jeder beliebigen Zeit zu Wasser- und Straßenbauten anzuspannen. In einem nassen Frühlinge oder Herbste, wo der Landmann die schönen Stunden oft mit Kummer zählt, wo das Glück seines Hauswesens von

*) Vergl. die Verhandlungen über die Verwendung der Staatseinnahmen. Seite 140 sqq.

Digitized by Google

Einem richtig benutzten oder versäumten Tag abhängt, steht der Gerichtsdiener gerade bei gutem Wetter vor seinem Fenster und ruft: „Morgen auf die Straße."

Am schlimmsten sind die ehemaligen Klostergrundholden und die Weinbauer daran. Anforderungen an die ersteren, welche unter der Herrschaft des Krummstabes nie in ihrer ganzen Strenge durchgeführt wurden, sollen jetzt vollständig erfüllt werden. Ein solcher Bauer aus meiner Gegend, erzählt der Abgeordnete v. Anns (9. August), hat 160 Tagwerk Feld, auf dem er in einem guten Mitteljahr 180 Scheffel Getreide erndtet. Davon muß er 55 Scheffel Gilt und ungefähr 15 Scheffel Zehent abgeben. Bedarf er außerdem etwa 40 Scheffel zur Speise für zehn Personen und 33 Scheffel zur Saat, so bleiben ihm 37 zum Verkauf: aus deren Erlös soll er nun die Kosten für grundherrlichen Kleindienst, soll er das Scharwerkgeld, Dienstbotenlohn, Reparaturen, Steuern, Gemeindelasten und den Unterhalt der Familie bestreiten. Kein Wunder, daß die Ganten an der Tagesordnung sind.

Die Wohnungen der Häcker sind zerfallen. Der Häcker, der bei der Anlage seines Weinberges schon bedeutende Auslagen hat, kann in einer Reihe von Jahren auf keinen Ertrag rechnen. Tritt endlich der Segen einer Weinlese ein, dann steht hier der Rentbeamte und fordert die schuldig gebliebene Staatssteuer, dort der Gemeindeeinnehmer wegen der nicht entrichteten Gemeindeumlagen, da der Kapitalherr wegen der Zinsen, dort der Bäcker u. s. w. Der Häcker ist entweder gezwungen, den Wein schon in den

Beeren zu veräußern, oder die Execution tritt ein. Kein Wunder, wenn man bei den Häckern abgedorrte Gesichter und so viele früh gealterte, scelettähnliche Menschen sieht: weil ihnen alles gleichgiltig geworden, hört man gegenwärtig fast keine Klage mehr und höchstens den Wunsch, die Regierung möchte die Weinberge übernehmen und den Häckern Taglohn geben.

In dieser Lage schmachten beinahe 12,000 Häckerfamilien im Untermainkreise: der Weinzehente trägt hauptsächlich zu ihrem Ruin bei. Die Bestimmung der Lesezeit erfordert nämlich die Uebereinstimmung der Polizeibehörde mit dem Zehentherrn. Erklärt nun der Rentbeamte, die Zeit sei noch nicht da, den Zehent einzusammeln, so muß die Polizeibehörde ihm nachgeben, es treten unerwartete Naturereignisse ein und vermindern den Ertrag um die Hälfte oder sind in ihren Folgen so nachtheilig, daß sie auch die Erndte des folgenden Jahres zerstören. So konnte wegen der verspäteten Weinlese des Jahres 1829 beinahe kein einziger Weinberg mehr gedeckt werden, die Reben erfroren, das Jahr 1830 war ein Mißjahr.

Durch den Besitz des Zehentweines tritt die Behörde mit dem Häcker in Concurrenz: die Zehentweine werden von den Behörden versteigert; Jedermann wartet auf diese Versteigerung und kauft vorher den Weinbergbesitzern nichts ab. Und nun bestimmen noch gar die Zehentweine, welche oft sehr niedrig abgehen, den Preis des Weines.

Ein weiteres Hinderniß der Landescultur sind die Weingilten: der Besitzer eines Weinberges möchte bei be-

Digitized by Google

schränktem Absatze den Weinberg vielleicht aufgeben und in andere Felder umwandeln; allein es lastet auf demselben eine Weingilt, und jener muß Weinbauer bleiben.

Vorzüglich in jenen Gegenden, wo das Leibgehege noch besteht und funfzehn bis zwanzig Stück Hochwild in jeder Nacht ganze Strecken zerstören können, ist ferner das Wild eine wahre Landplage. Die Gesetze, statt für die Jagdberechtigten Abschreckungsmittel zu sein, machen es dem Beschädigten fast unmöglich, seine Klage anzubringen, und verwickeln ihn oft noch in Kosten. „Ihr laßt Euer Hornvieh in die Felder laufen, und dann sagt Ihr, es sei Wild gewesen," so fährt der Förster die Bauern an, wenn sie den Wildschaden abgeschätzt wissen wollen.

Wie ist nun bei allen diesen Hindernissen der Cultur, bei allen diesen Abhängigkeitsverhältnissen des Ackerbauers eine erfreuliche Landescultur möglich? Warum sollte z. B. Jemand bei streng leibfälligen Gütern eine Verbesserung unternehmen, von der derselbe nicht mit Zuversicht erwarten kann, daß sie ihm während seines Lebens allen Vortheil bringen werde? Welche Cultur ist wohl da zu erwarten, wo der Grundherr das Recht hat, dem Unterthan die Verbesserung des Gutes sogar zu verbieten?

Wenn der mit Abgaben überladene Bauer tagtäglich von Morgens 4 Uhr bis Abends 8 Uhr geackert und gesäet, geerndtet und gedroschen hat und dann sieht, daß ungeachtet alles Arbeitens und Cultivirens für ihn und seine Kinder nichts übrig bleibt, als Erbsensuppe und Sauerkraut, schwarze Nudeln und schwarzes Brot, wenn er

Digitized by Google

Schmied, Wagner und Sattler nicht bezahlen kann, von Amtleuten und Rentamtsboten überlaufen und executirt wird, dann kriegt er das Cultiviren endlich satt. — —

Vergebens haben seit mehr als einem Jahrhundert über dreihundert landesherrliche Verordnungen die Hebung der Landescultur bezweckt: vergebens hat man bei den Ständeversammlungen von 1822, 25 und 28 die Landescultur zur Berathung zu bringen gesucht. Ein eigenes Mißgeschick schien bisher obzuwalten.

Jetzt müssen die Forderungen der Vernunft und der Zeit auch in diesem Gebiet geltend gemacht werden. Es handelt sich um nichts weniger als um die physische und moralische Emancipation des Landmannes.

Neun Anträge auf Vorlage eines Landesculturgesetzes waren nacheinander in der Kammer gestellt worden: der Freiherr v. Closen vor Allen hatte ein vollständiges Gesetz unter der Form von 71 Anträgen vorgelegt.

In der Debatte vom 3. bis zum 13. August wurden die Mittel zu jener Emancipation besprochen. Diese Mittel sollten alle streng rechtlich sein. Verminderung der Abgaben, sagte Rabel, könne das Bayrische Volk vom Verderben retten; es sei jetzt höchste Zeit dazu, dieselbe lasse sich gar leicht durch Vermeidung von Luxus- und unnöthigen Bauten, durch freiwillige Opfer, welche die Zeit gebiete, ins Werk setzen. Eben so gebieterisch zwinge die Zeit, die Volkslast gleichheitlich zu vertheilen; es streite gegen die Weisheit und die Grundsätze des Socialvertrages und der Civilisation, die Lasten einseitig aufzubürden: alle

Digitized by Google

Staatsbürger müßten nach ihren Verhältnissen zum allgemeinen Staatszweck concurriren.

Die Gebundenheit der Güter, sagte man ferner, müsse aufgehoben werden; gerade der große Gutsbesitzer betreibe seine Wirthschaft mit der geringsten Umsicht, gerade große Güter unterliegen der Gant, und Familien, welche durch Abtrümmerung des Gutes einen drängenden Hypothekengläubiger befriedigen könnten, würden ganz und gar von Haus und Hof vertrieben. Großen Eigenthümern werde immer eine besitzlose Menge gegenüberstehen. Warum denn der Rheinkreis in seiner Productionskraft so berühmt sei? Weil dort wenig große Güter bestehen, das Land durch den Spaten bearbeitet werde und eigentlich Gartenwirthschaft herrsche.

Hiergegen ward eingewandt, daß die Auflösung der Gebundenheit doch nicht unbeschränkt auszusprechen sei; sonst könne es dahin kommen, daß der Grundbesitz auf so kleine Theile zersplittert werde, die nicht hinreichen, eine Familie zu nähren. Statt Wohlstand werde Armuth, statt erwerbsamer Landeigenthümer werden Bettler und Diebe erzeugt werden. Schon jetzt habe man in Bayern ganze Dörfer, welche ein Bild solcher Armuth und Erniedrigung darbieten. In den Dörfern Blöckenthal und Forsthardt, Landgerichts Bilshofen, haben die meisten Familien kaum 2—3 Tagwerk Grund, und dieser sei noch schlecht genug: wenigstens der dritte Theil der Bewohner sei immer in den Gefängnissen, jedes dieser Dörfer habe eine eigene Gendarmeriestation, kein Mensch dürfe ohne polizeiliche

Digitized by Google

Erlaubniß aus diesen Orten gehen, und die Bewohner derselben werden alle Tage verlesen, damit Niemand auskomme.

Die endliche Folge von Allem sei sodann, daß die Reichen die Güter nach und nach an sich ziehen und wieder große Complexe bilden. Es sei daher nothwendig, ein Minimum festzusetzen, bis zu welchem Güter zertrümmert werden können; sonst werde eine allgemeine Eigenthumslosigkeit des Bauernstandes, eine Auflösung der soliden sedentären Bevölkerung in das unglückliche besitzlose Heer von Pächtern und Soldarbeitern die unvermeidliche Folge der gesetzlich sanctionirten Güterzertrümmerung sein.

Die Anhänger der Reform sagten ferner, daß das Ziel einer vernunftgemäßen Landescultur-Gesetzgebung zwar die vollständige Ablösung des Obereigenthums, die Verwandlung des nutzbaren in völlig freies Eigenthum sein müsse, daß aber fürs erste nur eine Umwandlung und Fixirung der Feudallasten eintreten, daß die Laudemien in Mayerschaftsfristen, daß die leibrechtlichen, die Neustift- und Freistift-Güter in erbrechtliche, die erbrechtlichen in bodenzinsige Güter umgewandelt werden möchten.

Die Frohnen seien in eine jährliche Geldprästation umzuwandeln; das gereiche auch den Frohnberechtigten zum Vortheil, weil die Scharwerk stets mit Widerwillen und daher schlecht geleistet werde; auf einem in der Scharwerk gepflügten Lande werde oft mehr verdorben als genützt; mit weniger als der Hälfte guter, fleißiger Arbeiter

könne mehr gemacht werden, als mit einem Heer von Scharwerkern.

Man frage zwar, wo der Ersatz der arbeitenden Hände in der Erndte und bei andern nothwendigen Arbeiten sei. Aber jene Menschen, die vorher in der Scharwerk arbeiteten, würden schon selbst Arbeit um Lohn suchen, um ihre Geldreichniß für die umgewandelte Scharwerk leisten zu können.

In Bezug auf den Zehent möge festgesetzt werden, daß der Neubruchzehent gänzlich aufgehoben, der Blut- und Kleinzehent sogleich abgelöst, der Großzehent überall in eine Getreidegilt umgewandelt werde.*)

Wie denn der Zehentherr einen Anspruch darauf machen könne, daß ihm auch von dem Mehrgewinn, welchen der Zehenthold durch einen größeren Aufwand von Kraft, Arbeit und Capitalien, durch ingeniöse Verbesserungen erwerbe, ein Antheil zufalle? Ob nicht der Zehenthold durch diesen ungerechten Anspruch oft genug von Verbesserungen und fleißigerer Arbeit abgehalten werde?

Uebrigens habe der Zehentherr bei der Fixation einen unzweifelhaften Vortheil; er gewinne die nicht unbeträchtlichen Kosten für Einfexung und Ausdreschen des Zehents; die ständige Abgabe überhebe ihn des Nachtheils, welcher ihm aus schlechter Bewirthschaftung und Depravirung des

*) Nach dem Königlich Bayrischen Regierungsblatt, 1831, S. 231, waren am Schluß des Jahres 1830 die Zehnten von mehr als 1200 Gemeinden, Weilern und Höfen fixirt und trugen in dieser Form über 100,000 Fl. und 200,000 Scheffel Getreide ein.

Gutes, aus schlechtem Erndtewetter, aus Veruntreuung seiner Dienstboten entstehen würde.

Die Fixirung des Zehenten schlage zu einem Gewinn für die Moralität aus. Was für einen Eindruck es wohl auf den Bauer machen müsse, wenn er seinen Seelsorger mit seiner Köchin von Haus zu Haus ziehen und sich vor jedem Gänsestall mit dem Bauer und der Bäuerin streiten sehe? Ob es die Moralität der Pfarrkinder hebe, wenn sie mit ihrem geistlichen Lehrer des Besitzes wegen in Processen liegen?

Gegen diese Vorschläge sagte man: Ist es den Reformfreunden Ernst damit, daß sie den Guts-, Frohnd- und Zehentherren bei der Umwandlung ein volles Aequivalent ihrer bisherigen Rente wollen zukommen lassen, so heißt das ja nur die Last, die der Bauer bisher auf der rechten Schulter getragen, auf die linke legen. Wird der Zehent nicht gleich vom Acker aus eingefahren, so ist zu fürchten, daß von unredlichen Zehentholden nur die schlechtesten Früchte, nur der Abfall vom Getreide geliefert werde. Es ist für den Bauer immer unangenehm, wenn er von der schon eingefahrenen Erndte wieder einen Theil abgeben muß. Er wird sich zu Veruntreuungen verleiten lassen und so werden nach wie vor Processe unvermeidlich sein.

Und wenn man auch den Pfarreien in dem fixirten Zehent ein volles Aequivalent des früheren giebt, so erleiden sie doch dadurch einen Verlust, daß sie die Gebäude, deren sie bisher wegen des Naturalzehents bedurften, müssen verfallen lassen.

Digitized by Google

Durch die Aufhebung der gegenwärtigen Zehentperception werden viele Familien, die bisher bei dem Sammeln der Zehentgarben verwendet wurden und im Winter ihren Unterhalt in dem Zehentstadel fanden, Beschäftigung und Unterstützung verlieren. So gerade entzieht man dem gering bemittelten Landmann noch die letzte Gelegenheit, sich zu ernähren. Was nützt es, wenn man dem Einen nimmt, um dem Andern zu geben?

Bei schlechter Erndte würde der Bauer übrigens auch von dem fixirten Zehent einen Nachlaß begehren und der Zehentherr würde ihn kaum abschlagen können.

Was die gänzliche Ablösung der Leistungen und Reichnisse betrifft, so werden gerade die kleinen Eigengrundbesitzer unter derselben leiden. Kleine Leistungen, die ihnen als jährliche Rente eine Unterstützung waren, werden ihnen, wenn sie einzeln abgelöst werden, dann und wann nur ein geringes Capital einbringen, das sie nicht wieder anlegen können, das sie ausgeben, so daß ihnen ihre Rente unversehens und ohne daß sie den Ersatz merkten, entschwunden ist.

Abgeschaffte Lasten kehren übrigens meistens in einer anderen Gestalt wieder. Im Rheinkreise, in ganz Frankreich bezahlt man keine Laudemien mehr; allein die dem Staate dort früher zugeflossenen grundherrlichen Einnahmen mußten auf andere Weise aufgebracht werden: bei jeder Veräußerung nicht blos freier Landwirthschaftsgüter, sondern auch aller Häuser in den Städten so wie auf dem Lande müssen vier Procente des Kaufpreises als Enregistrements-

gebühr an die Staatskasse gezahlt werden, wozu noch anderthalb Procent für die Transscription kommen. Woher soll aber vor Allem das Geld genommen werden, um so viele Lasten abzulösen, so viele Abhängigkeit in Freiheit umzukaufen?

Die Freunde der Landescultur erwiederten auf diese Frage, es sei zwar wahr, daß die Landeigenthümer bisher wenig Credit haben, daß sie daher mit großer Schwierigkeit die Capitalien zur Ablösung der Grundlasten auftreiben würden, es sei ferner wahr, daß es für den Landeigenthümer schwer sei, ein auf sein Gut geliehenes Capital auf einmal wieder heraus zu zahlen: aber es sei auch wahr, daß es an Capitalien nicht fehle und daß es nur darauf ankomme, diesen Capitalien ihre Zinsen zu garantiren. Dieses könne man erreichen durch ein Ewiggeltinstitut, durch successive Heimzahlung des Capitals, oder durch eine Gesellschaft, welche sich gegenseitig die Capitalien garantire und die Zinsen berichtige.

Wird das Ablösungscapital, sagte man hiergegen, zu dem Fünfundzwanzigfachen der jährlichen Reichniß veranschlagt, so wird der ablösende Bauer nur verlieren, er wird höhere Interessen zahlen müssen, als die jährliche Naturalreichniß werth war. Ja selbst, wenn er nur das Funfzehnfache giebt, so wird er nichts gewinnen, die Zinsen des Capitals werden etwa dem Werthe der bisherigen Reichniß gleichkommen. Vor Allem aber, was für ein großer Unterschied ist es, ob ein Bauer zu dem Ewiggeltinstitut oder ob er zu seinem Grundherrn im Verhältnisse

des Schuldners steht. Das Ewiggeltinstitut wartet nicht, nimmt auf keinen Mißwachs Rücksicht, es fordert seine Interessen streng und auf die Stunde. Zuerst läßt es pfänden, nimmt dem Bauer die Mittel, um sich wieder aufzuhelfen, und läßt ihn endlich von Haus und Hof vertreiben.

Man denke sich alle Grundbesitzer in Bayern auf einmal als freie unbelastete Eigenthümer; wie lange wird sich dieser Zustand erhalten? Nicht länger als bis zur ersten Veräußerung des Gutes oder bis dasselbe in den Erbgang käme! Der neue Besitzer, da er für das verbesserte Gut einen höheren Kaufpreis als sein Vorgänger zu bezahlen hat, oder der Uebernehmer, welcher seinen Geschwistern ungleich größere Erbtheile oder Heirathsgüter zu entrichten haben wird, muß sein freies Anwesen mit Schulden belasten oder einen noch größeren Betrag jährlich an Capitalszinsen leisten als früher die grundherrlichen Prästanden betrugen.

Der dermalige Zehentpflichtige hat sein Gut um einen geringeren Preis erworben, weil es mit dem Zehent belastet ist und wenn er es als zehentfrei verkauft, so wird er den Kaufpreis um den Capitalsbetrag der früheren Zehentverbindlichkeit erhöhen. Der Käufer wird also den zehnten Theil seiner Erndte nur als den ihm gebührenden Betrag eines baar bezahlten Capitals zurückbehalten können.

Durch Umwandlung und Ablösung bildet sich also kein neues Verhältniß, sondern nur eine neue, vielleicht drückendere Form des alten Verhältnisses. Es giebt bis

Digitized by Google

jetzt Zehentholden, die sehr wohlhabend, und Bauern mit fixirtem Zehent, die arm sind; die Erfahrung zeigt gebundene gute und ungebundene schlechte Güter; die Zehnten, und Frohnden haben bisher bestanden und der Bauernstand mit ihnen; beklagt er sich, so ist der Grund der Klage vielleicht in ihm selber zu suchen. Auf den hie und da vorherrschenden Hang zu luxuriösem Lebenswandel, der Entsittlichung mit sich führt, auf den Mangel einer zeitgemäßen Dienstbotenordnung, auf die zuvielen Wirthshäuser, welche das Kneipenleben begünstigen, die zu vielen Kirchweihen, Feiertage und Tanzmusiken würde ein Gesetzgeber, welcher den Zustand des ackerbauenden Standes verbessern will, wohl hinzuweisen sein. Diese gesteigerte Rücksicht für die Sittlichkeit würde es möglich machen, die Frage nach der Berechtigung des Besitzers und nach der Macht, welche der Staat über den Besitz und seine Formen habe, ganz bei Seit zu lassen.

Ueber diese Rechtsfrage waren die Anhänger eines Culturgesetzes und die Gegner einverstanden. Kein Recht dürfe bei einer Reform der bäuerlichen Verhältnisse verletzt werden, sagten die Ersteren: nur dieses sei das echte und gerechte Gesetz, welches die Rechte Aller unter seine Obhut nehme; und von Closen räumte nur insofern dem Staate die Macht ein, in die Heiligkeit des Eigenthums eingreifend ein Recht aufhören zu lassen, als er für dies Recht vollste Entschädigung gebe.

Gut, wenn Ihr kein Recht verletzen wollt, antworteten die Gegner, warum redet Ihr gegen die rechtlichen

Formen, unter denen der Eigenthümer sein Gut zu nutzbarem Eigenthum dahingiebt. Die Worte Cultur, Freiheit, Humanität, unter deren Schutz Ihr kämpfet, dienen einem dem Eigenthum feindlichen Geist zum Versteck. Im Namen der Humanität könnt Ihr consequenter Weise Jemandem, der zwei rechtlich erworbene Röcke hat, den einen nehmen. Das Recht muß streng aufrecht erhalten werden, sonst weiß am Ende Niemand mehr was recht, was unrecht ist.

Kirche, Adel und Thron stehen fest auf Grund und Boden, und sie haben ein Recht auf dieses Bestehen. Rüttelt man am Grund und Boden, so rüttelt man an ihrem Bestehen, an ihrem Recht.

Befindet sich denn übrigens der Adel in einer so glänzenden Stellung? Er ist allenthalben heruntergekommen, er hat in jenen Jahren, als der Rechtshaß der Revolution auch nach Deutschland kam, viele Opfer bringen müssen. Warum hat man mit dem Grundholden so viel Mitgefühl und mit dem Grundherrn so wenig?

Die Abstimmungen von 22. und 23. August 1831 geben folgende Resultate. Die Kammer beschloß mit 86 gegen 10 Stimmen, die Staatsregierung zu bitten, daß auf den Grund der von dem Freiherrn von Closen gestellten 71 Anträge, die mit Abänderung und Zusätzen versehen waren, ein Gesetz über Landescultur möge erlassen werden. Sie beschloß, daß vor Allem der Grundsatz aufgestellt werde: die Gebundenheit der Güter ist aufgelöst, sie setzte ein Miminum für Gutszertrümmerungen fest, sie trug darauf an, daß der Zehent fixirt und daß in der Folge kein

Digitized by Google

Neubruchzehent eingeführt werde, daß der Frohnddienst in eine jährliche Abgabe umgewandelt werden könne, daß die Laudemien fixirt werden, daß alle Güter, welche dem Staat unter was immer für einer Form grundbar sind, in bodenzinsige Güter umgewandelt, für eine Umwandlung bei allem Grundbesitz von Corporationen und Privaten Normen aufgestellt werden, daß der Maaßstab der Ablösung für ständige Renten mit dem 25fachen Betrag, für unständige aber mit dem 20fachen Betrag der abzulösenden Rente angenommen werde; daß in den Kreisen des Königreiches unter Garantie des Staates zum Behuf der Ablösung der Grundlasten Creditanstalten errichtet werden mögen, welche Capitalien zu 4 Procent unter der Bedingung ausleihen, daß dieselben nur von Seiten der Schuldner aufkündbar und mittelst Annuitäten von 1 pCt. abzutragen seyen, daß der Wildstand vermindert, daß die Tanzmusiken auf dem platten Lande beschränkt, die Verordnungen hinsichtlich der abgewürdigten Feiertage strenger vollzogen werden.

Der Antrag v. Rottecks auf Abschaffung des Zehenten hatte in Baden eine kleine Literatur ins Leben gerufen. Pfarer Müller von Bettberg hatte in einem „Sendschreiben an v. Rotteck," Professor Birnbaum von Bonn in einer anonymen Schrift „über den Ursprung des Zehnten," Geh. Rath Zachariä von Heidelberg in einer Abhandlung „über

Aufhebung u. s. w. der Zehnten," diese letztere Last theils als eine höchst zweckdienliche und billige Abgabe, theils als ein Privateigenthum des Berechtigten vertheidigt, für welches, wenn es abgeschafft würde, die volle Entschädigung gereicht werden müsse. Genannte Schriften waren mit Beflissenheit unter die Abgeordneten vertheilt worden.

Die Discussion über jenen Antrag, welche vom 28. Juli bis zum 2. August dauerte, suchte zuerst die rechtliche Natur des Zehenten festzustellen. v. Rotteck hatte bei seiner Motionsbegründung den Zehenten für eine öffentliche Abgabe erklärt, der Commissionsbericht hatte behauptet, daß der Zehnte in seiner Entstehung „der Regel nach" eine vom Staat auferlegte Abgabe sei, er hatte aus der Zweifelhaftigkeit der Natur des Zehnten und aus den Rücksichten der Billigkeit gegen Pflichtige und Berechtigte herausgebracht, daß die Entschädigungssumme für den Zehnten auf das Funfzehnfache des Nettobetrages festgesetzt und zu $\frac{3}{5}$ vom Pflichtigen, zu $\frac{2}{5}$ vom Staat aufgebracht werden müsse.

Bei der Discussion wurden folgende Räsonnements einander gegen gestellt.

Achtung und Schutz für das Eigenthum, meinten die Einen, sei das Mindeste, was der Staatsbürger vom Staat erwarte. Zwar sei das Eigenthum dem Staate gegenüber nicht absolut, es unterliege gesetzlichen Beschränkungen: aber nach Regeln, die für alle Eigenthümer gleich sein müssen. Nach diesen Regeln sei auch der Zehente zu behandeln. Nur gegen vollständige Entschädigung könne der Eigenthü-

mer eines Zehenten gezwungen werden, auf sein Recht zu verzichten.

Selbst zugegeben, der Zehnte sei ursprünglich eine auferlegte Steuer gewesen, so habe er diese seine Natur bereits vor vielen Jahrhunderten verloren und es frage sich heute nicht: was war oder was sollte sein? sondern: was ist, was besteht als Recht? Das gemeine Deutsche Recht betrachte seit Jahrhunderten das Verhältniß des Zehntberechtigten zum Zehntpflichtigen als ein privatrechtliches.

Ob denn nun der Käufer eines Zehenten, der im Vertrauen auf die Loyalität der Gesetzgebung den vollen Werth des erworbenen Rechtes entrichtet habe, die Hälfte, ein Viertel seines Eigenthums opfern solle, blos weil der Zehnte vor mehr als tausend Jahren eine Steuer war? Ob man den Gläubiger eines Zehntberechtigten, indem man ihm die Hälfte seines Unterpfandes entziehe, einem ökonomischen Ruin entgegenführen und ihm, wenn er sich beklage, strafend zurufen wolle: Unglücklicher, warum hast Du den Baluzius nicht gelesen?

Uebrigens würde aus der staatsrechtlichen Natur des Zehenten nur folgen, daß die Gesammtheit die Pflicht habe, die Berechtigten zu entschädigen, nicht aber, daß die Entschädigung verkümmert werden dürfe. Man möge sich einmal eine Staatsgewalt denken, welche mit ihren Ständen beschließe, eine Territorialsteuer zu fixiren und, damit sie ein Capital aufbringe, zu verkaufen. Sie verkaufe auf solche Weise eine jährliche Grundlast von 10 Millionen

Digitized by Google

für 200 Millionen Gulden, die Censiten zahlen ihre Steuer an die Käufer oder ihre Rechtsnachfolger. Zehn Jahre nachher finde irgend eine Vernunft, daß diese Operation nicht vernünftig gewesen, daß die Steuer nicht fixirt werden durfte, daß diese Steuer gleich anfänglich ungleich aufgelegt, also ungerecht gewesen. Die Vernunft siege, die Steuer werde aufgehoben und den Käufern eine halbe Entschädigung bewilligt, als die mittlere Proportionale zwischen einem vollen Rechte und gar keinem Rechte. Was man wohl zu einer solchen Gesetzgebung sagen würde?

Hiergegen wurde zuerst bewiesen, daß der Zehnte ganz sicherlich staatsrechtlicher Natur sei. Welche ungeheure Dichtungsgabe gehöre dazu, die überall, fast in allen Ländern des christlichen Europa herrschenden Zehnten für Privatrecht zu erklären; daß privatrechtlich überall ein ausschließendes Eigenthum einiger weniger weltlicher und geistlicher Großen über den gesammten Grund und Boden entstanden und daß alle diese Herren unter fast ganz gleichen Bedingungen die Stücke ihres Eigenthums an Colonen vergabt hätten; und zwar ohne Unterschied, ob der Grund schlecht oder gut, von leichtem oder mühsamem Anbau, von reichem oder dürftigem Ertrag gewesen.

Aber den Zehnten selbst als Privatrecht angenommen, so sei der Zehntvertrag der wucherlichste, der sich denken lasse, so wucherlich, daß das rechtliche Gefühl ihn nothwendig verwerfen müsse. Es sei ein Vertrag, wie wenn Einer dem Andern eine Summe Geldes liehe mit der Bedingung, ihm jährlich 80 Procent als Zinsen da-

von zu bezahlen und zwar mit der Klausel der Unaufkündbarkeit des Capitals. Ob in diesem Fall die Gesetzgebung nicht das Recht haben würde, den Vertrag zu vernichten. Das ursprüngliche Capital des Zehentherren könne jedenfalls kein höheres sein, als der wahre Grundwerth, damals als der Grund und Boden übergeben ward, das Capital des reinen Ertrages jenes Grundes nach dem damaligen Zustand. Dieses Capital werde nach dem jetzigen Zustand von dem Zehnthold oft schon durch den Zehntbetrag eines einzigen Jahres bezahlt.

Wie man sich denn auf den factischen Zustand berufen könne? Wer denn ein Recht auf ewige Fortdauer eines factischen Zustandes habe? Ob man denn wirklich glaube, der Zehnte werde fortbestehen bis zum Ende aller Dinge? Ob man hoffe, das Licht des neunzehnten Jahrhunderts auszulöschen und die durch die Fortschritte der öffentlichen Meinung über ihr Recht belehrten so wie durch den Stand der europäischen Dinge im Selbstgefühl gestärkten Zehntholde abermals zur gedankenlosen Passivität der Hörigen des Mittelalters zurückzubringen.

Die Zehntabgabe widerspreche nun einmal dem Vernunftrecht. Dieses lehre, daß Freiheit der Person ohne Freiheit des Eigenthums unmöglich sei. Der Tag sei gekommen, welcher das Vernunftrecht zur allgemeinen Anerkennung bringen wolle. Durch die Petitionen von 400 Gemeinden werde klar bewiesen, wie sehr dieses Vernunftrecht die öffentliche Meinung beherrsche.

Der Werth des Zehnten sei gesunken, weil ihn die

öffentliche Meinung nicht mehr wolle. Ob es nicht unvernünftig wäre, für einen gesunkenen Werth den vollen Preis zu zahlen?

Nur durch Nachgiebigkeit gegen die öffentliche Meinung könne ein gewaltsamer Ausbruch derselben gehindert werden. Schon die Politik gebiete also, daß man vor dem bestehenden Zustande nicht eine zu religiöse Scheu habe, abgesehen davon, daß diese Scheu jegliche Aenderung an dem Bestehenden, selbst eine wohlmeinende und reformatorische verbieten würde.

Aber was ist das für ein Vernunftrecht, erwiederte man, welches sich gegen jedes bestehende Recht vernichtend verhält! Uns räth die Vernunft, das bestehende Recht zu achten, und was die Vernunft räth, haben positive Gesetze weislich verordnet. Mag die Entstehung des Zehenten sein, welche sie wolle: alle Untersuchungen über dieselbe laufen auf Träumereien hinaus oder stützen sich auf solche — genug der Zehentherr besitzt ihn und die Gesetze müssen jenen im Besitze schützen. Mag er ursprünglich durch bloße factische Gewalt eingeführt sein — auf was beruht denn der ursprüngliche Besitz weit ausgebreiteter Ländereien, Waldungen, Seen.

Die Natur hat freilich ihre Schätze allen Menschen eröffnet, die Gewalt Einzelner hat sich ihrer bemächtigt und Tausende, gleichmäßig dazu berufen, müssen ihrer entbehren. Will nun das Vernunftrecht das historische Recht umstoßen? Darf es dem reinen Vernunftrecht gemäß kein Eigenthum geben, als was mit eigner Kraft erzeugt,

Digitized by Google

bearbeitet und erhalten werden kann, dann müßte auch die Erbschaft, als mit dem Urrecht in Widerspruch, abgeschafft werden. Dann würde erst recht an die Stelle der sittlichen, gesetzlichen Gesinnung, der Schützerin des Eigenthums, die Gewalt treten, wir würden uns dem Zustande der Wilden nähern, das Eigenthum würde aufhören und das reine Vernunftrecht würde sich als Vernichtung alles Rechtes zeigen. —

So standen sich die Meinungen gegenüber. Beide Seiten, liberale, suchten sich zu nähern, indem sie es sich offen eingestanden, daß bei der vorliegenden Frage Widersprüche unumgänglich seien. Die Vertheidiger des stricten Rechtes machten die Concession, daß der Zehent etwas die Landwirthschaft Drückendes und Hemmendes sei, daß sie also im Grunde doch zu einer Abschaffung desselben ihre Hand bieten möchten, wenn man nur ein Mittel finde, das Recht und den Nutzen zu vermitteln. Die Freunde der Zehentabschaffung erklärten, daß sie ja weit entfernt seien, den Rechtsboden verlassen zu wollen, es komme ihnen gar nicht darauf an, mit den zuerst von ihnen aufgestellten strengen Grundsätzen in Widerspruch zu gerathen, sie möchten vor Allem etwas Ausführbares ans Tageslicht bringen, sie seien ja zu jeder gerechten und billigen Entschädigung der Zehentberechtigten bereit.

Und nach diesen Zugeständnissen konnte der Finanzminister v. Boeckh mit gutem Gewissen auftreten und sagen: „Die Regierung, meine Herren, will, was Sie wollen, sie will die Entfernung des Zehnten auf dem Wege

der Ordnung, auf dem Wege des Rechtes, sie will ihn entfernt wissen ohne Rechtsverletzung. Ueber den Neubruchzehnten und über den Blutzehnten sollen Ihnen noch auf diesem Landtage Gesetze vorgelegt werden." Durch ein allgemeines Bravo bezeugte sich die Kammer, daß sie mit der Regierung in vollständigem Einvernehmen stehe.

Die Kammer beschloß, den Großherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, welcher die Ablösung des Zehnten um den 15fachen Betrag anordne.

Denen, welche daran zweifelten, ob die erste Kammer dem Antrage beistimmen werde, weil dieselbe die Rechte und den Besitzstand ihrer Mitglieder gewiß wahren werde, antwortete Duttlinger: „Ich vertrete hier nicht die Zehentpflichtigen, sondern die Interessen des Landes, und die Mitglieder der ersten Kammer vertreten nicht die Zehentherren, sondern die Interessen des Landes; so lese ich meine Pflichten in dem Eide, den ich geschworen habe. Die Mitglieder der andern Kammer haben denselben Eid geschworen. Es darf nicht scheinen, als sehen wir die Mitglieder der ersten Kammer für die Berechtigten an, mit denen wir markten wollen."

Durch zahlreiche Petitionen war die Bayrische Abgeordneten-Kammer zur Besprechung auch der gewerblichen Verhältnisse des Vaterlandes aufgefordert worden.

Digitized by Google

Das Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825 und die Instruction zum Vollzug desselben waren es, derentwegen 57 Vorstellungen, Anträge und Beschwerden eingelaufen waren. Sämmtliche Gewerbsvereine von Aschaffenburg, von Bamberg, v. Fürth, v. Lichtenberg, v. Rotenburg a. d. T. 17 Gewerbsvereine von Augsburg, 21 von Erlangen, viele Gewerbsvereine von Bayreuth, Culmbach, München, 34 von Nürnberg, 28 von Regensburg, 24 von Schwabach, 40 Gewerbsvereine von Würzburg hatten in Petitionen die Wirkungen jenes Gesetzes geschildert und auf Revision, auf Abänderung desselben angetragen.

Am 28. Juli erstattete der Abgeordnete Hagen im Namen des dritten Ausschusses einen hundert und achtundsechzig Seiten starken Bericht, in welchem er die vorgebrachten Beschwerden beurtheilte. Sie bezogen sich im allgemeinen auf Uebersetzung der Gewerbe, auf hereingebrochene Nahrungslosigkeit, Verarmung und Entsittlichung. Der Referent knüpfte an seine Darstellung noch 28 Anträge und sechs Wünsche, welche sich auf die Hebung der Ehre und Intelligenz der Gewerbsgenossen bezogen.

Kaum waren die Berathungen über das Landesculturgesetz beendet, als diejenigen über das Gewerbswesen begannen. Sie dauerten vom 24. August bis zum ersten September.

Es giebt, hieß es, drei Systeme der Gewerbsgesetzgebung; das erste, das der Zünfte, beruht auf der ursprünglichen Theilung der Arbeit, welche zu fixiren in keines Menschen Macht liegt; es ist ein aristokratisches und ver-

Digitized by Google

schwand, wie alle Aristokratieen, als die fürstliche Macht sich ausbildete. Nun gab der Fürst des Landes die Bewilligung, ein Gewerbe zu treiben; zweites System, Concessionssystem. Das dritte stützt sich auf das natürliche Recht des Menschen, ein Gewerbe zu treiben, auf welches ihn Neigung und Verhältnisse anweisen, wenn es nur der bürgerlichen Gesellschaft nicht schädlich ist: System der vollständigen Gewerbefreiheit, Patentsystem.

Das System der Bayrischen Gewerbegesetzgebung gehört keinem dieser drei Systeme rein an.

Es ist zwar ein Concessionssystem, doch darf Niemandem, der die Befähigung zum Gewerbe und die Sicherung des Nahrungsstandes nachweisen kann, die Concession verweigert werden.

Das Gewerbsgesetz von 1825, diesem Systeme huldigend, wurde von der Regierung von vornherein für eine Halbheit, für ein bloßes Mittel, zur Gewerbefreiheit überzugehen, betrachtet. Der Instruction zum Vollzuge desselben lag dieser Gedanke der Regierung zu Grunde; sämmtlichen Kreisregierungsstellen ward insinuirt, sie hätten sich bei Verleihung von Concessionen über alle Bedenklichkeiten hinwegzusetzen und bei einem vorkommenden Zweifel stets zu Gunsten der Gewerbefreiheit zu entscheiden.

Das Gesetz selber, sagte man in der Kammer, hatte ganz förderliche Tendenzen: es sollte kein Zunft- und Kastenzwang dem geschickten Gewerbsmanne Fesseln anlegen oder ihm den Beitritt zum Gewerbe versperren; das Gesetz wollte eine weise Ausdehnung der Gewerbsbetriebe, es

Digitized by Google

wollte aber auch eine weise Einschränkung derselben, es wollte Sicherstellung gegen Beeinträchtigungen und Pfuschereien: es wollte die Hindernisse, welche dem Gewerbsbetriebe entgegenstehen, beseitigen, die Ausbildung der Gewerbe fördern, die Industrie im Allgemeinen heben, aber es wollte auch eine gewisse Ordnung in dem Gewerbsbetriebe beibehalten. Ueber diese Tendenzen ging die Instruction weit hinaus.

Der §. 2 des Gesetzes setzte als Bedingung zur Verleihung einer Concession fest, daß ein hinreichender Nahrungsstand nachgewiesen werde: der §. 10 der Instruction definirte dieses Nachweisen eines Nahrungsstandes dahin, es solle nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihrer Ausübung in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen seien, daß ein mit „den unentbehrlichsten" Hilfsmitteln zum „Beginnen" des Betriebes versehener Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können. Ja, die Instruction fügte hinzu, daß es bei allen Gewerben, deren Erzeugnisse nicht nothwendig auf örtlichen Absatz beschränkt seien, sondern sich entweder durch ihre Bestimmung oder durch Betriebsamkeit des Gewerbsinhabers einen ausgedehnten Markt verschaffen können, keiner weiteren Nachweisung des Nahrungsstandes bedürfe.

In dem Gesetz war ferner der Nachweis der Befähigung zu einem Gewerbe durch Prüfung gefordert. Die Instruction stellte es dem Bewerber frei, ob er sich von der Commission des Ortes, in welchem er sich niederzulassen

vorhabe, oder in jedem anderen beliebigen Kreis prüfen lassen wolle, auch überließ sie es ihm, sich, wenn er die erste Prüfung nicht bestanden, sogleich an eine zweite, dritte u. s. w. Commission zu wenden. Auch instruirte sie, daß wenn ein bereits ansäßiger Gewerbsmeister zu einem anderen Handwerk übergehen oder neben seinem bisherigen noch eines treiben wolle, von einer Nachweisung der Lehr- und Gesellenjahre und bei technisch verwandten Gewerben von der Fähigkeitsprobe Umgang genommen werden könne.

Das Gesetz gestattete den Gewerbsgenossen das Recht, wegen einer durch die Unterbehörden neu ertheilten Concession an die vorgesetzte höhere Stelle zu appelliren, der spätere Usus schloß jene von jedem Einspruchsrechte aus.

Durch das Gesetz war die Erlangung einer Niederlagsconcession an gewisse Vorbedingungen geknüpft; der §. 18 der Instruction gab die Niederlagsbefugniß völlig frei und machte sie nicht einmal von der Genehmigung der Ortsbehörde abhängig: es solle genügen, wenn derselben simple Anzeige gemacht werde.

Das Gesetz forderte von demjenigen, der sich übersiedeln wollte, einen erneuerten Nachweis der Fähigkeit und des gesicherten Nahrungsstandes; der §. 65 der Instruction erklärte, jede Uebersiedlung solle zwar wie jedes neue Concessionsgesuch behandelt werden, jedoch ohne weitere Erschwerung und mit Umgehung jeder neuen Anforderung in Bezug auf Nachweisung der Gewerbskunde. —

In Folge dieser Erweiterung eines Gewerbegesetzes bis zu einer fast vollständigen Gewerbefreiheit hat Bayern

Digitized by Google

in sechs Jahren einen Zugang von 17,000 neuen Gewerbsconcessionen erhalten. Die Beschwerden, welche bei der Kammer von 1831 eingelaufen waren, klagten also wegen Uebersetzung, Verarmung, Concurrenz, eingerissener Pfuscherei, Entsittlichung, Bettel, Unsicherheit des Eigenthums, größerer Sterblichkeit und Auswanderungen.

Die Debatte über diese Beschwerden ergab folgende Sätze und Gegensätze, Anträge und Gegenanträge.

Die ältern Gewerbtreibenden, sagten die Einen, mögen wohl allenthalben den Besitz mit den Neuconcessionirten höchst ungern theilen. Wer im Besitze ist, der ist immer ein Aristokrat und der kleinste ist oft der strengste.

Antwort: Es handelt sich hier nicht um Geltendmachung einer Aristokratie, sondern um Lebenkönnen oder Verhungern. Wenn ein Tisch für sechs Personen gedeckt ist und die Regierung giebt noch sechs anderen die Concession, sich an diesen Tisch zu setzen, so müssen entweder Alle hungern, oder auf Einen, der sich satt ißt, kommt immer ein Verhungernder.

Aber, hieß es weiter, aus dem Urrecht jedes Menschen auf Existenz folgt, daß es ihm gestattet sein muß, seine Geschicklichkeit zu Erringung seiner Existenz anzuwenden, wo und wenn es ihm am geeignetsten erscheint: es folgt aus jenem Urrecht das Princip der Gewerbefreiheit. Kein Bürger hat auf das Recht verzichtet, seine erworbenen Kräfte zu gebrauchen und das seiner Individualität anpassende Wohl zu erringen; was für ein Angriff auf die Rechte der Menschheit wär's, eines Bürgers Freiheit zu

Digitized by Google

beschränken, um dadurch dem Andern ein bequemes Leben zu sichern! Freilich, diejenigen, die durch Neuerungen pecuniäre Nachtheile zu erleiden scheinen, werden diese Neuerungen stets als gefährlich und destructiv verschreien, sie werden die Blößen des Eigennutzes mit dem prächtigen Aushängeschild wohlerworbener Rechte zu decken suchen.

Antwort: Im Gegentheil! Gerade das System der Gewerbefreiheit gründet sich auf den crassesten Egoismus, folglich auf Immoralität. Geht es mir wohl, so ist es gleich viel, wie es dem Andern geht, das ist die Maxime, die bei jenem System oben an steht. Einer sucht dem Andern seine Kunden abzuspannen, Einer den Erwerb des Andern zu schmälern, Einer den Andern zu unterdrücken, gleichviel, welches die Folgen für diesen sein mögen. Ist das nicht immoralisch? Uebrigens giebt es keine Freiheit ohne gesetzliche Schranken: ungebundene Gewerbefreiheit wird zur Gewerbewillkür. Ihr macht ja selber das Existenzrecht eines Menschen von seiner Fähigkeit abhängig: nun gut, so gebe man der Regierung auf, daß sie die Fähigkeit eines Menschen mit Strenge untersuchen lasse, bevor ihm die Erlaubniß werde, ein Geschäft zu errichten.

Wie? Ihr, die Ihr für Preßfreiheit votirt, die Ihr in jedem anderen Kreise der menschlichen Thätigkeit die Bevormundung der Regierung von Euch weiset, die Ihr den Grund und Boden frei machen wollt, Ihr wollt die Selbstbestimmung des Menschen in Bezug auf Gewerbebetrieb hemmen?

Antwort: Die constitutionelle Freiheit schließt die

Digitized by Google

beaufsichtigende Einwirkung der Regierung in alle Kreise des Lebens nicht aus.

Das regierungsmäßige Gegentheil derjenigen Gewerbefreiheit, die Ihr Gewerbewillkür nennt, ist aber gerade der Art, daß es ebenfalls nur in Willkür ausschlagen kann. Wollt Ihr der Regierung die Aufgabe stellen, daß sie nur, nachdem sie das dringende Bedürfniß erkannt, eine Concession ertheile, so läßt sich auf das Bedürfniß oder die Bedürfnißlosigkeit immer erst aus dem Erfolge schließen, den ein neu gegründetes Gewerbe hat. Die Regierung wird also, weil sie von vornherein entscheiden soll, immer nur nach Willkür entscheiden können. Das Gleiche ist der Fall, wenn die Regierung nur, nachdem sie den Fleiß und die Erwerbsfähigkeit eines concessionirten Meisters erkannt, demselben die Ansäßigmachung und Heirathserlaubniß ertheilen soll. Nur keinen Rückschritt! Immer vorwärts! vorwärts! Antwort: Ein Wanderer, der auf seinem Wege an einen Abgrund kommt, wird der auch immer vorwärts! vorwärts! rufen? Er wird keinen Schritt weiter thun, es müßte denn sein, daß er direct vom Bockkeller käme.

Wir haben den Abgrund hinter uns: das war das Zunft- und Kastenwesen. Der Schlendergang des Zunftwesens brachte Pfuscher hervor, während die Gewerbefreiheit, die Concurrenz in ihrem Gefolge, Jeglichen antreibt, seine Erfindungsgabe fleißig anzustrengen. Die Zünfte beuteten das consumirende Publicum aus, während die Concurrenz die Producte zu Gunsten des Publicums billig macht.

Digitized by Google

Antwort: Da jetzt die Prüfung, welche früher durch die Zunftmeister angestellt wurde, so obenhin betrieben wird, so bringt gerade der neue Usus Pfuscher ins Gewerk, und da mit der Erlangung einer Concession auch das Ansäßigkeitsrecht in einer Gemeinde verbunden ist, so sind die Gemeinden endlich gezwungen, eine Menge brodloser Pfuscherfamilien zu ernähren. Man schmähe doch die alten Zünfte nicht, auch sie waren der Vervollkommnung der Gewerbe günstig. Unter der Herrschaft des Zunftwesens wurde das Schießpulver, das Leinenpapier, die Buchdrukkerkunst, die Luftpumpe, die Augengläser, die Taschenuhren u. s. w. erfunden: der Deutsche Kunstfleiß war zum Sprichwort geworden. Der Bürgerstand war damals wohlhabend, die Städte blühten. Die Zünfte müßten ihrem Wesen nach immer noch bestehen, man hätte nur einige zeitgemäße Verbesserungen anzubringen gebraucht. Es handelt sich hier um die Existenz eines wohlhabenden Mittelstandes, der in seiner compacten Weise Hauptstütze des Bestehenden ist, der aber durch maßlose Concurrenz in eine darbende, frivole, grundsatzlose, egoistische Masse umgewandelt zu werden droht. Glücklich der Staat, der auf dem Wege zur Gewerbefreiheit noch zur rechten Zeit umkehrt. Gewerbsvereine müssen als berechtigte, berathende eingeführt, ihnen muß die Prüfung der Gewerbscandidaten überlassen, der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf Gewerbe wieder hergestellt werden, damit die Städte nicht gänzlich sinken.

Gerade der Umstand, sagte man hiergegen, daß das

Digitized by Google

alte Verhältniß zwischen Stadt und Land verschwunden ist, sichert die Existenz und den Wohlstand eines Mittelstandes. In Bayern herrscht nicht das Fabriksystem, es giebt hier eine Menge selbstständiger Meister, die am eignen Heerde entweder auf eigene Rechnung oder auf Bestellung für einen bestimmten Verleger arbeiten. Sie haben ein kleines Eigenthum, ein Haus, ein Stück Feld, eine Kuh oder noch einige Geisen. Dies Verhältniß darf nicht gestört werden. Ist es denn gerecht, dem Gewerbsmanne vorschreiben zu wollen, an welchem Orte er sein Gewerbe treiben müsse? Kann er nicht vielmehr fordern, daß er sich da niederlassen dürfe, wo er am wohlfeilsten fabricirt? Sollen wir vielleicht wieder Wache halten an den Thoren, um ein Paar Stiefel, welche ein Landschuster in die Stadt bringt, wegzunehmen?

Antwort: Man höre dagegen folgende Thatsachen. Nach dem letzten Gewerbegesetz haben Bewerber, welche in den Städten die Aufnahme nicht erhielten, sich an die nächsten Landgerichte gewandt, in denen sie die nachgesuchten Concessionen ohne Umstände erhielten. Die Behörden, unbesorgt wegen der Erhaltung des Nahrungsstandes in den ihrer Aufsicht nicht unterworfenen Städten, gestatteten solche Ansäßigmachungen unmittelbar an den Grenzen der städtischen Gemeinden, nicht zweifelnd, daß ihre Ansiedler schon dieser Nachbarschaft wegen ihre nothdürftige Nahrung finden würden. Nun haben die Gewerbsleute in den Städten größere Lasten zu tragen: Wohnung, Verkaufsläden, Arbeitslöhnung, Landwehrsverbindlichkeit, das Alles fordert

Digitized by Google

von ihnen den Aufwand größerer Summen, folglich ist ihnen die Concurrenz der Gewerbsleute aus den Landgemeinden eine sehr gefährliche.

Aber eine Concurrenz, die, weil sie die Waaren billiger macht, wieder zum Vortheil des consumirenden Publikums ausschlägt.

Antwort: Ist das ein wirklicher Vortheil, den der eine Theil des Publikums auf Kosten des anderen davonträgt? Zu welchem Vortheil übrigens die Concurrenz gereiche, ersieht man daraus, daß das Publikum bei einer Uebersetzung des Metzgergewerkes stinkiges Fleisch, bei einer Uebersetzung des Bäckergewerkes alte Waare, und von den anderen Gewerbsleuten solche Waaren bekommt, die des gedrückten Preises wegen leichtsinnig und nur für den Augenblick gemacht werden müssen. Gewerbswillkür und Concurrenz ist der Sturz alles Gewerbes überhaupt, weil ein reeller Geschäftsbetrieb ohne Ehre, die früher Zunftehre war, und ohne Moralität, die früher Zunftmoralität war, nicht bestehen kann.

Doch wir sehen gar nicht den gesunkenen Zustand, über den Ihr Euch beklagt; seht diese prächtigen Läden — Zeichen der Gesunkenheit, weil man jetzt nur noch durch äußere Pracht und Schein anlocken zu können glaubt —

Die Salzconsumtion hat zugenommen — Zeichen, daß man in seiner Armuth und Herabgekommenheit schon hauptsächlich auf Kartoffeln mit Salz angewiesen ist —

Digitized by Google

Das Capital der Brandassecuranzgesellschaft ist in der Zeit von fünf Jahren um 29 Millionen gestiegen —

Zeichen der Armuth, weil gerade der Verschuldete sein Haus recht hoch versichert und dann wünscht, es möchte abbrennen, damit er nur etwas Geld herausbekomme —

Die Ehen haben sich in der Zeit von 1825—1830 bedeutend vermehrt —

Schlimm genug! Jeder Handwerksbursch darf jetzt ein Geschäft anlegen, wird ansäßig, heirathet und wird der Stifter einer Bettlerfamilie —

Aber der eheliche Zustand ist ein moralischer, jeder Mensch hat ein Recht auf die Ehe —

Arme Ehen jedoch befördern die Immoralität und hindern gute Kindererziehung.

Die Armuth, sagten die Vertheidiger der Gewerbefreiheit und Regierung weiter, ist eine Schickung, der man sich ergeben muß und welcher keine Gesetzgebung abhelfen kann. Es giebt Gewerbe, die schon nach ihrer Natur nicht reichlich nähren, sondern nur den Taglohn und höchstens einen kleinen Ueberschuß gewähren. Dem Loose eines Familienvaters, der ein solches Gewerbe gewählt hat, in eine Krankheit fällt oder den das Alter beschleicht, kann durch die weiseste Regierung nicht vorgebeugt werden. Bei Vielen ist die Armuth aber auch Folge der Ueppigkeit, der Maaßlosigkeit im Ausgeben, welcher wiederum keine Regierung, so wie die Regierungen heutzutage liberal sind, entgegentreten kann. Es giebt Gewerbtreibende, welche, verführt durch den Wohlstand anderer Gewerbsgenossen, verführt durch die Eitelkeit

Digitized by Google

der Weiber, durch Lotterie, durch die eitlen Erwartungen, die sie erregt, sich ungemessenen Genüssen hingeben, Handwerker, denen es nicht genügt, durch Fleiß zu einem mäßigen Vermögen zu gelangen, sondern die wünschen, schnell und mühelos reich zu sein oder doch so zu leben, als ob sie reich wären.

Antwort: Gerade früher gab man mehr aus als heute. Da, wo der Gewinn sparsam zufließt, da, wo für das Nothwendige die Groschen und Sechser nicht eingehen wollen, da fürchte man nicht, daß Ueppigkeit die Gewerbsleute ruinire. Es ist im Gegentheil bereits dahin gekommen, daß viele Gewerbsleute in der Hauptstadt Abends noch nicht wissen, ob und wo sie am andern Morgen Arbeit und Brot finden werden. Nicht Gewohnheit, wohl zu leben, nicht das Bestreben, leicht zu erwerben, ist es, was die heutigen Gewerbsleute charakterisirt. Jeder hat mit dem Hausbedarf genug zu thun, muß genau rechnen, fleißig arbeiten, sonst kommt er nie dazu, sich einen Nothpfennig zurückzulegen. Freilich ist der Handwerker jetzt fast schon zum Taglöhner herabgesunken; der Geldaristokratismus wird den Mittelstand noch aussaugen und unterdrücken. Schon ist demjenigen, der im Großen fabriziren kann, gestattet, überall Niederlagen anzulegen. Der Handwerker, der es durchzusetzen vermag, daß er einen Laden eröffnet, concurrirt auf eine gefährliche Weise mit seinem Gewerbsgenossen, der keinen Laden hat. Kein Gewerbsmann sollte Niederlagen halten dürfen als bei Kaufleuten, noch weniger sollte

Digitized by Google

er seinen Laden auch noch mit fremdem Fabrikat ausstatten dürfen. —

Aber das natürliche Recht nicht allein, sondern auch frühere Verordnungen bringen es mit sich, daß Jeglicher seine Producte an jeglichem Orte veräußern und Niederlagen errichten darf. —

Das Handeltreiben des Handwerksmannes untergräbt die Moral. Besorgt die Frau den Laden, so leidet die Haushaltung, Kinder und Hausgenossen bleiben ohne Aufsicht; besorgt ihn die erwachsene Tochter, welchen Verführungen ist die arme unerfahrene Person ausgesetzt! Der Laden täuscht die Abnehmer: sie glauben solide Waare zu kaufen und kriegen Fabrikarbeit. Das Ladenhalten hindert den Aufschwung der Gewerbe, weil der Handwerksmann abgehalten wird, sich nur mit Verfertigung und Verbesserung seines Fabrikats zu beschäftigen; es greift in die Rechte der Kaufleute ein und schleppt das Geld ins Ausland. —

So soll also eine Ständesonderung, eine Theilung der Arbeit nach Art der Zünfte wieder eingeführt werden? Man erwarte nicht von dem liberalen Sinne der Regierung, daß diese die unausführbare Arbeit übernehme, den Gewerbebetrieb bis ins Kleinste zu beaufsichtigen und zu bevormunden! —

Wenigstens muß den Gewerbsvereinen und den Gemeinden eine Aufsicht, zum Beispiel über Lehrjungen und Gesellen gestattet sein. Bei den gedrückten Preisen hilft sich jetzt der Meister damit, daß er eine Menge Lehrjungen

Digitized by Google

annimmt, denen er keinen Lohn zu geben braucht, für die er sogar noch Lehrgeld erhält. Und wenn er sie noch etwas lehrte! Aber er braucht sie als Domestiken, zum Kinderwarten — Concurrenz der Lehrjungen mit den Kindermädchen. Hat so ein Bursche, wie man sagt, ausgelernt, so ficht er als unwissender Gesell im Lande herum und fällt endlich als unwissender Meister seiner Gemeine zur Last. Es muß ein Maximum für die Zahl der Lehrburschen, die ein Meister halten dürfe, angesetzt werden. — Beschränkung der Freiheit! Wer will bestimmen, wenn er nicht willkürlich bestimmt, wie viel Lehrlinge ein Meister zweckmäßig gebrauchen könne. —

Das Fechten muß streng verpönt, für die Gesellen eine bestimmte Wanderzeit angesetzt und eine Definition gegeben werden, was es heiße, in die Fremde gehen.

Da nun, so schlugen diejenigen, welche die Gewerbe durch strenges Gesetz heben wollten, weiter vor — da nun bei der laxen Ausführung des Gewerbsgesetzes immer ein Uebermaaß der Production stattfinden wird, so möge die Regierung Niederlagen anlegen, in welchen zur Hebung derer, welche ihre Arbeit nicht loswerden können, die Producte zu den niedrigsten Preisen angekauft werden. Auf dem Wege der Versteigerung würden diese Waaren dann loszuschlagen sein. —

Concurrenz der Regierung mit den Handwerkern! Noch größerer Druck der Armen, welche ihre Waare „zu den niedrigsten Preisen" losschlagen sollen! Und Ungerechtigkeit gegen die, welche noch etwas haben, deren Waare

in Folge jener Versteigerungen im Preise sinken wird und die endlich selber zu solchen werden müssen, welche für die Königl. Niederlagen „zu den billigsten Preisen" arbeiten!

Zu niedrigen Preisen muß aber angekauft werden, weil sonst gleich Jeder unter dem Vorwande, keinen Absatz zu finden, kommen und seine Producte einschwärzen würde, um sich die weitere Mühe des Absatzes zu ersparen. — —

Die Majorität der Kammer vereinigte sich endlich zu folgenden an die Staatsregierung zu bringenden Anträgen: Bei Verleihung einer Gewerbsconcession möge nicht blos der Nahrungsstand des Bewerbers, sondern auch jener der bereits Berechtigten berücksichtigt werden; bei unproductiven örtlichen, in der Regel auf den Bedarf des Ortes beschränkten Gewerben mögen neue Concessionen nur im Falle des Bedarfes verliehen werden; es möge gesetzlich bestimmt werden, daß künftig nur denjenigen neuen Gewerbsmeistern die Ansäßigmachung und Heirathserlaubniß ertheilt werden solle, welche hinreichende Beweise ihres Fleißes und ihrer Erwerbsfähigkeit geliefert haben, daß ferner, ehe einem Concessionisten die Ansäßigmachung gestattet und die Verehelichung bewilligt werde, vorerst die betheiligte Gemeine vernommen und derselben die Berufung zur zweiten Instanz offen gelassen werde. Es möchten die Polizeibehörden, Magistrate und Kreisregierungen angewiesen werden, aufmerksam zu sein, daß durch Verleihung neuer Gewerbsconcessionen die bereits vorhandenen Gewerbsleute in ihrem Wohlstande nicht erschüttert werden, ohne jedoch das natürliche **Recht eines jeden einzelnen Staatsbürgers zur Ansäßig-**

Digitized by Google

machung auf ein Gewerbe, das ihn und seine Familie ernähren kann, auf eine willkürliche Weise zu beschränken." Es möchte die Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes bald aufgehoben werden. Es möchten in die Gewerbsordnungen Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Annahme allzuvieler Lehrlinge aufgenommen, es möchte insbesondere bestimmt werden, daß jeder Meister nur so viel Lehrlinge annehmen dürfe, als derselbe zweckmäßig zu beschäftigen vermöge, und daß hierüber die Vereinsvorsteher zu wachen haben. Es möchten Bestimmungen über das Wandern, die Wanderbücher erlassen, strenge Maßregeln gegen das Fechten angeordnet werden, und daß jeder Meisterrechtsbewerber verbunden sei, sich ausschließlich bei der von der Polizeibehörde des Orts seiner Ansäßigmachung angeordneten Prüfungscommission prüfen zu lassen. Es möchten in allen kleineren Städten und Märkten, wo bisher die Innungen bestanden, auch Gewerbsvereine errichtet werden. Um die Ehre der Gewerbsgenossen fester zu begründen, möchte kein Stand im Staate von Betreibung der Gewerbe gesetzlich ausgeschlossen werden. In allen Kreishauptstädten möchten Gewerbsschulen errichtet, in allen Kreisen besondere Gewerbsstatistiken hergestellt und fortwährend ergänzt werden.

Die Kammer stellte im Ganzen sechzig Anträge, welche am 12. September an die Kammer der Reichsräthe gingen.

Die Anstellung des Hauptmanns v. Möllenbeck als Censor in Karlsruhe war es während dessen, in welcher die Badischen Abgeordneten eine illiberale Handlung der Regierung zu erkennen und rügen zu müssen glaubten.

Diese Maßregel, sagte Welcker am 20. Juli, habe überall einen fatalen Eindruck gemacht, ja, noch anderweitige Thatsachen, die damit in Zusammenhang stehen, könnten diesen Eindruck wohl verstärken und in Manchem sogar einen Zweifel über das wahre System der gegenwärtigen Vertreter der Krone erregen. Finde sich schon jetzt der Constitutionalismus in den politischen Zeitungen Badens wenig vertreten, sei es vielmehr einer Badischen Zeitung gestattet, die absoluten Staaten zu preisen, die constitutionellen aber, besonders die kleinen, als verächtlich und unglücklich darzustellen, die Wirksamkeit der Ständeversammlung und das ganze ständische Wesen mit Spott und beleidigenden Ausdrücken anzugreifen, selbst die Minister, insofern sie „den Neuerern" sich blindlings hingäben, als kopflos darzustellen und einen Badischen Polignac herbeizuwünschen, so werde fast die Versicherung derer glaublich, welche für das Jahr 1831 ein gleiches Reactionssystem wie im Jahre 1825 prophezeien.

v. Rotteck fügte hinzu, bei dem vorliegenden Falle seien sehr hohe und wichtige Interessen des Staates im Spiel. Wie man denn in dieser so verhängnißreichen Zeit, während Baden mit dem benachbarten Französischen Staate in so innigen Verhältnissen stehe, diesen anticonstitutionellen Franzosenfeind habe zum Censor machen können!

Digitized by Google

Staatsrath Winter erklärte, es sei das verfassungsmäßige Recht der Regierung, zu allen Stellen, Aemtern und zum Vollzug der Gesetze überhaupt zu ernennen, wen sie für tauglich halte. Die Regierung könne sich irren, aber nie habe sie hinterhaltene Gedanken; es müsse doch nicht so schlecht mit einem Ministerium stehen, das den Muth habe, sich im eignen Lande, unter eigner Censur, schmähen zu lassen. Ferner fand der Staatsrath Winter in der vorliegenden Sache nur eine Privatangelegenheit des Redacteurs der Karlsruher Zeitung: beklage sich dieser nicht über den neuen Censor, so habe sich auch Niemand weiter zu beschweren.

In der Sitzung des 30. Juli nannte Herr Winter die Berathung des zwanzigsten eine „deplorable, in Bezug auf die öffentlichen Verhältnisse;" Herr Welcker griff jenes Wort auf und nannte die Berathung eine deplorable wegen der Schritte der Regierung, die sie veranlaßt, und Herr Winter erklärte diese Wendung des Ausdruckes nun wieder für eine schwere Beleidigung gegen die Regierung.

Die Prüfungen, welche die Budgetcommission über die Verwendung der Staatsgelder in den Rechnungsjahren 1827, 28 und 29 anstellte, gaben der zweiten Badischen Kammer Gelegenheit, dem Reactionssysteme der Restaurationszeit den Proceß zu machen, und, insofern die Vertreter desselben noch an der Spitze der Geschäfte standen, der Regierung über ihre Angestellten und über ihr Verhältniß zu ihnen eine Lection zu geben. In den Nachweisungen der Militäradministration fand die Budgetcommission eine

Form des Kriegsrechnungswesens eingehalten, welche die Klarheit, Vollständigkeit und Wahrheit der Darstellung verletze. Wirkliche und scheinbare Einnahmen und Ausgaben seien vermischt aufgeführt, durch gewisse Rechnungsmanipulationen habe sich die Kriegscasse größere Zahlungen der Staatskasse an sie verschafft, die Gehalte für den Kriegsminister, für den Chef des Gardebataillons, für den Chef des ersten Regiments seien als verausgabt angeführt, trotzdem daß diese drei Stellen nicht besetzt gewesen seien.

Die Commission trug in ihrem Berichte darauf an, bei Sr. K. H. dem Großherzog wegen *willkürlicher Ueberschreitung verschiedener Etatspositionen, wegen willkürlicher* Ausgaben, wegen *ungeeigneter* Rechnungsmanipulationen, gegen die *Militäradministration* und ihren verantwortlichen Chef, den Generallieutenant v. Schäffer, Beschwerde zu führen, auch einige Positionen nicht anzuerkennen und auf den Ersatz derselben anzutragen.

In einem am 4. August verlesenen Berichte und in der Discussion über diese Anträge, welche vom 16. bis zum 20. August stattfand, wies der Präsident des Kriegsministeriums einige Tadel gegen seine Rechnungsführung als unbegründet, die Verantwortlichkeit aber, die man ihm zuschieben wollte, gänzlich zurück. Er sei weder verantwortlicher Kriegsminister, noch sei er es je gewesen. Der höchstselige Großherzog habe sich vielmehr selber die höchste Leitung dieses Departements vorbehalten gehabt, er habe auch den Gehalt des Kriegsministers bezogen. Er, von Schäffer, habe meistens nur auf höchste specielle Befehle,

Digitized by Google

auf höchste Weisung, auf höchste besondere Ordre gehandelt und Gelder verausgabt. Ferner bestehe die Militärverwaltung aus zwei Abtheilungen: dem Generalcommando, dessen Organ die Generaladjudantur und von dessen Bestimmung die Bewegungen der Truppen, die Organisation und Formation des Militairs, das Avancement, die Verheirathung, Entlassung, Pensionirung der Offiziere abhängig seien — und dem Kriegsministerium. Während letztere Abtheilung sich so wenig in die Functionen des ersteren zu mischen habe, daß es keine zwei Soldaten vom Mühlberger Thor bis zum Durlacher commandiren könne, müsse es auf Anweisung des ersteren stets in die Kasse greifen. Sei das Kriegsministerium so schon stets abhängig, könne man so schon kaum von einem verantwortlichen Präsidenten desselben sprechen, so sei es unter dem höchstseligen Großherzog, welcher Chef des Generalcommandos und des Kriegsministeriums zugleich gewesen, gar zum bloßen Mittel geworden. Der höchstselige Großherzog habe sich auch die Gehalte eines Chefs des Gardebataillons und des ersten Regiments auszahlen lassen. —

Zum ersten Male seit ihrem Bestehen sollte die Badische Volksvertretung eine Beschwerde gegen einen Diener des Fürsten berathen. Die Erklärungen des Kriegsministers, aus denen hervorging, wie unumschränkt und allen Gesetzen des Constitutionalismus zuwider der verstorbene Großherzog gehandelt, jene Erklärungen, welche, was die Verfassung gerade verhindern sollte, die Person des Monarchen an die Stelle des verantwortlichen Ministers scho-

Digitized by Google

ben, erschwerten die Entscheidung der Sache. Es lag nun der Badischen Kammer ob, den Namen des verstorbenen Großherzogs wiederum aus der Debatte zu entfernen, damit nicht der gegen den Herrn v. Schäffer ausgesprochene Tadel zu einem Tadel gegen den vorigen, unverletzlichen, Regenten werde, zu einem Tadel zugleich, der, weil er Keinen vollständig traf, seiner Natur nach wirkungslos sein mußte.

Würden die Gründe des Herrn v. Schäffer, sagte v. Itzstein, für haltbar angenommen, so würden sie die Verfassung zu einem lächerlichen Zerrbilde machen. Das sei ja eben das Wesen und der Lichtpunkt der Repräsentativverfassung, daß der Fürst, seinem Volke und dessen Vertretern gegenüber, in jener Würde, Unantastbarkeit und Heiligkeit erscheine, die ihn als den Herrscher des Volkes umgeben müssen, daß aber die unumschränkte Gewalt, welche mit der heutigen Bildungsstufe der Völker nicht mehr vereinbarlich sei, dadurch gebrochen und beschränkt werde, daß seine Minister verantwortlich seien. Der Regent könne nicht Minister sein, weil er nicht verantwortlich sein, nicht in Anklagezustand versetzt werden dürfe.

Möge es sein, daß der verstorbene Regent häufig und sogar als Regel unmittelbare Befehle gab, die, sobald der Staat eine Repräsentativverfassung hatte, zu dem Bereiche der verantwortlichen Minister gehörten, möge es schwer und unangenehm gewesen sein, dem fest ausgesprochenen Willen des Fürsten zu widersprechen, das habe nichts an

den Pflichten eines den Kammern verantwortlichen Dieners des Fürsten ändern können.

Der Herr Präsident des Kriegsministeriums habe, wenn sein Widerspruch gegen ein unconstitutionell erlassenes Gebot nicht durchdrang, von seiner Stellung abtreten müssen. Das habe er auf seine Gefahr hin unterlassen. —

Es wäre, antwortete v. Schäffer, durch meinen Rücktritt auch nicht viel besser geworden. „Wenn Sie, meine Herren, Alle wie Sie hier versammelt sind, Einer nach dem Andern Kriegsministerialpräsident geworden wären, und es hätte sich Einer nach dem Andern zurückgezogen, es hätte doch immer ein Präsident sein müssen: und wenn es auch in Baden keinen mehr gegeben hätte, so hätte es in Deutschland welche gegeben, und wir hätten so viele Expräsidenten als Sapeurs. Was ich gethan und verhindert habe, davon spricht man nicht, aber für das, was ich nicht habe verhindern können, soll ich jetzt verantwortlich sein." —

In diesen Worten, replicirte Welcker, liegt ein Mißtrauen gegen die Kraft der Gerechtigkeit, gegen die Kraft des Rechtes und der Wahrheit, ein Mißtrauen, welches nur in den Zeiten eines tief gesunkenen Menschengeschlechts gegründet sein kann. Und wenn wir auch nach und nach so viel Kriegsministerialpräsidenten nöthig gehabt hätten, als wir Sapeurs haben, jeder Minister behielt doch immer die Pflicht, seine Persönlichkeit der Ehre und dem Rechte zu opfern.

Digitized by Google

v. Itzstein sprach zwar die Lösung für die vorliegende Schwierigkeit aus, eine Lösung aber, die dem Liberalen keine war, weil sie an die Stelle der Person, über die man Beschwerde führen wollte, die Zeit setzte, „die Zeit vor 1830," die man nicht in Anklagestand versetzen konnte.

Gerade darum, hieß es in der Kammer, müsse die Volksvertretung zeigen, daß sie es mit der durch die früheren Jahre angegriffenen Verfassung ernst nehme: man müsse in einer Beschwerde gegen eine einzelne Person, welche sich der Zeitkrankheit fügte, diese Krankheit selber einer Beschwerde unterwerfen und die Abschaffung ihrer üblen Folgen möglich machen. Man wolle nicht einmal an diese bestimmte Person des Herrn v. Schäffer, man achte, man ehre ihn; doch komme es hier auf das Recht und auf die Aufrechterhaltung eines Systems an.

Die Kammer beschloß mit überwiegender Majorität, bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge gegen die Militäradministration und ihren verantwortlichen Chef Beschwerde zu führen, mehrere Ausgabspositionen zu mißbilligen und theils nachträglich zu bewilligen, theils auf Ersatz dafür anzutragen, und den Regenten unterthänigst zu bitten, daß die Mißbräuche in der Militäradministration abgestellt, derselben auch ein strenger Haushalt aufgegeben werde.

Der Beschwerde, welche das Recht zum Siege führen sollte, gingen zur Seite und folgten neue Anträge auf Erleichterung der Volkslasten, eine Erleichterung, welche, auf dem Wege des Rechtes errungen, dem Rechte gleichfalls zur Verherrlichung dienen sollte. „Weil die in dem Salz-

Digitized by Google

preise enthaltene hohe Steuer die ärmere Volksklasse unverhältnißmäßig belaste, die Viehzucht, den Ackerbau und viele Gewerbe lähme," beschloß die zweite Kammer, den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes zu bitten, wodurch der Preis des Kochsalzes auf den Salinen von $3\frac{1}{2}$ auf $2\frac{1}{2}$ Kr. und in gleichem Verhältniß auch der Preis des Viehsalzes herabgesetzt werde.

Dem Antrage des Abgeordneten Welcker gemäß wollte man den Großherzog ferner bitten, die bisherige Tax-, Sportel- und Stempelordnung für aufgehoben zu erklären und statt dieser eine möglichst vereinfachte Stempelordnung vorzulegen.

Und wenn auch die Kammer neun landesherrliche Declarationen, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend und in den Jahren 1823 bis 1830 erlassen, am 3. September für ungiltig erklärte, weil sie den Kammern nicht vorgelegt seien, so stand sie doch nicht im Gegensatze zur Regierung, sie war überzeugt, daß die Regierung, gleich ihr, das Recht wolle, daß sie, gleich ihr, das Wohl des Volkes zu ihrem Augenmerk machen werde.

Ein Kampf zwischen der Badischen Volksvertretung und der Regierung fand nicht statt. Die Volksvertreter, welche, um das Recht zu wahren, die Rechte, auch wenn sie sich befeindeten, nicht verletzen durften, wurden, so oft sie von dem „Recht des Volkes" sprachen, durch ihren Respect für andere Rechte immer dahin gebracht, daß sie „Volksrecht" mit „Erleichterung des Volkes" identifizirten und also einen Begriff an die Spitze stellten, bei dem sich

Digitized by Google

Regierung und Vertretung des „Volkes“ in Frieden begegnen und die Hand drücken konnten, wohlgemerkt, so lange es nur auf Anerkennung des Grundsatzes ankam.

Das Kurfürstenthum Hessen war der Staat, in welchem die Entfremdung der constitutionellen Gewalten sich äußerlich und offen durch eine Art Emigration des Fürsten dargelegt hatte. Hier konnte man nicht ohne Resultat bleiben.

Im Namen der gesetzlichen Gesinnung verlangten die Stände Einheit des Herrschers mit dem Volke und seinen Vertretern: im Namen derselben Gesinnung waren sie gezwungen, den Riß zwischen sich und der ausübenden Gewalt größer zu machen. Es ergab sich bei Berathung des Militäretats, daß nach Erlassung der Verfassungsurkunde viele Ernennungen und Beförderungen von Militärpersonen verfassungswidrig vorgenommen seien: §. 53 jener Urkunde verlange, daß jeder Ernennung eines Staatsdieners der Vorschlag der vorgesetzten Behörde vorausgehe, es sei ferner eine constitutionelle Garantie, daß der Minister nur verfassungsmäßigen Acten des Herrschers durch seine Contrasignatur Gültigkeit gebe. Gleichwohl habe Generalmajor v. Loßberg nicht nur ruhig zugesehen, daß fort und fort Ernennungen und Beförderungen bei der Armee unmittelbar von Philippsruhe aus geschahen, sondern er habe die-

Digitized by Google

sen verfassungswidrigen Acten ohne Bedenken seine Contrasignatur gegeben.

Auf die Anfrage der Stände über diesen Punkt antwortete v. Loßberg mit der unumwundenen Erklärung, daß er auch bei künftigen Ernennungen wie bisher verfahren werde; die einzige Norm, welche ihn geleitet habe und ferner leiten werde, sei das früher bestandene Avancirreglement. Der Landesherr, als Generalissimus der Armee, müsse bei Maßregeln in Bezug auf die letztere ungebunden sein: das Recht, hier unumschränkt zu sein, stehe auf gleicher Linie mit seinem Souveränetätsrechte des Krieges und des Friedens.

Der Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, selbst Militär, die Oberappellationsgerichtsräthe Pfeiffer und Baumbach, nebst dem Professor Jordan wurden in einen Ausschuß gewählt, um das Benehmen des Ministers zu prüfen. Herr Pfeiffer, welcher den Bericht des Ausschusses abstattete, zeigte, daß der Kriegsminister geradezu die Verfassungswidrigkeit seines Benehmens eingestanden habe: das Avancirreglement, auf das er sich berufe, sei wie Alles, was ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde widerspreche, als aufgehoben zu betrachten. Ferner habe der Minister dem Gesammtministerium ein ihm durch die Verfassung übertragenes Recht genommen; der §. 110 derselben setze fest, daß das Gesammtministerium alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, mithin auch die Ernennungen, zu berathen habe. Auf schwachen Füßen stehe die Zusammenstellung des Sou-

Digitized by Google

veränetätsrechtes über Krieg und Frieden mit dem Anspruch auf Unbeschränktheit bei Militärernennungen. Bei der Anwendung jenes Hoheitsrechtes stehe der Regent dem Auslande gegenüber und da gelte die Contrasignatur eines Ministers nicht, bei Ernennungen und Beförderungen aber befinde sich der Regent in einem Verhältniß zu seinen Unterthanen: dies Verhältniß sei ausdrücklich durch die Verfassung geregelt und die Contrasignatur des Ministers sei hier Garantie der Verfassungsmäßigkeit des fürstlichen Handelns. Das Recht, Generalissimus der Armee zu sein, könne nicht als wesentliches Regierungsrecht, in welchem der Regent unbeschränkt sein müsse, betrachtet werden. Solche wesentlichen Rechte seien unübertragbar: der Regent aber könne die Führung des Heeres übertragen. Schließlich würde die Theorie des Ministers die Stände in ihrem Rechte, den Staatshaushalt zu reguliren, beschränken. Der Berichterstatter trug darauf an, mehr als zwanzig Ernennungen und Beförderungen für ungiltig zu erklären, auch stellte er eine Anklage des Ministers in Aussicht.

In der Sitzung des 23. Juli stimmten die Stände über die Anträge des Ausschusses ab. Nur 13 Stimmen, und zwar die des Adels, waren für den Minister. Die Vorschläge des Ausschusses wurden gebilligt, der Minister in Anklagestand versetzt.

Der Eindruck, den dieser Vorgang in Philippsruhe hätte hervorbringen können, wurde wieder verwischt, indem man den Kurfürsten überzeugte, daß jener Fortschritt der Stände auf der Bahn der Gesetzlichkeit gerade das Militär

Digitized by Google

auf die Seite des Herrschers bringen müsse. Man solle nur nicht müde werden, der Stadt Cassel die Consequenzen der allerhöchsten Ungnade fühlbar zu machen. Man möge den Unterthanen zeigen, daß es nichts Kleines sei, sich mit dem Herrscher, dieser für den Staat so nothwendigen Persönlichkeit, entzweit zu sehen. Das Militär, welches etwa vom Gifte der Popularitätssucht angesteckt sei, möge man durch Versetzungen strafen. Man sei ja weit entfernt, die Uneinigkeit zwischen Fürst und Volk als ewig festhalten oder als einzig mögliches Resultat im Auge haben zu wollen: vielmehr sei es ja auch nur die Einigkeit, welche man auf seine Weise, der Ständeversammlung entgegengesetzt, erstrebe. Unterhandlungen, in Cassel angeknüpft, mit passenden Drohungen würden vielleicht zum Ziele führen.

General Bödiker wurde von Hanau nach Cassel gesandt, um die Gemüther im Stillen für die Gräfin Reichenbach-Lessonitz zu bearbeiten. Man erzählte sich von einem Barbier, dem er 5000 Thaler zugesichert haben sollte, wenn eine Adresse für die Rückkehr der Gräfin zu Stande gebracht würde. Dieser Barbier verlor in kurzer Zeit seine Kunden und durfte sich, ohne zum Gespött zu werden, nicht öffentlich sehen lassen. — Zugleich zeigte der Kurfürst, wie leicht er den festen Entschluß fassen könne, Hanau zu seiner immerwährenden Residenz zu bestimmen: der Oberhofbaumeister Bromeis wurde nach dieser Stadt berufen.

Das erste und zweite Bataillon des ersten Linieninfanterieregiments wurden von Cassel nach Fulda versetzt:

Digitized by Google

ein Garnisonswechsel, der für viele Offiziere, Unteroffiziere und Hautboisten, welche Frau und Familie in Cassel zurückließen, einer Strafe gleich war. Auf der anderen Seite zeigte das Benehmen der Militärs in anderen Garnisonen, wie sehr sie bei Ausbrüchen des Grolls gegen die Bürgerschaft die Ungestraftheit hinter sich zu haben glaubten. Die Fritzlarschen Husaren erlaubten sich im Juli Insulten gegen die Bürgergarde, und als eine Untersuchung deshalb angestellt ward, wurde ein Bürger von einem Husaren vor Gericht gemißhandelt.

Die Entlassung, welche der Minister v. Loßberg einreichte, wurde nicht genehmigt, an eine Abstellung der Beschwerde wegen verfassungswidriger Ernennungen nicht gedacht.

Unter solchen gegenseitigen Beziehungen zwischen Fürst und Unterthanen nahte der 28. Juli, an welchem der Kurfürst 54 Jahre alt wurde, heran. Die Casseler, schon längst so betrübt, daß sie von ihrem Herrscher verkannt seien, hatten diesen Tag ausersehen, um an ihm ihre nie wankende Loyalität zu beweisen. Feierlichkeiten und Banquets wurden vorbereitet, die städtische Municipalität bewilligte achthundert Thaler zur festlichen Begehung des Tages. Drei Bürger wurden auserwählt, um dem Kurfürsten folgende Adresse zu überbringen: „Allerdurchlauchtigster, Allergnädigster Kurfürst. Mit den lebhaftesten Gefühlen der Dankbarkeit bereiten wir uns zur Wiederkehr des Tages vor, an welchem Ew. Königl. Hoheit zum ersten Mal das Licht der Welt erblickten. Nie sollen uns unsere Nach-

Digitized by Google

kommen den Vorwurf machen, daß wir als kurzsichtige Zeitgenossen den unsterblichen Ruhm verkannt hätten, welchen Höchstdieselben im Laufe des verflossenen Jahres um das Land unserer Väter sich erworben haben. O daß sich doch kein schmerzliches Gefühl der Trauer in unsere Freude mischen möchte, mit welcher wir zum ersten Male den Geburtstag unseres constitutionellen Regenten begrüßen. O daß Ew. Königl. Hoheit geruhen möchten, selbst Zeuge des Ausdrucks unserer aufrichtigen und loyalen Gesinnungen zu sein" u. s. w. Die Adresse schließt mit der Versicherung, daß, wenn das Band der Liebe und des Vaterlandes fest geschlungen werde, das Gute, welches die Verfassung verheiße, auch bald zum erfreulichen Leben gedeihen werde.

Die Ueberzeugung der Casseler, durch diese Adresse mehr zu bewirken, als in ihren eigenen und in des Publikums Augen als loyal zu erscheinen, hielt nicht lange vor, und die Nachricht von einer neu gespielten Intrigue, von der ungnädigen Gesinnung des Fürsten, brachte sie dahin, am 26. Juli die Adresse, statt durch eine Deputation dreier Bürger, durch einen reitenden Boten nach Philippsruhe zu schicken. Bis zum 28. Juli lief zwar keine Antwort des Kurfürsten ein, man hörte auch, daß der Fürst sich jede Feier seines Geburtstages verbeten habe; die Bürger aber unterließen nicht, durch ein Fest auf dem geschmückten Friedrichsplatze, durch Kanonenschüsse, durch Kletterbäume, durch Tanz im Freien, durch eine Bürgergardenparade vor dem Palais der Kurfürstin, durch Mittagsmahle die Existenz ihres Herrschers zu feiern. Die Stände, das Mi-

Digitized by Google

nisterium, die Kollegien und Dikasterien waren zu großem Festessen auf Wilhelmshöhe versammelt, am Abend waren der Friedrichsplatz und die Kasernen prächtig illuminirt.

Gerade dies Fest brachte in Philippsruhe einen üblen Eindruck hervor: indem es dem Kurfürsten zeigte, daß er eine zwiefältige Existenz habe, daß er in Cassel ein Anderer sei und als ein Anderer behandelt werde, als er sich innerlich fühle, daß er dagegen in Philippsruhe nicht mit vollem Gewicht die Rolle dessen spielen könne, als der er überhaupt im ganzen Kurfürstenthum auftreten wollte, mußten die Mahnungen der Gräfin Reichenbach, welche nachgerade an einer Sinnesänderung der Biedermänner in Cassel verzweifelte, leichten Eingang in sein Ohr finden. Er solle nicht mehr mit sich spielen lassen, er solle die Herrschaft, welche ihm ja überhaupt nur herbe Erfahrungen eingetragen habe, für einige Zeit aufgeben: der constitutionelle Eifer, jetzt noch frisch und reizbar, werde früher oder später dem ruhigen Bedenken Platz machen, unbedingte Achtung werde zurückkehren: diese Zeit möge der Fürst abwarten und sich nicht in den zwar kleinen, aber desto anstrengenderen Kampf mit jenem Eifer einlassen. Könne er jetzt nur mit Concessionen in Cassel einziehen, so möge er lieber gar nicht dahin zurückkehren.

Wenn nun auch die Entschlossenheit des Kurfürsten nicht gleichen Schritt mit der der Gräfin Reichenbach-Lessonitz hielt, wenn auch die Gewohnheit des Herrschens ihm manchmal den schmeichelnden Gedanken eingab, daß es seinen Bürgern mit den Versicherungen, wie unentbehrlich er

Digitized by Google

sei, ernst sein möge, so zeigten doch die Ereignisse in der Kurfürstlich Hessischen Familie, welche damals in die Oeffentlichkeit traten, wie der Entschluß des Kurfürsten, die Regentschaft auf einige Zeit dem Kurprinzen zu übertragen, allmälig reifte.

Gleich am 29. Juli sandte der Kurfürst seine Antwort auf die ihm am 26. Juli überschickte Adresse nach Cassel: „Wir geben hierdurch zu erkennen," sagte er, „daß Wir in Rückblick auf die Vergangenheit und in Erwägung der Gegenwart in der nächsten Zukunft keinen Grund finden, von Entschließungen abzugehen, welche durch Thatsachen veranlaßt worden sind, deren Andenken durch Worte, wie die vorgetragenen, nicht verlöscht werden kann."

Den Rücksichten, welche man dem Schicklichkeitsgefühl und dem Hohenzollerschen Familienstolze der Kurfürstin schuldig war, hätten der Kurprinz und der Kurfürst gern genügt. Als am 20. August, dem Geburtstage des Kurprinzen, der Oberst Bauer vom ersten Linienregimente den üblichen Gratulationsbesuch bei diesem abstattete, wurde er beauftragt, dem Offiziercorps die Vermählung des Kurprinzen mit der Frau Lehmann, jetzigen Freifrau von Schaumburg, offiziell bekannt zu machen. Auch zeigte der Kurprinz an, er werde nächstens seinen Wohnsitz von Fulda nach Wilhelmshöhe verlegen.

Die Nachricht von diesen Aeußerungen brachte in Cassel große Aufregung hervor. Bürgerversammlungen bildeten sich. Die constitutionelle Freisinnigkeit der Bürger ging so weit, an dem Worte des Kurprinzen zu zweifeln,

die Kurfürstin wisse ja nichts von der Vermählung ihres Herrn Sohnes, sie würde sie ohnedies gemißbilligt haben. Die Vermählung eines Gliedes einer constitutionellen Fürstenfamilie sei ein das ganze Volk angehender Act, er müsse mit gebührender Oeffentlichkeit vor sich gehen.

Dieser Vorfall, welcher die Abreise des Kurprinzen aus Fulda verzögerte, stellte eine weitere Familien- und Volksparthei, die des Prinzen und der Freifrau v. Schaumburg, in Aussicht. Der Prinz, welcher von vornherein Opposition fand, ward auf das Linienmilitär angewiesen.

Die Stände, welche von dem Entschlusse des Landesherrn nichts wußten, bereiteten eben eine große Deputation an denselben vor, um ihn feierlichst zur Rückkehr in die Residenz einzuladen. Aber es waren von anderer Seite schon Maßregeln getroffen, um den Wirkungen, welche diese Deputation vielleicht hätte haben können, vorzubeugen.

Ein sogenannter Bürgerausschuß hatte sich nämlich in Cassel constituirt und Muster von Adressen über das ganze Land verbreitet mit der Aufforderung, sie zu unterschreiben und der Ständeversammlung einzusenden. Nach einer Schilderung der Nachtheile, welche die Abwesenheit des Kurfürsten mit sich führe, schlossen diese Adressen mit folgenden Worten: „Wir bitten daher, daß die Hohe Ständeversammlung schleunig und dringend Sr. Königl. Hoheit die Nothwendigkeit vorstelle, zu dem Sitzungsorte der Regierung zurückzukehren, wo Allerhöchstdieselben den verfassungsmäßigen Rath des Staatsministeriums nicht entbehren; oder aber möge Se. Königl. Hoheit die Voraussetzung

genehmigen, daß bei einer noch mehrere Wochen fortgesetzten Abwesenheit in derselben die Erklärung einer Verzichtleistung auf die gegenwärtige Ausübung der Regierungsrechte liege, wo dann die hohe Ständeversammlung unverweilt geruhen möge, in Gemäßheit der §§. 7 und 8 der Verfassungsurkunde zu verfahren."

Die Stände sahen wohl ein, welchen nachtheiligen und dem scheinbaren Zweck der Adresse gerade entgegesetzten Eindruck diese auf das Gemüth des Kurfürsten hervorbringen würde; und sie eilten mit Absendung der Deputation. Der Präsident v. Trott, der Graf v. Degenfeld, der Obergerichtsdirector Wiederhold aus Rinteln, Herr Schaumburg, Bürgermeister von Cassel gingen am 25. August nach Hanau ab: drei Mitglieder des Casseler Stadtrathes, die Herren Schelhase, Arnold und Escherig schlossen sich ihnen an.

Am 26. August in Hanau angelangt, ließ die Deputation sofort durch den Hofmarschall um Audienz nachsuchen, wurde aber am nächsten Morgen abschläglich beschieden: sie möge, was sie vorzubringen habe, schriftlich einreichen. Zugleich ging von Philippsruhe ein Bote nach Wilhelmsbad ab, wo sich Rivalier von Meysenbug eben aufhielt, und überbrachte diesem Aufträge an den Freiherrn v. Münch-Bellinghausen, Oesterreichischen Bevollmächtigten beim Bundestage.

Nachdem die Deputation erklärt hatte, nur zu mündlicher Unterhandlung Auftrag zu haben, wurde sie am acht und zwanzigsten, Mittags zwei Uhr, vorgelassen. Seine Königliche Hoheit hörten sie sehr gnädig an, er-

neuerten aber Ihre Bitte um eine schriftliche Eingabe. Sie hätten ja, fügten Sie hinzu, nirgends ausgesprochen, nie nach Cassel zurückkehren zu wollen, und Sie würden eine allseitig beruhigende und die ausgedrückten Wünsche völlig befriedigende Resolution in Kurzem erfolgen lassen.

Die Deputation reichte alsbald ein schriftliches Gesuch ein. Ein großer Theil der Unterthanen, das war der Inhalt desselben, erkenne in der Rückkehr des Landesherrn in seine Hauptstadt ein Unterpfand fortwährenden Vertrauens, der vollen Einheit zwischen Fürst und Volk, zugleich aber auch, besonders jetzt, eine wesentliche Bürgschaft für so manche noch nothwendige und gehoffte Abhilfe, für gedeihliche Erfolge des Landtages.

Hätte der Kurfürst noch geschwankt, so machte ein längst gefürchteter Zwischenfall seiner Ungewißheit ein Ende. Auch nach Hanau waren vom Bürgerausschuß in Cassel Adressen gesandt worden: die Deputation hatte sie zu unterdrücken gesucht, dennoch gelang es, dem Kurfürsten eine derselben in die Hände spielen. Hiernach erhielt denn die Deputation am 31. August nachstehende Resolution: „Die Uns von der hier anwesenden landständischen Deputation gethanen mündlichen und schriftlichen allerunterthänigsten Vorstellungen und Bitten würden Uns haben bewegen können, dem von Unsern getreuen Landständen in Betreff Unserer Rückkehr nach Cassel geäußerten Wunsche allergnädigst nachzugeben, wenn Wir nicht in den letzten Tagen davon Kenntniß erhalten hätten, daß ein Theil der Einwohner jener Stadt fortfährt, die gesetzliche Ordnung, ohne welche

Digitized by Google

kein civilisirter Staat bestehen kann, und die Achtung und Unterthanentreue zu verletzen, welche sie ihrem angestammten Landesherrn schuldig sind." Könne der Kurfürst daher nun jenem Wunsche nicht nachgeben, so habe Er doch in Seinem landesväterlichen Herzen den Beschluß gefaßt, auf angemessene Weise die besorgten Nachtheile zu entfernen, welche möglicherweise aus Seiner längeren Abwesenheit aus der Stadt Cassel entstehn könnten: und werde Er dieserhalb unverzüglich Seine Allerhöchsten Befehle ertheilen.

Obergerichts-Director Wiederhold vernahm nun in einer Particularconferenz die Absicht des Kurfürsten, den Kurprinzen zum Mitregenten anzunehmen; auch ward er zum Unterhändler zwischen dem Landesherrn, den Ständen und dem Kurprinzen ausersehen. Der Geldpunkt brachte einige Verzögerung in die Verhandlungen. Endlich am 14. September wurde den Ständen ein Gesetz über die Mitregentschaft des Kurprinzen mit dem Bemerken vorgelegt, daß sie dasselbe entweder kurz und gut anzunehmen oder zu verwerfen hätten. Es ward angenommen und erhielt am 30. September die Sanction des Kurfürsten. Es bestand aus drei Paragraphen, von denen der erste festsetzte, der Kurprinz sei fortan zum immerwährenden Mitregenten angenommen. Der zweite bestimmte, daß der Kurfürst bis dahin, wo er seinen damaligen oder sonst nach Gutdünken zu wählenden Aufenthaltsort verlassen und seine bleibende Residenz wieder in Cassel nehmen werde, seinem vielgeliebten Sohn, des Kurprinzen Hoheit und Liebden, die alleinige und ausschließliche Besorgung aller

Regierungsgeschäfte überlasse. Nach dem Inhalt des dritten Paragraphen blieb der Kurfürst im Genuß des ihm als Fideicommiß zuertheilten Cabinetsvermögens, während dem Mitregenten die Civilliste abgetreten wurde.

Unterdeß richtete sich der Fürst als Privatmann ein. Rivalier von Meysenbug nahm seine Entlassung aus dem kurhessischen Staatsdienste, um sich ganz dem Dienst des Herrn widmen zu können. Der Hofstaat wurde vermindert, ein großer Theil der Dienerschaft, deren Erhaltung nun der Civilliste oblag, nach Cassel zurückgesandt, die übrigbleibende durchgängig in die Livree der Gräfin Reichenbach gekleidet.

Der Kurprinz war noch nicht nach Cassel gezogen. Von einer Zusammenkunft mit der Kurfürstin, welche er auf der zwischen Cassel und Fulda gelegenen Poststation Morschen gehabt hatte, erzählte man sich, daß sie die Differenzen zwischen beiden wegen der Freifrau von Schaumburg nur vergrößert habe.

Als am 15. September der Jahrestag der Volkserhebung gefeiert wurde, mischte sich die Kurfürstin mit ihren beiden Töchtern, der Prinzeß Karoline und der Herzogin von Sachsen Meiningen unter die Bürger und ward zum Gegenstand begeisterter Verehrung. Man erzählte sich, daß man wahrscheinlich bei Ankunft des Kurprinzen das Unglück haben werde, jene hohe Frau nebst ihrem Hofstaate und allen in Cassel residirenden fürstlichen Familien die Hauptstadt verlassen zu sehen, und von neuem gewöhnte

man sich daran, Volksthümlichkeit, Constitution und die Person der Kurfürstin in Gedanken zusammenzustellen.

Unter solchen Auspicien hielt der Kurprinz am 7. October seinen Einzug in Cassel. Er hatte demselben eine Proclamation vorausgehen lassen, worin er versicherte, daß er durch die That beweisen werde, wie sehr ihm das Glück und die bürgerliche Wohlfahrt des hessischen Volkes am Herzen liege, daß er den Vertretern des Volkes, mit denen er für eine glückliche und ruhige Zukunft arbeiten werde, mit Vertrauen entgegen komme. Dagegen forderte er die Bürger auf, ihm zu vertrauen und an Gesetzlichkeit und Ordnung, den Grundsäulen des Volksglückes, festzuhalten.

Das Geläute der Glocken, 101 Kanonenschüsse bezeichneten den Einzug des Kurprinzen in seine Residenz. Eine Deputation des Magistrats hatte ihn an der Grenze des Stadtgebietes empfangen. In den Straßen paradirten die Bürgergarden. Auf dem großen Platze vor dem Palais stand das sämmtliche Militär mit fliegenden Fahnen und empfing den neuen Regenten mit Musik. An der Thür des Palais wurde der Prinz von dem Generalstabe und Hofstaate begrüßt, im Innern desselben traten ihm eine Deputation der Landstände, das Ministerium, das Corps der Civilstaatsbeamten entgegen. Als darauf der Prinz vom Balcon aus dem Volke seinen Gruß darbrachte, antworteten ihm zwar nur spärliche Freudenbezeugungen: „aber," sagte der „Verfassungsfreund" in der Beschreibung der Feierlichkeit, „ein edles Volk ist sparsam in

den Zeichen seiner Zuneigung: es will sie erst verdient sehen, ehe es sie schenkt."

Abends zeigte sich der Prinz mit der Kurfürstin und Prinzessin Karoline in der großen Loge des Theaters und wurde nunmehr mit lauten Beifallsbezeugungen empfangen. Das Haus war festlich erleuchtet, Demoiselle Hildebrandt sprach einen von Niemeyer gedichteten Prolog. Eine Fakelmusik, vom Offiziercorps dargebracht, beschloß die Staatsaction.

In der Nacht vom 8. zum 9. October holte der Prinz die Frau von Schaumburg, die er in den Grafenstand erhoben und mit dem Titel Erlaucht beschenkt hatte, nach Cassel und räumte ihr die zweite Etage im kurfürstlichen Palais ein.

Ein Uebergang der Herrschaft vom Vater auf den Sohn war demnach das Resultat der langen Kämpfe, in denen sich Cassel ein halbes Jahr hindurch abgemüht hatte. Es kam nun darauf an, daß der Prinz sich durch die Opposition, welche seine Familienverhältnisse zum Anlaß genommen hatte, nicht reizen ließ.

Die ersten Erlasse des Regenten zeigten, wie sehr er fortan das Linienmilitär zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit machen werde: die Offiziere der Infanterie sollten fortan Säbel nach Art der Preußischen Offizierdegen tragen: die Wachen sollten sich im Dienst nicht mehr der Mützen, sondern des Tschakos bedienen. Viele Ernennungen, Beförderungen, Begünstigungen betrafen das Corps der Offiziere. Herr v. Bergér, der unter der vorigen Re-

gierung seine Entlassung genommen, wurde zum Adjutanten und Viceoberstallmeister ernannt.

Bisher waren die Volksvertreter im südlichen Deutschland fast allein Organe der öffentlichen Meinung gewesen. Die Opposition der öffentlichen Meinung gegen die bestehenden Mächte, eine Opposition, welche diese Mächte nur nicht als streng und bevormundend wissen wollte, diese Opposition sprach sich als Fortschrittsstreben aus, als Streben nach legaler Bewegung, an welcher jene Mächte selber theilnehmen sollten. Sie hatte sich daher für's erste ein offizielles und legales Organ gesucht — die Kammern.

Die Presse war damals noch nicht bedeutend; sie wartete auf eine offizielle Anerkennung durch Befreiung von der Censur. Ihr Geschick lag noch in den Händen der Regierungen und Kammern: ihre eigene Existenz von der Entscheidung dieser Mächte abhängig machend, konnte sie sich noch nicht selber als eine Macht darstellen.

In dem Prospect seines „constitutionellen Tagesblattes": „Deutsche Tribüne," München, den 1. Juli 1831, sagte J. G. A. Wirth: „Während in England und Frankreich die freie Presse das Mittel ist, der öffentlichen Meinung den gebührenden Einfluß auf die Leitung der Staatsangelegenheiten zu sichern, während dort die Regierung in der Presse eher einen mächtigen Bundesgenossen als einen Feind sieht, soll in Deutschland Festigkeit und Ansehen der

Regierungen mit der Freiheit der Meinungen unvereinbarlich sein..." Nach einigen Ausrufungen über die Deutsche Censur schließt Wirth mit der Versicherung, daß Bayern, das so eben aus dem Kampfe mit dem Princip des Obscurantismus und der Rückschritte siegreich hervorgegangen sei und die Presse theilweis entfesselt habe, gerade dadurch am geeignetsten sei, um die Presse zu Freiheit und Anerkennung zu bringen.

Neben Wirth lebte damals in München Dr. Victor Amadeus Coremans aus Brüssel, ein gewandter Journalist. In Nürnberg ansäßig, hatte dieser Schriftsteller sich durch seine Bemühungen und Schriften für Garten-, Landbau und Gewerbfleiß dem gewöhnlichen Manne, durch seine politischen Blätter dem großen Publikum bekannt gemacht. Die erste Nummer seines Blattes „die freie Presse" erschien am 11. Juni 1827. „Ich huldigte," so erzählt Dr. Coremans selbst, „anfänglich sehr dem Könige Ludwig, der damals entschieden für die Freiheitssache sich erklärte. Fast alle ausgezeichneten Männer der liberalen Parthei in Bayern haben zu der „freien Presse" Aufsätze geliefert." Im Jahre 1829 gründete Coremans das, wie er es selbst nennt, „einflußreiche Volksblatt," den „Zuschauer an der Pegnitz," 1830 den „Beobachter." Im letzteren Jahre rief ihn das Ministerium nach München, um ihn ganz für sich zu gewinnen; hier war es aber gerade, wo Coremans mit der Regierung zerfiel. 1831 reichte er wegen der Schenkschen Censurordonnanz eine Beschwerde bei der Kammer ein.

Er erzählt: „Meine Flugblätter — in solche hatte die „freie Presse" sich aufgelöst — konnten als Organe der constitutionellen Opposition in der Ständeversammlung gelten, auf welche die Mahnungen, die Proclamationen vor den Abstimmungen, die rothgedruckten Ehrenlisten nach ihnen nicht ohne Einfluß blieben."

August 1831 kehrte Dr. Coremans aus München nach Nürnberg zurück. Gleich darauf gab er die Flugschrift „Volksrecht" Nr. 1 heraus, worin er den Stand der Partheien in Bayern schilderte. Indem er die Regierung selber als wohlmeinend voraussetzt, spricht er von einer „dunklen Faction," von der beunruhigende Gerüchte umlaufen. Die Männer dieser Faction, „welche unaufhörlich sich des Königs ergebene Diener, der Dynastie der Wittelsbacher treueste Anhänger nennen, handeln und rathen, als wenn sie geschworen hätten, dem Throne und dem Herrscherstamme den größten Schaden zuzufügen. Die, welche man Feinde des Königthums, Revolutions-Zeloten, Republicaner, Hochmeister der Bewegung nennt, mühen sich ab, dem Throne Dienste zu leisten durch Bekämpfung der Mißbräuche, die ihm verderblich zu werden drohen."

Coremans schildert hierauf die Liberalen: theils „achtungswerthe Männer, welche die Mäßigung ihres Charakters verleitet, anzunehmen, daß wechselseitige Nachgiebigkeit die sicherste Art und Weise sei, Alles zu ordnen und zu schlichten, dann Andere, deren systematischer Geist die verwickelten und schwer zu lösenden Aufgaben liebt und welche in die Politik die Liebe zu Amalgamirungen und Gegen-

Digitized by Google

gewichten übertragen. Denen reihet sich die ungeheure Zahl derjenigen an, die in sich weder das Talent noch den Muth verspüren, die nöthig sind, um in der Republik hervorzuragen, welche aber dennoch die Eitelkeit besitzen, eine Rolle im Staate spielen zu wollen. Welche herrliche, ihren Fähigkeiten ganz angemessene Regierung ist nicht die, wo, um als beredt ausgeschrieen zu werden, es genügt, die Reden der Minister und Regierungsorgane in einer langen Reihe wenn auch bedeutungsloser Phrasen zu bekämpfen, wo man ein Cato werden kann durch Mäßigung in der Annahme ministerieller Begünstigungen, wo man den Namen des Ideals eines Bürgers zu erlangen vermag, ohne sich nur einem einzigen Stecknadelritz auszusetzen. Ihnen ist die absolute Monarchie und die Republik gleich verhaßt. Dann kommen die Gemäßigten. So lange eine Regierung sie nicht bis zum Aeußersten treibt, sie nicht durch die außerordentlichsten Demüthigungen und Erpressungen außer Fassung bringt, werden dieselben für sie sein. Alle die hier Angeführten heißen im Allgemeinen Liberale."

Diesen Liberalen stellt Coremans die „Patrioten" gegenüber: „Staatsbürger, die von Mittelwegen nichts wissen, unklaren Ideen nicht gewogen sind, aber vor Allem den Despotismus nicht wollen, weil sie ihn für völkerverderblich erachten," Männer, die bei „einem entscheidenden Kampfe obenan gelangen würden." „Am Hofe bezeichnet man sie als republicanische Faction." Und doch verlangen sie nur von dem constitutionellen Königthum, „daß es die

Aristokraten, Prälaten und Knechte von sich fern halte, die Patrioten schätze, und sich auf die Liberalen stütze."

Im entgegengesetzten Fall „müßte das Volk mit Bedauern auf die Aristokraten blicken, die Liberalen unbeachtet lassen und sich um die Patrioten drängen."

Die Presse fühlte sich kaum, als sie sich auch schon zu einer Kritik des Liberalismus, der constitutionellen Volksvertretung, getrieben sah.

Dr. Eisenmann, Herausgeber des „Bayrischen Volksblattes," und Siebenpfeiffer, Redacteur des „Boten aus Westen," waren es, welche von Görres' royalistischem Blatt „die Eos" mit Wirth und Coremans Hochmeister der Bewegung genannt wurden. Der Bote aus Westen, mit dem Motto „Licht, Freiheit, Ordnung," erschien seit Ostern 1831 bei G. Ritter in Zweibrücken.

In Stuttgart erschien seit dem 1. Juli „die Stuttgarter allgemeine Zeitung" bei Metzler, ein freisinniges Blatt. Gleich freisinnig war der in Stuttgart erscheinende „Hochwächter." Ihnen stand die „Stuttgarter Hofzeitung" gegenüber.

Der liberale Journalist Cassels war Feldmann, Herausgeber des „Verfassungsfreundes."

In Straßburg, bei der Wittwe Silbermann, wurde das freisinnige Blatt „das constitutionelle Deutschland" gedruckt.

Liberale Blätter waren ferner der Schwäbische Merkur, die Neckarzeitung, die Hanauer Zeitung, die Freiburger Zeitung, das Freiburger Wochenblatt. Was nicht geradezu

Digitized by Google

Hofzeitung war, nahm eine volksfreiheitliche Färbung an. Hofrath Rousseau war der Einzige, der in Frankfurter Blättern für den Kurfürsten von Hessen das Wort nahm.

Die Geschichte der „Deutschen Tribüne" giebt ein Bild von der Art, wie man im Laufe des Jahres 1831 die Presse behandelte und wie sich die Presse gerade durch diese Behandlung emancipirte.

Die erste Nummer dieses Blattes beginnt mit einem Aufsatze, „die Morgenröthe der Deutschen Freiheit" überschrieben. Hier wird versichert, daß die Freiheit, gestärkt durch die öffentliche Meinung, „tiefe Wurzeln geschlagen habe, ja schon Blüthen zu treiben beginne. In ganz Deutschland werde sie nun ernstlicher reclamirt, diese schöne Freiheit, dieses unentbehrliche Element des geistigen Lebens." Am Schluß des Aufsatzes macht Wirth die Freiheit, die ihm zuerst ein Baum, dann ein Element war, zur Sonne, deren Morgenröthe schon erschienen sei.

Die zweite und dritte Nummer bringt einen Aufruf von W. Schulz an die versammelten Vertreter des Deutschen Volkes. Man möge sich nicht in täuschende Hoffnungen einwiegen: von Rußland drohe große Gefahr. W. Schulz citirt die offizielle Petersburger Zeitung, in welcher ganz offen ausgesprochen sei, daß „Kaiser Nikolaus sich die Ausrottung aller Uebel, welche der Liberalismus verursacht, zur Aufgabe gestellt habe."

Die Nummer vom 6. Juli, welche Wirth, um die Censur zu umgehen, als Flugblatt unter dem Titel „Politische Kapuzinerpredigt" erscheinen ließ, bringt die Auffor-

derung: „Wir ersuchen alle Zeitungsredactionen und Schriftsteller, welchen von der Censur Artikel gestrichen werden, solche uns mitzutheilen. Wir werden dieselben sodann in unserem Blatt oder durch Flugblätter zur Publicität bringen."

Doch will die Tribüne nicht revolutionär sein. Aus dem Erfolg, welchen die Flugschrift „der erste Mai" hatte, beweist sie (Nr. 10), „daß dem Deutschen Volke die Narrheit der Revolutionsmänner völlig fremd geblieben sei und daß es in seinem Sinn für gesetzliche Freiheit und Ordnung nicht irre gemacht werden könne." In Nr. 11 verwahrt sie sich ausdrücklich gegen die Verdächtigung, daß sie revolutionärer Tendenz sei. „Wir wollen nichts zerstören, sondern, so weit unsere Kräfte reichen, mitwirken, daß das Gebäude unseres Staatslebens auf dem gesetzlichen Grunde vollendet, daß die Ordnung erhalten werde."

Diesen conservativen Sinn des Redacteurs erkannte aber die Bayrische Regierung nicht an: in einer Anzeige vom 14. Juli benachrichtigte Wirth das Publikum, er könne die heutige Nummer nicht erscheinen lassen, weil die Censur den ersten Artikel verstümmelt habe. Er ließ denselben sogleich als Flugblatt: „Der Bayrische Unteroffizier und die Oesterreichische Glückseligkeit" erscheinen, ein Verfahren, welches die Münchener politische Zeitung einen Hohn auf die Gesetze nannte.

In Nr. 13 sprach Wirth „über das Verfahren der Regierung des Isarkreises wider die Deutsche Tribüne." Die Regierung habe ihm anfänglich jede Aufnahme von

politischen Artikeln in sein Blatt untersagen wollen: er habe dieses Verbot, weil es constitutionswidrig, als ein Nichts behandelt und nicht beachtet, jetzt suche die Regierung dem Absatze seines Blattes zu schaden, indem sie eine ungünstige Stunde für die Ablieferung des Blattes zur Censur festgesetzt habe, die Censur dasselbe stundenlang behalte und die rechtzeitige Absendung des Blattes verhindere. „Da nun bei der Gleichgiltigkeit der größeren Masse des Publicums gegen das höhere politische Leben wir nicht hoffen dürfen, die Kosten unseres Unternehmens jemals gedeckt zu sehen, so müssen wir uns an den Gedanken, daß die Regierung des Isarkreises ihren Zweck (das Blatt zu vernichten) erreichen werde, allerdings gewöhnen."

Um den Abdruck gestrichener Artikel in Flugblättern zu verhindern, verbot die Regierung des Isarkreises, daß bei Strafe von 50 Thalern kein Flugblatt mehr gedruckt werden solle, in welchem sich politische Artikel befinden; zugleich confiscirte sie die erste Nummer eines neuen Wirthschen Journals, „das Oppositionsblatt."

Von Nr. 13 an enthält die Deutsche Tribüne häufige und große Censurlücken und entsprechende Ausrufungen gegen die Censur, und Wirth handelt endlich das Thema der Censur in den späteren Blättern nach allen Dimensionen ab. „Es liege im Interesse der Deutschen Fürsten selber," sagt er einmal, um allen Widerspruch gegen seine Forderung niederzuschlagen, „ihren Völkern Gedankenfreiheit zu geben und nicht auf die Aristokraten zu hören, welche, nur

Digitized by Google

um sich selbst zu retten, die Fürsten mit dem Gespenste der Revolution ängstigen." —

Aber die Liberalen hatten selbst immer das Gespenst einer Volkserhebung, einer Revolution hinter sich, theils selber es fürchtend als zerstörerisch gegen die gesetzliche Ordnung, theils es, gleich den Aristokraten, als Schreckmittel gebrauchend.

Diese Art, das Volk, dessentwegen doch die Fürsten nach liberaler Theorie dasein sollten, zu diesen in Gegensatz zu bringen, diese Art, selbst die Erleichterung der Volkslasten, welche in Gemeinschaft mit den Regierungen bewirkt werden sollte, als etwas den Fürsten im Nothfalle Abzutrotzendes aufzufassen, dies semirevolutionäre Element im Liberalismus war es auch, was bei den Fürsten zuerst Mißstimmung hervorbringen mußte: dabei stand der Bundestag, im Stillen wartend, im Stillen mahnend, im Hintergrunde. Ganz abgesehen davon, daß die constitutionellen Fürsten als Fürsten ein Recht auf Selbstbestimmung im Regiment zu haben glaubten. Hatten sie nun auch mit den Volksvertretern Ein Ziel, standen sie nun auch mit ihnen auf Einem Boden, dem Rechtsboden, so mußte ihnen doch die Volksvertretung als eine zweite Regierung neben ihnen, die noch dazu im Besitze der Prinzipien zu sein, unter dem Schutze der wahren öffentlichen Meinung zu stehen glaubte, lästig sein.

Digitized by Google

Unterdeß begeisterte sich der liberale Süddeutsche für die Polen; sein Herz war groß genug, um die leidende Menschheit — so weit sie liberal war — zu umfassen. Polenvereine bildeten sich: man sammelte Geld, man zupfte Charpie, man gab Concerte und Essen für die Polen.

Die Mitglieder der Bayrischen Abgeordnetenkammer beschlossen einstimmig, die Diäten eines Tages jeder Woche der Unterstützung der Kranken und Leidenden in Polen zu weihen. Die Damen in München zupften Charpie. Der Bürgerverein in Erlangen brachte 1099 Fl. zusammen und sandte sie nach Polen. Dafür nannte Fürst Adam Czartorysky in einem dankenden Schreiben die Erlanger freie Bürger eines freien Landes, indem er ferner erklärte: die Theilnahme, welche die Sache der Polen bei allen Völkern, vorzüglich aber bei den edlen freiheitliebenden Teutschen errege, liefere den unwidersprechlichen Beweis, daß der Kampf auf Tod und Leben, welchen Polen im Angesicht von ganz Europa bestehe, nicht nur die Freiheit und Unabhängigkeit des theuren Vaterlandes, sondern auch die Vertheidigung der Rechte aller übrigen Völker Europas gegen den Andrang des Nordens zum Zweck habe.

In der Bürgerharmonie zu Würzburg wurde im Juli zu Gunsten verwundeter Polen ein Concert veranstaltet, wobei das polnische Nationallied „Noch ist Polen nicht verloren" auf eine imposante Weise vorgetragen wurde. Der Ertrag von 700 Fl. ward sogleich an die Warschauer Spitäler gesandt. „Man will bei dem Concerte als auf-

Digitized by Google

fallend bemerkt haben, daß vom Adel fast Niemand zugegen war."

Die Landwehr-Offiziere in Kempten feierten den Geburtstag ihrer Königin dadurch, daß sie eine Summe von 100 Fl. für verwundete Polen nach Warschau sendeten. „Ein neuer Beleg," bemerkt die Tribüne, „wie sehr Kempten durch Enthusiasmus für die Freiheit sich auszeichnet."

Der Stuttgarter Polenverein hatte bis zum 25. Juni schon 4261 Fl., über 25 Centner Charpie, 10 Centner Leinwand nach Polen abgehen lassen. Außerdem stattete er drei Doctoren so aus, daß sie neben Bestreitung der Reisekosten den Polen zwei Monate lang unentgeltlich dienen konnten.

Der Verein in Mainz sammelte bis Ende Juli 10,000 Fr.; die Hälfte davon lieferte Mainz, die andere die Rheinhessischen Cantone Alzey, Oppenheim, Niederolm, Oberingelheim, Wöllstein, Wörrstadt und das Rheinbayrische Kirchheim-Bolanden. Versammlungen der Subscribenten wurden in Mainz veranstaltet, um über die Verwendung der Gelder zu bestimmen, 3,400 Fr. wurden angewandt, um zwei Aerzte auszurüsten und vier chirurgische Apparate anzuschaffen. Die einzige Dorfgemeinde Framersheim, Cantons Alzey, lieferte 172 Hemden und 42 Betttücher.

In Heidelberg bildete sich ein Verein Deutscher Frauen und Mädchen, an dessen Spitze die hochbejahrte Wittwe Vossens stand. Er brachte viel Charpie und 452 Fl. zusammen. Ein Concert der academischen Jugend trug den Polen 860 Fl. ein.

Digitized by Google

In Frankfurt war es das Haus Peter Gebhard und Comp., welches sich zur unentgeltlichen Versendung der Charpie, Leinwand und Verbandstücke anbot; bis Ende Juli versandte dies Haus etwa 100 Centner. Davon lieferte Mainz mit seiner Rheinhessischen Umgegend wieder das Meiste, nämlich 24½ Centner, Speier 12, Darmstadt 8, Wiesbaden 7, Zweibrücken 6, Hanau 5½, Karlsruhe 4½, Marburg 2½, Frankfurt 15 Centner. Das Uebrige kam aus Homburg, Gießen, Butzbach, Hersfeld, Langenschwalbach, Höchst ꝛc.

Die Frankfurter waren auch im Uebrigen der Begeisterung und der begeisterten That fähig. Am 19. Juli fanden in ihrem Theater und auf dem Theaterplatze tumultuarische Auftritte statt, veranlaßt durch heftige Partheiungen des Publikums für und gegen die Sängerin Backofen. —

Als die Noth der Polen wuchs, hoffte der liberale Süddeutsche, sein Mitgefühl den Behörden mittheilen zu können. Am 21. August ging aus Darmstadt eine Adresse an den Bundestag ab: „Durchlauchtigste Bundesversammlung. Die asiatische Cholera schreitet dem Herzen Europas, unserem geliebten Deutschen Vaterlande, stets näher, und mit dem Entsetzen vor dieser Geißel Gottes verbindet sich in den Herzen aller guten Deutschen der Schmerz über die Fortdauer des unglückseligen Krieges gegen ein edles Volk, welches die unserem Welttheile von russischen und türkischen Stämmen drohenden Gefahren so oft mit seinem Blute zurückwies ... Mit jedem Tage wird die Gefahr

Digitized by Google

dringender ... Aller Augen sind deshalb auf eine hohe Deutsche Bundesversammlung gerichtet und wir verleihen dem allgemeinen Wunsche Worte, wenn wir unterthänigst bitten, durch hohen Bundesbeschluß alle Kräfte und Mittel Deutschlands für den von Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Christenthum gebotenen Zweck der Beendigung des Russischen Vertilgungskrieges gegen Polen auf das schleunigste zu vereinigen und wirken zu lassen ..."

Diese Adresse war von 474 Darmstädtern unterschrieben, unter denen sich außer einer großen Anzahl Staatsdiener aus dem Justiz- und Administrativfach, außer öffentlichen Anwälten, Geistlichen, angestellten Aerzten und Hofdienern, auch viele Bürger, ein großer Theil des Gemeinderathes, der Kaufmannschaft und der Handwerksmeister befanden.

Aus Tübingen ging am 8. September eine ähnliche Adresse ab: der Kampf, den die edle Nation der Polen für ihre langunterdrückte Selbstständigkeit verzweiflungsvoll bestehe, habe das Mitgefühl des Deutschen Volkes lebhaft angeregt. Erinnerungen seien erwacht an die Tage des eigenen Befreiungskampfes, durch welchen der jetzige Deutsche Bundesverein ins Leben gerufen worden. Der Bundesversammlung seien zur Zeit ihres Entstehens hohe und gerechte Erwartungen entgegengekommen. Nun sei der Augenblick gekommen, wo die kräftige und heilbringende Wirksamkeit der Deutschen Bundesversammlung nicht länger vergeblich werde erharrt werden dürfen. Der Versammlung möge es im Interesse der Sicherheit und der Nationalgesinnung

Digitized by Google

Deutschlands gefallen, alle ihr zu Gebote stehenden gemeinsamen Maßregeln zur Hemmung des Vertilgungskrieges gegen die Polen und zur Abwehr der durch ihn genährten Seuche schleunigst in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google